



34
(CH-VS)
(05)
S

SAMMLUNG

der

GESETZE DEKRETE UND BESCHLÜSSE

des

KANTONS WALLIS

Jahrgang 1973



BAND LXVII



Verzeichnis

**der Gesetze, Dekrete, Beschlüsse usw.
die im Band LXVII enthalten sind**

Beschlüsse

1. Beschluss, vom 10. Januar 1973, betreffend die Wahl der Abgeordneten und Ersatzmänner in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1973-1977
2. Beschluss, vom 10. Januar 1973, betreffend die Wahl des Staatsrates für die Amtsperiode 1973-1977

1

6

IV

	Seite
3. Beschluss, vom 10. Januar 1973, betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 4. März 1973 bezüglich :	
1. des Bundesbeschlusses vom 6. Oktober 1972 über die Änderung der Bundesverfassung betreffend das Bildungswesen ;	
2. des Bundesbeschlusses vom 6. Oktober 1972 über die Ergänzung der Bundesverfassung betreffend die Förderung der wissenschaftlichen Forschung	9
4. Beschluss, vom 20. Dezember 1972, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	13
5. Beschluss, vom 17. Januar 1973, über das Eintrittsalter in die obligatorische Schule	14
6. Beschluss, vom 10. Januar 1973, über die vom Staat in Sachen Zivilstands- und Bürgerrechtswesen erhobenen Gebühren	16
7. Beschluss, vom 24. Januar 1973, über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen	18
8. Beschluss, vom 24. Januar 1973, betreffend Erlass eines neuen Normalarbeitsvertrages für die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer des Kantons Wallis	19
9. Beschluss, vom 21. Februar 1973, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	20
10. Beschluss, vom 13. März 1973, die Ergebnisse der Abstimmungen vom 11. März 1973 für die Wahl der 5 Mitglieder des Staatsrates proklamierend	21
11. Beschluss, vom 28. März 1973, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 20. Mai 1973 bezüglich des Bundesbeschlusses vom 6. Oktober 1972 über die Aufhebung des Jesuiten- und Kloserartikels des Bundesverfassung (Art. 51 und 52).	22
12. Beschluss, vom 28. März 1973, betreffend die Wahl eines Ersatzmannes in den Grossen Rat	26
13. Beschluss, vom 14. Februar 1973, betreffend die Sömmerung 1973	27

V

	Seite
14. Beschluss, vom 28. März 1973, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	37
15. Beschluss, vom 11. April 1973, betreffend die Wahl von zwei Ersatzmännern in den Grossen Rat	38
16. Beschluss, vom 11. April 1973, betreffend Erlass eines neuen Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter des Kantons Wallis	39
17. Beschluss, vom 23. Mai 1973, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	40
18. Beschluss, vom 9. Mai 1973, über den Kaminfegerdienst	41
19. Beschluss, vom 23. Mai 1973, betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum Konkordat über die Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche, vom Bundesrat in der Sitzung vom 20. Dezember 1971 genehmigt	44
20. Beschluss, vom 30. Mai 1973, betreffend Erlass eines neuen Normalarbeitsvertrages für die Weinstockveredler des Kantons Wallis	47
21. Beschluss, vom 11. April 1973, betreffend die Genehmigung des Nachtrages I vom 30. September 1972 über die Abänderung des Gesamtarbeitsvertrages für das Autogewerbe des Kantons Wallis	48
22. Beschluss, vom 4. Juli 1973, betreffend die Inkraftsetzung der Anpassung der Artikel 31 und 101 der Kantonsverfassung infolge der Einführung des Frauenstimmrechts	49
23. Beschluss, vom 4. Juli 1973, betreffend die Abänderung des Beschlusses vom 21. November 1967 über die Festsetzung der fremdenpolizeilichen Gebühren	50
24. Nachtrag Nr. 2, zum 5-Jahres-Beschluss vom 28. Juli 1971 über die Ausübung der Jagd im Wallis (gültig für die Jahre 1971-1975)	52
25. Beschluss, vom 11. Juli 1973, betreffend die kantonalen Volksabstimmungen vom 23. September 1973 bezüglich :	
1. des Dekretes vom 18. Mai 1973 betreffend die Beteiligung des Staates Wallis am Bau der landwirtschaftlichen Berufsschule für Spezialbranchen in Changins (VD) ;	

VI

	Seite
2. der Abänderungen vom 15. November 1972 des Artikels 30, Ziffern 2, 3 und 4 der Kantonsverfassung und	
3. der Abänderungen vom 16. Mai 1973 des kantonalen Arbeitsgesetzes vom 16. November 1966	56
26. Beschluss, vom 5. September 1973, betreffend den eidgenössischen Bettag	64
27. Beschluss, vom 25. Juli 1973, betreffend Organisation der Arbeit und den Arbeitnehmerschutz auf grossen Bauplätzen	65
28. Beschluss, vom 25. Juli 1973, betreffend wöchentliche Schliessung der Metzgereibetriebe	68
29. Beschluss, vom 5. September 1973, betreffend die Reifekontrolle der Trauben, die Qualitäts- und Mengenkontrolle der Weinernte und die Bezahlung derselben nach der Qualität	70
30. Beschluss, vom 19. September 1973, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	73
31. Beschluss, vom 8. Oktober 1973, betreffend die Inkraftsetzung der Abänderung der Ziffer 4 des Artikels 30 der Kantonsverfassung	74
32. Beschluss, vom 17. Oktober 1973, betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 2. Dezember 1973 betreffend :	
1. den Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1972 betreffend Überwachung der Preise, Löhne und Gewinne ;	
2. den Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1972 über Massnahmen auf dem Gebiete des Kreditwesens ;	
3. den Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1972 über Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes ;	
4. den Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1972 über die Einschränkung der steuerwirksamen Abschreibungen bei den Einkommenssteuern von Bund, Kantonen und Gemeinden ;	
5. den Bundesbeschluss vom 27. Juni 1973 über einen Tierschutzartikel anstelle des bisherigen Artikels 25bis der Bundesverfassung	75
33. Beschluss, vom 21. November 1973, betreffend die Anwendung der Verordnung des Bundesrates vom 14. November 1973 über die Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit ausserorts	80
34. Beschluss, vom 21. November 1973, betreffend die Inkraftsetzung der Abänderungen vom 16. Mai 1973 zum kantonalen Arbeitsgesetz vom 16. November 1966	81

VII

35. Beschluss, vom 28. November 1973, betreffend die Ausübung der Fischerei im Wallis (gültig für die Jahre 1974 und 1975)	Seite 82
36. Beschluss, vom 12. Dezember 1973, betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuches in der Gemeinde Turtmann	96
37. Beschluss, vom 12. Dezember 1973, betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuches in der Gemeinde Orsières	97
38. Beschluss, vom 11. Juli 1973, in Abänderung des Beschlusses vom 13. Dezember 1966 der den Beschluss vom 19. Februar 1965 ersetzt und der die Vollziehungsbestimmungen des Bundesgesetzes vom 13. März 1964 und des ersten Titels des Gesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung provisorisch festsetzt	98
39. Beschluss, vom 19. Dezember 1973, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	60

Dekrete

1. Dekret, vom 18. Mai 1973, betreffend die Beteiligung des Staates Wallis am Bau der landwirtschaftlichen Berufsschule für Spezialbranchen in Changins (VD)	59
2. Dekret, vom 7. Februar 1973, über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen	99
3. Dekret, vom 8. Februar 1973, betreffend die Schaffung einer zweiten Instruktionsrichterstelle beim Gericht des Bezirkes Siders und beim Gericht des Bezirkes Sitten	110
4. Dekret, vom 8. Februar 1973, betreffend die Festsetzung des Staatsbeitrages an die Plazierungskosten der Minderjährigen und die Subventionierung von spezialisierten Institutionen für Kinder und Jugendliche	111
5. Dekret, vom 8. Februar 1973, betreffend die Korrektur der Strasse Saint-Gingolph - Novel, auf dem Gebiet der Gemeinde Saint-Gingolph	115

VIII

	Seite
6. Dekret, vom 8. Februar 1973, für die Einreihung der Strassen gemäss Artikel 18 des Strassengesetzes vom 3. September 1965	116
7. Dekret, vom 8. Februar 1973, betreffend den Bau der Zufahrtsstrassen in Ried-Mörel, auf dem Gebiet der Gemeinde Ried-Mörel	118
8. Dekret, vom 8. Februar 1973, betreffend die Korrektion der Strasse Goppenstein-Blatten, auf dem Gebiet der Gemeinden Kippel und Wiler	120
9. Dekret, vom 8. Februar 1973, betreffend die Korrektion des Wallibaches auf dem Gebiet der Gemeinde Selkingen	121
10. Dekret, vom 31. Januar 1973, betreffend die finanzielle Beteiligung des Staates am Bau des neuen Spitals von Sitten	123
11. Dekret, vom 31. Januar 1973, betreffend die finanzielle Beteiligung des Staates am Bau des neuen Spitals von Brig	124
12. Dekret, vom 8. Februar 1973, betreffend den Bau der Strasse Unterbäch-Eischoll, auf dem Gebiet der Gemeinden Unterbäch und Eischoll	125
13. Dekret, vom 8. Februar 1973, betreffend die Kreditgewährung für die zweite Etappe zur Errichtung von Lawinenschutzbauten auf den kantonalen Strassen	126
14. Dekret, vom 31. Januar 1973, betreffend die finanzielle Beteiligung des Staates an der Vergrösserung des Spitals von Martinach	127
15. Dekret, vom 31. Januar 1973, betreffend die finanzielle Beteiligung an der Verwirklichung eines zentralen Institutes der Walliser Spitäler	128
16. Dekret, vom 8. Februar 1973, betreffend die Korrektion der Strasse Sitten-Ayent : <i>a)</i> Strecke : Walliser Brauerei-Fabrik Reichenbach, auf dem Gebiet der Gemeinde Sitten ; <i>b)</i> Strecke Grimisuat-Botyre, auf dem Gebiet der Gemeinden Grimisuat und Ayent	129
17. Dekret, vom 8. Februar 1973, betreffend die Korrektion der Strasse Brämis-Sankt Martin, auf dem Gebiet der Gemeinde Sitten	131

IX

	Seite
18. Dekret, vom 8. Februar 1973, betreffend die Korrektur der Strasse Visp-Saas Almagell, auf dem Gebiet der Gemeinden Saas Balen und Saas Grund	132
19. Dekret, vom 7. Februar 1973, betreffend die Gewährung einer Subvention zu Gunsten der Vergrößerung des Foyer « Pierre-Olivier » in Chamoson	133
20. Dekret, vom 8. Februar 1973, betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1966 über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten	135
21. Dekret, vom 18. Mai 1973, betreffend die Aufhebung des Niveauüberganges in Sankt German auf dem Gebiet der Gemeinde Raron	139
22. Dekret, vom 18. Mai 1973, betreffend die Übernahme der Luftseilbahnen Fürgangen-Bellwald und Raron-Eischoll durch den Kanton	141
23. Dekret, vom 18. Mai 1973, betreffend die Korrektur der Strasse Sankt Niklaus-Grächen, auf dem Gebiet der Gemeinden Sankt Niklaus und Grächen	142
24. Dekret, vom 18. Mai 1973, betreffend die Korrektur der Strasse Vionnaz-Illarsaz, im Rahmen des Anschlusses an die N9 und der Aufhebung des Niveauüberganges von Vionnaz, auf dem Gebiet der Gemeinden Vionnaz und Collombey-Muraz	143
25. Dekret, vom 18. Mai 1973, betreffend die Korrektur der Strasse Sitten-Brämis-Chippis, Umfahrung Pramagnon-Grône auf dem Gebiet der Gemeinden Grône und Siders	144
26. Dekret, vom 18. Mai 1973, betreffend die Korrektur der Strasse Siders-Montana-Crans, Teilstück : Station SMC auf dem Gebiet der Gemeinde Randogne	146
27. Dekret, vom 18. Mai 1973, betreffend die Korrektur der Sinièse, auf dem Gebiet der Gemeinden Siders, Veyras, Miège und Venthône	147
28. Dekret, vom 18. Mai 1973, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages zu Gunsten der Stiftung « Alterssiedlung Santa Maria » in Naters	149

X

Seite

29. Dekret, vom 16. Mai 1973, betreffend die Gewährung eines Ergänzungsbetrages von 3 % zu Gunsten der Zentralkäserei Goms 151
30. Dekret, vom 18. Mai 1973, betreffend den Tarif der Gerichtskosten 152
31. Dekret, vom 29. Juni 1973, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages zu Gunsten der Erweiterung der Milchzentrale in Sitten 164
32. Dekret, vom 27. Juni 1973, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die « Société pour le traitement des ordures du haut bassin lémanique et de la vallée inférieure du Rhône » (SATOM) in Monthey 166
33. Dekret, vom 27. Juni 1973, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Vouvry für den Bau von Abwasserkanalisationen im Weiler von Miex und in der Industriezone und für die Vergrößerung der Abwasserreinigungsanlage 168
34. Dekret, vom 29. Juni 1973, betreffend Subventionierung von Orts- und Regionalplanungen und Arbeiten im Rahmen von regionalen Entwicklungskonzepten 169
35. Dekret, vom 16. November 1973, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Siders für den Bau von Abwassersammelkanälen innerhalb des durch das generelle Kanalisationsprojekt abgegrenzten Gebietes 170
36. Dekret, vom 16. November 1973, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinden Visp, Visperterminen, Brig (Brigerbad), Lalden, Eggerberg, Baltschieder, Ausserberg und Lonza AG für den Bau einer Abwasserreinigungsanlage 172
37. Dekret, vom 16. November 1973, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages zu Gunsten des Gemeinnützigen Vereins « Alterssiedlung Visp » in Visp 174
38. Dekret, vom 16. November 1973, betreffend die finanzielle Beteiligung des Staates am Umbau des Spitals von Siders 175
39. Dekret, vom 16. November 1973, betreffend die Änderung des Bundesgesetzes vom 19. März 1965 über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues 176

XI

40. Dekret, vom 16. November 1973, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Chamoson für den Bau von Abwassersammelkanälen und einer Abwasserreinigungsanlage	Seite 177
41. Dekret, vom 16. November 1973, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Leytron für den Bau von Abwassersammelkanälen und einer Abwasserreinigungsanlage in den Dörfern Ovronnaz, Mortay und Dugny	179
42. Dekret, vom 16. November 1973, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Vionnaz für den Bau von Abwassersammelkanälen und einer Abwasserreinigungsanlage für das Gebiet von Torgon	181
43. Dekret, vom 16. November 1973, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Vernayaz für den Bau von Abwassersammelkanälen und einer Abwasserreinigungsanlage	183
44. Dekret, vom 16. November 1973, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Collombey-Muraz für den Bau von Abwassersammelkanälen und einer Abwasserreinigungsanlage	185

Verordnungen

1. Verordnung, vom 5. Februar 1973, zum Bundesbeschluss über Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes	187
2. Vollziehungsverordnung, vom 28. März 1973, zum Bundesbeschluss vom 17. März 1972 über dringliche Massnahmen auf dem Gebiet der Raumplanung	189
3. Verordnung über die Adoption, vom 29. März 1973	192

Abänderungen

1. Abänderung, vom 15. November 1972, des Artikels 30, Ziffer 4, der Kantonsverfassung	61
--	----

2. Abänderung, vom 16. Mai 1973, des kantonalen Arbeitsgesetzes vom 16. November 1966	Seite 62
3. Abänderung, vom 15. Dezember 1972, des Artikels 2 des Ausführungsreglementes vom 30. April 1952 zum Dekret vom 14. November 1951 betreffend die Gründung einer Propagandastelle für die Erzeugnisse der Walliser Landwirtschaft (PEWAL) und die Beschaffung der erforderlichen Mittel für eine rationelle Organisation der landwirtschaftlichen Produktion und ihres Absatzes	194

Statuten

Statuten vom 30. Mai 1973, der Ruhegehalts- und Vorsorgekasse des Lehrpersonals des Kantons Wallis	245
--	-----

Reglemente

1. Reglement, vom 20. Dezember 1972, über die Einführung der Orientierungsschule	195
2. Reglement, vom 14. Dezember 1972, welches das Reglement vom 9. Juni 1971 über die Ernennung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis aufhebt und ersetzt	198
3. Reglement, vom 17. Januar 1973, betreffend den Betrieb von Badeanstalten	201
4. Reglement, vom 14. März 1973, über die Organisation des Schuljahres	205
5. Reglement, vom 20. Dezember 1972, bezüglich der Finanzhilfe an die im Grossen Rate vertretenen politischen Gruppen	209

XIII

6. Reglement, vom 21. Februar 1973, betreffend die öffentliche Ausschreibung und die Vergebung der vom Staat subventionierten Arbeiten und Lieferungen	Seite 211
7. Reglement, vom 18. April 1973, über den Kindergarten	217
8. Reglement, vom 18. März 1970, zum Anstellungsverhältnis der Lehrer im gewerblichen und kaufmännischen Bildungswesen	221
9. Reglement, vom 7. Juni 1972, über die amtliche Unterzeichnung und die Verwendung von staatlichen Stempeln bei Diplomen oder ähnlichen Dokumenten privater Anstalten	224
10. Dienstreglement für Revierförster vom 3. Oktober 1973	226
11. Reglement, vom 27. September 1972, betreffend die Aufsicht über Pflegekinder und über Institutionen für Kinder und Jugendliche	229
12. Reglement, vom 24. Oktober 1973, betreffend den Honorartarif der Liegenschaftsvermittler	233
13. Allgemeines Reglement, vom 15. November 1973, über die Orientierungsschule	237



1973

Beschluss

vom 10. Januar 1973

**betreffend die Wahl der Abgeordneten und Ersatzmänner in den Grossen Rat
für die Legislaturperiode 1973-1977**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 84, 85, 85*bis* und 86 der Kantonsverfassung,
Eingesehen den Artikel 55 und ff. des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die
Wahlen und Abstimmungen ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst :

Erster Artikel

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, den 4. März 1973, um 10 Uhr einberufen, um für die Legislaturperiode 1973-1977 gemäss den vorstehenden Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen zur Wahl der Abgeordneten und deren Ersatzmänner in den Grossen Rat zu schreiten.

Art. 2

Die Wahl erfolgt nach dem System der Verhältniswahl gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen.

Art. 3

Die Anzahl der in jedem Bezirk zu wählenden Abgeordneten und Ersatzmänner ist durch ein Dekret des Grossen Rates vom 21. Juni 1972 bestimmt.

Art. 4

Parteien oder Wählergruppen, welche auf eine Mandatzuteilung Anspruch erheben, haben ihre Kandidatenliste spätestens bis zum 21. Tage (am Montag der dritten Woche) vor dem Wahltag, d.h. bis am 12. Februar 1973, um 18 Uhr dem Regierungstatthalter des Bezirks einzureichen.

Als Beilage zur Liste sind Beruf, Wohnsitz und Geburtsjahr der Kandidaten anzugeben.

Die Wahlvorschläge der Abgeordneten und Ersatzmänner dürfen so viele Kandidatennamen enthalten, als Sitze zu verteilen sind. Die am Ende der Liste überzähligen Kandidaten werden durch den Regierungstatthalter von Amtes wegen gestrichen.

Art. 5

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zehn im Bezirk stimmberechtigten Bürgern unterzeichnet sein und am Kopfe zur Unterscheidung von andern Wahlvorschlägen eine Bezeichnung tragen.

Ein Wähler darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Er kann nach Einreichung des Wahlvorschlages seine Unterschrift nicht zurückziehen.

Die Unterzeichner des Wahlvorschlages haben für den Verkehr mit den Behörden einen Vertreter und einen Stellvertreter zu bezeichnen. Geschieht dies nicht, so gilt derjenige als Vertreter, dessen Namen in der Reihenfolge an erster Stelle steht und der nachfolgende als Stellvertreter.

Der Vertreter ist ermächtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichner des Wahlvorschlages, die zur Beseitigung von allfälligen Schwierigkeiten erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

Art. 6

Mehrfache Kandidaturen sind untersagt. Steht der Name eines Kandidaten auf mehr als einem Wahlvorschlag im gleichen Bezirk, so fordert der Regierungstatthalter den Vorgeschlagenen sofort auf, spätestens bis sieben Tage vor den Wahlen (Donnerstag, den 15. Februar) zu erklären, auf welchem dieser Vorschläge sein Name stehen solle. Wenn er innert der festgesetzten Frist keine Erklärung abgibt, so entscheidet das Los, auf welchem Vorschlag sein Name stehen soll. Auf allen andern Vorschlägen ist der Name dieses Kandidaten zu streichen.

Der Kandidat, dessen Name auf einer Liste mehrerer Bezirke steht, wird unverzüglich durch den Staatsrat eingeladen, ihm spätestens bis zum dreizehnten Tage vor den Wahlen (Dienstag, den 20. Februar) mitzuteilen, für welchen Bezirk er sich entscheidet. Wenn er sich innert der festgesetzten Frist nicht ausspricht, bezeichnet der Staatsrat durch das Los, welcher Liste der Kandidat zuzuteilen ist.

Art. 7

Jeder Kandidat kann spätestens bis zum siebzehnten Tage vor den Wahlen (Donnerstag, den 15. Februar) mittels schriftlicher Erklärung seine Kandidatur ausschlagen; in diesem Falle wird sein Name von Amtes wegen auf der Liste gestrichen.

Art. 8

Der Regierungsstatthalter prüft jeden Wahlvorschlag, streicht die Namen nicht wahlfähiger Kandidaten und setzt gegebenenfalls dem Vertreter der Unterzeichner eine Frist an, innert welcher er nachträglich fehlende Unterschriften ergänzen, Ersatzvorschläge für amtlich gestrichene Kandidaten einreichen, die Bezeichnung von Vorgeschlagenen verbessern oder die Bereicherung des Wahlvorschlages zum Zwecke einer besseren Unterscheidung von anderen Wahlvorschlägen ändern kann.

Sofern der Vertreter der Liste nichts anders verlangt, werden die Ersatzvorschläge am Ende der Liste angebracht.

Die Regierungsstatthalter haben ihre Entscheide spätestens am sechzehnten Tage vor den Wahlen (Freitag, den 16. Februar) zu fällen. Beschwerden gegen die Entscheide sind innert vierundzwanzig Stunden nach erfolgter Anzeige des Entscheides des Regierungsstatthalters an den Staatsrat zu richten. Der Staatsrat entscheidet spätestens am zwölften Tage vor den Wahlen (Dienstag, den 21. Februar).

Nach dem elften Tage vor den Wahlen (Donnerstag, den 22. Februar) dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

Art. 9

Aus den endgültig bereinigten Wahlvorschlägen entstehen die offiziellen Wahllisten.

Jede Liste wird nach der Reihenfolge ihres Eingangs mit einer Ordnungsnummer versehen. Die Ordnungsnummer bildet einen wesentlichen Teil der Wahlliste.

Die Regierungsstatthalter übermitteln die Listen mit ihren Bezeichnungen und Ordnungsnummern sobald als möglich, spätestens aber am dreizehnten Tage vor den Wahlen (Montag, den 19. Februar) dem Departement des Innern, damit diese im Amtsblatt veröffentlicht werden können.

Diese Veröffentlichung wird in der Woche vor den Wahlen oder spätestens am Mittwoch vor dem Wahltag im Amtsblatt erfolgen.

Art. 10

Der Wähler gibt seine Stimme ab, indem er sich eines gedruckten Stimmzettels, der eine der amtlichen Wahllisten wiedergibt, oder eines leeren Stimmzettels bedient. Im letzteren Falle kann er seinen Stimmzettel ganz oder teilweise mit den Namen der Kandidaten, die auf einer der hinterlegten Wahllisten stehen, ausfüllen. Es ist ihm auch gestattet, an den gedruckten Wahllisten alle ihm zweckmässig scheinenden Streichungen, Änderungen oder Ergänzungen handschriftlich vorzunehmen. Man kann nur Kandidaten stimmen, die auf einer gültigen Liste stehen.

Das Kumulieren ist nicht gestattet und der Name eines Kandidaten der mehr als einmal auf dem gleichen Stimmzettel angeführt ist, zählt nur als eine Kandidatenstimme.

Art. 11

Es ist Sache der verschiedenen politischen Gruppen oder Parteien, diese Listen drucken zu lassen und die Wahlzettel zu verteilen. Die Gemeinden sind gehalten, im Wahlbüro in genügender Anzahl leere Wahlzettel von gleicher Grösse den Wählern, die ihre Stimmzettel selbst ausfüllen wollen, zur Verfügung zu stellen.

Art. 12

Die Gemeinden haben den Wählern im Wahlbüro amtliche Wahlumschläge zur Verfügung zu stellen. Diese Umschläge müssen für die ganze Gemeinde von gleicher Farbe und von gleichem Format sein. Die Gemeinden müssen eine passende Urne besitzen.

Der Wähler gibt seine Stimme ab, indem er sich eines Umschlags bedient, der ihm beim Eingang der Stimmkabine übergeben wird und in den er seinen Stimmzettel legt.

Er überreicht sodann den unverschlossenen und ungefalteten Umschlag dem Präsidenten des Wahlbüros, der ihn in Gegenwart des Wählers und der Mitglieder des Wahlbüros in die Urne legt.

Die Gemeinden müssen im Stimmlokal eine Stimmkabine aufstellen, in der sich die auszuwählenden Stimmzettel befinden müssen und durch die sich der Wähler zur Urne begeben muss.

Art. 13

Der Gemeinderat kann beschliessen, das Wahlbüro von Donnerstag Mittag an zu eröffnen.

Die Artikel 22, 23 und 24 des Wahlgesetzes sind überdies anwendbar.

Art. 14

Die Wehrmänner stimmen an ihrem Wohnorte. Des weitern sind die Bestimmungen des Artikels 23 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen anwendbar.

Art. 15

Die Formulare für die Stimmenauszählung werden den Gemeinden und den Regierungsstatthalterämtern durch das Departement des Innern zugestellt.

Art. 16

Alle Streichungen, die bei der Stimmenauszählung durch das Wahlbüro vorgenommen werden, müssen mit roter Tinte gemacht werden.

Art. 17

Die Stimmenauszählung für die Wahl der Grossräte und diejenige der Ersatzmänner umfasst zwei verschiedene Operationen, welche aufeinanderfolgend auf getrennten Formularen durchzuführen sind.

Die Gemeindevahlbüros haben die Formulare Nr. 1, 2, 3 und 4 auszufüllen. Auf Grund der Stimmverbale (Formular Nr. 4) die in den Gemeinden ausgefüllt werden, führt das Zentralbüro jedes Bezirkes anhand des Formulars Nr. 5 (Hauptstimmverbal) die Zusammenstellung und Verteilung aus.

Art. 18

Die sektionsweise Auszählung der Abstimmung ist, mit Ausnahme einer vom Staatsrat zu erteilenden Sonderbewilligung, verboten.

Sobald die Resultate zusammengestellt sind, werden die Formulare dem Präsidenten übermittelt, der sie dem Auszählungsbüro des Bezirkes zuzustellen hat.

Art. 19

Das Auszählungsbüro des Bezirkes versammelt sich am Hauptort des Bezirkes am Montag, den 5. März 1973, um 10 Uhr. Es setzt sich aus allen Gemeindepräsidenten unter dem Vorsitze des Regierungsstatthalters zusammen.

Art. 20

Gleich nach der Auszählung werden die Abstimmungsergebnisse der Bezirke durch die Regierungsstatthalter dem Departement des Innern zugestellt.

Art. 21

Die vorgenannten Organe sind für die Übermittlung dieser Resultate persönlich verantwortlich. Im Unterlassungsfalle können sie mit Bussen bis zu Fr. 5000.— bestraft werden. Mit der gleichen Busse können die Wahlbüros und diejenigen Personen belangt werden, die in der Gemeinde der Stimmenaushaltung vorstehen und die es unterlassen, die durch das Gesetz und die Beschlüsse des Staatsrates auferlegten Vorschriften genau zu befolgen.

Art. 22

Für die in diesem Beschluss nicht vorgesehenen Fälle sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen anwendbar.

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 10. Januar 1973 um ins Amtsblatt eingerückt und an den Sonntagen, den 18. und 25. Februar und 4. März 1973 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

A. Zufferey

Der Staatskanzler :

G. Moulin

Beschluss

vom 10. Januar 1973

betreffend die Wahl des Staatsrates für die Amtsperiode 1973-1977

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 52, 85 und 86 der Kantonsverfassung ;

Eingesehen die Artikel 114 und folgende des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen ;

Auf Antrag des Departementes des Innern.

beschliesst :

Erster Artikel

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, den 4. März 1973, um 10 Uhr einberufen, um für die Amtsperiode 1973-1977 gemäss den vorerwähnten Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen zur Wahl des Staatsrates zu schreiten.

Art. 2

Die Wahl der Mitglieder des Staatsrates finden durch ein gleiches Listenskrutinium statt. Einer derselben wird aus den Wählern der Bezirke Goms, Brig, Visp, Raron und Leuk ernannt; einer aus jenen der Bezirke Siders, Sitten, Ering und Gundis und einer aus jenen der Bezirke Martinach, Entremont, Sankt Moritz und Monthey.

Die zwei andern verteilen sich auf die Gesamtheit der Wähler des Kanton. Jedoch darf nicht mehr als ein Staatsrat aus den Wählern desselben Bezirks ernannt werden.

Art. 3

Die Wahl der Mitglieder des Staatsrates findet mit der absoluten Mehrheit auf Grund der Anzahl gültigen Stimmzettel statt.

Art. 4

Die Parteien oder Gruppen, die Kandidaten vorschlagen, sind gehalten, das Namensverzeichnis der vorgeschlagenen Kandidaten bei der Staatskanzlei gegen Empfangsbescheinigung spätestens bis **Montag vor dem Wahltag (26. Februar 1973) um 17 Uhr** zu hinterlegen. Diese Liste muss von mindestens zehn Wählern im Namen der Partei oder Gruppe unterzeichnet und mit einer Annahmeerklärung jedes Kandidaten begleitet sein.

Die gedruckten Listen sind nur gültig, wenn alle Kandidaten denselben zugestimmt haben. Diese Zustimmung muss der Staatskanzlei spätestens am Montag vor den Wahlen (26. Februar 1973) bis achtzehn Uhr schriftlich abgegeben werden. Die Namen der Kandidaten und die im Sinne des vorangegangenen Absatzes gedruckten Listen werden am Mittwoch vor der Wahl (28. Februar 1973) im Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 5

Die provisorischen Wahlergebnisse werden durch das Departement des Innern auf Grund der Telegramme und unter Vorbehalt der Kontrolle der Abstimmungsverbale am Montag, den 5. März 1973, um 11 Uhr bekanntgegeben.

Art. 6

Wenn der erste Wahlgang, gestützt auf die provisorischen Ergebnisse, nicht für alle zu wählenden Kandidaten das absolute Mehr ergibt, hat die Hinterlegung der Listen für den zweiten Wahlgang in der im Artikel 4 vorgesehenen Form bis spätestens Dienstag, den 6. März 1973 zu den im Artikel 115 des Wahlgesetzes vorgesehenen Stunden zu erfolgen.

Wenn die provisorischen Ergebnisse des ersten Wahlganges durch die Abstimmungsprotokolle bestätigt werden, findet die Veröffentlichung dieser Listen im Amtsblatt vom Freitag, den 9. März 1973 statt, gleichzeitig mit den endgültigen Resultaten. Die Stichwahl wird am darauffolgenden Sonntag, den 11. März 1973 vorgenommen.

Falls die Zahl der im zweiten Wahlgang zu besetzenden Sitze derjenigen nicht entsprechen sollte, welche sich auf Grund der provisorischen Resultate ergeben hat, werden das weitere Verfahren sowie die Festsetzung des Datums der Stichwahl Gegenstand eines Staatsratsbeschlusses sein, der im Amtsblatt veröffentlicht wird.

Art. 7

Ungültig sind :

1. Stimmen, die auf Kandidaten entfallen, deren Namen nicht gemäss den obigen Regeln hinterlegt wurden ;
2. Stimmzettel, die nicht gemäss den Vorschriften des Artikels 115, Absatz 4 des Wahlgesetzes gedruckt sind.

Art. 8

Die Gemeinden haben den Wählern im Wahlbüro amtliche Wahlumschläge zur Verfügung zu stellen. Diese Umschläge müssen für die ganze Gemeinde von gleicher Farbe und von gleichem Format sein. Die Gemeinden müssen eine passende Urne besitzen.

Der Wähler gibt seine Stimme ab, indem er sich eines Umschlages bedient, der ihm beim Eingang der Stimmkabine übergeben wird und in den er seinen Stimmzettel legt.

Er übergibt den Umschlag unverschlossen und ungefaltet dem Präsidenten ab, der ihn in Gegenwart des Wählers und der Mitglieder des Wahlbüros in die Urne legt.

Die Gemeinderäte haben im Stimmlokal eine Stimmkabine aufzustellen, in der sich die zur Auswahl aufliegenden Stimmzettel befinden müssen und durch die sich der Wähler zur Urne begeben muss.

Art. 9

Der Gemeinderat kann die Eröffnung des Wahlbüros von Donnerstag Mittag an beschliessen.

Die Artikel 22 bis 24 des Wahlgesetzes sind überdies anwendbar.

Art. 10

Die Wehrmänner stimmen an ihrem Wohnorte. Die Bestimmungen von Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen sind jedoch anwendbar.

Art. 11

Die sektionsweise Auszählung der Abstimmung ist, mit Ausnahme einer vom Staatsrat zu erteilenden Sonderbewilligung verboten.

Art. 12

In jeder Gemeinde wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen, dessen Richtigkeit durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen ist.

Ein authentisches Doppel dieses Protokolls ist unverzüglich **nach Feststellung der Wahlresultate dem Departement des Innern** zuzustellen, während ein zweites Doppel sofort dem Regierungstatthalter des Bezirks übermittelt wird, welcher dasselbe sogleich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Art. 13

Die Präsidenten der Wahlbüros **übermitteln dem Departement des Innern sofort nach der Stimmenauszählung am Wahltag telephonisch die von jedem Kandidaten erhaltenen Stimmenzahl und die Zahl der gültig eingegangenen Stimmzettel.**

Art. 14

Die Präsidenten der Wahlbüros sind persönlich verantwortlich für die Übermittlung dieser Resultate ; im Unterlassungsfalle können sie mit Bussen bis zu Fr. 5000.— bestraft werden. Mit der gleichen Busse können die Wahlbüros und die Personen belegt werden, die der Stimmenauszählung in den Gemeinden vorstehen und die es unterlassen, die durch das Gesetz und die Staatsratsbeschlüsse auferlegten Vorschriften strikte zu befolgen.

Art. 15

Für alle in diesem Beschluss nicht vorgesehenen Fälle wird man sich an die Bestimmungen der revidierten Verfassung vom 11. November 1920 und des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen halten.

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 10. Januar 1973, um ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, 18. und 25. Februar und 4. März 1973 veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :
A. Zufferey

Der Staatskanzler :

G. Moulin

Beschluss

vom 10. Januar 1973

betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 4. März 1973 bezüglich :

1. des Bundesbeschlusses vom 6. Oktober 1972 über die Änderung der Bundesverfassung betreffend das Bildungswesen ;
2. des Bundesbeschlusses vom 6. Oktober 1972 über die Ergänzung der Bundesverfassung betreffend die Förderung der wissenschaftlichen Forschung.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 89 der Bundesverfassung ;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Juli 1872 über die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen und diejenigen vom 20. Dezember 1888 und vom 3. Oktober 1951 betreffend Abänderung oder Ergänzung des vorgenannten Gesetzes sowie das Gesetz vom 25. Juni 1965 über die Einführung von Erleichterungen der Stimmabgabe an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen ;

Eingesehen den Artikel 11 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmungen über die Bundesgesetze und -beschlüsse, welcher jeden Kanton mit der Anordnung der Abstimmungen auf seinem Gebiete beauftragt ;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 21. Dezember 1972 welcher die Volksabstimmung über :

1. den Bundesbeschluss vom 6. Oktober 1972 über die Änderung der Bundesverfassung betreffend das Bildungswesen ;
2. den Bundesbeschluss vom 6. Oktober 1972 über die Ergänzung der Bundesverfassung betreffend die Förderung der wissenschaftlichen Forschung

auf Sonntag, 4. März 1973 und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf die Vortage festsetzt ;

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen und sein Vollziehungsreglement ;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 betreffend die Beteiligung der Wehrmänner an den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst :

Erster Artikel

Die Urversammlungen sind auf Sonntag den 4. März 1973 um 10 Uhr einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung :

1. des Bundesbeschlusses vom 6. Oktober 1972 über die Änderung der Bundesverfassung betreffend das Bildungswesen ;
2. des Bundesbeschlusses vom 6. Oktober 1972 über die Ergänzung der Bundesverfassung betreffend die Förderung der wissenschaftlichen Forschung auszusprechen.

Art. 2

Im gegenwärtigen Beschluss werden als in eidgenössischen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigte « Bürger » betrachtet alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes oder des Wohnsitzkantons vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

Diese über ihr Stimm- und Wahlrecht am Orte aus, wo sie sich aufhalten, sei es als Kantonsbürger oder als niedergelassene oder sich aufhaltende Bürger (wohnhaft).

Eine stimmfähiger Bürger erwirbt am seinem Aufenthaltsort politischen Wohnsitz in eidgenössischen Angelegenheiten, sofern er nicht zu einem andern Ort stärkere Beziehungen unterhält und seinen Heimatschein mindestens zehn Tage vor der Abstimmung hinterlegt hat.

Art. 3

Die Stimmlisten oder Stimmregister müssen zwei Wochen vor der Abstimmung öffentlich aufliegen, damit die Bürger davon hinreichend Kenntnis nehmen können.

Art. 4

Jeder Bürger, der seinen tatsächlichen Wohnsitz in einer Gemeinde hat, muss auf der Stimmliste eingetragen werden und, wenn dies unterlassen worden wäre, so ist er nichtsdestoweniger zur Abstimmung zuzulassen, es sei denn, die zuständige Behörde besitze den Beweis, dass er nach dem Recht des Kantons vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 5

Die Bürger, welche verhindert sind, an der gewöhnlichen Abstimmung teilzunehmen, können ihre Stimmzettel ab Donnerstag, 1. März 1973 dem Gemeindepräsidenten in der in Artikel 22 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen vorgesehenen Form abgeben.

Die Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege der Kranken, der Gebrechlichen, der Patienten der Militärversicherung die, ohne krank oder gebrechlich zu sein, sich ausserhalb ihres Wohnortes einer Erholungskur oder beruflichen Umschulung unterziehen, der Stimmberechtigten, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit sich ausserhalb des Wohnsitzes aufhalten und solcher, die aus Gründen höherer Gewalt am Gang zur Urne verhindert sind, erfolgt gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen und seines Reglementes zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe.

Der Bürger, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzwege zu stimmen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung der Gemeinde, in deren Stimmregister er eingetragen ist.

Dieses Gesuch soll mindestens zehn Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Abstimmung vorausgeht).

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Wählers oder der Wählerin wie auch die Adresse am Wohnorte und am Aufenthaltsorte enthalten.

Der Bürger, der sich aus gesundheitlichen Gründen nicht ins Wahllokal begeben kann, lässt sein Gesuch von einem Arzt visieren. Im Falle einer Hospitalisierung ist das Visum von der Anstaltsdirektion anzubringen. Wenn die Gebrechlichkeit von Dauer ist, ist die ärztliche Bescheinigung nur beim ersten Gesuch erforderlich.

In den andern Fällen muss der Beteiligte auf Verlangen, den Beweis seiner Verhinderung erbringen.

Art. 6

Die Stimmabgabe der Wehrmänner wird gemäss Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 erfolgen.

Auf Begehren haben die Gemeinden den Wehrmännern zuzusenden :

1. die leeren amtlichen Stimmzettel ;
2. die amtlichen Wahldrucksachen.

Dieser Versand hat am Samstag, 24. Februar 1973 stattzufinden.

Art. 7

Beim Versand des Stimmaterials an die Wehrmänner haben die Gemeinden der Staatskanzlei eine Bescheinigung zuzustellen, nach welcher die Beteiligten die bürgerlichen Rechte besitzen und auf ihrem Gebiet stimmberechtigt sind.

Das Verzeichnis der Wehrmänner, auf die sich diese Bescheinigung bezieht, ist in alphabetischer Ordnung aufzustellen.

Art. 8

Die Wehrmänner, die zwischen dem 22. Februar 1973 und dem 4. März 1973 einrücken, stimmen in Gemässheit des Artikels 22 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen und haben ihre Stimmen am Vortage oder am Einrückungstage oder noch am Samstag, den 24. Februar 1973 dem Gemeindepräsidenten zu einer Zeit abzugeben, die er bestimmen und durch öffentlichen Ausruf bekannt geben wird.

Der Merschbefehl, welcher den Einrückungstag bestimmt, ist bei der Stimmabgabe vom Stimmenden vorzuweisen.

Art. 9

Die Wehrmänner, die beurlaubt oder entlassen werden, nachdem sie die Wahldrucksachen mit dem Stimmkuvert und dem Übermittlungsumschlag erhalten haben, werden ihre Stimmzettel vor dem Verlassen der Truppe per Post an die Staatskanzlei ihres Wohnkantons einsenden. Die Wehrmänner, die ihre Bestellkarte abgesandt, aber bei der Entlassung die Wahldrucksachen noch nicht erhalten haben, müssen sich von ihrer Einheit eine Bescheinigung ausstellen lassen, wonach sie mit der Truppe nicht stimmen konnten. Der Wehrmann, der diese Bescheinigung vorweist, soll zur Stimmabgabe in seiner Wohngemeinde zugelassen werden.

Art. 10

Die Gemeindeverwaltungen haben den Wählern und den Wählerinnen die nötigen Stimmzettel zur Verfügung zu halten und ferner, gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 und den Weisungen der Bundeskanzlei, jedem Wähler und jeder Wählerin vor der Abstimmung ein Exemplar der dem Volke vorgelegten gesetzlichen Texte zuzustellen.

Art. 11

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

Art 12

Die Abstimmung erfolgt geheim durch Abgabe gedruckter Zettel, worauf mit einem Ja für die Annahme oder einem Nein für die Verwerfung zu antworten ist.

Art. 13

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular für jede Frage ein Abstimmungsprotokoll auf-

genommen. Die Richtigkeit des Protokolls ist durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen.

Wenn Zalen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

Ein authentisches Doppel dieses Protokolls wird nach Abschluss der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungstatthalter des Bezirks übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Art. 14

Die Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort telefonisch in Kenntnis zu setzen.

Verzögerungen bei der Übermittlung der Abstimmungsverbale und der telefonischen Mitteilungen werden mit einer Busse bis zu Fr. 100.— bestraft.

Art. 15

Die Stimmzettel sind durch die betreffenden Büros sorgfältig in einen zu versiegelnden Umschlag zu legen und dem Departement des Innern zuzusenden, um zur Verfügung der Bundesbehörden gehalten zu werden.

Art. 16

Beschwerden, die sich bezüglich der Abstimmung ergeben könnten, müssen innert einer Frist von sechs Tagen, von der amtlichen Veröffentlichung des Ergebnisses an gerechnet, schriftlich an den Staatsrat eingereicht werden.

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Art. 17

Für alle im vorliegenden Beschluss nicht vorgesehenen Fälle wird man sich nach den Bestimmungen der einschlägigen Bundesgesetzgebung und des kantonalen Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen richten.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 10. Januar 1973 um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, 18. und 25. Februar und 4. März 1973 veröffentlicht und in diesen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

A. Zufferey

Der Staatskanzler :

G. Moulin

Beschluss vom 20. Dezember 1972

betreffend die Einberufung des Grossen Rates,

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung

beschliesst :

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf **Montag, den 29. Januar 1973**, zur verlängerten Novembersession einberufen.

Art. 2

Er wird sich um 9 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 20. Dezember 1972.

Der Präsident des Staatsrates :
A. Zufferey

Der Staatskanzler :
G. Moulin

Tagesordnung der ersten Sitzung :

1. Dekretsentswurf betreffend die Korrektion der Strasse Sitten-Avent :
 - a) Sektion : Walliser Bierbrauerei - Fabrik Reichenbach, auf dem Gebiet der Gemeinde Sitten ;
 - b) Sektion : Grimisuat-Botyre, auf dem Gebiet der Gemeinden Grimisuat und Ayent, Nr. 25 ;
2. Dekretsentswurf betreffend die Korrektion der Strasse Brämis-Saint-Martin, auf dem Gebiet der Gemeinde Sitten, Nr. 26 ;
3. Dekretsentswurf betreffend den Bau von Zufahrtsstrassen in Ried-Mörel, auf dem Gebiet der Gemeinde Ried-Mörel, Nr. 31 ;
4. Dekretsentswurf betreffend die Korrektion des Siniëse-Baches auf dem Gebiet der Gemeinden Siders, Veyras, Miège und Venthône, Nr. 33 ;
5. Dekretsentswurf betreffend die Korrektion des Wallibaches, auf dem Gebiet der Gemeinde Selkingen, Nr. 34 ;
6. Dekretsentswurf betreffend die Korrektion der Strasse Saint-Gingolph-
Novel, auf dem Gebiet der Gemeinde Saint-Gingolph, Nr. 21.

Beschluss

vom 17. Januar 1973

über das Eintrittsalter in die obligatorische Schule

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Konkordat über die Schulkoordination vom 14. Dezember 1970 :

Eingesehen das grossrätliche Dekret vom 12. Mai 1971 betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum Konkordat über die Schulkoordination :

Eingesehen das Vollziehungsdekret des Grossen Rates vom 20. Juni 1972 zum Konkordat über die Schulkoordination, welches das Eintrittsalter in die obligatorische Schule auf das am 30. September vollendete 6. Altersjahr festsetzt ;

Auf Antrag des Erziehungsdepartementes.

beschliesst :

Artikel 1

Das Erziehungsdepartement (nachstehend Departement genannt) wird mit der Ausführung der Bestimmungen über die Vorverlegung des Beginns der obligatorischen Schulpflicht, welche auf das am 30. September erfüllte 6. Altersjahr festgesetzt ist, nach folgendem Plan beauftragt :

- a) In Gemeinden, wo bisher die Kinder nach zweijährigem Kindergarten mit 7 Jahren in die Primarschule eingetreten sind, beginnt ab jetzt der Kindergarten I (KG I)
- im Herbst 1973 für Kinder, die zwischen dem 1. 1.68 + 31. 3.69 geb. wurden
im Herbst 1974 für Kinder, die zwischen dem 1. 4.69 + 30. 6.70 geb. wurden
im Herbst 1975 für Kinder, die zwischen dem 1. 7.70 + 30. 9.71 geb. wurden
im Herbst 1976 für Kinder, die zwischen dem 1.10.71 + 30. 9.72 geb. wurden
im Herbst 1977 für Kinder, die zwischen dem 1.10.72 + 30. 9.73 geb. wurden
im Herbst 1978 für Kinder, die zwischen dem 1.10.73 + 30. 9.74 geb. wurden
- b) In Gemeinden, wo bisher die Kinder nach einjährigem Kindergarten mit 7 Jahren in die Primarschule eingetreten sind, beginnt ab jetzt der Kindergarten II (KG II)
- im Herbst 1973 für Kinder, die zwischen dem 1. 1.67 + 31.12.67 geb. wurden
im Herbst 1974 für Kinder, die zwischen dem 1. 1.68 + 31. 3.69 geb. wurden
im Herbst 1975 für Kinder, die zwischen dem 1. 4.69 + 30. 6.70 geb. wurden
im Herbst 1976 für Kinder, die zwischen dem 1. 7.70 + 30. 9.71 geb. wurden
im Herbst 1977 für Kinder, die zwischen dem 1.10.71 + 30. 9.72 geb. wurden
im Herbst 1978 für Kinder, die zwischen dem 1.10.72 + 30. 9.73 geb. wurden
- c) In Gemeinden, wo bisher die Kinder mit 7 Jahren ohne vorherigem Kindergarten in die Primarschule eingetreten sind, beginnt ab jetzt die Primarschule I (P I)
- im Herbst 1973 für Kinder, die zwischen dem 1. 1.66 + 31.12.66 geb. wurden
im Herbst 1974 für Kinder, die zwischen dem 1. 1.67 + 31.12.67 geb. wurden
im Herbst 1975 für Kinder, die zwischen dem 1. 1.68 + 31. 3.69 geb. wurden
im Herbst 1976 für Kinder, die zwischen dem 1. 4.69 + 30. 6.70 geb. wurden
im Herbst 1977 für Kinder, die zwischen dem 1. 7.70 + 30. 9.71 geb. wurden
im Herbst 1978 für Kinder, die zwischen dem 1.10.71 + 30. 9.72 geb. wurden

d) In Gemeinden, wo bisher die Kinder mit 6 Jahren – mit oder ohne vorherigem einjährigem Kindergarten – beginnt ab jetzt die Primarschule I (P I)

im Herbst 1973 für Kinder, die zwischen dem 1. 1.67 + 31.12.67 geb. wurden
im Herbst 1974 für Kinder, die zwischen dem 1. 1.68 + 31.12.68 geb. wurden
im Herbst 1975 für Kinder, die zwischen dem 1. 1.69 + 30.11.69 geb. wurden
im Herbst 1976 für Kinder, die zwischen dem 1.12.69 + 31.10.70 geb. wurden
im Herbst 1977 für Kinder, die zwischen dem 1.11.70 + 30. 9.71 geb. wurden
im Herbst 1978 für Kinder, die zwischen dem 1.10.71 + 30. 9.72 geb. wurden

Artikel 2

Die Gemeinden der obgenannten Kategorien *b)*, *c)* oder *d)*, die einen einjährigen oder gegebenenfalls zweijährigen Kindergarten eröffnen möchten, müssen dafür bis zum 31. Mai vor dem jeweiligen Schuljahresbeginn beim Departement ein Gesuch einreichen. Sie sind nachher an die Verordnungen der Kategorie gehalten, zu der sie gehören.

Artikel 3

Für alle Schüler dauert die Schulpflicht 9 Jahre. Eine vorzeitige Befreiung kommt nur in besonders begründeten, dem Departement vorgelegten, Fällen in Frage.

Artikel 4

Ausnahme- und Sonderfälle, die in diesem Beschluss nicht vorgesehen sind, werden durch das Departement geregelt.

So beschlossen in der Staatsratssitzung vom 17. Januar 1973.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Zufferey**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 10. Januar 1973

über die vom Staat in Sachen Zivilstands- und Bürgerrechtswesen erhobenen Gebühren

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Dekret vom 18. November 1966 betreffend die Festsetzung des Gebührentarifs für Verwaltungsakte ;

Eingesehen den Artikel 29 des Dekretes vom 20. Juni 1972 über das Zivilstandswesen ;

Auf Antrag des Justizdepartementes,

beschliesst :

Art. 1

Der Gebührentarif wird wie folgt festgelegt :	Franken	
1. Namensänderung	50.-	bis 500.-
2. Vornamensänderung	50.-	bis 300.-
3. Adoption	50.-	bis 300.-
4. Ehemündigerklärung	50.-	bis 200.-
5. Trauungsermächtigung für Ausländer ohne Verkündigung	50.-	bis 300.-
6. Dispens vom Ehefähigkeitszeugnis	30.-	bis 100.-
7. Verkündbewilligung für Ausländer	30.-	bis 100.-
8. Trauungsermächtigung a) für Ausländer	30.-	bis 200.-
b) für Ausländerin	30.-	bis 100.-
9. Berichtigung von Zivilstandsurkunden, insofern es sich nicht um einen Irrtum eines Zivilstandsbeamten handelt	20.-	bis 100.-
10. Ermächtigung zur Einsichtnahme in die Register	20.-	bis 100.-
11. Prüfung von zweifelhaften Bürgerrechtsfällen	20.-	bis 500.-
12. Erleichterte Einbürgerung, Wiedereinbürgerung, Wiederaufnahme, Feststellung des Bürgerrechtes nach Artikel 5 und 10 B ü G, Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht	20.-	bis 100.-
13. Bewilligung zur Anerkennung und Legitimation durch einen Ausländer	20.-	bis 50.-
14. Verschiedene Entscheide	10.-	bis 100.-
15. Photokopien von Akten und Zivilstandsurkunden	5.-	bis 20.-
16. Versand von Express- und Chargesendungen	5.-	bis 10.-

Art. 2

In besonders komplizierten Fällen können die Tarife bis auf das Doppelte erhöht werden.

Art. 3

Die Gebühren für Personen mit bescheidenem Einkommen können auf besonderes Gesuch hin, reduziert oder erlassen werden.

Art. 4

Das Justizdepartement wird, in Vermittlung des kantonalen Amtes für den Zivilstandsdienst, mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Der Beschluss tritt am 1. Januar 1973 in Kraft und ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, am 10. Januar 1973.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Zufferey**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 24. Januar 1973

über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1972 betreffend Überwachung der Preise, der Löhne und der Gewinne ;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 10. Januar 1973 in Abänderung desjenigen vom 10. Juli 1972 wodurch die dem Bundesbeschluss vom 30. Juni 1972 über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen unterstellten Gemeinden bezeichnet werden ;

Eingesehen die Verordnung des Staatsrates vom 30. August 1972 über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst :

Art. 1

Der erste Artikel der Staatsratsverordnung vom 30. August 1972 über Massnahme gegen Missbräuche im Mietwesen wird abgeändert und durch nachstehende Bestimmung ersetzt :

Der Bundesbeschluss vom 30. Juni 1972 über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen ist in sämtlichen Gemeinden des Kantons anwendbar.

Art. 2.

Der Artikel 4 der vorgenannten Staatsratsverordnung erhält folgenden Wortlaut :

Absatz 1 : Ohne Abänderung

Absatz 2 : Kommt vor der Schlichtungsstelle keine Einigung zustande, so amtet diese unverzüglich und **im Einverständnis der Parteien** als Schiedsgericht, um über Konflikte zu befinden, deren Streitwert höchstens Fr. 5000.- beträgt.

Absatz 3 : Gegen die Entscheide des Schiedsgerichtes kann gemäss den Regeln der Zivilprozessordnung des Kantons Wallis beim Kantonsgericht Beschwerde hinterlegt werden. Die Berufung ist nicht zulässig, wenn der Streitwert unter Fr. 2000.- liegt.

Absatz 4 : Ohne Abänderung

Art. 3

Vorliegender Beschluss tritt mit Rückwirkung auf den 20. Dezember 1972 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 24. Januar 1973.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Zufferey**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 24. Januar 1973

betreffend Erlass eines neuen Normalarbeitsvertrages für die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer des Kantons Wallis

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 359 des Obligationenrechtes ;

Eingesehen die Vorschläge der Berufsorganisationen ;

In Anbetracht, dass gegen den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf des Normalarbeitsvertrages keine Einwände gemacht wurden ;

beschliesst :

Art. 1

Es wird ein neuer Normalarbeitsvertrag erlassen, der die Arbeitsbedingungen der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer des Kantons Wallis festlegt.

Art. 2

Dieser Beschluss und der neue Normalarbeitsvertrag treten am 1. März 1973 in Kraft.

Art. 3

Der Arbeitgeber hat spätestens bei Beginn des Arbeitsverhältnisses jedem Angestellten ein Exemplar des Normalarbeitsvertrages auszuhändigen. Er haftet für den Schaden aus der Nichtbeobachtung dieser Vorschrift entsteht.

Art. 4

Das Departement des Innern, durch sein Sozialamt für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse, ist mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 24. Januar 1973.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Zufferey**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss vom 21. Februar 1973

betreffend die Einberufung des Grossen Rates **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

beschliesst :

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf **Dienstag den 20. März 1973**, zur konstituierenden Session einberufen.

Art. 2

Er wird sich um 9 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

Um 9 Uhr 15 wird in der Kathedrale eine feierliche Messe zelebriert werden, um den Segen des Allerhöchsten auf die Arbeit der Vertreter des Walliser Volkes und das Vaterland herabzuflehen.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 21. Februar 1973.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Zufferey**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Tagesordnung der Sitzung vom 20. März 1973 :

Wahlprüfung und Vereidigung.

Ernennung der Mitglieder des Bureaus.

Verschiedene Ernennungen.

Beschluss

vom 13. März 1973

die Ergebnisse der Abstimmung vom 11. März 1973 für die
Wahl der 5 Mitglieder des Staatsrates proklamierend

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Stichwahl vom 11. März 1973 betreffend die Wahl der 5
Mitglieder des Staatsrates, die folgende Resultate ergeben hat :

Zahl der stimmfähigen Bürger	122 423
Zahl der Stimmenden	77 729
Zahl der leeren Stimmzettel	229
Zahl der ungültigen Stimmzettel	337
Zahl der gültigen Stimmzettel	77 163
Zahl der Stimmen :	
Guy Genoud	41 484
Antoine Zufferey	40 760
Wolfgang Loretan	39 894
Franz Steiner	36 671
Arthur Bender	35 159
Mario Ruppen	27 274
Maurice Deléglise	23 240
Claude Rouiller	15 280

Eingesehen den Artikel 116 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die
Wahlen und Abstimmungen ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst :

Einzigster Artikel

Die Herren Guy Genoud, in Orsières, Antoine Zufferey, in Siders, Wolfgang Loretan, in Sitten, Franz Steiner, in Brig-Glis, Arthur Bender, in Fully, werden für die Verwaltungsperiode 1973-1977 als Mitglieder des Staatsrates gewählt erklärt.

Eventuelle Rekurse sind zu handen des Grossen Rates **innert sechs Tagen** seit dieser Veröffentlichung an die Staatskanzlei zu richten, gemäss Artikel 53 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 13. März 1973 um im
Amtsblatt vom 14. März 1973 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

A. Zufferey

Der Staatskanzler :

G. Moulin

Beschluss

vom 28. März 1973

betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 20. Mai 1973 bezüglich des Bundesbeschlusses vom 6. Oktober 1972 über die Aufhebung des Jesuiten- und des Klosterartikels der Bundesverfassung (Art. 51 und 52).

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 89 der Bundesverfassung :

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Juli 1872 über die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen und diejenigen vom 20. Dezember 1888 und vom 3. Oktober 1951 betreffend Abänderung oder Ergänzung des vorgenannten Gesetzes sowie das Gesetz vom 25. Juni 1965 über die Einführung von Erleichterungen der Stimmabgabe an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen ;

Eingesehen den Artikel 11 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmungen über die Bundesgesetze und -beschlüsse, welcher jeden Kanton mit der Anordnung der Abstimmungen auf seinem Gebiete beauftragt ;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 8. März 1973 welcher die Volksabstimmung über den Bundesbeschluss vom 6. Oktober 1972 über die Aufhebung des Jesuiten- und des Klosterartikels der Bundesverfassung (Art. 51 und 52) auf Sonntag 20. Mai 1973 und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf die Vortage festsetzt ;

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen und sein Vollziehungsreglement ;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 betreffend die Beteiligung der Wehrmänner an den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und -Abstimmungen ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst :

Art. 1

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, 20. Mai 1973 um 10 Uhr einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung des Bundesbeschlusses vom 6. Oktober 1972 über die Aufhebung des Jesuiten- und des Klosterartikels der Bundesverfassung (Art. 51 und 52) auszusprechen.

Art. 2

Im gegenwärtigen Beschluss werden als in eidgenössischen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigte « Bürger » betrachtet alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes oder des Wohnsitzkantons vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

Diese über ihr Stimm- und Wahlrecht am Orte aus, wo sie sich aufhalten, sei es als Kantonsbürger oder als niedergelassene oder sich aufhaltende Bürger (wohnhaft).

Ein stimmfähiger Bürger erwirbt an seinem Aufenthaltsort politischen Wohnsitz in eidgenössischen Angelegenheiten, sofern er nicht zu einem andern Ort stärkere Beziehungen unterhält und seinen Heimatschein mindestens zehn Tage vor der Abstimmung hinterlegt hat.

Art. 3

Die Stimmlisten oder Stimmregister müssen zwei Wochen vor der Abstimmung öffentlich aufliegen, damit die Bürger davon hinreichend Kenntnis nehmen können.

Art. 4

Jeder Bürger, der seinen tatsächlichen Wohnsitz in einer Gemeinde hat, muss auf der Stimmliste eingetragen werden und, wenn dies unterlassen worden wäre, so ist er nichtsdestoweniger zur Abstimmung zuzulassen, es sei denn, die zuständige Behörde besitze den Beweis, dass er nach dem Recht des Kantons vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 5

Die Bürger, welche verhindert sind, an der gewöhnlichen Abstimmung teilzunehmen, können ihre Stimmzettel ab Donnerstag, 17. Mai 1973 dem Gemeindepräsidenten in der in Artikel 22 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen vorgesehenen Form abgeben.

Die Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege der Kranken, der Gebrechlichen, der Patienten der Militärversicherung die, ohne krank oder gebrechlich zu sein, sich ausserhalb ihres Wohnortes einer Erholungskur oder beruflichen Umschulung unterziehen, der Stimmberechtigten, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit sich ausserhalb des Wohnsitzes aufhalten und solcher, die aus Gründen höherer Gewalt am Gang zur Urne verhindert sind, erfolgt gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen und seines Reglementes zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe.

Der Bürger, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzwege zu stimmen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung der Gemeinde, in deren Stimmregister er eingetragen ist.

Dieses Gesuch soll mindestens zehn Tage vor dem Wahl oder Abstimmungssonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Abstimmung vorausgeht).

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Wählers oder der Wählerin wie auch die Adresse am Wohnorte und am Aufenthaltsorte enthalten.

Der Bürger, der sich aus gesundheitlichen Gründen nicht ins Wahllokal begeben kann, lässt sein Gesuch von einem Arzt visieren. Im Falle einer Hospitalisierung ist das Visum von der Anstaltsdirektion anzubringen. Wenn die Gebrechlichkeit von Dauer ist, ist die ärztliche Bescheinigung nur beim ersten Gesuch erforderlich.

In den andern Fällen muss der Beteiligte auf Verlangen, den Beweis seiner Verhinderung erbringen.

Art. 6

Die Stimmabgabe der Wehrmänner wird gemäss Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 erfolgen.

Auf Begehren haben die Gemeinden den Wehrmännern zuzusenden :

1. die leeren amtlichen Stimmzettel ;
2. die amtlichen Wahldrucksachen.

Dieser Versand hat am Samstag, 12. Mai 1973 stattzufinden.

Art. 7

Beim Versand des Stimmaterials an die Wehrmänner haben die Gemeinden der Staatskanzlei eine Bescheinigung zuzustellen nach welcher die

Beteiligten die bürgerlichen Rechte besitzen und auf ihrem Gebiet stimm-berechtigt sind.

Das Verzeichnis der Wehrmänner, auf die sich diese Bescheinigung be-zieht, ist in alphabetischer Ordnung aufzustellen.

Art. 8

Die Wehrmänner, die zwischen dem 10. und dem 20. Mai 1973 einrücken, stimmen in Gemässheit des Artikels 22 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen und haben ihre Stimme am Vor-tage oder am Einrückungstage oder noch am Samstag, den 12. Mai 1973 dem Gemeindepräsidenten zu einer Zeit abzugeben, die er bestimmen und durch öffentlichen Ausruf bekannt geben wird.

Der Marschbefehl, welcher den Einrückungstag bestimmt, ist bei der Stimmabgabe vom Stimmenden vorzuweisen.

Art. 9

Die Wehrmänner, die beurlaubt oder entlassen werden, nachdem sie die Wahldrucksachen mit dem Stimmkouvert und dem Übermittlungsumschlag er-halten haben, werden ihre Stimmzettel vor dem Verlassen der Truppe per Post an die Staatskanzlei ihres Wohnkantons einsenden.

Die Wehrmänner, die ihre Bestellkarte abgesandt, aber bei der Entlassung die Wahldrucksachen noch nicht erhalten haben, müssen sich von ihrer Ein-heit eine Bescheinigung ausstellen lassen, wonach sie mit der Truppe nicht stimmen konnten. Der Wehrmann, der diese Bescheinigung vorweist, soll zur Stimmabgabe in seiner Wohngemeinde zugelassen werden.

Art. 10

Die Gemeindeverwaltungen haben den Wählern und den Wählerinnen die nötigen Stimmzettel zur Verfügung zu halten und ferner, gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 und den Weisungen der Bundeskanzlei, jedem Wähler und jeder Wählerin vor der Abstimmung ein Exemplar der dem Volke vorgelegten gesetzlichen Texte zuzustellen.

Art. 11

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

Art. 12

Die Abstimmung erfolgt geheim durch Abgabe gedruckter Zettel, worauf mit einem **Ja** für die Annahme oder einem **Nein** für die Verwerfung zu ant-worten ist.

Art. 13

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular für jede Frage ein Abstimmungsprotokoll auf-genommen. Die Richtigkeit des Protokolls ist durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen.

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buch-staben zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

Ein authentisches Doppel dieses Protokolls wird nach Abschluss der Ab-stimmung dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungsstatthalter des Bezirkes übermittelt wird, wel-cher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amts-stelle zu gehen lassen wird.

Art. 14

Die Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort telefonisch in Kenntnis zu setzen.

Verzögerungen bei der Übermittlung der Abstimmungsverbale und der telefonischen Mitteilungen werden mit einer Busse bis zu Fr. 100.– bestraft.

Art. 15

Die Stimmzettel sind durch die betreffenden Büros sorgfältig in einen zu versiegelnden Umschlag zu legen und dem Departement des Innern zuzusenden, um zur Verfügung der Bundesbehörden gehalten zu werden.

Art. 16

Beschwerden, die sich bezüglich der Abstimmung ergeben könnten, müssen innert einer Frist von sechs Tagen, von der amtlichen Veröffentlichung des Ergebnisses an gerechnet, schriftlich an den Staatsrat eingereicht werden.

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Art. 17

Für alle im vorliegenden Beschluss nicht vorgesehenen Fälle wird man sich nach den Bestimmungen der einschlägigen Bundesgesetzgebung und des kantonalen Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen richten.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 28. März 1973 um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, 6., 13. und 20. Mai 1973 veröffentlicht und in diesen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Zufferey**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 28. März 1973

betreffend die Wahl eines Ersatzmannes in den Grossen Rat

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Ergebnisse der Wahlen der Abgeordneten und Ersatzmänner in den Grossen Rat vom 4. März 1973 ;

Erwägend, dass die im Hinblick auf die Wahl der Ersatzmänner hinterlegte Liste Nr. 3 der radikaldemokratischen Partei des Bezirkes Martinach nur sechs Namen trägt, wobei die Partei sieben Sitze erhalten hat ;

Eingesehen den Artikel 69 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen ;

Eingesehen die Bezeichnung von Herrn Raymond Bruchez, Landwirt in Fully, als Ersatzmann durch die Unterzeichner der Liste ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst :

Einziger Artikel

Herr Raymond Bruchez, Landwirt in Fully, wird für die Legislaturperiode 1973-1977 als in den Grossen Rat gewählter Ersatzmann proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 28. März 1973 um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

A. Zufferey

Der Staatskanzler :

G. Moulin

Beschluss

vom 14. Februar 1973

betreffend die Sömmerung 1973

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 16/1-2 und 3 der Verordnung zum Bundesgesetz vom 15. Dezember 1967, über die Bekämpfung von Tierseuchen;

Eingesehen die Weisungen des Eidgenössischen Veterinäramtes vom 8. Januar 1973 betreffend Alpfahrtvorschriften.

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst :

I. Sömmerung

Art. 1

Es können nur Tiere gesömmert werden, welche **aus gesunden Herden** stammen und die von keiner anzeigepflichtigen Seuche befallen sind.

Art. 2

Alle Tiere der Rindergattung müssen durch Ohrmarken oder auf andere Weise, wie Tätowierung, Hornbrand, eindeutig und dauerhaft gekennzeichnet sein. Die Kennzeichen müssen auf dem Verkehrsschein oder auf dem beiliegenden tierärztlichen Zeugnis vermerkt sein.

Die nach Sömmerungsgebieten transportierten Tiere dürfen nicht mit Schlacht- oder Handelsvieh gemischt werden, sie sind **auf vorher desinfizierte Eisenbahnwagen oder Strassenfahrzeuge zu verladen.**

Art. 3

Ohne eine besondere Bewilligung ist es strengstens verboten ein Tier von einer Alpe zur anderen zu verlegen.

Art. 4

Jedes Tier, das zur Sömmerung ausserhalb des Inspektionskreises geführt wird, muss **von einem Verkehrsschein (Formular C)** begleitet sein. Dieses Formular ist nicht mit der Post zuzustellen, sondern hat **das Tier bei der Ortsveränderung zu begleiten.**

Art. 5

Die Viehinspektoren dürfen Verkehrsscheine nur ausstellen, wenn der Viehbesitzer oder eine von ihm hiez zu schriftlich bevollmächtigte erwachsene Person auf dem Verkehrsschein-Talon oder Doppel unterschriftlich bezeugt, dass der Viehbestand frei von seuchenverdächtigen Tieren ist.

Art. 6

Die Viehinspektoren haben die Angaben der Tierbesitzer auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen und im Zweifelsfalle die Ausstellung der Scheine zu verweigern.

Art. 7

Die Verkehrsscheine sind **spätestens einen Tag nach der Ankunft der Tiere am Bestimmungsort** dem Viehinspektor dieses Ortes abzugeben. Die gleichen Scheine bleiben für die Rückkehr der Tiere gültig.

Art. 8

Die **Alpvorstände und Alpvögte sind für die Kontrolle und Abgabe des Verkehrsscheines (Formular C) verantwortlich.**

Überdies sind sie verpflichtet, für ihre Alpen ein Verzeichnis der identifizierten Tiere aufzustellen mit Angabe der Namen, Vornamen und des Wohnortes der Eigentümer. **Dieses Verzeichnis ist auf Verlangen den sanitärischen Behörden vorzuweisen.**

Art. 9

Die Viehinspektoren sind gehalten :

- a) die zur Sömmerung in ihrem Kreis eingeführten Tiere nachzukontrollieren ;
- b) sich zu gewissern, ob alle Tiere mit gültigen Verkehrsscheinen begleitet sind.

Art. 10

Der Durchgang des Viehes durch verseuchte Ortschaften muss vermieden werden.

Art. 11

Die böartigen, gefährlichen Tiere dürfen nicht frei auf Plätzen weiden, die an Kantons- oder Gemeindestrassen grenzen.

Art. 12

Jede Alpe muss mit **einem prämierten oder anerkannten Zuchtstier versehen sein.** Wenn kein Stier vorhanden ist, so sind die Alpvorstände und Alpvögte verpflichtet die künstliche Besamung anzuordnen.

Dagegen ist auf Alpen, welche von zwei oder mehreren Schafrassen besetzt sind, die Anwesenheit von Widdern in der Herde ausdrücklich verboten.

II. Beschneiden der Klauen

Art. 13

Vier Wochen vor der Fahrt in die Maiensässe oder auf die Alpe ist das Beschneiden der Klauen sämtlicher Tiere der Rindviehgattung vorzunehmen.

Art. 14

Lahme, kranke Tiere sind von der Sömmerung auszuschliessen, **sowie Schafe, die von der Fussfäule befallen sind.**

III. Brüllende Kühe

Art. 15

In keinem Falle dürfen die Alpvorstände und Vögte auf einer Alpe Tiere annehmen :

- a) die Anzeichen von Stiersuchtigkeit aufweisen, brüllende Kühe mit gesenkten Beckenbändern, ständiger Brunst, charakteristischem Brüllen) ;

- b) welche den spezifischen Charakter der Rasse und Gattung verloren haben, besonders aber diejenigen, welche nicht mehr trächtig sind und keine Milch geben. Zu dieser Kategorie gehören die unträchtigen mehr als vierjährigen Tiere, welche keine vollständige Trächtigkeit gehabt haben, sowie Kühe, welche seit 15 Monaten nicht mehr gekalbert haben und die nicht im Besitze einer tierärztlichen Bestätigung betreffend die Trächtigkeit sind.

Im Streitfall hat der mit der Kontrolle beauftragte Tierarzt das Recht und die Pflicht, mit Hilfe des verantwortlichen Alppersonals eine neue Untersuchung durchzuführen.

Durch die Zulassung dieser beiden Kategorien, **machen sich die Alpvorstände und Alpvögte für Unfälle und Schäden verantwortlich, die durch diese Tiere verursacht werden.**

Bei berechtigten Beschwerden **ordnet das kantonale Veterinäramt auf Kosten der Alpe eine Untersuchung an.**

Während der Sömmerungszeit sind die Alpvorstände und Vögte berechtigt, ein Tier, das in die zwei vorgenannten Kategorien eingereicht werden müsste, fortzuführen.

IV. Vorbereitung der Hörner

Art. 16

Den Kühen und Rinder, denen die Eigentümer die Hörner künstlich gespitzt haben, ist der Zugang zu den Alpen streng verboten. Die Alpvorstände sind verpflichtet, die Hörner mittelst eines geeigneten Instrumentes am Tage der Alpfahrt, und ausnahmsweise an den darauffolgenden Tagen abzustumpfen.

V. Ringkuh- und Wettkämpfe

Art. 17

Während der Zeit der Maiensässen, im Frühling sowie während der Sömmerung, wird keine Bewilligung für die Durchführung von Ringkuh-Wettkämpfen erteilt.

VI. Maul- und Klauenseuche

Art. 18

Von der Sömmerung sind ausgeschlossen :

- a) Tiere aus Beständen, in denen eine Schutzimpfung vor weniger als 20 Tagen vor dem Alpauftrieb durchgeführt wurde ;
- b) Tiere aus Gebieten oder Einzelgehöften in denen zur Zeit des Alpauftriebes Sperrmassnahmen wegen Maul- und Klauenseuche oder -Verdacht bestehen ;
- c) Tiere aus Beständen, in denen nach erfolgter Schutzimpfung nur die erkrankten Tiere ausgemerzt wurden, solange die Sperrfrist nicht abgelaufen ist. Dies gilt auch für Bestände, in denen die Maul- und Klauenseuche bei Schweinen, Schafen oder Ziegen festgestellt wurde.

Art. 19

Sömmerungstiere der Rindergattung müssen gemäss den Weisungen des Eidgenössischen Veterinäramtes vom 15. Dezember 1970 gegen Maul- und Klauenseuche mit trivalenter Vakzine schutzgeimpft sein. Die Schutz-

impfungen sind zwischen 15. Februar und 15. Mai 1973 aber spätestens 20 Tage vor Alpauftrieb vorzunehmen.

Art. 20

Die Schutzimpfung muss tierärztlich oder vom Viehinspektor bestätigt sein.

Zwischen den Impfungen gegen Maul- und Klauenseuche und denjenigen gegen andere Krankheiten muss ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen.

Art. 21

Das Wartepersonal ist verpflichtet, die Sömmerungstiere gewissenhaft zu beobachten und beim geringsten Seuchenverdacht sofort den Viehinspektor oder den Kantonstierarzt zu benachrichtigen. Dieser hat eine tierärztliche Untersuchung zu veranlassen.

Art. 22

Wenn die Maul- und Klauenseuche vor und während der Sömmerung ausbricht, so hat der Kantonstierarzt in jedem Falle im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden **alle gesundheitspolizeilichen Massnahmen zu treffen, um eine Verbreitung der Krankheit zu verhüten**. Er hat die Frage über Schlachtung, Sperren, Einstellung oder Beschränkung des Personen- und Viehverkehrs, Desinfektionen, Alpfahrt, Verteilung der Tiere usw. zu regeln.

VII. Markierung

Art. 23

Der kantonale Beschluss vom 5. Mai 1944 betreffend die Markierung des Viehs, das zum täglichen Weidegang oder zur Sömmerung auf Alpen geführt wird, die in der Nähe der italienischen oder französischen Grenze liegen, kommt ebenfalls zur Anwendung.

VIII. Rindertuberkulose

Art. 24

Die Gemeindeverwaltungen, die Rindvieh-Versicherungskassen, die Viehinspektoren, die Alpvorstände und Alpvögte treffen alle erforderlichen Massnahmen um während der Sömmerung eine Ansteckung oder Reinfektion zu vermeiden.

Art. 25

Allen reagierenden, unkontrollierten oder aus nicht anerkannt erklärten tuberkulosefreien Beständen stammenden Tieren des Rindvieh- und Ziegengebiets ist auf dem ganzen Gebiet des Kantons das Betreten der Weiden verboten.

Art. 26

Die Viehinspektoren haben für alle Tiere, die ihren Kreis verlassen, auf den Verkehrsschein **die Nummer der Identitätsmarke, das Ergebnis und das Datum der letzten Tuberkulinprobe einzutragen**. Für alle aus anderen Kantonen stammenden Tiere sind dem Formular « C » die tierärztlichen Zeugnisse über Tuberkulose-Freiheit (grünes Formular) beizufügen. Die Viehinspektoren

haben die Verkehrsscheine den Eigentümern zurückzuweisen, welche die vorliegenden Bestimmungen nicht befolgen.

Art. 27

Vor Alpfahrt werden die Stallungen der Alpen unter Aufsicht der Viehinspektoren **gereinigt und desinfiziert**. Die daraus entstehenden Kosten fallen zu Lasten der Alpe.

IX. Abortus Bang

a) Brucellose der Rinder oder Abortus Bang

Art. 28

Die Gemeindeverwaltungen, die Rindvieh-Versicherungskassen, die Viehinspektoren, die Alpvorstände und Alpvögte treffen alle erforderlichen Massnahmen um während der Sömmerung eine Ansteckung oder Reinfektion zu vermeiden.

Art. 29

Die Viehinspektoren haben für alle Tiere, die ihren Kreis verlassen, auf den Verkehrsschein **das Ergebnis und das Datum der letzten Milch- und Blutentnahmen einzutragen**.

Für alle aus anderen Kantonen stammenden Tiere sind dem Formular « C » die tierärztlichen Zeugnisse über Bang-Freiheit beizufügen (grünes Formular).

Art. 30

Tiere der Rindergattung aus nicht amtlich anerkannt bangfreien Beständen sind von der Sömmerung ausgeschlossen.

Art. 31

Auf der gleichen Alpe ist die Mischung von bangfreiem Vieh mit reagierenden oder unkontrollierten Tieren verboten.

Infolgedessen kann keine Leistung, wie Arbeit, Personallöhne, Alpgelühren aller Art vom Eigentümer verlangt werden, welcher wegen **sanitären Gründen** seine Alprechte nicht benützen kann.

Art. 32

Bis zum Gegenbeweis muss jeder Fall von Verwerfen auf einer Alpe als ansteckend und durch Bang verursacht betrachtet und dementsprechend behandelt werden.

Art. 33

Jedes Tier der Rindviehgattung, das auf der Alpe Symptome von Verwerfen zeigt oder verwirft ist sofort von der Herde abzusondern und in kürzester Frist von der Alpe zu entfernen (wenn möglich vor dem Verwerfen).

Der Fötus und dessen Umhüllung sind an einem Orte, wo jede Ansteckungsgefahr ausgeschlossen ist, aufzubewahren. Nach der zur bakteriologischen Untersuchung notwendigen Materialentnahmen sind sie mit Desinfektionsmitteln zu bedecken und tief einzuscharren. Der Standort des Verwerfens ist gründlich zu desinfizieren usw.

Art. 34.

Der verantwortliche Leiter der Herde hat unverzüglich zu benachrichtigen :

- a) den Eigentümer des verdächtigen Tieres, damit er es zurücknehmen kann ;
- b) den Viehinspektor der die bakteriologische Untersuchung der Nachgeburt und 3 Wochen nach dem Verwerfen, die gleichzeitige Milch- und Blutagglutination vornehmen lassen wird.

Der Kontrolltierarzt hat den Eigentümer und den Kantonstierarzt über das Ergebnis seiner Untersuchung und dasjenige des Laboratoriums zu orientieren.

Art. 35

Die Alpvögte oder Angestellten der Alpe, welche die Entalpfung eines Tieres bei den ersten Zeichen des Verwerfens und bevor es auf der Alpe verwirft und die anderen Tiere verseucht hat, sicherstellen, werden eine Prämie von 35 Franken erhalten.

Dagegen werden in Fällen von Zuwiderhandlung der obenerwähnten Bestimmungen die fehlbaren Alpvorstände oder die Eigentümer verbusst und für die verursachten Schäden verantwortlich gemacht.

Art. 36

Alle Tiere einer Alpe, auf welcher Bangfälle festgestellt wurden, sind als verseucht zu betrachten. Sie müssen nach der Entalpfung unter Sperre ersten Grades gestellt werden, bis feststeht dass sie nicht angesteckt sind.

Art. 37

Jedes Tier, dessen Verwerfen auf den Bangbazillus zurückzuführen ist, muss innert 2 Tagen geschlachtet werden.

Es können nur Tiere erneut auf die Alpe geführt werden, deren beide Untersuchungen : bakteriologische Untersuchung der Nachgeburt und, drei Wochen nach dem Verwerfen, gleichzeitige Milch- und Blutagglutination, ein negatives Ergebnis haben.

Art. 38

Die Alpstallungen werden jährlich unter Aufsicht der verantwortlichen Viehinspektoren gereinigt und desinfiziert.

b) Brucellose der Schafe und Ziegen oder Maltafieber

Art. 39

Die Ziegen- und Schafbesitzer sind gehalten, alle Massnahmen zu treffen, um eine Ansteckung ihrer Herde und eine Ausbreitung des Maltafiebers zu verhindern.

Art. 40

Die Bildung von Schaf- und Ziegenherden aus Beständen verschiedener Eigentümer oder aus verschiedenen Herkunftsorten, die Versetzung von Ziegen und Schafen von einer Gemeinde in eine andere, sei es zur Sömmerung, Winterung oder aus andern Gründen, bedürfen der Bewilligung des kantonalen Veterinäramtes, das in jedem Falle die angemessenen Weisungen erteilen wird.

Art. 41

Damit Schafe und Ziegen in den Kanton eingeführt oder von einer Gemeinde in eine andere deplaciert werden können, müssen sie nebst dem vorgeschriebenen Verkehrsscheine von einem tierärztlichen Zeugnis über Maltafieber-Freiheit begleitet sein und aus kontrollierten und als maltafieberfrei anerkannten Herden stammen.

Art. 42

Alle zur gemeinsamen Alpung vorgesehenen Schafe und Ziegen (Tiere mehrerer Eigentümer) müssen vor der Alpfahrt der Brucelloseprobe unterzogen werden.

Art. 43

Die Mischung von gesunden und kranken oder verdächtigen Herden ist verboten.

Art. 44

Über Maltafieber befallene oder verdächtige Herden wird die Sperre ersten Grades angeordnet und mit Ausnahme einer besonderen Bewilligung des kantonalen Veterinäramtes sind die Tiere verdächtiger oder ansteckender Herden von der Sömmerung ausgeschlossen.

X. Dasselfliege

Art. 45

1. Bei Rindvieh, das auf eigene oder fremde Weiden aufgetrieben werden soll, hat der Besitzer die Larven der Dasselfliege vor dem Auftrieb zu vernichten, andernfalls muss die Behandlung der Tiere auf Kosten des Besitzers angeordnet und beaufsichtigt werden.
2. Ein Weidebesitzer darf eigenes oder fremdes Rindvieh auf seiner Weide nur zulassen, wenn es frei von vertilgbaren Larven der Dasselfliege ist.
3. Treten während der Weidezeit im Viehbestand noch Larven der Dasselfliege auf, so hat sie der Weidebesitzer, bzw. das Weidepersonal zu vernichten.
4. Die Viehinspektoren sind mit der Durchführung und Kontrolle der Vorbeugungsmassnahmen in Dörfern, Maiensässen und Alpen beauftragt.
5. Nachlässigkeitsfälle sind dem Kantonstierarzt anzumelden.

XI. Psoropte-Schafräude

Art. 46

Alle zur Sömmerung bestimmten Schafe sind einer wirksamen Räudebehandlung zu unterziehen.

Das kantonale Veterinäramt stellt den Schafbesitzern eine transportable Badewanne von 1600 Liter zur Verfügung.

Das Wartepersonal ist verpflichtet, die Tiere gewissenhaft zu beobachten und den geringsten Verdacht (Juckreiz, Haarausfall) sofort dem Viehinspektor anzuzeigen. Der Viehinspektor hat es dem kantonalen Veterinäramt zu melden, das eine Untersuchung vornehmen lassen wird.

XII. Krätzräude der Rinder

Art. 47

Aus Beständen, in denen während der letzten vier Monaten vor der Bestossung, Krätzräude aufgetreten ist, dürfen nur solche Tiere zur Sömmerung aufgeführt werden, die vorher zweimal mit einem anerkannten Räumittel

behandelt worden und im Besitze eines tierärztlichen Zeugnisses betreffend ihre Genesung sind. Die Viehinspektoren dürfen Gesundheitsscheine nur ausändigen wenn das tierärztliche Zeugnis über die erfolgte Behandlung vorge-wiesen wird.

XIII. Agalactie der Ziegen

Art. 48

Bei Auftreten der Anzeichen von Agalactie haben die Eigentümer die Hirten, die Viehinspektoren sofort den nächsten diplomierten Tierarzt oder der Kantonstierarzt davon in Kenntnis zu setzen, der alle zweckdienlichen Massnahmen treffen wird.

Jeder Viehhändler, der Ziegen ausserhalb des Kantons einkauft und eine Herde bildet, hat unverzüglich das kantonale Veterinäramt hievon in Kenntnis zu setzen, welches die Bedingungen der Beobachtungssperre festsetzen wird.

XV. Rauschbrand

Art. 50

Das Jungvieh, (Kälber, Rinder) das auf « Rauschbrand » gefährdeten Alpen gesömmert wird, insbesondere die Alp « Wildi in Brentschen », Ersch-matt ist schutzzuimpfen.

Man wird zu diesem Zweck bivalenten Impfstoff verwenden, der gegen Rauschbrand und Malignes Ödem immunisiert.

Eine ganz besondere Aufmerksamkeit ist dem Einscharren der Tiere, die an rauschbrandartigen Krankheiten zugrunde gehen, zu widmen.

XIV. Schweinekrankheit

a) Rotlauf der Schweine

Art. 49

Alle herdeweise für die Sömmerung auf einer Alpe bestimmten Schweine müssen gegen den Rotlauf, wenn möglich 15 Tage vor der Alpfahrt schutz-geimpft werden. Der Eigentümer hat die Kosten dieser Impfung zu tragen.

XVI. Sömmerung in anderen Kantonen

Art. 51

Die Eigentümer die ihre Tiere in einen andern Kanton führen, haben sich beim zuständigen Veterinäramt nach den von diesem für die Sömmerung aus-gestellten Vorschriften zu erkundigen. Sie haben sich strengstens an die gel-tenden Bestimmungen zu halten.

XVII. Sömmerung im Ausland

Art. 52

- a) Der Aufenthalt Walliser Tiere im Ausland geht auf Kosten und Risiko der Eigentümer. In keinem Fall wird der Kanton die Kosten und even-tuelle Schäden übernehmen, die durch getroffene Massnahmen entstehen, welche von schweizerischer oder ausländischer Seite getroffen worden sind.

- b) Die Sömmerung im Ausland ist einer Bewilligung des Eidgenössischen Veterinäramtes unterstellt, das die Bedingungen festsetzt.
- c) Die Bewilligung für die Weiden an der schweizerisch-französischen Grenze werden durch das kantonale Veterinäramt erteilt.

XVIII. Ansteckende Bienenkrankheiten

Art. 53

Die Bienenzüchter, welche die Wander-Bienenzucht ausüben wollen, sind gebeten bis spätestens 15. April 1973 beim kantonalen Bieneninspektor für das Unterwallis Herr Amédée Richard, Saint-Maurice, für das Oberwallis Herr Max Eggel, Naters ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

Das Gesuch muss enthalten :

- a) Die Zahl der zu versetzenden Bienen-Kolonien ;
- b) Den Ort der Sömmerung.

Die Bewilligung kann nur nach einer Kontrolle vom Bieneninspektor gewährt werden, wenn die Kolonien frei von ansteckenden Krankheiten sind, und wenn der Herkunftsort sowie der Bestimmungsort nicht unter Sperre stehen.

Art. 54

Mit Einverständnis der Motorfahrzeugkontrolle und gegen Vorweisung des Verkehrsscheines, Formular D, können die Bientransporte der Wander, in der Nacht und ausser den durch die eidgenössische Verordnung über die Strassenverkehrsregeln vom 13. November 1962 vorgeschriebenen Stunden vorgenommen werden.

Wenn der Transport mit einem Wagen dessen Gewicht höher ist als 3,5 t, ist eine Bewilligung bei der kantonalen Motorfahrzeugkontrolle zu verlangen.

Art. 55

Das Versetzen der Kolonie ist vom 15. Mai an bewilligt und muss ohne eine Bewilligung des kantonalen Bieneninspektors spätestens bis zum 1. September wieder an den Ausgangsort zurückgebracht werden. Bienenzüchter, welche die Wander-Bienenzucht ausüben, müssen alle erforderlichen Massnahmen treffen, um Bergbienenzüchter oder Dritte nicht zu schädigen. Das kantonale Bieneninspektorat hat die Möglichkeit die Grenzen zwischen festen und wandernden Kolonien festzusetzen.

Art. 56

Die Gemeindeverwaltungen, die Tierärzte, Fleischschauer, die Kantons- und Gemeindepolizisten, die Alpdirektoren und die Alpvoigte sind mit der Ausführung der Bestimmungen der vorliegenden Verfügung beauftragt.

Zuwiderhandlungen gegen die allgemeinen Bestimmungen über die Tierseuchenpolizei und gegen die vorliegenden Bestimmungen werden gemäss dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 und der Vollziehungsverordnung vom 15. Dezember 1967 bestraft.

Art. 57

Der Kantonstierarzt ist mit der Ausführung vorliegender Vorschriften beauftragt. Er ist ermächtigt in Dringlichkeitsfällen alle ihm notwendig erscheinenden Massnahmen zu treffen.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 14. März 1973, um ins *Amtsblatt* eingerückt zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

A. Zufferey

Der Staatskanzler :

G. Moulin

Genehmigt durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement.

Beschluss
vom 28. März 1973

betreffend die Einberufung des Grossen Rates

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

beschliesst :

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf **Montag, den 14. Mai 1973**, zur ordentlichen Maisession einberufen.

Art. 2

Er wird sich um 8.15 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

Um 8.30 Uhr, wird in der Kathedrale eine feierliche Messe zelebriert, um den Segen des Allerhöchsten auf die Arbeit der Vertreter des Walliser Volkes und das Vaterland herabzuflehen.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 28. März 1973.

Der Präsident des Grossen Rates :

A. Zufferey

Der Staatskanzler :

G. Moulin

Tagesordnung der ersten Sitzung :

- 1° Lesung der Botschaft betreffend die Wahl des Präsidenten und des Vize-Präsidenten des Staatsrates ;
- 2° Staatsrechnung und Verwaltungsbericht für das Geschäftsjahr 1972 (Lesung des Berichtes der Finanzkommission), N° 2.

Beschluss

vom 11. April 1973

betreffend die Wahl von zwei Ersatzmännern in den Grossen Rat

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Ergebnisse der Wahlen der Abgeordneten und Ersatzmännern in den Grossen Rat vom 4. März 1973 ;

Erwägend, dass die hinterlegte Liste Nr. 3 der Parti radical - libéral du district de Sierre bezüglich der Wahl der Ersatzmänner nur einen Namen trug, die Partei aber zwei Sitze erlangte und der Ersatzmann Louis Antille gestützt auf Artikel 69 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen als gewählt erklärt wurde ;

Eingesehen die Bestimmungen des oben genannten Artikels 69 ;

Eingesehen den Vorschlag der Unterzeichner der Liste lautend auf die Herren Walter Schalch, dipl. Ing. E.T.H., Chippis und René Mathieu, Unternehmer, Chalais, als Ersatzmänner ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst :

Einziger Artikel

Die Herren Walter Schalch, dipl. Ing. E.T.H. Chippis und René Mathieu, Unternehmer, Chalais, werden als Ersatzmänner in den Grossen Rat für die Amtsdauer 1973-1977 gewählt erklärt.

So beschlossen im Staatsrat in Sitten, den 11. April 1973 um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Zufferey**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 11. April 1973

**betreffend Erlass eines neuen Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter
des Kantons Wallis**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 359 des Obligationenrechtes ;

Eingesehen den Vorschlag der paritätischen Berufskommission ;

In Anbetracht, dass gegen den im Amtsblatt veröffentlichten Entwurf des Normalarbeitsvertrages keine Einsprache erfolgte ;

beschliesst :

Art. 1

Es wird ein Normalarbeitsvertrag erlassen, der die Arbeitsbedingungen der Kellerarbeiter des Kantons Wallis festlegt. Dieser Normalarbeitsvertrag erscheint als Anhang dieses Beschlusses.

Art. 2

Der Arbeitgeber hat spätestens bei Beginn des Arbeitsverhältnisses jedem Angestellten ein Exemplar des Normalarbeitsvertrages auszuhändigen. Er haftet für den Schaden, der aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entsteht.

Art. 3

Das Departement des Innern, durch sein Sozialamt für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse, ist mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 11. April 1973.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Zufferey**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 23. Mai 1973

betreffend die Einberufung des Grossen Rates

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

beschliesst :

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf **Montag, den 25. Juni 1973**, zu verlängerten Mailsession 1973, einberufen.

Art. 2

Es wird sich um 9 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln. So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 23. Mai 1973.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Tagesordnung der ersten Sitzung :

1. Ausführungsdekret zum Bundesgesetz vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (2. Lesung) ; Nr. 30 ;
2. Dekret betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Vouvry, für den Bau von Abwasserkanalisationen für den Weiler Miex und die Industriezone sowie die Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage der Gemeinde Vouvry (2. Lesung) ; Nr. 22 ;

Beschluss

vom 9. Mai 1973

über den Kaminfegerdienst

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Beschluss vom 8. Oktober 1969 über den Kaminfegerdienst ;

Eingesehen den Stand des heutigen Lebenskostenindex ;

Auf Antrag des Polizeidepartementes,

beschliesst :

1. Der Artikel 13 des Beschlusses vom 8. Oktober 1969 über den Kaminfegerdienst wird wie folgt abgeändert :

Art. 13

Die Tarife für Kaminfegerarbeiten sind wie folgt festgesetzt :

I. Grundtaxe	Franken
inbegriffen die Überprüfung der nichtbenutzten Kamine	2.50
Zuschlag für entlegene Gebäude und Ferienchaltes	1.50

II. Kamine

1. gewöhnliche
 - a) bei Privaten 4.—
 - b) kollektive, pro Haushalt 2.—
2. Holzkamine im Stundenlohn
3. Kamine von Hotels, Pensionen, Restaurants, Spitälern, Kliniken, Metzgereien, Patisserien, Räucherammern und Arbeitsräumen von Schlächtereien, Wurstereien, Sennereien, Holzverarbeitungswerkstätten, Trockenanlagen, Badeanstalten, Waschanstalten, Gärtnereien, Ofen- und Trockenanlagen für Tabak, sowie allgemeine Zentralheizungen und Einrichtungen für Warmwasserversorgung von grossem oder kleinerem Querschnitt
 - a) bis zu 3 Stockwerken 4.50
 - b) für jedes weitere Stockwerk 1.50(das Stockwerk, in welchem das Kamin beginnt, zählt nicht, der Estrich gilt für ein Stockwerk.)
4. Industriekamine (mit Leitern oder Sprossen) 1.50
 - a) von Zentralheizungen, pro Meter 1.50
 - b) die übrigen im Stundenlohn
5. Kamine in Wohnsalons 3.50
6. Kamine in Hotelsalons, Pensionen, Restaurants und Grill-Rooms entsprechend der Grösse von 4.— bis 10.—

III. Kanäle, Kaminanschlüsse, Rauchleitungen

1. Verbindungskanäle, innere, nicht zerlegbare Rohrleitungen, von grossem oder kleinem Querschnitt 1.—

2. « Trainasses »
 - a) bis zu 900 cm², pro Meter 2.—
 - b) über 900 cm², pro Meter 4.—
3. Röhren
 - a) bis zu 150 mm Durchmesser, pro Meter oder Bruchteil (Bogen zählen als ½ m) —.70
 - b) über 150 mm Durchmesser, pro Meter —.80
 - c) Spareinrichtungen an Heizkörpern 4.—
 - d) Apparateanschlüsse, pro Stück —.70

IV. Rauchkammern

- a) Der Quadratmeter 2.—
- b) Zuschlag für Gitter oder Wagen 25 %
- c) Zuschlag für « lambage » pro Quadratmeter 1.—

V. Kochherde

- a) mit 1 Loch 3.—
- b) für jedes weitere Loch 1.50
- c) mit Wärmeplatten, pro Quadratdezimeter —.20
- d) Zuschlag für Warmwasservorrichtung 1.30
- e) von Hotels, Pensionen oder ähnlichen Anstalten pro Quadratdezimeter —.20
- f) Spezialeinrichtungen, die das Entfernen und Wiederplacieren von schweren Gegenständen erfordern im Stundenlohn

VI. Waschkessel, Waschmaschinen

1. Privat - bis zu 70 cm Durchmesser 2.60
von mehr als 70 cm Durchmesser 4.—
2. von Hotels, Pensionen, Spitalern, Bäckereien, Industrien usw. im Stundenlohn

VII. Zentralheizungen, Herde, Öfen

1. Für festes Brennmaterial - direkte Feuerung 2.—
indirekte Feuerung 3.50
2. Ölfeuerung von 8.— bis 11.—
3. Bad-Heizwanne 2.60

VIII. Brotbacköfen

IX. Warmluft-Generatoren

1. bis zu 50 000 Kalorien (siehe Zentralheizung)
2. über 50 000 Kalorien, pro 8000 Kalorien (1 m²) 1.30
3. Spezialausführungen oder komplizierte Anlagen im Stundenlohn

X. Dampfkessel

1. vertikale im Stundenlohn
2. horizontale im Stundenlohn
3. Zuschlag für Kontrolle 50 %
4. Zuschlag für Arbeiten im Innern von Heizanlagen und Kanälen, die im Stundenlohn ausgeführt werden 50 %

XI. Zentralheizungen und Warmwasserversorgung

1. bis zu 1 m ² (8000 Kal.)	11.—
zweiter Quadratmeter	8.—
dritter Quadratmeter	4.—
vierter Quadratmeter	2.—
für jeden weitem Quadratmeter bis zu 20 m ²	1.50
ab 20 m ² pro Quadratmeter	1.—
2. Zuschlag für Rohölheizung, über die Reinigung der Heizanlage	10 %
Heizanlage	10 %
3. Entfernen und Wiederverlegen von Ziegelsteinen, pro Stück	-40

XII. Verschiedenes

1. Arbeiten im Stundenlohn, pro Stunde	
a) Kaminfegermeister und qualifizierte Arbeiter	18.—
b) Kaminfegerlehrlinge im 1. Jahr	8.—
im 2. Jahr	10.—
im 3. Jahr	12.—
2. Nachtarbeit (von 19 bis 6 Uhr) sowie an Sonntagen und Feiertagen, Zuschlag	100 %
3. Transportentschädigungen für Reinigungsarbeiten ausserhalb der Dienststunde, pro Kilometer Zeitaufwand im Regiestundenlohn.	-80
4. Kontrolle neuer Anlagen vor der Inbetriebsetzung	im Stundenlohn

XIII. Indexierung

1. Die vorstehenden Tarife und Preise sind dem heutigen Lebenskostenindex angepasst.
2. Eine Neuanpassung findet statt, sobald derselbe während 6 Monaten um 5 % sich verändert hat.
3. Der vorstehende Beschluss wird im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Juni 1973 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 9. Mai 1973.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 23. Mai 1973

**betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum Konkordat
über die Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche,
vom Bundesrat in der Sitzung vom 20. Dezember 1971 genehmigt.**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 7, Absatz 2, et 102, Absatz 7 der Bundesverfassung

Eingesehen den Artikel 53, Absatz 2 der Kantonsverfassung ;

Eingesehen die Artikel 80 und 81 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889
über Schuldbetreibung und Konkurs ;

Auf Antrag des Justizdepartementes,

beschliesst :

Art. 1

Der Kanton Wallis tritt dem vom Bundesrat am 20. Dezember 1971 genehmigten Konkordat über die Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche bei.

Art. 2

Der Staatsrat wird alle notwendigen Vorschriften zur Ausführung des vorliegenden Beschlusses erlassen.

Art. 3

Der vorliegende Beschluss tritt sofort in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 23. Mai 1973 um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

Guy Genoud

Der Staatskanzler :

G. Moulin

Konkordat

über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche

Angenommen von den Konferenzen der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren, der kantonalen Finanzdirektoren und der kantonalen Fürsorgedirektoren am 15./16. April 1970, 13. Oktober 1970 und 28. Oktober 1971.

Vom Bundesrat genehmigt am 20. Dezember 1971.

Art. 1 *Rechtshilfe*

¹ Die Konkordatskantone leisten sich gegenseitig Rechtshilfe zur Vollstreckung der auf öffentlichem Recht beruhenden Ansprüche auf Geld- oder Sicherheitsleistung zugunsten des Kantons oder der Gemeinden sowie der von ihnen errichteten Körperschaften, Anstalten und Zweckverbände.

² Die Rechtshilfe wird im Betreibungsverfahren durch die Erteilung der definitiven Rechtsöffnung gewährt.

Art. 2 *Vollstreckbare Entscheide*

Vollstreckbar sind rechtskräftige Entscheide oder Verfügungen (eingeschlossen Steuerveranlagungen) von Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, die nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem sie erlassen wurden, im Sinne von Artikel 80, Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 (BS 3 3, SR 281.1) über Schuldbetreibung und Konkurs einem gerichtlichen Urteil gleichgestellt sind.

Art. 3 *Anforderungen an das Verfahren*

Die Vollstreckbarkeit setzt voraus, dass das Verfahren zur Festsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche folgende Anforderungen erfüllt:

- a) der Betriebene muss Gelegenheit gehabt haben, sich zur Sache zu äussern, eine Einsprache bei der verfügenden Behörde zu erheben oder von einem andern, die Überprüfung des Sachverhalts gewährleistenden Rechtsmittel Gebrauch zu machen;
- b) der Betriebene muss auf das gegen den Entscheid oder die Verfügung zulässige ordentliche Rechtsmittel, die Rechtsmittelinstanz und die Rechtsmittelfrist aufmerksam gemacht worden sein.

Art. 4 *Nachweis der Vollstreckbarkeit*

Dem Rechtsöffnungsrichter sind vorzulegen:

- a) eine vollständige Ausfertigung der Verfügung oder des Entscheides bzw. ein Auszug aus dem Steuerregister;
- b) eine Rechtskraftbescheinigung der Instanz, bei der das zulässige Rechtsmittel einzulegen war, bzw. eine Bescheinigung der Steuerbehörde; dass die Steuerveranlagung rechtskräftig geworden ist;
- c) eine Bescheinigung der entscheidenden Behörde, dass die Anforderungen an das Verfahren nach Artikel 3 erfüllt sind;
- d) die gesetzlichen Vorschriften aus denen sich die Gleichstellung der Verfügung oder des Entscheides mit vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen

nach Artikel 80, Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs ergibt.

Art. 5

Prüfung von Amtes wegen

Der Rechtsöffnungsrichter prüft von Amtes wegen, ob die Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit nach den Artikeln 2 und 3 gegeben sind.

Art. 6

Einreden des Betriebenen

Dem Betriebenen stehen die folgenden Einreden zu :

- a) der urkundliche Beweis, dass die Schuld seit Erlass des Urteils getilgt oder gestundet wurde ;
- b) dass die Schuld verjährt ist ;
- c) dass die kantonale Behörde, welche den Entscheid erlassen hat, nicht zuständig war, dass der Betriebene nicht gehörig vorgeladen wurde oder nicht gesetzlich vertreten war ;
- d) dass ihm der Entscheid nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise eröffnet wurde.

Art. 7

Beitritt und Rücktritt

¹ Jeder Kanton kann dem Konkordat beitreten. Die Beitrittserklärung ist dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zuhanden des Bundesrates einzureichen.

² Wenn ein Kanton vom Konkordat zurücktreten will, so hat er dies dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zuhanden des Bundesrates zu erklären. Der Rücktritt wird mit Ablauf des der Erklärung folgenden Kalenderjahres rechtswirksam.

Art. 8

Inkrafttreten

Das Konkordat tritt für die abschliessenden Kantone mit seiner Veröffentlichung in der Sammlung der eidgenössischen Gesetze in Kraft, für die später beitretenden Kantone mit der Veröffentlichung ihres Beitritts in der eidgenössischen Gesetzessammlung.

Art. 9

Übergangsbestimmung

Mit dem Beitritt der Kantone zu diesem Konkordat fällt im gegenseitigen Verhältnis die Anwendbarkeit des Konkordates vom 18. Februar 1911 (SR 281.21) betreffend die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche und des Konkordates vom 29. Juni 1945 (SR 281.211) betreffend Rechtshilfe zur Vollstreckung von Ansprüchen auf Rückerstattung von Armenunterstützungen dahin.

Beschluss

vom 30. Mai 1973

betreffend Erlass eines neuen Normalarbeitsvertrages für die Weinstockveredler des Kantons Wallis

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 359 des Obligationenrechtes ;

Eingesehen den Vorschlag der paritätischen Berufskommission ;

In Anbetracht, dass gegen den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf keine Einwände gemacht wurden ;

beschliesst :

Art. 1

Es wird ein neuer Normalarbeitsvertrag erlassen, der die Arbeitsbedingungen der Weinstockveredler des Kantons Wallis festlegt.

Art. 2

Der Arbeitgeber hat spätestens bei Beginn des Arbeitsverhältnisses jedem Angestellten ein Exemplar des Normalarbeitsvertrages auszuhändigen. Er haftet für den Schaden, der aus der Nichtbeobachtung dieser Vorschrift entsteht.

Art. 3

Das Departement des Innern, durch sein Sozialamt für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse, ist mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 30. Mai 1973.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 11. April 1973

**betreffend Genehmigung des Nachtrages I vom 30. September 1972
über die Abänderung des Gesamtarbeitsvertrages für das Autogewerbe
des Kantons Wallis**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der paritätischen Berufskommission für das Autogewerbe, eingereicht im Namen folgender Verbände :

- Sektion Wallis des Autogewerbe-Verbandes der Schweiz ;
- Schweizerischer Metall- und Uhrenarbeiterverband ;
- Verband der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter der Schweiz ;
- Christlicher Metallarbeiter-Verband der Schweiz ;

um Genehmigung des Nachtrages I vom 30. September 1972 über die Abänderung des Gesamtarbeitsvertrages für das Autogewerbe des Kantons Wallis

Eingesehen dass keine Bestimmung dieses Nachtrages im Widerspruch zu den geltenden Gesetzen steht,

beschliesst :

Der Nachtrag I ist genehmigt.

Dieser Beschluss sowie der Nachtrag werden im Amtsblatt veröffentlicht.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Zufferey**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss vom 4. Juli 1973

**betreffend die Inkraftsetzung der Anpassung der Artikel 31 und 101
der Kantonsverfassung infolge der Einführung des Frauenstimmrechts**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Erwägend, dass die neuen Artikel 31 und 101 der Kantonsverfassung in der Volksabstimmung vom 24. September 1972 mit

14506 **Ja** gegen 7319 **Nein** für den Artikel 31

14416 **Ja** gegen 7448 **Nein** für den Artikel 101

angenommen worden sind ;

Erwägend, dass innert der gesetzlichen Frist keine Einsprachen gegen diese Abstimmungen erhoben wurden ;

Eingesehen die Bestimmungen von Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung ;

Eingesehen die Genehmigung der Bundesversammlung vom 15. und 21. Juni 1973 ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst :

Die neuen Artikel 31 und 101 der Kantonsverfassung treten mit der gegenwärtigen Veröffentlichung in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 4. Juli 1973, um durch das Amtsblatt angezeigt und in allen Gemeinden des Kantons am Sonntag, den 8. Juli 1973 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

Guy Genoud

Der Staatskanzler :

Gaston Moulin

Beschluss

vom 4. Juli 1973

betreffend die Abänderung des Beschlusses vom 21. November 1967 über die Festsetzung der fremdenpolizeilichen Gebühren

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 26. November 1972 betreffend die Abänderung des Bundesratsbeschlusses vom 30. Dezember 1955 über die Gebühren-Ordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer ;

Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

beschliesst :

Art. 1

Der Beschluss vom 21. November 1967 über die Festsetzung der fremdenpolizeilichen Gebühren wird wie folgt geändert :

Art. 3

Die folgenden Gebühren werden je zur Hälfte unter den Kanton und die Gemeinden verteilt :

A. Niederlassungsbewilligung

	Gemeinde Fr.	Kanton Fr.
1. Wenn der Ausländer in der Schweiz noch keine solche besitzt	15.—	15.—
Familienzuschlagsgebühr	3.50	3.50
2. Wenn der niedergelassene Ausländer den Kanton wechselt	8.—	8.—
Familienzuschlagsgebühr	2.—	2.—
3. Verlängerung der Niederlassungsbewilligung	5.—	5.—
Familienzuschlagsgebühr	1.—	1.—
4. Verlängerung der Frist, während der die Niederlassungsbewilligung eines im Ausland weilenden Ausländers bestehen bleibt	5.—	5.—

B. Aufenthalts- und Toleranzbewilligung

1. Arbeits- oder Toleranzbewilligung Fr. 10.— pro Trimester oder Bruchteil eines Trimesters jedoch höchstens, selbst wenn die Dauer 1 Jahr übersteigt	20.—	20.—
2. Familienzuschlagsgebühr	5.—	5.—
3. Ausländer, welche keine Erwerbstätigkeit ausüben, sind während den ersten 3 Monaten von der Entrichtung einer Aufenthaltsgebühr bereit.		

C. Verschiedene Gebühren

1. Provisorische Aufenthalts- oder Toleranzbewilligung	5.—	5.—
--	-----	-----

2. Abänderung der Bedingungen einer Aufenthalts- oder Toleranzbewilligung	5.—	5.—
3. Zustimmung zum Aufenthalt in einem anderen Kanton, gemäss Artikel 8 des Bundesgesetzes	5.—	5.—
4. Ausstellung oder Verlängerung einer Grenzgängerbewilligung, pro Trimester oder Bruchteil eines Trimesters	3.—	3.—
5. Ausstellung eines Ausweises für Vortragsredner und Künstler aller Art :		
a) bis zu einem Monat	2.—	2.—
b) Pro Trimester oder Bruchteil eines Trimesters	5.—	5.—

Art. 4

Folgende Gebühren fallen vollständig dem Kanton zu :

	Fr.
1. Ausstellung einer Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung	16.—
2. Ausstellung eines Ausländerausweises	4.—
3. Gebühr für die Verwaltung einer Kaution betreffend eine Aufenthalts-, Niederlassungs- oder Toleranzbewilligung, jährlich ein halbes Prozent des einbezahlten Kautionsbetrages, höchstens aber	10.—
4. Prüfung von Akten, welche in der eidgenössischen Zuständigkeit sind und Aufenthalter von 3 Monaten überschreiten	10.—
5. Ausweisungs- oder Wegweisungsverfügung sowie Ausweisungsandrohung	10.—
6. Festsetzung der Ausreisefrist bei einer Wegweisungsverfügung	10.—
7. Verlängerung der Ausreisefrist bei einer Ausweisungs- oder Wegweisungsverfügung	10.—
8. Aufschub oder Aufhebung einer Ausweisungsverfügung	25.—
9. Ausstellung eines Passierscheines mindestens	10.—
höchstens	20.—
10. Ausstellung eines Grenzpassierscheines im Rahmen des kleinen Grenzverkehrs	2.—
11. Visum für eine einzige Rückreise in die Schweiz	8.—
12. Visum für mehrere Rückreisen in die Schweiz	12.—

Art. 5

Folgende Gebühren fallen vollständig den Gemeinden zu :

1. Eintragung der Ankunft in den Ausweisschriften	5.—
2. Eintragung der Abreise in den Ausweisschriften	5.—
3. Eintragung der Zivilstands- und Adressänderung	2.—
4. Anbringen einer Fotografie im Ausweis	2.—
5. Vormeinung zu Aufenthalts-, Niederlassungs- oder Toleranzbewilligungen	2.—

Art. 2

Der vorliegende Beschluss tritt am 1. August 1973 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten am 4. Juli 1973.

Der Präsident des Staatsrates :

G. Genoud

Der Staatskanzler :

G. Moulin

Nachtrag Nr. 2

zum 5-Jahres-Beschluss vom 28. Juli 1971
über die Ausübung der Jagd im Wallis
(gültig für die Jahre 1971-1975)

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 33 des Beschlusses vom 28. Juli 1971, in welchem er sich die Befugnis vorbehält, jedes Jahr das Datum der Jagderöffnung sowie den Preis des Patentes festzusetzen und je nach den Umständen jährliche Änderungen vorzunehmen,

beschliesst :

Art. 1

1. **Patent A.** Eröffnung und Dauer (Art. 3) : Im Jahre 1973 beginnt diese Jagd am **17. September** und dauert bis zum **29. September 1973**.
2. **Patent B.** Eröffnung und Dauer (Art. 4) :
 - 2.1. vom 17. September bis 29. September 1973 die **Niederjagd** in der Rhoneebene zwischen Brig und Bouveret.
 - 2.2. vom 17. September bis 29. September 1973 die **Jagd auf den Birkhahn**. Der Vorstehhund ist obligatorisch (1 Hund für eine Gruppe von maximal 3 Jägern).
 - 2.3. vom 1. Oktober bis 17. November 1973 erstreckt sich die Niederjagd auf das ganze Kantonsgebiet. Die Jagd auf das **Rebhuhn** endet am **20. Oktober 1973**.
 - 2.4. vom 1. Oktober bis 6. Oktober 1973 die **Rehjagd** (1 Rehbock und 1 unbegleitete Rehgeiss).
3. **Patent A und B : Jagd auf Wildschweine**, Eröffnung und Dauer :
 - 3.1. vom 17. September bis 29. September 1973 mit der Büchse (Patent A). (siehe Artikel 3, Absatz a des 5-Jahres-Beschlusses vom 28. Juli 1971).
 - 3.2. vom 17. September bis 17. November 1973 mit der Flinte (Patent B) mit Rehposten. (Schontage ausgenommen).
4. **Patent C** Art. 9 Spezialpatent für das **Wasserwild** vom 19. November 1973 bis 31. Januar 1974.
5. **Patent D** Art. 10 **Dachs** jagd vom 17. September bis 17. November 1973.

Art. 2

Preis der Patente (Art. 12)

1. **Für die im Kanton wohnsässigen Schweizer Bürger :**
 - 1.1. Patent A, Kugeljagd auf Hirsch, Gemse, Murmeltier und Wildschwein.

Grundtaxe	Fr. 217.70
Wiederbevölkerungsfonds	Fr. 20.—
Wildschadenfonds	Fr. 25.—
Zeitschriften	Fr. 25.—
Spezialfonds des Verbandes und Beitrag	Fr. 10.—
Tuberkulose-Marke	Fr. 2.—
Stempelgebühr	Fr. —.30
Total	Fr. 300.—
 - 1.2. Patent B
Jagd auf Reh, Wildschwein und Kleinwildjagd wie oben . . . Fr. 250.—
 - 1.3. Patent A und B . . . Fr. 500.—

2. Walliser und Schweizer Bürger, die während zehn Jahren im Kanton wohnhaft waren und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung :	
Patent A	Fr. 420.—
Patent B	Fr. 380.—
Patent A und B	Fr. 730.—
3. Nicht wohnsässige Schweizer Bürger :	
Patent A	Fr. 635.—
Patent B	Fr. 570.—
Patent A und B	Fr.1110.—
4. Ausländer :	
Patent A	Fr. 835.—
Patent B	Fr. 750.—
Patent A und B	Fr.1450.—
5. Wasserwild :	
Zuschlag auf Patent A und B	Fr. 70.—
6. Dachsagd :	
Mit Haftpflichtversicherung	Fr. 20.30
Ohne Haftpflichtversicherung	Fr. 11.30
7. Jagdkarte :	
pro 1973 für neue Jäger obligatorisch	Fr. 4.50
8. Haftpflichtversicherung	Fr. 21.—

Art. 3

Abänderungen :

1. **Motorfahrzeuge :** (Beschluss vom 9. August 1972, Art. 3)
Artikel 7, Absatz 1, des Beschlusses vom 28. Juli 1971 erhält folgenden Wortlaut :
Die Benützung von Motorfahrzeugen (Landwirtschaftstraktoren und Motorfahräder inbegriffen) zur Ausübung der Jagd während der drei ersten Wochen ist ausschliesslich auf Bergpoststrassen (siehe offizielles Verzeichnis) gestattet und da, wo keine solchen existieren, sind nur die Strassen befahrbar, die zu ganzjährlich bewohnten Ortschaften führen.
2. **Trainieren von Jagdhunden :**
Das Trainieren von Jagdhunden ist jeden Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag vom 5. August bis 8. September 1973 gestattet.
3. **Sicherheitsabstand** (Art. 23 in fine) :
Es darf ferner kein Schrotschuss näher als 100 m von einer bewohnten Wohnung abgefeuert werden.
4. **Schontage :** (Art. 17)
Erster Schontag der Jagd 1973 : Montag den 8. Oktober 1973.
5. **Rehagd :** (neu, Artikel 4, Absatz 4 und Artikel 5).
5.1. **Das Patent B** ermächtigt den Jäger zum Schiessen eines Rehbocks und einer nichtführenden Rehgeiss. Jeder Inhaber dieses Patentes wird zwei Kontrollknöpfe erhalten, einen roten für den Rehbock und einen blauen für die Rehgeiss. **Dieses Wild kann mit Schrot, in der dritten Woche der Jagd, d. h. vom 1. bis 6. Oktober 1973 gejagt werden.**
5.2. **dem Inhaber der Patente A und B** wird auf Verlangen die Möglichkeit geboten, während der Hochagd **einen Rehbock oder eine nichtführende Rehgeiss** mit der Büchse zu erlegen. Zu diesem Zwecke muss er beim Bezug des Patentes an Stelle des roten Kontrollknopfes einen grünen verlangen.
Wird der grüne Kontrollknopf während der Hochagd nicht benützt, wird

er ungültig. Der Jäger hat nur noch das Recht, ein Reh nach Wahl, in der Zeit, während der die Jagd auf dieses Wild gestattet ist, mit der Flinte zu erlegen (siehe Art. 28).

Hat der Jäger mit der Büchse einen Rehbock erlegt, ist der blaue Knopf, für die Jagd mit der Flinte, nur für den Abschuss einer nichtführenden Rehgeiss gültig. Wird mit der Büchse eine Rehgeiss erlegt, so ist der blaue Knopf, für die Jagd mit der Flinte, nur für den Abschuss eines Rehbocks gültig.

Art. 4

Schlussbestimmungen

Sämtliche andern im Beschluss vom 28. Juli 1971 enthaltenen Bestimmungen werden beibehalten.

Der Beschluss vom 9. August 1972 (Nachtrag Nr. 1) ist hiemit aufgehoben. Also beschlossen im Staatsrate zu Sitten, am 18. Juli 1973, um im Amtsblatt des Kantons Wallis veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Abänderungen der Reservate 1971-1975

1.3. **Rehwild**

Im Nikolaital, oberhalb des Jungbaches und des Riedbaches,

Dieses Wild kann jedoch am Montag 17. und 24. September 1973 in den für die Jagd offenen Gebieten der Gemeinden Sankt Niklaus, Randa und Täsch, mit der Büchse gejagt werden.

1.4.8 In einem Umkreis von 300 m um den Gletscherstafel und **500 m um den Faflerstafel**, im Lötschental (Murmeltier)

1.4.30 **Gemeinde Saas Almagell**

Die Jagd auf das **Murmeltier** ist auf sämtlichen Gebiet der Almagelleralp und des Almagellertales verboten.

6.1. **Federwild**

Das **Rebhuhn**, auf dem linken Rhoneufer, zwischen den Brücken von Riddes und Dorenaz (geschützt)

6.4. **Das Wasserwild auf dem Teich von Montorge.** (Sitten)

Das Wasserwild auf den Bergseen von Morgins und Conche (Monthey).

Reservat Nr. 8 Eggerhorn (abgeändert)

V. 1

Vom Eggerhorn Pt. 2503 in südlicher Richtung dem Weg entlang, der der Gemeindegrenze am nächsten liegt, abwärts bis Bru 2127 ; in gerader Richtung östlich zum Weg an der Waldgrenze, diesen über Pt. 2044 bis zum Tierlaurgraben ; von dort abwärts bis zur unteren Waldgrenze auf der Höhe des Buchstabens « n » von Holzern ; in westlicher Richtung längs der Waldgrenze bis zu ihrem Schnittpunkte mit dem Fusswege von Sonnignaken ; diesen Fussweg und den Wildbach abwärts bis zur Binna ; der Binna entlang bis zur Brücke von Binn, der Binntalstrasse entlang abwärts zu Pt. 1286, bei der letzten Strassenbiegung vor Ausserbinn über den Weg nach Ried in nordöstlicher Richtung bis

zur Kreuzung der Wege nach Eggen und Wang ; dem Weg entlang über Hohfluh nach Eggen, der neuen Strasse entlang bis Frid ; dem Weg nach dem Rappental entlang bis zu dessen Schnittpunkt mit der Wasserleitung ; der Wasserfuhre entlang bis zum bezeichneten Graben und diesem entlang aufwärts bis zum Eggerhorn.

2. Reservat Nr. 8 bis Heiligkreuz-Lehwald (neu)

Von Heiligkreuz, längs des Weges bis Fleischstafel P. 1903 ; von dort der roten Markierung entlang bis Bschißni-Matte 1985 ; längs des Fussweges über Salzgeb bis zum Reckibach ; diesen Wildbach abwärts bis Willern (Binn) ; die Binna abwärts bis zur Strasse Richtung Heiligkreuz ; der neuen Strasse entlang bis Heiligkreuz.

Reservat Nr. 70, Mont-Brun

V. 3

Von der Mündung des Wildbaches Merdenson der Dranse von Bagnes entlang aufwärts bis zur Brücke von Vernay, Pt. 800 ; dem Weg entlang Richtung Châble bis zum Schnittpunkt mit dem Wildbach von Bruson ; diesem Bach entlang aufwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Weg von Barmes ; diesen Weg entlang aufwärts über Pt. 1250,8 und Le Mayentset auf den Mayens de Moay, rechts von Pt. 1689 ; dem rechten Weg zum Six-Blanc entlang zu Pt. 2032 ; entlang dem Grat Richtung Norden zu Pt. 2052 ; in westlicher Richtung die rote Markierung abwärts bis zum Torrent de Chamaille ; diesen Bach abwärts bis zum Weg der Chamaille d'Orsières mit Chamaille de Sembrancher verbindet, dann die geteerte Forststrasse zum Wald von Jeur-Noire entlang bis zur ersten grossen Kurve ; den Graben bei dieser Kurve in gerader Linie abwärts bis zur Dranse von Bagnes ; dieser entlang aufwärts bis zur Mündung des Merdenson.

Reservate Nr. 90 Dents du Midi und 91 Croix d'Incrène ob Champéry

V. 4

Zusatz

In den zwei vorerwähnten Reservaten ist die Rehjagd mit Laufhunden den Inhabern des Patentes B gestattet.

Abänderungen 1973

1. Das Reservat Nr. 85 Collombey wird aufgehoben.

2. **Reservat Nr. 85 Monthey (neu)**

Von der Brücke über die Vièze bei Monthey den Fluss aufwärts bis zur Brücke Le Pas Pt. 715. Dann der Strasse Chenarlier entlang in Richtung Massillon bis zum Schulhaus Choëx Pt. 648. Von hier der Strasse entlang zur Abzweigung nach dem Steinbruch Choëx und weiter dem Touristenweg folgend nach dem Orte genannt Combe. Von dort, vor dem Landwirtschaftsbetrieb, dem mit roter Farbe signalisierten Fussweg folgend in Richtung Sex-de-Pomay ob dem Steinbruch Massongex und weiter bis zum Geleise der SBB, in der Nähe des Bahnübergangs Pt. 398. Weiter der Kantonsstrasse entlang zum Ausgangspunkt bei der Brücke La Vièze, Monthey.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 11. Juli 1973

betreffend die kantonalen Volksabstimmungen vom 23. September 1973 bezüglich :

1. des Dekretes vom 18.5.1973 betreffend die Beteiligung des Staates Wallis am Bau der landwirtschaftlichen Berufsschule für Spezialbranchen in Changins (VD) ;
2. die Abänderungen vom 15.11.1972 des Artikels 30, Ziffern 2, 3 und 4 der Kantonsverfassung und
3. der Abänderungen vom 16.5.1973 des kantonalen Arbeitsgesetzes vom 16.11.1966 ;

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 30 der Kantonsverfassung und die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen ;
Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst :

Erster Artikel

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, 23. September 1973 um 10 Uhr einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung

1. des Dekretes vom 18.5.1973 betreffend die Beteiligung des Staates Wallis am Bau der landwirtschaftlichen Berufsschule für Spezialbranchen in Changins (VD),
 2. der Abänderungen vom 15.11.1972 des Artikels 30, Ziffern 2, 3 und 4 der Kantonsverfassung und
 3. der Abänderungen vom 16.5.1973 des kantonalen Arbeitsgesetzes vom 16.11.1966
- auszusprechen.

Art. 2

Im gegenwärtigen Beschluss werden als in kantonalen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigte « Bürger » betrachtet alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes oder des Wohnsitzkantons vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

Diese üben ihr Stimm- und Wahlrecht am Orte aus, wo sie sich aufhalten, sei es als Kantonsbürger oder als niedergelassene oder sich aufhaltende Bürger (wohnhafte).

Ein stimmfähiger Bürger erwirbt an seinem Aufenthaltsort politischen Wohnsitz in kantonalen Angelegenheiten, sofern er nicht zu einem andern Ort stärkere Beziehungen unterhält und seinen Heimatschein mindestens zehn Tage vor der Abstimmung hinterlegt hat und seit drei Monaten im Kanton wohnsässig ist.

Art. 3

Die Bürger, welche infolge ihrer Amtsstellung oder infolge Arbeit in Unternehmungen mit durchgehendem Betrieb verhindert sind an der gewöhnlichen Sonntagsabstimmung teilzunehmen, können vom Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen Gebrauch machen.

Die Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege der Kranken, der Gebrechlichen, der Patienten der Militärversicherung die, ohne krank oder gebrechlich zu sein, sich ausserhalb ihres Wohnortes einer Erholungskur oder beruflichen Umschulung unterziehen, der Stimmberechtigten, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit sich ausserhalb des Wohnsitzes aufhalten und solcher, die aus Gründen höherer Gewalt am Gang zur Urne verhindert sind, erfolgt gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen und seines Reglementes zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe.

Der Bürger, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzwege zu stimmen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung der Gemeinde, in deren Stimmregister er eingetragen ist.

Dieses Gesuch soll mindestens zehn Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Abstimmung vorausgeht).

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Wählers oder der Wählerin wie auch die Adresse am Wohnorte und am Aufenthaltsorte enthalten.

Der Bürger, der sich aus gesundheitlichen Gründen nicht ins Wahllokal begeben kann, lässt sein Gesuch von einem Arzt visieren. Im Falle einer Hospitalisierung ist das Visum von der Anstaltsdirektion anzubringen. Wenn die Gebrechlichkeit von Dauer ist, ist die ärztliche Bescheinigung nur beim ersten Gesuch erforderlich.

In den andern Fällen muss der Beteiligte, auf Verlangen, den Beweis seiner Verhinderung erbringen.

Art. 4

Die Stimmabgabe der Wehrmänner wird gemäss Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 erfolgen.

Auf Begehren haben die Gemeinden den Wehrmännern die Stimmzettel zuzusenden.

Dieser Versand hat am Samstag, den 15. September 1973 zu erfolgen.

Art. 5

Beim Versand des Stimmaterials an die Wehrmänner haben die Gemeinden der Staatskanzlei eine Bescheinigung zuzustellen, nach welcher die Beteiligten die bürgerlichen Rechte besitzen und auf ihrem Gebiet stimmberechtigt sind.

Das Verzeichnis der Wehrmänner, auf die sich diese Bescheinigung bezieht, ist in alphabetischer Ordnung aufzustellen.

Art. 6

Die Wehrmänner, die zwischen dem 13. und dem 23. September 1973 einrücken, werden in Gemässheit des Art. 22 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen stimmen und haben ihre Stimmzettel am Vortage oder am Einrückungstage dem Gemeindepräsidenten abzugeben, oder am Samstag, den 15. September 1973 zu einer Zeit, die vom Präsidenten festzusetzen und durch öffentlichen Ausruf bekannt zu geben ist.

Der Marschbefehl, welcher den Einrückungstag bestimmt, ist bei der Stimmabgabe vom Stimmenden vorzuweisen.

Art. 7

Die Wehrmänner, die beurlaubt oder entlassen werden, nachdem sie die Wahldrucksachen mit dem Stimmcouvert und dem Übermittlungsumschlag erhalten haben, werden ihre Stimmzettel vor dem Verlassen der Truppe per Post an die Staatskanzlei ihres Wohnkantons einsenden.

Die Wehrmänner, die ihre Bestellkarte abgesandt, aber bei der Entlassung die Wahldrucksachen noch nicht erhalten haben, müssen sich von ihrer Einheit eine Bescheinigung ausstellen lassen, wonach sie mit der Truppe nicht stimmen konnten. Der Wehrmann, der diese Bescheinigung vorweist, soll zur Stimmabgabe in seiner Wohngemeinde zugelassen werden.

Art. 8 -

Die Abstimmung erfolgt geheim durch Abgabe eines gedruckten Zettels, auf welchem ein JA für die Annahme und ein NEIN für die Verwerfung eingeschrieben wird.

Art. 9

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen, dessen Richtigkeit durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen ist.

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten, um keinen Zweifel bestehen zu lassen, in vollen Buchstaben zu wiederholen.

Ein authentisches Doppel des Protokolls wird sofort nach der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungstatthalter übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Art. 10

Die Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort telefonisch in Kenntnis zu setzen.

Verzögerungen bei der Übermittlung der Stimmverbale und der telefonischen Mitteilung werden mit einer Busse bis zu Fr. 100.- bestraft

Art. 11

Die Stimmzettel sind nach Schluss der Auszählung vom Wahlbüro in Umschläge zu legen, die geschlossen und durch Aufdrücken des Gemeindestempels an der Schliessstelle versiegelt werden. Die Stimmzettel müssen während fünfzehn Tagen nach Ablauf der im Art. 12 festgesetzten Frist aufbewahrt werden.

Art. 12

Allfällige Beschwerden bezüglich der Abstimmung müssen innert einer Frist von sechs Tagen, von der amtlichen Veröffentlichung des Ergebnisses an gerechnet, schriftlich unter Depot von Fr. 500.— an den Staatsrat eingereicht werden.

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Art. 13

Für diese Abstimmung sind alle Vorschriften des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen anwendbar.

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 11. Juli 1973 um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, 9., 16. und 23. September 1973 veröffentlicht und in allen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 18. Mai 1973

betreffend die Beteiligung des Staates Wallis am Bau der landwirtschaftlichen Berufsschule für Spezialbranchen in Changins (VD)

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren des Stiftungsrates der Höheren Schule für Weinbau, Kellerwirtschaft und Obstbau (HSWKO) in Lausanne ;
Eingesehen den Artikel 30, Ziffer 4, der Verfassung des Kantons Wallis ;
Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Artikel 1

Eine Subvention von Fr. 507 780.—, wid der Stiftung der Höheren Schule für Weinbau, Kellerwirtschaft und Obstbau ausbezahlt. Diese Summe ist für den Bau einer landwirtschaftlichen Berufsschule für Spezialbranchen in Changins, im Rahmen der Eidg. Forschungsanstalt für Wein- und Obst- und Gemüsebau, bestimmt.

Art. 2

Dieser Betrag wird laufend, je nach dem Fortschreiten der Arbeiten und im Verhältnis der verfügbaren Kredite des Staates, ausbezahlt. Der Staatsrat ist ermächtigt, auch Mehrkosten, welche auf eine offizielle Erhöhung der Baukosten zurückzuführen ist, zu bezahlen.

Art. 3

Der Staatsrat, durch das Departement des Innern, ist mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt.

Art. 4

Dieses Dekret wird dem Volke zur Abstimmung unterbreitet.
So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 18. Mai 1973.

Der Präsident des Grossen Rates : **Ch.-M. Crittin**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

Beschluss

vom 19. Dezember 1973

betreffend die Einberufung des Grossen Rates

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

beschliesst :

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf **Montag, den 4. Februar 1974**, zur verlängerten Novembersession einberufen.

Art. 2

Er wird sich um 9 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 19. Dezember 1973.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Tagesordnung der ersten Sitzung :

1. Dekretsentwurf betreffend die Korrektur der Strasse Le Châble-Fionnay, auf dem Gebiet der Gemeinde Bagnes, Nr. 18 ;
2. Dekretsentwurf betreffend die Korrektur der Strasse Brig-Ried-Brig, Teilstück Bachstrasse, auf dem Gebiet der Gemeinde Brig, Nr. 19 ;
3. Dekretsentwurf betreffend die Korrektur der Vispe, auf dem Gebiet der Gemeinde Täsch, Nr. 21 ;
4. Dekret betreffend die Einreihung der Strassen gemäss Artikel 18 des Strassengesetzes vom 3. September 1965, 2. Lesung, Nr. 16 (unter Vorbehalt des Entscheides des Büros und jenes der Hohen Versammlung).

Abänderung vom 15. November 1972

des Artikels 30, Ziff. 4, der Kantonsverfassung

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 104 der Kantonsverfassung ;
Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Artikel 1

- Der Artikel 30, Ziff. 4 der Kantonsverfassung wird wie folgt abgeändert :
- « 2. Jeder Beschluss des Grossen Rates, welcher eine ausserordentliche Ausgabe zur Folge hat, die 1 % der auf die nächsthöhere Million aufgerundeten Brutto-Ausgabe der Finanzrechnung des verflossenen Rechnungsjahres übersteigt, wenn diese Ausgabe aus dem Ertrage der gewöhnlichen Einnahmen nicht gedeckt werden kann. »

Art. 2

Die vorliegende Verfassungsänderung wird der Volksabstimmung unterbreitet. Der Staatsrat wird das Datum ihrer Inkrafttretung festsetzen.

So angenommen in vierter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 15. November 1972.

Der Präsident des Grossen Rates : **A. Imsand**
Die Schriftführer : **E. Rossier, O. Guntern**

Abänderungen

vom 16. Mai 1973

des kantonalen Arbeitsgesetzes vom 16. November 1966

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Notwendigkeit, einzelne Bestimmungen des kantonalen Arbeitsgesetzes vom 16. November 1966 den heutigen Verhältnissen anzupassen ;
Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Nachstehende Artikel des kantonalen Arbeitsgesetzes vom 16. November 1966 werden wie folgt abgeändert :

Artikel 21

In Anwendung von Art. 329 a, Abs. 2, und Art. 345 a, Abs. 3, des Obligationenrechtes, gewährt der Arbeitgeber den jugendlichen Arbeitnehmern bis zum vollendeten 19. Altersjahr und den Lehrlingen bis zum vollendeten 20. Altersjahr mindestens vier Wochen Ferien und den übrigen Arbeitnehmern mindestens drei Wochen Ferien.

Artikel 29

Zivilstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis die nach Bundesrecht dem summarischen Verfahren unterstehen, werden durch das kantonale Schiedsgericht entschieden. Vorbehalten sind für die Mitglieder der vertragschliessenden Verbände die in Gesamtarbeitsverträgen vorgesehenen Schiedsverfahren.

Artikel 30

aufgehoben.

Artikel 31

1. aufgehoben.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus dem Präsidenten, der Jurist sein muss, je einem Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft sowie drei Ersatzmännern zusammen.

Artikel 32

2 Mit dem Schlichtungsversuch und der Ermittlung ist das Sekretariat betraut, das die Parteien durch eingeschriebene Briefe, unter Angabe von Ort, Zeit und Zweck der Vorladung zum Erscheinen auffordert. Besondere Verhältnisse vorbehalten, können sich die Parteien nicht durch berufsmässige Auftragnehmer vertreten lassen ; diese können jedoch die Parteien verbeiständen.

Artikel 33

aufgehoben.

Artikel 34

Die Entschädigungen an die Mitglieder des kantonalen Schiedsgerichtes für die Entscheide, gemäss Art. 29 und 31, werden durch den Staatsrat festgelegt.

Art. 2

Zivilstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, die nach Bundesrecht dem breitet. Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den
16. Mai 1973.

Der Präsident des Grossen Rates : **Ch.-M. Crittin**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

Beschluss

vom 5. September 1973

betreffend den eidgenössischen Bettag

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Umstand, dass der dritte Sonntag September eidgenössischer Bettag ist und dass es demgemäss angezeigt ist, diesem Fest den von den eidgenössischen Behörden gewünschten Rahmen zu verleihen ;

Auf Antrag des Staatsratspräsidenten,

beschliesst :

Art. 1

Aus Anlass der Feier des eidgenössischen Bettags wird den Gemeinden und der Bevölkerung angelegentlich empfohlen durch einen Beitrag die « Interkantonale Aktion des eidgenössischen Bettags » zu unterstützen, deren Fonds dieses Jahr für die Entwicklungshilfe bestimmt ist (Bau eines Kollegiums und eines Laboratoriums in Zaire, Kongo).

Art. 2

Untersagt sind demgemäss am eidgenössischen Bettag, d. i. am 3. Sonntag September, die öffentlichen Belustigungen wie Tanz, Kermessen, Budenbetrieb, sportliche Wettkämpfe und andere analoge Anlässe.

Art. 3

Die Wirtschaften, Restaurants, Kinos und Theater können offen bleiben. Erlaubt sind ebenfalls die Veranstaltungen kulturellen Charakters.

Art. 4

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen von Artikel 2 des vorliegenden Beschlusses werden, soweit sie von Privatpersonen begangen werden, gemäss Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Juli 1936 über die Ruhe an Sonn- und Feiertagen bestraft.

Gegen Gemeindeverwaltungen, welche den Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses nicht Nachachtung verschaffen, werden die gemäss Artikel 6 des vorgenannten Gesetzes vom Staatsrat festzusetzenden Strafen ausgesprochen.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 5. September 1973.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 25. Juli 1973

betreffend Organisation der Arbeit und den Arbeitnehmerschutz auf grossen Bauplätzen

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 12, Absatz 1, Artikel 23, Absatz 2 und Artikel 45, Absatz 3 des kantonalen Arbeitsgesetzes vom 16. November 1966 ;

Eingesehen Artikel 12 des Ausführungsreglementes vom 29. September 1967 über das kantonale Arbeitsgesetz vom 16. November 1966 ;

Eingesehen die Notwendigkeit, die Arbeit und den Arbeitnehmerschutz auf den grossen Bauplätzen so zu organisieren, dass eine würdige und geziemende Entfaltung der sich daselbst bildenden menschlichen Gemeinschaften gewährleistet wird ;

Eingesehen die Vormeinungen der interessierten Berufsorganisationen ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst :

Art. 1

Geltungsbereich

Alle Bauherren und Unternehmungen, die direkt oder im Unterakkord, Arbeiten ausführen, welche die Arbeitnehmer zwingen auf den grossen Bauplätzen zu verbleiben, sind diesem Beschluss unterstellt.

Art. 2

Sonntagsruhe

1. An Sonn- und Feiertagen wird für jeden Arbeitnehmer die Arbeit für mindestens 24 aufeinanderfolgende Stunden eingestellt.
2. Die den Sonntagen gleichgestellten Feiertage sind in Artikel 6 des Ausführungsreglementes vom 29. September 1967, über das kantonale Arbeitsgesetz vom 16. November 1966, festgelegt.

Art. 3

Ausserordentliche Arbeiten und höhere Gewalt

Dienstmannschaft

Unterhalts- und Reparaturarbeiten

Sonn- und Feiertagsarbeit kann bewilligt werden :

1. bei dringendem Bedürfnis gemäss Artikel 19 des Eidgenössischen Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 ;
2. mit vermindertem Personalbestand für den Bewachungs-, Telefon-, Kantinen- und Personaltransportdienst ;
3. für die Unterhalts- und Reparaturarbeiten. Es wird dabei von den Arbeitnehmern abwechselnd gearbeitet. Soweit als möglich, sind diese Arbeiten aber während der normalen Arbeitszeit auszuführen.

Das kantonale Sozialamt für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse ist zuständig die notwendigen Bewilligungen zu erteilen.

Begründete Gesuche sind schriftlich an vorgenanntes Amt zu richten.

Die Unternehmung, welche eine Bewilligung für regelmässige oder periodische Sonntagsarbeit, wegen technischer oder wirtschaftlicher Unentbehrlichkeit verlangt, hat das Gesuch vor Beginn der Arbeiten einzureichen. Zu-

sammen mit dem Gesuch wird der vorgesehene Stundenplan für die betreffenden Abteilungen unterbreitet.

Vorbehalten bleibt die Bezahlung der gesetzlichen und vertraglichen Lohnzuschläge.

Art. 4

Ersatzruhe

1. Arbeitnehmer, die am Sonntag oder Feiertag arbeiten, erhalten während der vorhergehenden oder folgenden Woche eine auf einen Arbeitstag fallende Ersatzruhe von mindestens 24 aufeinanderfolgenden Stunden.
2. Die Ruhezeit muss aber auf einen Sonntag fallen :
 - a) für das Kantinenpersonal : dreimal im Kalenderquartal ;
 - b) für die übrigen Arbeitnehmer : mindestens einmal in zwei Wochen.

Art. 5

Schichtwechsel

Der Schichtwechsel erfolgt mindestens alle zwei Wochen. Die Arbeitnehmer werden gleichmässig für jede Schicht eingesetzt.

Art. 6

Genehmigung des Arbeitsplanes

Die Arbeitspläne sind dem kantonalen Sozialamt für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse zur Prüfung und Genehmigung zu unterbreiten. Der genehmigte Arbeitsplan ist gut sichtbar auf der Baustelle anzuschlagen.

Art. 7

Dienstzweige auf Bauplätzen

1. Auf den grossen Bauplätzen oder auf Gruppen kleinerer Baustellen sind zu organisieren : Sozial- und Sicherheitsdienst, Arbeitertransporte, ärztliche Betreuung, Seelsorge.
2. Die diesbezüglichen Vereinbarungen werden zwischen dem Departement des Innern und den Bauherrn abgeschlossen. Diese Vereinbarungen sehen die haupt- oder nebenamtliche Anstellung von qualifizierten Personal vor, um darüber zu wachen, dass die Beauftragten über die notwendigen Mittel und Kompetenzen verfügen ihre Aufgabe zu erfüllen.

Art. 8

Beschwerden

1. Gegen die Entscheide des zuständigen Amtes kann innert 20 Tagen nach ihrer Eröffnung beim Departement des Innern Beschwerde erhoben werden.
2. Gegen die Entscheide des Departementes des Innern können innert 20 Tagen nach ihrer Eröffnung Beschwerde an den Staatsrat eingereicht werden

Art. 9

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Beschlusses werden gemäss Artikel 43 des kantonalen Arbeitsgesetzes vom 16. November 1966 durch das Departement des Innern, auf Antrag des zuständigen Amtes, mit Bussen von Fr. 20.- bis Fr. 2000.- geahndet.

Art. 10
Inkrafttreten

Das Departement des Innern, durch das Sozialamt für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse befasst sich mit dem Vollzug dieses Beschlusses, der am 25. Juli 1973 in Kraft tritt.

Der Beschluss vom 6. August 1958 betreffend Organisation der Arbeit und den Arbeiterschutz auf den Bauplätzen der Kraftwerke wird aufgehoben.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 25. Juli 1973.

Der Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 25. Juli 1973

betreffend wöchentliche Schliessung der Metzgereibetriebe

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 27 des kantonalen Arbeitsgesetzes vom 16. November 1966 ;

Eingesehen das Gesuch des kantonalen Metzgermeisterverbandes ;

Eingesehen die Notwendigkeit durch zweckdienliche Bestimmungen eine bessere Einhaltung der im Eidgenössischen Arbeitsgesetz vom 13. März 1964 vorgeschriebenen Höchstarbeitszeiten zu sichern ;

Erwägend die Vormeinungen der interessierten Berufsorganisationen ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst :

Art. 1

Allgemeines

Alle Betriebe des Metzgereigewerbes sind diesem Beschluss unterstellt, ob sie Arbeitnehmer beschäftigen oder nicht.

Als Metzgereibetriebe gelten auch die Fleischwaren-Verkaufslokale der Warenhäuser und die Grossisten mit direktem Verkauf an den Verbraucher.

Art. 2

Schliessung

1. In Betrieben im Sinne von Artikel 1 sind die Arbeits- und Verkaufslokale an Sonn- und Feiertagen zu schliessen.
2. In Wochen ohne Feiertag werden die Betriebe am Montag den ganzen Tag geschlossen.

Art. 3

Betriebe in Fremdenverkehrsgebieten

In Fremdenverkehrsgebieten dürfen die Betriebe des Metzgereigewerbes, wenn das Gemeindereglement über die Öffnungs- und Schliessungszeiten der Läden dies vorsieht, am Montagnachmittag in der Hochsaison während höchstens acht Wochen, im Winter in den Monaten Februar-März und acht Wochen im Sommer in den Monaten Juli-August geöffnet werden.

Art. 4

Die in Artikel 9 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 für die Arbeitnehmer vorgesehene Höchst-arbeitszeit darf nicht überschritten werden.

Art. 5

Ausnahmen

Nach Anhören der Gemeindebehörden und der Berufsorganisationen kann das Departement des Innern, durch das Sozialamt für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse, aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten.

Art. 6

Aufsicht

Die Aufsichtskommission der Gemeinde, in Zusammenarbeit mit der Kantons- und Gemeindepolizei und den Berufsverbänden, ist für die Einhaltung dieses Beschlusses besorgt.

Art. 7

Beschwerde

1. In Anwendung von Artikel 12 des kantonalen Arbeitsgesetzes vom 16. November 1966 kann gegen die Entscheide der zuständigen Behörde innert dreissig Tagen nach ihrer Eröffnung beim Departement des Innern Beschwerde erhoben werden.
2. Gegen die Entscheide des Departementes des Innern kann in Anwendung von Artikel 19 des kantonalen Arbeitsgesetzes vom 16. November 1966 innert dreissig Tagen nach ihrer Eröffnung beim Staatsrat Beschwerde erhoben werden.

Art. 8

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Beschlusses werden gemäss Artikel 43 des kantonalen Arbeitsgesetzes vom 16. November 1966 vom Departement des Innern mit Bussen von Fr. 20.– bis Fr. 2000.– belegt.

Art. 9

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 25. Juli 1973 in Kraft.

So angenommen in der Sitzung des Staatsrates vom 25. Juli 1973.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 5. September 1973

betreffend die Reifekontrolle der Trauben, die Qualitäts- und Mengenkontrolle der Weinernte und die Bezahlung derselben nach der Qualität

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 3 der Verordnung des Bundesrates vom 23. Dezember 1971 über den Rebbau und den Absatz der Rebbauerzeugnisse (Weinstatut) ;

Eingesehen die Artikel 40 und 56 des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Verbrauchsgegenständen ;

Eingesehen den Artikel 368 der Verordnung des Bundesrates vom 26. Mai 1936 über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen ;

Eingesehen den Artikel 5 des Bundesratsbeschlusses vom 12. Mai 1959 über den Handel mit Wein ;

Auf Antrag der Departemente des Innern und der öffentlichen Gesundheit.

beschliesst :

Art. 1

Zwecks Förderung der Produktion von Qualitätsweinen und Erleichterung der Bezahlung der Trauben und des Weines nach ihrer Qualität wird eingeführt :

- die Reifegradkontrolle der Trauben
- die Mengen- und Qualitätskontrolle der Weinernte
- die Verpflichtung, die Weinernte nach deren Qualität zu bezahlen.

Art. 2

Die oben aufgeführten Kontrollen erstrecken sich gezwungenermassen auf sämtliche Rebbauerzeugnisse, die die Produzenten an Betriebe oder Gesellschaften, denen sie angeschlossen sind, abliefern und ebenso auf die Rebbauerzeugnisse, die sie mit der Absicht, in den Handel zu bringen, selber einkellern.

Die Verpflichtung, die Weinernte nach deren Qualität zu bezahlen, erstreckt sich auf alle Rebbauerzeugnisse, die die Weinbauern an Betriebe oder an Gesellschaften, denen sie angeschlossen sind, abliefern.

Art. 3

Die Reifegradkontrolle der Trauben erfolgt durch das Weinbauamt.

Diese Kontrolle umfasst die Überwachung der Rebberge zwecks Festsetzung der günstigen Zeitpunkte für den Beginn der Weinlesen.

Art. 4

Die Mengen- und Qualitätskontrolle der Weinernte wird dem Kantonslaboratorium anvertraut.

Diese Kontrolle umfasst folgende Aufgaben :

- a) die Anstellung und Ausbildung der Kontrolleure und die Organisation ihrer Tätigkeit ;
- b) die Überwachung der Arbeiten anlässlich der Lese, der Annahme und des Kelterns, damit diese den Qualitätsvorschriften entsprechen ;

c) die Bestimmung der Qualität, insbesondere auf Grund der Sondierung (Öchsle-Grade) ;

d) die Ausstellung einer Bestätigung für jede kontrollierte Lieferung.

Die beteiligten Produzenten und Käufer oder deren Vertreter haben das Recht, der Kontrolle beizuwohnen.

Eine Bestreitung bezüglich des Kontrollergebnisses wird nur in Erwägung gezogen, wenn sie an Ort und Stelle erhoben wurde. In diesem Falle schreitet der Kontrolleur unverzüglich zu einer zweiten Musterentnahme.

Damit die Kontrollbestätigungen gültig sind, müssen sie formgemäss ausgefüllt sein. Sie müssen Angaben über die Qualität (insbesondere die Öchsle-Grade), das Gewicht, die Art des Weinstockes und die Lage des Rebberges, woraus das Produkt stammt, enthalten.

Die Kontrolleure haben jeden Tag dem Kantonslaboratorium einen Tätigkeitsbericht abzugeben. Diese Berichte und die Kontrollbestätigungen werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend aufbewahrt.

Art. 5

Der Einkellerer muss im Besitze einer genügenden Einrichtung sein, die es dem Kontrolleur erlaubt, die Qualität (insbesondere die genaue Sortierung) der Gesamtheit jedes abgelieferten Postens zu bestimmen.

Art. 6

Die durch die Reifegradkontrolle der Trauben und die Mengen- und Qualitätskontrolle der Weinernte verursachten Kosten gehen zulasten des Bundes und des Kantons und werden gestützt auf die Bestimmungen des Artikels 3 der Verordnung des Bundesrates vom 23. Dezember 1971 betreffend die Abänderung des Weinstatuts auf diese verteilt.

Art. 7

Die Bezahlung der Weinernte nach der Qualität soll auf Grund einer einheitlichen Zahlungsskala, die nach Anhören der Berufsorganisationen vom Staatsrat aufgestellt wird, erfolgen.

Der Staatsrat kann auch abgestufte Zahlungen nach den Weinbaugebieten und den Bepflanzungszonen vorschreiben.

Art. 8

Die Kontrolle über die Bezahlung der Weinernte nach deren Qualität erfolgt durch das Weinbauamt.

Dieses Amt kann zu diesem Zwecke :

a) von den Unterstellten alle notwendigen Auskünfte verlangen oder eine obligatorische Erklärung für Qualitätszahlungen einführen ;

b) ihre Buchhaltungen kontrollieren ; es wird sofort ein Protokoll über die Kontrolle abgefasst und dem Betroffenen ausgehändigt ;

Die Übertretungen werden dem Polizeidepartement zur Kenntnis gegeben.

Art. 9

Jeder, der sich weigert, sich den in Artikel 2 vorgesehenen Kontrollen zu unterziehen, dem mit diesen Kontrollen beauftragten Amte die verlangten Auskünfte zu geben oder absichtlich falsche Angaben macht, wird zu den im Artikel 40 des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vorgesehenen Strafen verurteilt.

Art. 10

Jeder, der sich nicht der Verpflichtung zur Bezahlung der Weinernte nach deren Qualität unterzieht, muss mit dem Rückzug der Weinhandelsbewilligung gemäss Artikel 5, Absatz 2 des Bundesratsbeschlusses vom 12. Mai 1959 über den Handel mit Wein rechnen.

Er wird desweiteren mit einer Busse bis zu Fr. 5000.— bestraft.

Die Möglichkeit des Ausschlusses des Übertreters von den vom Bund und Kanton zugunsten der Rebbauern erlassenen Massnahmen bleibt vorbehalten.

Diese Strafen können verbunden werden. Sie werden vom Polizeidepartement verhängt. Der Strafbescheid kann mit einer Beschwerde innert einer Frist von zwanzig Tagen seit seiner Zustellung beim Staatsrat angefochten werden.

Art. 11

Auf das gleiche Datum hin werden die Beschlüsse des Staatsrates vom 31. August 1948 betreffend die Bezahlung der Weinernte auf Grund der Öchslegradbestimmung und vom 22. Juli 1959 über die Bestimmung des Reifegrades der Trauben und die Weinlesekontrolle aufgehoben.

So beschlossen im Staatsrat in Sitten, den 5. September 1973.

Der Staatsratspräsident : **G. Genoud**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 19. September 1973

betreffend die Einberufung des Grossen Rates

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

beschliesst :

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf **Montag, den 12. November 1973** zur ordentlichen Novembersession einberufen.

Art. 2

Er wird sich um 8.15 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

Um 8.30 Uhr wird in der Kathedrale eine feierliche Messe zelebriert, um den Segen des Allerhöchsten auf die Arbeit der Vertreter des Walliser Volkes und das Vaterland herabzuflehen.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 19. September 1973.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Tagesordnung der ersten Sitzung :

Kostenvoranschlag für das Jahr 1974 (Lesung des Berichtes der Finanzkommission) ;

2. Dekretsentwurf betreffend die Gewährung eines kantonalen Beitrages zugunsten des Gemeinnützigen Vereins « Alterssiedlung Visp ».

Beschluss

vom 8. Oktober 1973

**betreffend die Inkraftsetzung der Abänderung der Ziffer 4 des Artikels 30
der Kantonsverfassung**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Erwägend, dass die neue Ziffer 4 des Artikels 30 der Kantonsverfassung in
der Volksabstimmung vom 23. September 1973 mit

7598 Ja gegen 7093 Nein

angenommen worden ist :

Erwägend, dass innert der gesetzlichen Frist keine Einsprachen gegen diese
Abstimmung erhoben wurden ;

Eingesehen die Bestimmungen von Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsver-
fassung ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst :

Die neue Ziffer 4 des Artikels 30 der Kantonsverfassung tritt mit der gegen-
wärtigen Veröffentlichung in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 8. Oktober 1973, um durch das
Amtsblatt angezeigt und in allen Gemeinden des Kantons am Sonntag, den
14. Oktober 1973 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

Guy Genoud

Der Staatskanzler :

Gaston Moulin

Artikel 30, Ziffer 4, der Kantonsverfassung

(angenommen in der Volksabstimmung vom 23. September 1973)

« Jeder Beschluss des Grossen Rates, welcher eine ausserordentliche Aus-
gabe zur Folge hat, die 1% der auf die nächsthöhere Million aufgerundete
Brutto-Ausgabe der Finanzrechnung des verflossenen Rechnungsjahres über-
steigt – wenn diese Ausgabe aus dem Ertrage der gewöhnlichen Einnahmen
nicht gedeckt werden kann. »

Beschluss

vom 17. Oktober 1973

betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen
vom 2. Dezember 1973 betreffend :

1. den Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1972 betreffend Überwachung der Preise, Löhne und Gewinne ;
2. den Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1972 über Massnahmen auf dem Gebiete des Kreditwesens ;
3. den Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1972 über Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes ;
4. den Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1972 über die Einschränkung der steuerwirksamen Abschreibungen bei den Einkommenssteuern von Bund, Kantonen und Gemeinden ;
5. den Bundesbeschluss vom 27. Juni 1973 über einen Tierschutzartikel anstelle des bisherigen Artikels 25bis der Bundesverfassung.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 89 der Bundesverfassung ;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Juli 1872 über die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen und diejenigen vom 20. Dezember 1888 und vom 3. Oktober 1951 betreffend Abänderung oder Ergänzung des vorgenannten Gesetzes sowie das Gesetz vom 25. Juni 1965 über die Einführung von Erleichterungen der Stimmabgabe an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen ;

Eingesehen den Artikel 11 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmungen über die Bundesgesetze und -beschlüsse, welcher jeden Kanton mit der Anordnung der Abstimmungen auf seinem Gebiet beauftragt ;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 3. Oktober 1973 welcher die Volksabstimmungen über :

1. den Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1972 betreffend Überwachung der Preise, Löhne und Gewinne ;
2. den Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1972 über Massnahmen auf dem Gebiete des Kreditwesens ;
3. den Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1972 über Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes ;
4. den Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1972 über die Einschränkung der steuerwirksamen Abschreibungen bei den Einkommenssteuern vom Bund, Kantonen und Gemeinden ;
5. den Bundesbeschluss vom 27. Juni 1973 über einen Tierschutzartikel anstelle des bisherigen Artikels 25bis der Bundesverfassung

auf Sonntag, 2. Dezember 1973 und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf die Vortage festsetzt ;

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen und sein Vollziehungsreglement ;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 betreffend die Beteiligung der Wehrmänner an den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und -Abstimmungen ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst :

Art. 1

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, den 2. Dezember 1973 um 10 Uhr einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung

1. des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1972 betreffend Überwachung der Preise, Löhne und Gewinne ;
2. des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1972 über Massnahmen auf dem Gebiete des Kreditwesens ;
3. des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1972 über Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes ;
4. des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1972 über die Einschränkung der steuerwirksamen Abschreibungen bei den Einkommenssteuern von Bund, Kantonen und Gemeinden ;
5. des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1973 über einen Tierschutzartikel anstelle des bisherigen Artikels 25bis der Bundesverfassung auszusprechen.

Art. 2

Im gegenwärtigen Beschluss werden als in eidgenössischen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigte Bürger betrachtet alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes oder des Wohnsitzkantons vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind

Diese üben Ihr Stimm- und Wahlrecht am Orte aus, wo sie sich aufhalten, sei es als Kantonsbürger oder als niedergelassene oder sich aufhaltende Bürger (wohnhaft).

Ein stimmfähiger Bürger erwirbt an seinem Aufenthaltsort politischen Wohnsitz in eidgenössischen Angelegenheiten, sofern er nicht zu einem andern Ort stärkere Beziehungen unterhält und seinen Heimatschein mindestens zehn Tage vor der Abstimmung hinterlegt hat.

Art. 3

Die Stimmlisten oder Stimmregister müssen zwei Wochen vor der Abstimmung öffentlich aufliegen, damit die Bürger davon hinreichend Kenntnis nehmen können.

Art. 4

Jeder Bürger, der seinen tatsächlichen Wohnsitz in einer Gemeinde hat, muss auf der Stimmliste eingetragen werden und, wenn dies unterlassen worden wäre, so ist er nichtsdestoweniger zur Abstimmung zugelassen, es sei denn, die zuständige Behörde besitze den Beweis, dass er nach dem Recht des Kantons vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 5

Die Bürger, welche verhindert sind, an der gewöhnlichen Abstimmung teilzunehmen, können ihre Stimmzettel ab Donnerstag, den 29. November 1973 dem Gemeindepräsidenten in der in Artikel 22 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen vorgesehenen Form abgeben.

Die Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege der Kranken, der Gebrechlichen, der Patienten der Militärversicherung die, ohne krank oder gebrechlich zu sein, sich ausserhalb ihres Wohnortes einer Erholungskur oder beruflichen Umschulung unterziehen, der Stimmberechtigten, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit sich ausserhalb des Wohnsitzes aufhalten und sol-

cher, die aus Gründen höherer Gewalt am Gang zur Urne verhindert sind, erfolgt gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen und seines Reglementes zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe.

Der Bürger, welcher beabsichtigt auf dem Korrespondenzwege zu stimmen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung der Gemeinde, in deren Stimmregister er eingetragen ist.

Dieses Gesuch soll mindestens zehn Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Abstimmung vorausgeht).

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Wählers oder der Wählerin wie auch die Adresse am Wohnort und am Aufenthaltsort enthalten.

Der Bürger, der sich aus gesundheitlichen Gründen nicht ins Wahllokal begeben kann, lässt sein Gesuch von einem Arzt visieren. Im Falle einer Hospitalisierung ist das Visum von der Anstaltsdirektion anzubringen. Wenn die Gebrechlichkeit von Dauer ist, ist die ärztliche Bescheinigung nur beim ersten Gesuch erforderlich.

In den andern Fällen muss der Beteiligte, auf Verlangen, den Beweis seiner Verhinderung erbringen.

Art. 6

Die Stimmabgabe der Wehrmänner wird gemäss Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 erfolgen.

Auf Begehren haben die Gemeinden den Wehrmännern zuzusenden :

1. die leeren amtlichen Stimmzettel und
2. die amtlichen Wahldrucksachen.

Dieser Versand hat am Samstag, den 24. November 1973 stattzufinden.

Art. 7

Beim Versand des Stimmaterials an die Wehrmänner haben die Gemeinden der Staatskanzlei eine Bescheinigung zuzustellen, nach welcher die Beteiligten die bürgerlichen Rechte besitzen und auf ihrem Gebiet stimmbe-rechtigt sind.

Das Verzeichnis der Wehrmänner, auf die sich diese Bescheinigung bezieht, ist in alphabetischer Ordnung aufzustellen.

Art. 8

Die Wehrmänner, die zwischen dem 22. November 1973 und dem 2. Dezember 1973 einrücken, stimmen in Gemässheit des Artikels 22 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen und haben ihre Stimmen am Vortage oder am Einrückungstage oder noch am Samstag, den 24. November 1973 dem Gemeindepräsidenten zu einer Zeit abzugeben, die er bestimmen und durch öffentlichen Ausruf bekannt geben wird.

Der Marschbefehl, welcher den Einrückungstag bestimmt, ist bei der Stimmabgabe vom Stimmenden vorzuweisen.

Art. 9

Die Wehrmänner, die beurlaubt oder entlassen werden, nachdem sie die Wahldrucksachen mit dem Stimmkuvert und dem Übermittlungsumschlag erhalten haben, werden ihre Stimmzettel vor dem Verlassen der Truppe per Post an die Staatskanzlei ihres Wohnkantons einsenden.

Die Wehrmänner, die ihre Bestellkarte abgesandt, aber bei der Entlassung die Wahldrucksachen noch nicht erhalten haben, müssen sich von ihrer Einheit

eine Bescheinigung ausstellen lassen, wonach sie mit der Truppe nicht stimmen konnten. Der Wehrmann, der diese Bescheinigung vorweist, soll zur Stimmabgabe in seiner Wohngemeinde zugelassen werden.

Art. 10

Die Gemeindeverwaltungen haben den Wählern und den Wählerinnen die nötigen Stimmzettel zur Verfügung zu halten und ferner, gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 und den Weisungen der Bundeskanzlei, jedem Wähler und jeder Wählerin vor der Abstimmung ein Exemplar der dem Volke vorgelegten gesetzlichen Texte zuzustellen.

Art. 11

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

Art. 12

Die Abstimmung erfolgt geheim durch Abgabe gedruckter Zettel, worauf mit einem **Ja** für die Annahme oder einem **Nein** für die Verwerfung zu antworten ist

Art. 13

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular für jede Frage ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen, dessen Richtigkeit durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen ist.

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überchrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

Ein authentisches Doppel dieses Protokolls wird nach **Abschluss der Abstimmung** dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungsstatthalter des Bezirks übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Art. 14

Die Municipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung **sofort telefonisch** in Kenntnis zu setzen.

Verzögerungen bei der Übermittlung der Abstimmungsverbale und der telefonischen Mitteilung werden mit einer Busse bis zu Fr. 100.— bestraft.

Art. 15

Die Stimmzettel sind durch die betreffenden Büros sorgfältig in einen zu versiegelnden Umschlag zu legen und dem Departement des Innern zuzusenden, um zur Verfügung der Bundesbehörden gehalten zu werden.

Art. 16

Beschwerden, die sich bezüglich der Abstimmung ergeben könnten, müssen innert einer Frist von 6 Tagen, von der amtlichen Veröffentlichung des Ergebnisses an gerechnet, schriftlich an den Staatsrat eingereicht werden.

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Art. 17

Für alle im vorliegenden Beschluss nicht vorgesehenen Fälle wird man sich nach den Bestimmungen der einschlägigen Bundesgesetzgebung und des kan-

tonalen Gesetzes vom 1. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen richten.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 17. Oktober um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, den 18. und 25. November und 2. Dezember 1973 veröffentlicht und in diesen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 21. November 1973

**betreffend die Anwendung der Verordnung des Bundesrates vom
14. November 1973 über die Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit
ausserorts.**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 3 der Verordnung des Bundesrates vom 14. November 1973 über die Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit ausserorts, welcher vorsieht, dass bei Widerhandlungen gegen diese Verordnung, die Artikel 36 bis 40 des Bundesgesetzes vom 30. September 1955 über die wirtschaftliche Kriegsvorsorge Anwendung finden (Busse oder Gefängnis) ;

Eingesehen den Artikel 1, Absatz 3, des Staatsratsbeschluss vom 3. Januar 1964 betreffend die Organisation der Kriegswirtschaft auf kantonaler Ebene ;

Auf Antrag des Departementes des Innern, der Landwirtschaft, des Handels, der Industrie und des Polizeidepartementes ;

Beschliesst :

Artikel 1

Das Polizeidepartement verfolgt und aburteilt die Uebertretungen gegen die Bestimmungen von Artikel 1, Ziffer 1, 2, 3 und 4 der vorerwähnten Verordnung.

Artikel 2

Es ist wie folgt zu verfahren :

- a) Der Eingang der Strafanzeige wird dem Übertreter mitgeteilt. Dieser kann innert 8 Tagen mündlich oder schriftlich seine Einwendung geltend machen.
- b) Die Busse wird vom Departementsvorsteher oder Abteilungschef, sofern diesem vom Departementsvorsteher durch einen im Amtsblatt veröffentlichten Entscheid die Befugnis dazu erteilt worden ist, in letzter Instanz ausgesprochen.
- c) Die Gefängnisstrafe wird vom Vorsteher des Polizeidepartementes ausgesprochen.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist anwendbar auf andere eventuelle Einschränkungen, die vom Bundesrat noch getroffen werden können, hinsichtlich einer Beschränkung des Treibstoffverbrauches bei der Verwendung von Motorfahrzeugen.

Artikel 4

Der vorliegende Beschluss tritt sofort nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 21. November 1973.

Der Präsident des Staatsrates

G. Genoud

Der Staatskanzler

G. Moulin

Beschluss

vom 21. November 1973

**betreffend die Inkraftsetzung der Abänderungen vom 16. Mai 1973
zum kantonalen Arbeitsgesetz vom 16. November 1966**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen, dass die Abänderungen vom 16. Mai 1973 zum kantonalen Arbeitsgesetz vom 16. November 1966 in der Volksabstimmung vom 22. und 23. September 1973 angenommen wurden ;

Eingesehen, dass innert der gesetzlich vorgesehenen Frist keine Einsprachen gegen diese Abstimmung erhoben wurden ;

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst :

Die Abänderungen vom 16. Mai 1973 zum kantonalen Arbeitsgesetz vom 16. November 1966 werden als vollziehbar erklärt und treten am 1. Januar 1974 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, um am **21. November 1973** ins Amtsblatt eingerückt und am **Sonntag, den 23. Dezember** in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 28. November 1973

betreffend die Ausübung der Fischerei im Wallis

(gültig für die Jahre 1974 und 1975)

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den revidierten Artikel 24 der Ausführungsverordnung zum Fischereigesetz vom 14. Mai 1915 ;

Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

beschliesst :

ERSTES KAPITEL

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Bedingungen zur Erlangung eines Patentes

Wer in der Rhone, den Flüssen, Bergseen und Kanälen die Angelfischerei ausüben will, muss *16 Jahre* erfüllt haben und im Besitze eines von der zuständigen Behörde ausgestellten Fischereipatentes sein und es auf sich tragen. Eine Quittung allein genügt nicht.

Gelegentlich können Kinder unter 16 Jahren, in Gegenwart und unter direkter Aufsicht ihrer Eltern an Stelle des Inhabers des Fischereipatentes dem Fischfang obliegen. Dagegen können sie nicht gleichzeitig fischen.

Art. 2

Aushändigung der Patente

Die Fischereipatente werden wie folgt ausgestellt :

1. Rhone, Flüsse und Bergseen :

a) Jahres-, Sonn- und Feiertagspatente :

- den im Kanton Wallis wohnsässigen Fischern durch die Kantonspolizeiposten ;
- den im Kanton Wallis nicht wohnsässigen Fischern durch die kantonale Fischereiabteilung, avenue de France 69, Sitten.

b) Monats-, Halb-Monats- und Tagespatente :

- allen Fischern im Kanton Wallis wohnsässig oder nicht, durch alle Kantonspolizeiposten.

2. Kanäle (für alle Patente)

- den im Kanton Wallis wohnsässigen oder nicht wohnsässigen Fischern, durch die Fischereisektionen der Bezirke ;

Die Gesuchsteller haben ihre *vollständigen Personalien* anzugeben und zwar Name, Vorname, Wohnort, Wohnort, Geburtstag, Geburtsjahr und eine Photographie einzusenden, welche im Patent eingeklebt und *abgestempelt wird*. Photographien welche nicht klar und nicht von normaler Grösse sind, werden zurückgewiesen.

Das Patent ist persönlich und nicht übertragbar.

Art. 3

Unterschied zwischen Bächen und Kanälen

Alle von den Bergen niederfließenden Wasserläufe werden als Flüsse betrachtet, darum gibt nur das Patent für die *Rhone, Flüsse und Bergseen*, die Berechtigung, in diesen Wasserläufen zu fischen.

Art. 4

Patent

Jahres-, Monats- und Halb-Monatspatente werden auf Formularen aus Leinenpapier mit Zusatz eines Beschlusses und eines Kontrollbüchleins ausgestellt, so dass sie von Jahr zu Jahr erneuert werden können. Dies gilt für Patente für die Rhone, ihre Zuflüsse, die Bergseen und Kanäle. Verlorengegangene Patente werden zum Preise von 3 Fr. ersetzt.

Art. 5

Vorweisen des Patentes

Die Fischer haben das Recht gegenseitig das *Vorweisen des Patentes zu verlangen und Übertretungen zur Anzeige zu bringen*. (Art. 51 des Ausführungsreglementes zum Fischereigesetz).

Art. 6

Verbotene Strecken

Es ist verboten, mit einem zusammengesetzten Fanggerät, ohne im Besitze eines entsprechenden Patentes zu sein, der Rhone, den Flüssen, Bergseen und Kanälen entlang zu gehen.

Art. 7

Haftpflicht

Die Fischer sind für die von ihnen verursachten Schäden verantwortlich.

II. KAPITEL

ERÖFFNUNG DER FISCHEREI

Art. 8

Der Fischerei im Jahre 1974 offenstehende Gewässer und Eröffnungsdaten :

1. *Vom 1. Januar bis 30. September 1974*

– die Rhone vom Genfersee bis zur Massabücke, mit Ausnahme des Abschnittes zwischen dem Einfluss der Dala in die Rhone und dem Stauwerk Susten (siehe Ziffer 3) ;

2. *Vom 7. April bis 30. September 1974 :*

– die Rhone von der Massabücke bis zur Brücke von Brigg Ernen ;

– die Talbäche (siehe Art. 11)

– die Kanäle (siehe Art. 22)

3. *Vom 9. Juni bis 30. September 1974 :*

– die Rhone zwischen dem Einfluss der Dala und dem Stauwerk Susten ;

– die Obere Rhone und deren Zuflüsse von der Brücke in Brigg Ernen aufwärts (siehe Art. 21) ;

– die Bergbäche (siehe Art. 11)

– die Bergseen (siehe Art. 25).

Vom 1. bis 8. Januar, vom 7. bis 14. April und vom 9. bis 16. Juni, sowie ab 23. September 1974 werden keine *Tagespatente* ausgestellt.

Ebenso werden keine *Halb-Monatspatente* ausgestellt : vom 1. bis 15. Januar, vom 7. bis 22. April, vom 9. bis 24. Juni und vom 15. bis 30. September 1974.

Art. 9

Tageszeiten zum Fischen

Die Fischerei ist zu folgenden Tageszeiten gestattet :

Januar : 8.30 bis 17 Uhr
Februar : 8 bis 18 Uhr
März : 7 bis 19 Uhr
April : 6 bis 20 Uhr
Mai : 5 bis 20.30 Uhr
Juni : 4.30 bis 20.30 Uhr
Juli : 4.30 bis 20.30 Uhr
August : 6 bis 20 Uhr
September : 6.30 bis 19.30 Uhr

Art. 10

Schontage (neu)

In allen Berggewässern und in den unter Art. 25 stehenden Bergseen, bestehen folgende Schontage :

Montag - Mittwoch und Freitag

Art. 11

Tabelle der fischbaren Bäche

Eröffnungsdaten :

Die Fischerei in nachfolgenden Gewässern und deren Zuflüsse ist 1974 geöffnet wie folgt :

Talbäche
7. April 1974

Bergbäche
9. Juni 1974

(nur am Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag).

Münstigerbach
Reckingerbach
Walibach
Gerenbach
Ägina
Merezenbach
Blinne
Oberbach
Wilerbach
Weisswasser (Fiescherbach)
Binna
Langtalbach

Massa
Kelchbach
unterhalb der Moosbrücke.
Mundbach
von der Lötschberglinie abwärts
Saltina
Napoleonsbrücke abwärts

oberhalb der Moosbrücke
Lötschberglinie aufwärts
Napoleonsbrücke aufwärts
Ganterbach
Tavernbach

Talbäche
7. April 1974

Baltschiederbach
von der Eisenbahnbrücke BLS abwärts
Bietschbach
Lötschberglinie abwärts
Jollibach

Saaservispe
vom Zusammenfluss der zwei Vispen abwärts.
Zermattervispe
von der Brücke Feld Pt. 1083 abwärts
Lonza
unterhalb des Elektrizitätswerkes Mittel
Feschelbach

Dala
unterhalb der Brücke von Rumeling
Laubbach
Mühlebach
Turtmannbach
von der Brücke in Hübschweide abwärts
Büttenbach
von der alten Fischzuchtanstalt abwärts (mit Patent für Rhone oder Kanäle)
Das Betreten oder Befahren des Landgutes Pfyn oberhalb der Fischzuchtanstalt ist strengstens untersagt.
Raspille
von der Brücke von Cordona abwärts
Sinièse
Monderèche
von der Strasse von Aminona abwärts
Lienne
unterhalb der Brücke von Icogne
Navisance
von der Einmündung der Gougri talwärts

Réchy

Bergbäche
9. Juni 1974
(nur am Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntage)

Diveria-Krummbach
von der Eisenbahnbrücke aufwärts
Lötschberglinie aufwärts.

Gamsa
vom Zusammenfluss der zwei Vispen aufwärts
von der Brücke Feld Pt. 1083 aufwärts und ihre Zuflüsse oberhalb des Elektrizitätswerkes Mittel

Täschbach
Brücke von Rumeling aufwärts
von der Brücke in Hübschweide aufwärts

von der Brücke von Cordona aufwärts
von der Strasse von Aminona aufwärts
oberhalb der Brücke von Icogne
von der Einmündung der Gougri bergwärts
Gougri

Talbäche

7. April 1974

Borgne

von der Einmündung des Merdeson talwärts

Lizerne

von der Tine talwärts

Sionne

Morge

Printze

unterhalb Beuson.

(Sägerei Bornet)

Fare

Losentze

von der Brücke zu Grugnay

Pt. 763 Nationale Karte, abwärts

Dranse de Ferret

von der Brücke von Arlaches talwärts

Dranse de Bagnes

Dranse d'Entremont

von der Brücke von Vichères abwärts

Torrent de Somlaproz

Trient

unterhalb seines Zusammenflusses mit der Eau-Noire

Torrent du Mont (Lantze)

a) von seiner Quelle bis zur Talsohle ;

b) von der Kantonsstrasse bis zur Einmündung in die Pissevache
(mit Patent für Kanäle)

Salanfe oder Pissevache

vom Wasserfall abwärts

Torrent du Mauvoisin

unterhalb Les Cases

Bergbäche

9. Juni 1974

(nur am Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag).

Torrent du Moulin

Dixence

von der Einmündung des Merdeson bergwärts

von der Tine bergwärts

von Beuson aufwärts

(Sägerei Bornet)

von der Brücke zu Grugnay
Pt. 763 Nationale Karte, aufwärts.

Torrent d'Arpettaz

Salentze

von der Brücke von Arlaches aufwärts

von der Brücke von Vichères aufwärts

Petscheu

vom Zusammenfluss mit der Eau-Noire aufwärts

Eau-Noire

von der Einmündung in den Trient aufwärts bis zur Stauwehr
Châtelard.

Triège

vom Wasserfall aufwärts

oberhalb Les Cases nur am Sonntag

Talbäche

7. April 1974

Vièze de Champéry und ihre Zuflüsse

von der Brücke Les Moulins abwärts

Vièze de Morgins

von der Brücke von La Source in Morgins abwärts.

Greffaz

a) von der Quelle bis zur Brücke der Kantonsstrasse ;

b) von der Brücke der Kantonsstrasse bis zum Stockalperkanal nur mit *Patent für Kanäle*

Torrent de Mayen

a) von der Quelle bis zur Brücke der Kantonsstrasse ;

b) von der Brücke der Kantonsstrasse bis zum Stockalperkanal nur mit *Patent für Kanäle*

Avançon

a) von der Quelle bis zur Brücke der Kantonsstrasse ;

b) von der Brücke der Kantonsstrasse bis zum Stockalperkanal nur mit *Patent für Kanäle*

Fosseau

Dumand

unterhalb des Wegweisers beim Café des Gorges.

La Sarvaz

in Saillon, nur mit *Patent für Kanäle*

Thovex-Bouverette

mit *Patent für Kanäle*

Kanal Bois-Noir

mit *Patent für Kanäle*

Russengraben

mit *Patent für Kanäle*, bis zu seiner Einmündung in die Rhone, wo ein Plakat steht.

Phûla mit *Patent für Kanäle*.

Berbäche

9. Juni 1974

(nur am Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag)

von der Brücke Les Moulins aufwärts

von der Brücke von La Source in Morgins aufwärts

Torrent de Fayoz

von der Hauptstrasse Troistorrents-Val-d'Illicz aufwärts

Torrent du Chevalley

von der Hauptstrasse Troistorrents-Val-d'Illicz aufwärts.

oberhalb des Wegweisers beim Café des Gorges

Torrents de Verbier und Médières

III. KAPITEL RESERVATE

Art. 12

Jede Fischerei ist verboten :

1. RHONE

a) Auf den beiden Rhoneufeln zwischen der Einmündung der sogenannten « Eau de Salins » und derjenigen der Printze (Bezirk Sitten), wo sich die Verbotstafel befindet ;

b) Auf dem linken Ufer der Rhone, im ganzen Reservat von *Pouta Fontanaz*, das wie folgt abgegrenzt ist : vom Abfuhrwege, (Buchstabe P. von Pouta Fontanaz), der zur Brücke über den Kanal führt, die Strasse Brämis-Pragnon, Punkt 516 nordöstlich des letztgenannten Dorfes ; von dort, in gerader Linie, Richtung Norden bis zur Brücke über den Kanal, von dort in senkrechter Linie zur Rhone ; diesen Fluss dem linken Ufer entlang bis zur Kanalbrücke, wo sich die Fischerei-Verbotstafel befindet. (Siehe Landeskarte Montana)

2. BÄCHE

Zwischbergenbach (verpachtet) :

Die Nebengewässer des *Büttenbaches* in Pfy

Bisse d'Arpetaz

Torrent du Mont in Vernayaz von der Talsohle bis zur Kantonsstrasse

Torrent de Drône

Barberine (verpachtet)

In allen Gewässern, die in Berg- und Stauseen einmünden.

3. KANÄLE

Der Kanal von Granges und die Sümpfe von Pouta Fontanaz (abgegrenzt wie unter Rhone siehe Buchstabe b).

Der Gross-Kanal von Granges, von der Verbotstafel der Strafanstalt von Crête-Longue (50 m oberhalb der Einmündung der Réchy) abwärts bis zur Brücke über den Kanal unterhalb des Landgutes Bagnoud, wo sich das Fischereiverbot befindet.

Der Torrent du Mont, Lantze genannt, in Vernayaz, und alle seine Nebengewässer vom Bergfusse bis zur Brücke auf der Kantonsstrasse, wo sich das Fischereiverbot befindet.

Ausflusskanal des Laveywerkes.

Inhaber eines Walliser Patentes, *die im Bezirk Saint-Maurice wohnsässig sind*, können im *Ausflusskanal des Laveywerkes*, ausschliesslich auf dem linken Ufer *ab 1. Januar 1974* fischen.

Die Fischerei im Auslaufkanal des Elektrizitätswerkes in Lavey ist oberhalb der Linie, die die 2 Treppen verbindet, die zum Fusse des Abhanges führen gestattet. Die Fischer können zum Fischen die Treppen benützen. Sie können ihren Köder oberhalb der Treppen auswerfen.

Der Stockalperkanal, von seiner Einmündung in den Genfersee aufwärts, bis zur Eisenbahnbrücke der Rhôna.

4. BERGSEEN

Sämtliche unter Artikel 25 nicht angeführten Bergseen.

IV. KAPITEL
GEBÜHREN FÜR DIE PATENTE
für Rhone, Flüsse und Bergseen
 Art. 13

Jahrespatent für Rhone, Flüsse und Bergseen :	Taxe	Wieder- bevölk.	Tuberkul. Marke	kant.	Kontroll- büchlein	Total
Im Kanton Wohnsässige	55.—	39.—	2.—	0.30	3.70	100.—
Im Kanton nicht Wohnsässige	105.—	59.—	2.—	0.30	3.70	170.—
In der Schweiz nicht Wohnsässige	130.—	64.—	2.—	0.30	3.70	200.—
Sonn- und Feiertagspatent (siehe Artikel 16)						
Im Kanton Wohnsässige	31.—	28.—	2.—	0.30	3.70	65.—
Im Kanton nicht Wohnsässige	58.—	36.—	2.—	0.30	3.70	100.—
In der Schweiz nicht Wohnsässige	83.—	41.—	2.—	0.30	3.70	130.—
Monatspatent :						
Im Kanton Wohnsässige	31.—	24.—	1.—	0.30	3.70	60.—
Im Kanton und in der Schweiz nicht Wohnsässige	58.—	37.—	1.—	0.30	3.70	100.—
Halb-Monatspatent :						
Im Kanton Wohnsässige	25.—	15.—	1.—	0.30	3.70	45.—
Im Kanton und in der Schweiz Nichtwohnsässige	40.—	20.—	1.—	0.30	3.70	65.—
Tagespatent :						
Für alle Fischer ob wohn- sässig oder nicht :	9.—	5.20	0.50	0.30	—	15.—
Das Patent für die Obere Rhone ist aufgehoben.						

Fischereikarte

Der Ankauf einer Fischereikarte ist fakultativ. Der Preis beträgt Fr. 4.—.

Art. 14

Patent für Ausländer

An Ausländer die seit drei Jahren im Besitze eines Ausländer-Ausweises « B » oder im Besitze eines Ausländer-Ausweises « C » sind, werden die Fischereipatente zum Preise für Einheimische abgegeben.

Art. 15

Fischereipatente für Nichtmitglieder

Für die im Wallis *wohnsässigen Fischer*, die nicht einer dem Walliser Fischerverband angeschlossenen Fischersektion angehören, sowie für die im Kanton *nicht wohnsässigen Fischer*, die keine Beitrags-Karte des Walliser Fischereiverbandes besitzen, wird für die Jahres- und Feiertagspatente eine zusätzliche Gebühr von Fr. 30.— und für die Monats- und Halb-Monatspatente, eine solche von Fr. 15.— berechnet als Ausgleich der von den Sektionsmitgliedern ausgeführten Wiederbevölkerungsarbeiten. Diese Taxe wird dem kantonalen Fischerverband überwiesen.

Art. 16

Gültigkeit der Sonn- und Feiertagspatente

Diese Patente sind an nachfolgenden Tagen gültig: Sonntagen, Neujahr, Sankt Joseph, Christi Himmelfahrt, Fronleichnam, Maria Himmelfahrt, sowie den Karfreitag, Pfingstmontag und Ostermontag.

Schontage, die auf öffentliche Feiertage fallen, sind *aufgehoben*.

Art. 17

Preis der Patente für die Kanäle

	Taxe	Wiederbevölkerung	Tuberkulose	kantonale Marke	Kontrollbüchlein	Total
Jahrespate nt :						
Wohnsässige	40.—	39.—	2.—	0.30	3.70	85.—
Nichtwohnsässige	95.—	59.—	2.—	0.30	3.70	160.—
Monatspatent :						
Wohnsässige	31.—	24.—	1.—	0.30	3.70	60.—
Nichtwohnsässige	58.—	37.—	1.—	0.30	3.70	100.—
Tagespatent	9.—	5.20	0.50	0.30	—	15.—

Art. 18

Artikel 15 « zusätzliche Gebühr für Nichtmitglieder » ist auch anwendbar für die Jahres- und Monatspatente für die Kanalfischer.

Art. 19

Obligatorische Statistik

Den Jahres-, Monats-, Halb-Monats-, Sonn- und Feiertagspatenten wird ein Formular für die Statistik beigelegt (inmitten des Kontrollbüchleins). Die Fischer haben dieses Formular anhand des Kontrollbüchleins genau auszufüllen. *Das Kontrollbüchlein und die ausgefüllte Statistik* sind bei der Ausgabe stelle abzugeben, anlässlich der Erneuerung des Fischereipatentes, *ansonst ihnen das Patent verweigert wird*.

Art. 20

Tuberkulose-Marke, Wiederbevölkerung

Hat ein Fischer für ein Jahrespate

nt Rhone, Zuflüsse und Bergseen schon Fr. 2.— für die Tuberkulose-Marke entrichtet, wird ihm für das Jahrespate

nt für Rhone, Flüsse und Bergseen entrichtet haben, brauchen dieselbe für die Kanäle nicht mehr zu bezahlen. Sie sind gehalten, ihr Patent vorzuweisen, um dieser Ermässigung teilhaftig zu werden. Dagegen sollen die Inhaber von Monats-, Halb-Monats, oder Sonn- und Feiertagspatenten für die Rhone und deren Zuflüsse, beim Lösen eines Jahrespatentes für die Kanäle, den Unterschied zwischen der schon bezahlten Wiederbevölkerungstaxe und derjenigen welche für die Jahrespatente verlangt wird, entrichten.

V. KAPITEL
BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 21

1. Obere Rhone

Die Fischerei in der Oberen Rhone (oberhalb der Brücke von Brigg Ernen und deren Zuflüsse, ist geöffnet am *Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonn- und Feiertagen*, für die Inhaber von Patenten für die Rhone, deren Zuflüsse und Seen, während der Dauer ihres Patentes (siehe Art. 8).

Art. 22

2. Kanäle

Verpachtung der Kanäle

Die Kanäle der Rhoneebene sind vom *kantonalen Walliser Amateur-Fischerverband* gepachtet.

Die Bedingungen für den Fischfang in den *Kanälen* werden weiterhin durch den kantonalen Beschluss betreffend die Ausübung der Fischerei geregelt.

Art. 23

Aufzuchtscanäle

Die Fischerei ist in den Aufzuchtscanälen der Sektionen gestattet, um das Ausfischen der Massfische zu ermöglichen. In diesen Kanälen sind nur die Angelhaken mit *wenigstens 8 mm Öffnung gestattet*.

Dagegen ist das Sammeln von Ködern für die Fischerei darin verboten.

Art. 24

3. Genfersee

Die Fischerei im *Genfersee* ist durch ein Konkordat zwischen den drei daran beteiligten Kantonen geregelt.

Ausgabe der Patente

Die Fischerpatente für den Genfersee werden vom Kantonspolizeiposten *Saint-Gingolph* ausgestellt.

Es ist untersagt, *im Genfersee, in einem Umkreis von 300 m bei der Einmündung der Rhone oder des Stockalperkanals, zu fischen* :

Art. 25

4. Bergseen

Das Patent für die Rhone, die Bergbäche- und Seen gibt dem Inhaber das Recht, ausschliesslich an *Dienstagen, Donnerstagen, Samstag, Sonn- und Feiertagen*, in folgenden Bergseen zu fischen :

Totensee (Grimsel) ;
Hobschensee (Simplon) ;
Mattmarksee ;
Ginalssee (Unterbäch) ;
Meidsee (Turtmantal) ;
Illsee ;
Lämmernsee ;
Bergsee von Moiry (Eifischtal)
Bergsee von Zeuzier (Ayent) ;

Bergsee Grande-Dixence ;
Bergsee von Cleuson (Nendaz) ;

Bergsee von Vaux (Verbier) ;
Bergsee von Sanetsch (neu) ;
Bergsee von Toules (Saint-Bernard) ;
Bergsee von Louvie (Fionnav) ;
Bergsee von Fully ;
Bergsee von Salanfe ;
Bergsee von Anthémoz ;
Bergsee von Tanay (Vouvry).

Es ist verboten in diesen Seen *von einem Boote* aus zu fischen.

Art. 26

Mindestmass

Die Grösse der Fische ist festgesetzt wie folgt :

Rhone, Bergbäche und Kanäle :

- a) Flussäschen : 26 cm. (Das Fischen von Flussäschen ist gestattet vom 1. Januar bis 1. März und vom 1. Mai bis 30. September (Art. 9 B.G.) ;
- b) alle anderen Edelfische : 22 cm.

Bergseen :

- a) Cristivomerforellen und Seesaiblinge : 26 cm.
- b) alle anderen Edelfische : 22 cm.

Fische, die diese vorgeschriebene Grösse nicht erreichen, müssen *behutsam*, unverzüglich wieder ins Wasser gesetzt werden.

Wenn ein Angelhaken zu tief im Rachen eines die vorgeschriebene Grösse nicht erreichenden Fisches stecken bleibt, *muss der Fischer die Schnur abschneiden*, um einem Verbluten des Fisches vorzubeugen.

Art. 27

Fangzahlbeschränkung

In allen Gewässern des Kantons ist die Zahl der täglich zu fangenden *Edelfische auf 10 beschränkt*. Es ist untersagt während des Fischens Fische an Drittpersonen abzugeben.

Jeder Fischer kann nur seine eigenen Fische auf sich tragen.

Das Auswechseln der gefangenen Fische aus einem Fischerkorb oder einem anderen Behälter ist verboten.

Art. 28

Fangzahl-Kontrolle

Mit dem Patent wird ein Kontrollbüchlein für die gefangenen Edelfische abgegeben. (Mit Ausnahme der Tagespatente.)

Auf den Tagespatenten werden die gefangenen Fische auf der Rückseite aufgezeichnet.

Die Fischer müssen sofort jeden Fang im Kontrollbüchlein aufzeichnen. Zuwiderhandelnde werden mit sofortiger Beschlagnahme des Patentes und der gefangenen Fische bestraft.

Mit dem Tagespatent wird ein Beschluss abgegeben.

Art. 29

Wettfischen

Einzig der kantonale Fischerverband und die ihm angeschlossenen Fischereisektionen können in öffentlichen Gewässern Wettfischen veranstalten. Die dazu notwendige Bewilligung wird erteilt durch :

- a) die kantonale *Fischereiabteilung*, für die Rhone, deren Zuflüsse und die Seen ;

b) den *Kantonalverband* für die Kanäle.

Das Gesuch enthält die Modalitäten des Wettfischens. In der Regel werden die gefangenen Fische ersetzt.

In Anwendung der Artikel 9, 13, 19 und 23 des Bundesgesetzes sind folgende Perioden, während welchen jegliche Fischerei verboten ist, vorgesehen :

a) für die Forelle : vom 1. Oktober bis 31. Dezember

b) für den Bachsaibling : vom 11. November bis 31. Dezember.

Infolgedessen darf während dieser Zeit in den privaten wie in den öffentlichen Gewässern kein Forellen- oder Bachsaiblingswettfischen ausgeführt werden.

Art. 30

Angelrute, Angelhaken

Das Patent berechtigt den Fischer zur Benutzung einer einzigen Angelrute und *eines einzigen Angelhakens*. Die Angelrute ist in der Hand zu halten oder kann in der Nähe des Fischers aufgelegt werden.

Art. 31

Straf-Massnahmen

Übertretungen durch *Harpunieren, Fischen mit blosser Hand, Fangen von Fischen, die die vorgeschriebene Grösse nicht erreichen, sowie Übersteigen der Fangzahl*, werden nebst der Busse mit sofortiger Beschlagnahme des Patentes und der gefangenen Fische bestraft.

Art. 32

Fliegenfischerei

Bei der Fliegenfischerei ist die Verwendung von Blei oder Schwimmer verboten.

Art. 33

Fischen mit Pfrillen (Elritzen)

Das Fischen mit lebenden Pfrillen (Elritzen), konservierten oder künstlichen Fischlein, ist in allen Gewässern des Kantons gestattet, *aber nur mit einem Angelhaken*. Der Jucker zum Fischen ist gestattet.

Art. 34

Sammeln von Köder

Das Sammeln von Köder für die Fischerei, wie Wasserwürmer usw. ist nur den Inhabern eines Fischereipatentes in den dem Patent entsprechenden Gewässern gestattet und nur während der Dauer des Patentes. Inhaber eines Fischereipatentes für « Rhone und Zuflüsse » können jedoch ab 26. Dezember 1973 « *Pfrillen* » (Elritzen) sammeln.

Ein Fischer kann täglich *nur 400 Stück Pfrillen* sammeln.

Der Verkauf dieser Pfrillen ist verboten.

Das Sammeln von Ködern in den Fischereireservaten und in den Aufzuchtscanälen der Sektionen ist verboten.

Art. 35

Froschfang

Eingesehen Artikel 24 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966, über den Natur- und Heimatschutz, ist der *Froschfang verboten*.

Art. 36

Begleithunde beim Fischen

Ist ein Fischer von einem Hund begleitet, hat er diesen an der Leine zu führen oder anzubinden. Der Hund muss auf alle Fälle den Fischsport und besonders die Kontrolle der Fischerei nicht beeinträchtigen.

Art. 37

Ungenügender Wasserstand

Wir weisen speziell hin auf Artikel 32 der Ausführungsverordnung zum Fischereigesetz vom 20. Mai 1915, wonach es *verboten ist, in denjenigen Teilen des Flusses oder seiner Ableitungskanäle zu fischen, deren Niveau zufällig sei es durch auszuführende Arbeiten, sei es infolge Stillstandes der Wasserwerke gesunken ist.*

Das Fischen ist ebenfalls untersagt, wenn eine ausserordentliche oder andauernde Trockenheit eine Unterbrechung des Wassers an einem oder mehreren Punkten des Flusses oder seiner Ableitungskanäle herbeiführt.

Des weiteren ist die Fischerei unterhalb von Stauwehren, Schleusen oder Wasserfassungen untersagt, wenn das Flussbett *teilweise oder andauernd trockengelegt wird und das Wasser nicht mehr fliesst.*

In solchen Fällen werden die Fischer ersucht, den Präsiaenten des betreffenden Fischervereins davon in Kenntnis zu setzen, damit dieser die nötigen Vorkehrungen zur Rettung der Fische treffen kann.

Art. 38

Motorpumpen

Die Eigentümer von an Fischgewässern grenzenden Grundstücken, welche zur Bewässerung derselben Motorpumpen benützen haben den Filter oder Seiher mit einer Vorrichtung zu versehen, welche das Ansaugen von Fischen, verunmöglicht.

Art. 39

Trockenlegen

Personen, welche einen Wasserlauf trocken zu legen gedenken, sind gehalten, vorher die kantonale Fischereiabteilung, den Fischereiaufseher oder die Kantonspolizei davon in Kenntnis zu setzen, damit die nötigen Vorkehrungen zur Rettung der Fische getroffen werden können.

Art. 40

Reinigen

In Bächen, Kanälen und anderen Gewässern, die Forellen enthalten, ist jegliche *Reinigung des Bettes vom 1. Oktober bis 1. März verboten.* (Art. 18 des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1888).

Art. 41

Enten, Gänse

Es ist verboten, Enten oder Gänse in den öffentlichen Fischgewässern schwimmen zu lassen.

Art. 42

Sprengstoffe, Betäubungsmittel, Mittäterschaft

Wer immer es sei, der in der Nähe von Fischgewässern, angetroffen wird und Drogen, Köder oder Sprengstoffe, welche dazu dienen, die Fische zu

lähmen oder zu töten, oder verbotene Geräte, wenn sie auch nur dazu angetan sind, die Fischaufsicht zu erschweren, auf sich trägt oder sich der Mittäterschaft schuldig macht, verfällt einer Busse von 100 bis 1000 Franken.

Art. 43
Fischeier

Es ist *untersagt*, in sämtlichen Gewässern des Kantons Eier jeglicher Art, als Köder zum Fischen zu verwenden und solche beim Fischen oder auf dem Wege zum Fischen auf sich zu tragen.

Fehlbare werden mit den in der eidgenössischen oder kantonalen Gesetzgebung vorgesehenen Strafen belegt, wie *Beschlagnahme der verbotenen Köder und gefangenen Fische, Busse und Entzug des Fischereirechtes*.

Art. 44
Krebsfang

Im Jahre 1974 ist der Krebsfang verboten.

Art. 45
Schlussbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Beschlusses werden mit den in den Gesetzen und Reglementen über die Fischerei vorgesehenen Bussen belegt.

Art. 46
Gültigkeit

Dieser Beschluss ist für die Jahre 1974 und 1975 gültig. Das Datum der Fischereieröffnung und der Preis des Patentes werden jedoch jedes Jahr durch den Staat neu festgesetzt. Er behält sich ausserdem die Befugnis vor, unter besonderen Umständen, jährliche Änderungen vorzunehmen.

Art. 47

Das Justiz- und Polizeidepartement ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses betraut.

Der Beschluss vom 24. November 1971 über die Fischerei für die Jahre 1972 und 1973, sowie der Nachtrag vom 29. November 1972, sind aufgehoben.

Also beschlossen im Staatsrate zu Sitten, in seiner Sitzung vom 28. November 1973 um im *Amtsblatt* veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 12. Dezember 1973

betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuches in der Gemeinde Turtmann

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 279 und folgende des Einführungsgesetzes zum Z.G.B. ;

Eingesehen den Artikel 49 der Verordnung vom 9. Dezember 1919 für die Einführung des Grundbuches im Wallis ;

Erwägend, dass die Einführungsarbeiten für das Grundbuch gemäss den Gesetzesbestimmungen durchgeführt wurden ;

Erwägend, dass die Auflagefristen der Register abgelaufen und sämtliche Einsprachen erledigt worden sind ;

Auf Antrag des Finanzdepartementes,

beschliesst :

Einziges Artikel

Das Grundbuch in der Gemeinde Turtmann wird ab 1. Januar 1974 in Kraft erklärt.

Keine Urkunde, durch welche über Grundeigentum dieser Gemeinde verfügt wird, darf erstellt werden, ohne Beilegung eines Grundbuchauszuges. Dieser Auszug wird vom Grundbuchverwalter desjenigen Kreises ausgestellt, zu dem die Gemeinde gehört.

Jede Veränderung an den Grenzen einer Parzelle (Teilung, Grenzbereinigung...) ist vom Nachführungsgeometer vorzunehmen, der ein Mutationsprotokoll erstellt, das dem Grundbuchauszug beizufügen ist.

Gegeben im Staatsrate in Sitten, den 12. Dezember 1973 um ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons verlesen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :
G. Genoud

Der Staatskanzler :
G. Moulin

Beschluss

vom 12. Dezember 1973

betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuches in der Gemeinde Orsières

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 279 und folgende des Einführungsgesetzes zum Z.G.B. ;

Eingesehen den Artikel 49 der Verordnung vom 9. Dezember 1919 für die Einführung des Grundbuches im Wallis ;

Erwägend, dass die Einführungsarbeiten für das Grundbuch gemäss den Gesetzesbestimmungen durchgeführt wurden ;

Erwägend, dass die Auflagefristen der Register abgelaufen und sämtliche Einsprachen erledigt worden sind ;

Auf Antrag des Finanzdepartementes,

beschliesst :

Einziges Artikel

Das Grundbuch in der Gemeinde Orsières wird ab 1. Januar 1974 in Kraft erklärt.

Keine Urkunde, durch welche über Grundeigentum dieser Gemeinde verfügt wird, darf erstellt werden, ohne Beilegung eines Grundbuchauszuges. Dieser Auszug wird vom Grundbuchverwalter desjenigen Kreises ausgestellt, zu dem die Gemeinde gehört.

Jede Veränderung an den Grenzen einer Parzelle (Teilung, Grenzbereinigung...) ist vom Nachführungsgeometer vorzunehmen, der ein Mutationsprotokoll erstellt, das dem Grundbuchauszug beizufügen ist.

Gegeben im Staatsrate in Sitten, den 12. Dezember 1973 um ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons verlesen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :
G. Genoud

Der Staatskanzler :
G. Moulin

Beschluss

vom 11. Juli 1973

In Abänderung des Beschlusses vom 13. Dezember 1966 der den Beschluss vom 19. Februar 1965 ersetzt und der die Vollziehungsbestimmungen des Bundesgesetzes vom 13. März 1964 und des ersten Titels des Gesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung provisorisch festsetzt.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 22, Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 (K.U.V.G.)

Nach Kenntnisnahme der Vorschläge der Vertreter der Krankenkassen und der Walliser Ärztesgesellschaft,

Auf Antrag des Sanitätsdepartementes,

beschliesst :

Art. 1

Artikel 3 des Beschlusses vom 13. Dezember 1966, welcher den Beschluss vom 19. Februar 1965 ersetzt und der die Vollziehungsbestimmungen des Bundesgesetzes vom 13. März 1964 und des ersten Titels des Gesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung provisorisch festsetzt, wird wie folgt abgeändert :

- Als Versicherte in sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen im Sinne von Artikel 22 des K.U.V.G. werden betrachtet : Ledige, die eine Kantonssteuer von mehr als Fr. 4000.- bezahlen und verheiratete, verwitwete, getrennte und geschiedene Personen, die eine Kantonssteuer von mehr als Fr. 4800.- entrichten. Diese Beträge werden pro Person zu Lasten des Versicherten um Fr. 300.- erhöht. Als Person zu Lasten des Versicherten kommen diejenigen in Betracht, die als solche für die Berechnung der Steuer angenommen wurden.
- Für die Gattin und minderjährige Kinder, die nicht Gegenstand einer persönlichen Besteuerung sind, gelten die Einkommens- und Vermögensgrenzen des Ehegatten, respektiv der Eltern.

Art. 2

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Mit der Ausführung dieses Beschlusses wird das Sanitätsdepartement betraut.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, am 11. Juli 1973, um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 7. Februar 1973

über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 39, 59, 73, 79, 91, 92 und 93 des Gesetzes vom
4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Pflichten des Lehrpersonals, Nebenbeschäftigungen

Während des Schuljahres hat das Lehrpersonal seine ganze Zeit der Schule zu widmen.

Es ist verpflichtet, der Erziehung und Ausbildung der ihm anvertrauten Schüler, der Vorbereitung des Unterrichtes, der Verbesserung der Schülerarbeiten und seiner beruflichen Weiterbildung alle Aufmerksamkeit zu schenken.

Dem Lehrpersonal ist jede seiner Stellung abträgliche Nebenbeschäftigung untersagt. Das Departement entscheidet gemäss Artikel 79 des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen.

Art. 2

Lehrtätigkeit ausserhalb des Kantons

Die Jahre der Lehrtätigkeit in einem andern Kanton oder in einem andern Lande werden im allgemeinen für die Berechnung der Jahreszulagen berücksichtigt.

Art. 3

Besondere Massnahmen

Bei Lehrermangel ist der Staatsrat ermächtigt, alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um einen Posten zu besetzen oder den geordneten Schulbetrieb sicherzustellen.

Um eine bessere Organisation des Schuljahres zu ermöglichen, kann er die in den Artikeln 29, 30 und 31 des Reglementes vom 20. Juni 1963 über die Anstellungsbedingungen des Lehrpersonals der Primar-, der Sekundar- und der Mittelschulen festgesetzten Fristen abändern, namentlich für die Kündigung, die Bewerbung, die Unterbreitung des Wahlvorschlages durch die Schulkommissionen und die Wahl durch die Gemeinde- oder Regionalbehörden.

Art. 4

Jahreszulagen

Die in diesem Dekret vorgesehenen Gehaltsmaxima werden nach zehn gleich hohen jährlichen Zulagen erreicht.

Im Primarschulunterricht jedoch erhält vom 5. Dienstjahr an nur jenes Lehrpersonal weitere Jahreszulagen, das im Besitze des Fähigkeitszeugnisses oder eines vom Staatsrat als gleichwertig anerkannten Patentes ist.

Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Staatsrat von den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes abweichen.

Art. 5
Treueprämie

Zusammen mit dem Lohn für den Monat Dezember wird dem Lehrpersonal, das mindestens 20 Stunden je Woche unterrichtet, eine Treueprämie ausgezahlt, die auf dem monatlichen Anfangsgehalt und den Jahreszulagen berechnet wird.

Auf diese Prämie wird keine Teuerungszulage ausgerichtet. Für sie entfällt auch kein Beitrag auf das Sparheft oder an die Ruhegehaltskasse.

Die Prämie wird wie folgt berechnet :

Tatsächliche, aufeinanderfolgende,
am 31. August vollendete Dienst-
jahre in einer öffentlichen oder
in einer privaten vom Staate anerkannten
und subventionierten Schule :

	Prozentsatz des monatlichen Grundlohnes
10 Jahre	5 ‰
11 Jahre	10 ‰
12 Jahre	15 ‰
13 Jahre	20 ‰
14 Jahre	25 ‰
15 Jahre	30 ‰
16 Jahre	35 ‰
17 Jahre	40 ‰
18 Jahre	45 ‰
19 Jahre	50 ‰
20 Jahre	55 ‰
21 Jahre	60 ‰
22 Jahre	65 ‰
23 Jahre	70 ‰
24 Jahre	75 ‰
25 Jahre	80 ‰
26 Jahre	85 ‰
27 Jahre	90 ‰
28 Jahre	95 ‰
vom erfüllten 29. Jahre an	100 ‰

Für einen Klassenlehrer, der wenigstens 20 Stunden je Woche unterrichtet, beträgt die Prämie mindestens Fr. 100.—.

Die Dienstjahre werden vom Zeitpunkt an berechnet, seit welchem die Lehrkraft ohne Unterbruch an einer öffentlichen oder an einer privaten vom Staate anerkannten und subventionierten Schule unterrichtet. Wurde die Tätigkeit unterbrochen, so zählen für die Berechnung der Treueprämie einzig die seit der Wiederaufnahme der Lehrtätigkeit vollendeten tatsächlichen Dienstjahre. Vorbehalten bleibt der Unterbruch der Lehrtätigkeit infolge beruflicher Weiterbildung.

Bei Krankheit und in anderen Fällen entscheidet der Staatsrat.

Art. 6
Sozialzulagen

Zum Grundgehalt beziehen verheiratete Sekundar- und Mittelschullehrer oder Lehrkräfte mit Familienlasten, deren wöchentliche Tätigkeit im Lehrfach mindestens 20 Stunden beträgt, und vollamtlich angestellte verheiratete Primarlehrer folgende Zulagen :

- a) eine monatliche Haushaltungszulage von Fr. 88.- ;
- b) eine monatliche Zulage von Fr. 66.- für jedes Kind unter 18 Jahren. Für kranke und invalide Kinder wird sie ohne Rücksicht auf deren Alter für die ganze Dauer der Invalidität bezahlt, sofern diese 50 % erreicht ;
- c) eine monatliche Zulage von Fr. 30.- zusätzlich zur ordentlichen Kinderzulage von Fr. 66.- für Kinder vom erfüllten 16. bis zum erfüllten 25. Altersjahr, sofern sie ein Studium oder eine Lehre absolvieren.

Sekundar- und Mittelschullehrer mit einem kleineren Wochenprogramm als 20 Stunden erhalten die im vorangehenden Absatz bestimmten Zulagen im Verhältnis zum Umfang ihrer Tätigkeit.

Das weibliche Lehrpersonal bezieht diese Zulagen nur dann, wenn der Gatte gestorben oder invalid ist oder seiner gesetzlichen Unterstützungspflicht nicht nachkommt. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Familienzulagen bleiben jedoch vorbehalten. Das Reglement umschreibt den Begriff der Invalidität und das Verfahren für den Vollzug des vorliegenden Artikels.

Art. 7
Teuerungszulagen

Die in den vorliegenden Bestimmungen vorgesehenen Gehälter und Sozialzulagen entsprechen 125,84 Punkten des neuen schweizerischen Lebenskostenindexes.

Der Lebenskostenindex des Monats September eines jeden Jahres bestimmt die während des folgenden Kalenderjahres auf dem Grundlohn und den Sozialzulagen auszurichtende Teuerungszulage. Fällt diese Indexzahl vorübergehend erheblich unter diejenige der vorausgehenden Monate, so kann der Staatsrat den Prozentsatz des Teuerungsausgleichs unter Berücksichtigung der Entwicklung der Lebenskosten festlegen.

Liegt der während der Berechnungsperiode (1. September des Vorjahres bis 31. August des laufenden Jahres) angewandte durchschnittliche Ansatz der Teuerungszulage unter dem durchschnittlichen Wert des Lebenskostenindexes derselben Periode, so wird mit dem Lohn für den Monat Dezember eine einmalige, die festgestellte Differenz ausgleichende Sonderzulage ausgerichtet.

Bew. kt die Entwicklung des Lebenskostenindexes ein Fallen des Zulagenansatzes, so gilt der neue Ansatz, ohne Rückbehalt für die vergangenen Monate, ab Januar des folgenden Jahres.

Vollamtlich beschäftigtes Lehrpersonal, dessen vollständiges Gehalt Fr. 16 700.- nicht erreicht, erhält eine auf diesen Betrag berechnete Teuerungszulage.

Die Ausführungsbestimmungen dieses Artikels werden vom Staatsrat erlassen.

Art. 8
Einbau der Teuerungszulagen in den Grundlohn

Erreicht der mittlere Ansatz der Berechnungsperiode (1. September bis 31. August) 10% wird er ohne weiteres ab 1. Januar des folgenden Jahres in den Grundlohn und in die Sozialzulagen eingebaut.

Bei jedem Einbau von 10 % Teuerungszulagen werden die Grundlöhne und die Haushalts- und Kinderzulagen auf der Grundlage des dadurch erreichten Lebenskostenindex festgesetzt.

Der neue Ansatz der Teuerungszulage richtet sich nach dieser Indexzahl.

Die Ausführungsbestimmungen dieses Artikels werden vom Staatsrat erlassen.

Art. 9

Anpassung der Gehälter und der Sozialzulagen

Jede zukünftige Anpassung der Gehälter und der Sozialzulagen zugunsten des Personals der kantonalen Verwaltung kommt auch dem Lehrpersonal zugute.

Art. 10

Gehaltszahlung im Falle von Krankheit, Schwangerschaft und Wochenbett, Unfall und Militärdienst

Das Lehrpersonal der Primar-, Sekundar- und Mittelschulen, das wegen Krankheit, Schwangerschaft und Wochenbett, Unfall oder Militärdienst seinen Beruf nicht ausüben kann, wird nach den gleichen Regeln entschädigt wie das Personal der kantonalen Verwaltung.

Art. 11

Gehaltszahlung im Todesfall

Stirbt eine Lehrperson während ihrer Lehrtätigkeit und hinterlässt eine Familie, deren finanzielle Stütze sie war, zahlt ihr der Staat während drei Monaten das volle Gehalt. Das Ausführungsreglement bestimmt den Zahlungsmodus.

Art. 12

Ruhegehaltskasse

Die in diesem Dekret vorgesehene Gehaltserhöhung ist in der Besoldung, die bei der Ruhegehaltskasse versichert ist, enthalten.

Die aufgrund dieser Erhöhung zu entrichtenden Beiträge werden gemäss Statuten der Ruhegehaltskasse des Lehrpersonals und der Ruhegehaltskasse der Beamten und Angestellten des Staates Wallis festgesetzt.

Art. 13

Sparheft

Mittelschullehrer, die nicht in die Ruhegehaltskasse aufgenommen werden, haben sofern ihre wöchentliche Unterrichtszeit 13 Stunden oder mehr beträgt, Anrecht auf ein Sparheft.

Die in Absatz 1 erwähnten Mittelschullehrer, die neben ihrer Lehrtätigkeit eine andere Beschäftigung im Staatsdienst ausüben und demzufolge eine wöchentliche Beanspruchung von 13 Stunden oder mehr aufweisen, können in den Genuss der in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Bestimmungen gelangen. Lehrer, die schon das Sparheft besitzen, deren Tätigkeit aber in der Folge auf weniger als 13 Stunden herabgesetzt wird, bleiben im Genusse der erworbenen Rechte.

II. Primarschule

Art. 14

Dauer des Schuljahres

Die Dauer des Schuljahres der Primarschulen beträgt 37 bis 42 Wochen; Weihnachts- und Osterferien, deren Dauer durch die Bestimmungen des Staates festgesetzt wird, inbegriffen.

Während des Schuljahres kann die Schuldauer weder verlängert noch verkürzt werden.

Die eigentlichen Schulwochen können auf das ganze Jahr verteilt werden.

Art. 15

Jährliches Grundgehalt der Inspektoren

Die Inspektorinnen und Inspektoren des Primarschul- und Hauswirtschaftsunterrichtes erhalten folgende Gehälter :

	Minimum Franken	Maximum Franken
Inspektoren mit Hochschulbildung	33 080.—	43 720.—
Inspektoren ohne Hochschulbildung und Inspektorinnen des Hauswirtschaftsunterrichtes	30 330.—	40 970.—
Inspektorinnen für Handarbeit (nicht vollamtlich)	16 230.—	21 830.—

Art. 16

Jährliches Grundgehalt des Lehrpersonals

Das jährliche Grundgehalt des Lehrpersonals für den Primarschulunterricht, das im Besitze der im Gesetze oder im Reglement über die Anstellungsbedingungen des Lehrpersonals vorgesehenen Lehrausweise ist, beträgt :

Wochen	Lehrerinnen an Kinderschulen		Lehrpersonen im Primar- schulunterricht, Lehrerinnen mit Diplom Montessori und ihnen an- gegliche Lehrpersonen		Lehrpersonen der Hauswirtschafts- und Abschlusschulen, der Förder- und Übungsklassen	
	Min.	Max.	Min.	Max.	Min.	Max.
	Fr.	Fr.				
37	16 600	22 430	21 840	30 250	24 280	32 720
38	17 100	22 930	22 340	30 750	24 780	33 220
39	17 600	23 430	22 840	31 250	25 280	33 720
40	18 100	23 930	23 340	31 750	25 780	34 220
41	18 600	24 430	23 840	32 250	26 280	34 720
42	19 100	24 930	24 340	32 750	26 780	35 220

Art. 17

Besondere Lehrdiplome

Das Lehrpersonal der Abschlusschulen und Förderklassen bezieht die in Artikel 16 vorgesehenen Gehälter nur dann, wenn es im Besitze eines vom Staatsrat verliehenen besonderen oder als gleichwertig anerkannten Lehrausweises ist.

Art. 18

Kurslehrerinnen, Normalschüler und Stellvertreter

Der Staatsrat bestimmt die Gehälter und Reiseentschädigungen der Handarbeitslehrerinnen, der Lehrerinnen an hauswirtschaftlichen Kursen und an Näh- und Flickkursen, der Normalschülerinnen und Normalschüler, die vor Ausbildungsabschluss zum Unterricht herangezogen werden, und des Lehrpersonals bei Stellvertretungen. Er berücksichtigt dabei die Ausbildung der Lehrpersonen, ihre bisherige Tätigkeit und die Anzahl Unterrichtsstunden.

Art. 19

Schuldirektor

Das Gehalt des Schuldirektors wird vom Staat nach den im Reglement über die Primarschulen vorgesehenen Richtlinien subventioniert.

Art. 20

Speziallehrer

Der Primarlehrer trägt die volle Verantwortung für sämtliche im Lehrplan vorgeschriebenen Unterrichtsfächer.

Ausnahmsweise, und mit der vorherigen Ermächtigung des Erziehungsdepartementes, können jedoch eine oder mehrere Gemeinden Zusammen Speziallehrkräften die Verantwortung anvertrauen, in gewissen Fächern wie Gesang, Turnen und Handfertigkeit dem Hauptlehrer methodisch behilflich zu sein.

Der Inhaber einer Lehrstelle (Klassenlehrer) kann jedoch nur dann vom Erteilen des Turnunterrichtes befreit werden, wenn dafür genügende, vom Departement anerkannte Gründe vorliegen.

Die Gehälter der Speziallehrer werden vom Departement im Einvernehmen mit den interessierten Gemeinden festgesetzt und nach den vom Staatsrat erlassenen Richtlinien subventioniert.

III. Orientierungsschule
(Sekundarschule)

Art. 21

Dauer des Schuljahres

Die Schuldauer der Orientierungsschulen beträgt 40 bis 42 Wochen ; Weihnachts- und Osterferien, deren Dauer durch die Bestimmungen des Staatsrates festgesetzt wird, inbegriffen. Die eigentlichen Schulwochen können auf das ganze Jahr verteilt werden.

Art. 22

Jährliches Grundgehalt der Inspektoren

Die vollamtlichen Inspektoren der Orientierungsschule erhalten ein jährliches Grundgehalt von Fr. 35 500.- bis 46 600.-.

Art. 23

Jährliches Grundgehalt des Lehrpersonals

Das jährliche Grundgehalt der Lehrkräfte welche die im Gesetze oder im Reglement über die Anstellungsbedingungen des Lehrpersonals vorgesehenen Lehrpatente besitzen, beträgt :

Wochen	Abteilung A		Abteilung B	
	Min. Fr.	Max. Fr.	Min. Fr.	Max. Fr.
40	28 330	38 370	25 780	34 220
41	29 020	39 060	26 280	34 720
42	29 710	39 750	26 780	35 220

Lehrkräfte der Abteilung A, die diese Bedingungen nicht erfüllen, aber im Genuss einer provisorischen Anstellung sind, erhalten das im vorangehenden Abschnitt festgesetzte Grundgehalt, vermindert um den Betrag von Fr. 3520.-.

Die Gehälter des Lehrpersonals der Abteilung B der Orientierungsschule, das die erforderlichen Bedingungen nicht erfüllt, werden durch Staatsratsbeschluss festgesetzt.

Art. 24

Vollständiges Gehalt

Die in Artikel 23 vorgesehenen Gehälter entsprechen einer wöchentlichen Unterrichtszeit von 28 Stunden zu 50 Minuten für die Lehrkräfte der allgemeinen Fächer und einem Wochenpensum von 30 Stunden für die Lehrer, die Turnen, Gesang, Musik, Zeichnen, Schönschrift, Stenographie und Maschinenschreiben unterrichten.

Lehrkräfte die in beiden Kategorien unterrichten, beziehen ihr Gehalt im Verhältnis zur Anzahl Unterrichtsstunden jeder Kategorie.

Sofern der Stundenplan und die Verteilung der Unterrichtsstunden es erfordern, kann das Erziehungsdepartement, auf vorheriges Gesuch der Schulleitung und ohne Einfluss auf das Gehalt, die Herabsetzung um eine Wochenstunde bewilligen oder eine zusätzliche Unterrichtsstunde verlangen. Der auf mehrere Jahre berechnete Durchschnitt der Stundenzahl beträgt für jede Lehrkraft 28, beziehungsweise 30.

Die aufgrund besonderer Umstände erfolgten Abweichungen von diesem Durchschnitt geben kein Anrecht auf eine finanzielle Entschädigung.

Das vollständige Gehalt für 28, beziehungsweise 30 Unterrichtsstunden je Woche kann nicht überschritten werden.

Art. 25

Herabsetzung der Pflichtstundenzahl

Das Departement kann für eine Lehrperson, die das 58. Lebensjahr erfüllt hat, die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden um drei herabsetzen ohne dass eine Kürzung des Gehaltes eintritt.

Art. 26

Ausserschulische Aufgaben

Der Staatsrat kann die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden einer Lehrkraft herabsetzen, damit sich diese im Rahmen der Schule einen Teil ihrer Zeit ausserschulischen Aufgaben widmen kann.

Diese Tätigkeit wird auf der gleichen Grundlage entschädigt wie die Unterrichtsstunden.

Art. 27

Hilfslehrpersonal, Lehrer für Handfertigkeit, Stellvertreter

Die Hilfslehrer, die Lehrer für Handfertigkeit und die Stellvertreter werden je Wochenstunde entschädigt. Der Staatsrat setzt ihr Gehalt fest. Er trägt dabei der Ausbildung der früheren Tätigkeit, der Bedeutung der Unterrichtsfächer und der Stundenzahl Rechnung.

Wenn eine Lehrkraft im Laufe des Schuljahres aus Gründen, die vom Departement als gültig anerkannt werden, zu unterrichten verhindert ist, kann die Schulkommission oder der Schuldirektor einen Lehrer mit vollständigem Gehalt verpflichten, seinen Kollegen ohne Entschädigungsanspruch während 8 Stunden je Trimester zu vertreten.

Die Entschädigung für Stellvertretungen von mehr als 8 Stunden je Trimester beträgt Fr. 15.– für eine Unterrichtsstunde.

Eine nur teilweise beschäftigte Lehrkraft, die eine Stellvertretung übernimmt, erhält dafür eine Entschädigung, die nach Artikel 23 dieses Dekretes berechnet wird.

Art. 28
Schuldirektor

Wenn die Zahl der Klassen und ihre Organisation es rechtfertigen, sind die verantwortlichen Schulbehörden ermächtigt, einen Direktor zu bezeichnen.

Die vorherige Ermächtigung des Staatsrates ist erforderlich. Dieser entscheidet, inwieweit der Direktor in seiner Lehrtätigkeit zu entlasten ist.

Das Gehalt des Direktors wird nach den vom Staatsrat erlassenen Richtlinien subventioniert.

IV. Mittelschule

Art. 29
Dauer des Schuljahres

An den kantonalen Bildungsanstalten dauert das Schuljahr 42 Wochen; Weihnachts- und Osterferien, deren Dauer durch die Bestimmungen des Staatsrates festgesetzt wird, inbegriffen.

Art. 30
Jährliches Grundgehalt der Direktoren

Die Direktoren der kantonalen Kollegien beziehen ein jährliches Grundgehalt von Fr. 39 600.— bis Fr. 51 700.—. Es umfasst die Entlohnung für die Schulleitung und die Unterrichtsstunden.

Art. 31
Jährliches Grundgehalt der Inspektoren

Die vollamtlichen Mittelschulinspektoren erhalten ein jährliches Grundgehalt von Fr. 39 600.— bis Fr. 51 700.—.

Art. 32
Jährliches Grundgehalt des Lehrpersonals

Lehrkräfte die im Besitze der durch das Gesetz oder das Reglement über die Anstellungsbedingungen des Lehrpersonals verlangten Lehrdiplome oder akademischen Grade sind, erhalten ein jährliches Grundgehalt von Fr. 35 090.— bis 46 750.—.

Lehrkräfte, welche diese Bedingungen nicht erfüllen, aber im Genuss einer provisorischen Ernennung sind, beziehen ein jährliches Grundgehalt von Fr. 29 370.— bis 40 920.—.

Art. 33
Vollständiges Gehalt

Die in Artikel 32 vorgesehenen Gehälter entsprechen einer wöchentlichen Unterrichtszeit von 26 Stunden zu 50 Minuten für die Lehrkräfte der allgemeinen Fächer und einem Wochenpensum von 29 Stunden für die Lehrer, die Turnen, Gesang, Musik, Zeichnen, Schönschrift, Stenographie und Maschinenschreiben unterrichten.

Lehrkräfte, die in beiden Kategorien unterrichten, beziehen ihr Gehalt im Verhältnis zur Anzahl Unterrichtsstunden jeder Kategorie.

Sofern der Stundenplan und die Verteilung der Unterrichtsstunden es erfordern kann das Erziehungsdepartement, auf vorheriges Gesuch der Schulleitung und ohne Einfluss auf das Gehalt, die Herabsetzung um eine Wochenstunde bewilligen oder eine zusätzliche Unterrichtsstunde verlangen. Der auf mehrere Jahre berechnete Durchschnitt der Stundenzahl beträgt für jede Lehrkraft 26, beziehungsweise 29.

Die aufgrund besonderer Umstände erfolgten Abweichungen von diesem Durchschnitt geben kein Anrecht auf eine finanzielle Entschädigung.

Das vollständige Gehalt für 26, beziehungsweise 29 Unterrichtsstunden je Woche kann nicht überschritten werden.

Art. 34

Herabsetzung der Pflichtenstundenzahl

Das Departement kann für eine Lehrperson, die das 58. Lebensjahr erfüllt hat, die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden um drei herabsetzen, ohne dass eine Kürzung des Gehaltes eintritt.

Art. 35

Ausserschulische Aufgaben

Der Staatsrat kann die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden einer Lehrkraft herabsetzen, damit sich diese im Rahmen der Schule einen Teil ihrer Zeit ausserschulischen Aufgaben widmen kann.

Diese Tätigkeit wird auf der gleichen Grundlage entschädigt wie die Unterrichtsstunden.

Der Staatsrat kann an den kantonalen Kollegien auch besonders ausgebildete Kräfte anstellen, die sich vollamtlich ausserschulischen Aufgaben widmen. Er setzt ihr Gehalt fest und bestimmt ihre Pflichten und Rechte.

Art. 36

Ausserschulische Tätigkeit der Gesang- und Musiklehrer

Eine allfällige ausserschulische Tätigkeit der Gesang- und Musiklehrer der kantonalen Kollegien kann vom Staatsrat in Schulstunden umgewandelt und wie diese entschädigt werden.

Art. 37

Hilfslehrpersonal, Lehrer für Handfertigkeit, Stellvertreter

Der Staatsrat entscheidet über das Statut der Hilfslehrer, die nicht im Genuss einer definitiven Ernennung sind, und setzt das Gehalt der Lehrer für Handfertigkeit und das der Stellvertreter fest.

Er berücksichtigt dabei die Bedeutung der Unterrichtsfächer, die Ausbildung und die bisherige Tätigkeit des Lehrers und seine Beanspruchung durch die Schule.

Wenn eine Lehrkraft im Laufe des Schuljahres aus Gründen, die vom Departement als gültig anerkannt werden, zu unterrichten verhindert ist, kann der Rektor einen Lehrer mit vollständigem Gehalt verpflichten, seinen Kollegen ohne Entschädigungsanspruch während 8 Stunden je Trimester zu vertreten.

Die Entschädigung für Vertretungen von mehr als 8 Stunden je Trimester beträgt Fr. 18.— für eine Unterrichtsstunde.

Eine nur teilweise beschäftigte Lehrkraft, die eine Stellvertretung übernimmt, erhält dafür eine Entschädigung, die nach Artikel 32 dieses Dekretes berechnet wird.

Art. 38

Beaufsichtigung der externen und internen Schüler

Für die Beaufsichtigung der externen und der internen Studenten wird dem Rektor alljährlich ein vom Staatsrat festgesetzter Betrag zur Verfügung gestellt. Es wird dabei der Schülerzahl und der Organisation jeder Schule Rechnung getragen.

Art. 39

Abteilungsleiter

Wenn die Bedeutung eines kantonalen Kollegiums oder andere Umstände es erfordern, kann der Staatsrat Abteilungsleiter bezeichnen.

Er bestimmt ihre Pflichten und Rechte und setzt ihre Besoldung fest.

Art. 40

Verträge

Der Staatsrat schliesst im Rahmen dieses Dekretes mit der kirchlichen Behörde und den Ordensgesellschaften, welche für die Kollegien und andere kantonale Bildungsanstalten Lehrpersonal zur Verfügung stellen, bezüglich des Gehaltes Verträge ab.

Art. 41

Lehrpersonal der Lehrerbildungsanstalten

Das weltliche Lehrpersonal der Lehrerbildungsanstalten, das im Besitze der im Gesetze oder im Reglement über die Anstellungsbedingungen des Lehrpersonals vorgeschriebenen Lehrdiplome oder akademischen Titel ist, bezieht die in Artikel 32 dieses Dekretes festgesetzten Besoldungen. Die Gehälter des Lehrpersonals geistlichen Standes werden aufgrund eines Vertrages zwischen dem Staatsrat und der betreffenden Ordensgesellschaft festgesetzt.

Art. 42

Unfallversicherung

Der Staat versichert das Lehrpersonal der kantonalen Kollegien gegen Berufsunfälle.

V. Schlussbestimmungen

Art. 43

Ausführungsbestimmungen

Für die Ausführungsbestimmungen zu diesem Dekret ist der Staatsrat zuständig.

Art. 44

Anstände

Anstände, die sich aus der Auslegung und dem Vollzug dieses Dekretes ergeben, werden vom Departement entschieden. Gegen den Entscheid des Departementes kann innert 20 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides an den Staatsrat Einspruch erhoben werden.

Art. 45

Vorliegende Abänderungen treten am 1. September 1972 in Kraft.

Alle Bestimmungen des Dekretes vom 11. Juli 1963 und seine Abänderungen über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Sekundar- und Mittelschulen werden hiemit aufgehoben und ersetzt.

Während der Übergangszeit bis zur Einführung der Orientierungsschule bleibt das Statut des Lehrpersonals der beiden ersten Lateinklassen (1. und 2. Rudiment) in den kantonalen Gymnasien dasjenige des Lehrkörpers der Sekundarschulen.

Vorbehalten bleiben zudem die Bestimmungen über die Einführung der Orientierungsschule.

Das Erziehungsdepartement ist mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 7. Februar 1973.

Der Präsident des Grossen Rates :
A. Imsand

Die Schriftführer :
O. Guntern E. Rossier

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 25. Februar 1973 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um auf den 1. September 1972 in Kraft zu treten.

Sitten, den 14. Februar 1973.

Der Präsident des Staatsrates :
A. Zufferey

Der Staatskanzler :
G. Moulin

Dekret

vom 8. Februar 1973

betreffend die Schaffung einer zweiten Instruktionsrichterstelle beim Gericht des Bezirkes Siders und beim Gericht des Bezirkes Sitten

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Notwendigkeit den ordentlichen Richter des Bezirkes Siders und Sitten zu entlasten ;

Eingesehen den Artikel 2, Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1971 betreffend die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 13. Mai 1960 über die Gerichtsbehörden ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Für die Bezirke Siders und Sitten wird eine zweite Instruktionsrichterstelle geschaffen.

Art. 2

Das Gericht Siders-Sitten II wird aufgehoben und der gegenwärtige Amtsinhaber zum Instruktionsrichter II des Bezirkes Sitten.

Art. 3

Das Kantonsgericht ernennt den Instruktionsrichter II des Bezirkes Siders. Dieser wird von einem Schreiber verbeiständet und soll über die erforderlichen Räumlichkeiten und das notwendige Büropersonal verfügen.

Art. 4

Das Kantonsgericht bestimmt den Sitz und setzt die interne Organisation und die Kompetenzen der neuen Gerichte von Siders und Sitten fest.

Art. 5

Das vorliegende Dekret tritt sofort in Kraft.

✓ So angenommen in erster und zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 8. Februar 1973.

Der Präsident des Grossen Rates : **A. Imsand**

Die Schriftführer : **O. Guntern - E. Rossier**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 25. Februar 1973, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Zufferey**

Sitten, den 14. Februar 1973.

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 8. Februar 1973

betreffend die Festsetzung des Staatsbeitrages an die Plazierungskosten der Minderjährigen und die Subventionierung von spezialisierten Institutionen für Kinder und Jugendliche

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 15, 16, 17 und 18 des Gesetzes über den Schutz der Minderjährigen vom 14. Mai 1971,

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Kapitel I

Beitrag an Plazierungskosten

Art. 1

Kosten für den Vollzug einer Strafverfügung

Der Staat übernimmt die Hälfte der Plazierungs-, Behandlungs- und Erziehungskosten, die sich für einen Minderjährigen aus dem Vollzug einer Strafverfügung (Art. 84, 85, 91, 92 und 93 StrGB) ergeben.

Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über die Unterstützungspflicht.

Art. 2

Andere Plazierungskosten

In Vollziehung eines Entscheides der Vormundschaftsbehörde oder eines Sozialdienstes kann der Staat einen Teil der Plazierungs-, Behandlungs- und Erziehungskosten übernehmen.

Dieser Staatsbeitrag, der von Fall zu Fall festgesetzt wird, ist an die Bedingung geknüpft, dass der Minderjährige oder seine Eltern nicht in der Lage sind, für die Kosten aufzukommen.

Bei der Übernahme soll auch insbesondere der Finanzkraft der Gemeinden Rechnung getragen werden.

Kapitel II

Beitrag an den Bau und den Betrieb von Spezialinstitutionen

Art. 3

Grundsatz

Zur Förderung der Erziehung, Beobachtung und Eingliederung von Kindern und Jugendlichen, die aus sozialen oder medizinischen Gründen in ihrem Milieu nicht die notwendigen Entwicklungsmöglichkeiten haben und daher in spezialisierte Anstalten plaziert werden müssen, richtet der Staat an die Erstellung, den Ausbau, die Renovation und den Betrieb dieser Institutionen Beiträge aus.

Art. 4

Definition

Als spezialisierte Institution im Sinne des vorgehenden Artikels gelten :

a) Erziehungsheime, Übergangs- und Beobachtungsstationen, halboffene

Heime und andere Anstalten für zeitweilige Unterbringung straffälliger, schwieriger, schwererziehbarer und asozialer Kinder und Jugendlicher.

- b) Heime zur besonderen Behandlung oder zur dauernden Unterbringung von straffälligen, schwierigen, schwererziehbarer und asozialen Kindern und Jugendlichen, soweit dafür nicht die Invalidenversicherung Beiträge leistet.

Vorbehalten bleiben :

- a) die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen, insbesondere Artikel 120 betreffend die Subventionierung von Anstalten, welche den Unterricht von behinderten Kindern gewährleisten ;
b) die eidgenössischen Bestimmungen über die Invalidenversicherung.

Art. 5

Baubeträge

Der Staat gewährt an die Erstellung, den Ausbau und die Renovation der im vorgenannten Artikel erwähnten Institutionen einen Beitrag von 10 bis 40 % der effektiven Kosten.

Der Staatsrat setzt den Beitrag in jedem einzelnen Falle fest.

Der Beitrag wird ausgerichtet für den Bodenankauf, die Erstellung, den Ausbau und die Renovation der Gebäude sowie deren Installationen und Einrichtungen.

Sofern die Beiträge des Bundes und anderer kantonaler Stellen 90 % der effektiven Kosten übersteigen, wird der Kantonsbeitrag entsprechend herabgesetzt.

Art. 6

Betriebsbeiträge

Der Staat gewährt an die Betriebskosten einen Beitrag von 10 bis 40 % der effektiven Tages-Selbstkosten.

Der Beitrag an die einzelnen Institutionen wird jedes Jahr durch den Staatsrat festgesetzt, unter Berücksichtigung der Rechnung des Vorjahres und der Ausrichtung von anderweitigen Bundes- und Kantonsbeiträgen.

Der totale Subventionsbeitrag (Bund und Kanton) darf unter keinen Umständen 90 % der effektiven Selbstkosten übersteigen.

Kapitel III

Verschiedene Bestimmungen

Art. 7

Pensionspreis

Die Institutionen, welche vom Staat einen Beitrag an die Betriebskosten erhalten, können den durch die Eltern oder die verantwortliche Stelle zu leistenden Beitrag nur mit Zustimmung des Staatsrates festsetzen oder abändern.

Sie haben den für sie vom Staat vorgesehenen Buchhaltungsplan anzuwenden.

Sofern eine Anstalt nicht den vorgesehenen Tarif anwendet oder sich den Anordnungen nicht unterzieht, kann der Staatsrat seine Beiträge teilweise oder ganz einstellen.

Art. 8

Deckung der Kosten

Der Beitrag des Staates an die Erstellung, den Ausbau, die Renovation und die Betriebskosten an die spezialisierten Institutionen für Kinder und Jugendliche wird im Rahmen des Voranschlages ausgerichtet.

Art. 9

Subventionsgesuche

Subventionsgesuche sind an das Justizdepartement zu richten.

Sie haben nähere Angaben über Art, Zweck und Organisation der Institution sowie die Art der betreuten Minderjährigen, über die Zusammensetzung des Personalbestandes und dessen erzieherische Ausbildung zu enthalten.

Das Justizdepartement erlässt genaue Angaben über den Inhalt dieser Gesuche.

Art. 10

Überprüfung

Das Justizdepartement hat die Angaben der Gesuche zu überprüfen. Es kann sich zu diesem Zwecke nötigenfalls an andere Departemente wenden.

Die Gesuchsteller haben alle für die Beurteilung nötigen Auskünfte zu erteilen und zu belegen. Sie haben zu jederzeit Einsicht in die Betriebe, die Buchhaltung und Belege zu gewähren.

Art. 11

Abrechnung

Zur Ausrichtung des Kantonsbeitrages ist dem Justizdepartement nach Beendigung des Baues, eine detaillierte Abrechnung mit den nötigen Unterlagen zu erbringen.

Auf begründetes Gesuch hin können Vorschüsse geleistet werden.

Art. 12

Jahresrechnung

Die Betriebsbeiträge werden den anspruchsberechtigten Institutionen jährlich ausgerichtet.

Zur Erlangung dieser Beiträge ist dem Justizdepartement am Jahresende die Rechnung und der Jahresbericht zuzustellen.

Art. 13

Vormeinung

Die beratende Kommission der Minderjährigen gibt ihre Vormeinung ab zur Subventionsgewährung an die Erstellung, den Ausbau, die Renovation und den Betrieb an Institutionen für Kinder und Jugendliche.

Art. 14

Vollzug des Dekretes

Das Justizdepartement wird mit dem Vollzug dieses Dekretes betraut.

Art. 15

Inkrafttreten

Der Staatsrat hat alle notwendigen Vorschriften zu diesem Dekret zu erlassen, das gleichzeitig mit dem Gesetz zum Schutz der Minderjährigen vom 14. Mai 1971 am 1. Januar 1973 in Kraft tritt.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 8. Februar 1973.

Der Präsident des Grossen Rates :

A. Imsand

Die Schriftführer :

O. Guntern E. Rossier

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung.

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 25. März 1973, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um rückwirkend auf den 1. Januar 1973 in Kraft zu treten.

Sitten, den 21. Februar 1973.

Der Präsident des Staatsrates :
A. Zufferey

Der Staatskanzler :
G. Moulin

Dekret

vom 8. Februar 1973

betreffend die Korrektio n der Strasse Saint-Gingolph - Novel, auf dem Gebiet der Gemeinde Saint-Gingolph

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Saint-Gingolph ;
Eingesehen die Notwendigkeit, die bestehende Strasse auszubauen, um
sie dem heutigen Verkehr anzupassen ;
In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Korrektio n der Strasse Saint-Gingolph - Novel, auf dem Gebiet der
Gemeinde Saint-Gingolph, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten betragen, gemäss der durch das Baudepartement
genehmigten Vorausberechnung, Fr. 1 500 000.—.

Art. 3

Die an diesem Werke interessierte Gemeinde ist Saint-Gingolph.

Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes werden, gemäss den Bestimmungen
des vorerwähnten Strassengesetzes, zwischen dem Staat und der interessierten
Gemeinde verteilt.

Art. 5

Die Arbeiten können nur dann ausgeführt werden, wenn sie in dem vom
Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-
Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

Art. 6

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der
Volksabstimmung nicht unterbreitet.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den
8. Februar 1973.

Die Schriftführer :

O. Guntern E. Rossier

Der Präsident des Grossen Rates :

A. Imsand

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den
25. März 1973, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um
sodort in Kraft zu treten.

Sitten, den 21. Februar 1973.

Der Präsident des Staatsrates :

A. Zufferey

Der Staatskanzler :

G. Moulin

Dekret

vom 8. Februar 1973

für die Einreihung der Strassen gemäss Artikel 18 des Strassengesetzes vom 3. September 1965

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

In Anwendung der Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;

In Erwägung der Dekrete vom 8. Juli 1966, 12. Mai 1967, 27. Juni 1968, 21. Januar 1969, 26. Juni 1970 und 16. März 1972 bezüglich der Einreihung der Strassen ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Als « kantonale Talnebenstrassen » werden eingereiht :

- Gampel - Steg (Gemeinde Steg) ;
- Pont-de-la-Morge - Vuisse ;
- Illarsaz - Landgut Gemüsekulturen.

Art. 2

Als « kantonale Bergnebenstrassen » werden eingereiht :

- Gremgiols - Weiler Bächerhäusern ;
- Ried-Mörel - Gugel ;
- Bitsch - Ober-Ebnet ;
- Leukerbad - Albinen ;
- Arbaz - Mayens d'Arbaz - Anzère ;
- Chamoson - Weiler Châtelard ;
- Les Agettes - Veysonnaz mit Verbindung nach Salins und Beauferrier.

Art. 3

Als « kantonale Bergnebenstrasse » wird deklassiert :

- die Strasse vom Platz der Seilschwebbahn Veysonnaz bis zur Abzweigung der Strasse Les Agettes - Les Colons.

Art. 4

Als « kantonale Wege » werden deklassiert :

- der Abschnitt Gremgiols - Bächerhäusern vom kantonalen Weg Gremgiols - Hockmatten.
- der Abschnitt Ried-Mörel - Gugel vom kantonalen Weg Ried-Mörel - Oberried - Riederalp ;
- der kantonale Weg Veysonnaz - Beauferrier.

Art. 5

Die Übernahme dieser neuen Strassen und Wege durch den Staat wird erfolgen, nachdem der Ausbau und die Instandstellungsarbeiten dieser Verbindungen gemäss den Forderungen des Baudepartementes ausgeführt worden sind, und sobald die Gemeinde den Beweis erbracht hat, dass die Baukosten der genannten Strassen vollständig bezahlt sind.

Daher ist das Übernahmebegehren schriftlich an das Baudepartement zu richten.

Vor der Übernahme durch den Staat ist der Abteilung Strassenunterhalt durch die interessierten Gemeinden ein Vermarktungsplan dieser Strassen zu übermitteln.

Art. 6

Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 8. Februar 1973.

Der Präsident des Grossen Rates :

A. Imsand

Die Schriftführer :

O. Guntern E. Rossier

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,
beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 25. März 1973, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um mit seiner Veröffentlichung in Kraft zu treten.

Sitten, den 21. Februar 1973.

Der Präsident des Staatsrates :

A. Zufferey

Der Staatskanzler :

G. Moulin

Dekret

vom 8. Februar 1973

betreffend den Bau der Zufahrtsstrassen in Ried-Mörel, auf dem Gebiet der Gemeinde Ried-Mörel

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Ried-Mörel ;

Eingesehen die Notwendigkeit, die Weiler von Ried-Mörel mit der Strasse Bitsch - Eichen - Ried-Mörel zu verbinden ;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Der Bau der Zufahrtsstrassen in Ried-Mörel auf dem Gebiet der Gemeinde Ried-Mörel, ist als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten betragen, laut der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung Fr. 1 250 000.-.

Art. 3

Die an diesem Werke interessierte Gemeinde ist Ried-Mörel.

Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes werden gemäss Bestimmungen des obenerwähnten Strassengesetzes zwischen dem Staat und der interessierten Gemeinde verteilt.

Art. 5

Die Arbeiten können nur dann ausgeführt werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

Art. 6

Die Strassen werden je nach Fortschritt ihres Baues als kantonale Nebenstrassen im Berggebiet klassiert.

Art. 7

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 8. Februar 1973.

Der Präsident des Grossen Rates :

A. Imsand

Die Schriftführer :

O. Guntern E. Rossier

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,
beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 25. März 1973, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 21. Februar 1973.

Der Präsident des Staatsrates :

A. Zufferey

Der Staatskanzler :

G. Moulin

Dekret

vom 8. Februar 1973

betreffend die Korrektio n der Strasse Goppenstein - Blatten, auf dem Gebiet der Gemeinden Kippel und Wiler

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Gemeinden Kippel und Wiler ;
Eingesehen die Notwendigkeit, die heutige Strasse auszubauen, um sie
dem gegenwärtigen Verkehr anzupassen ;
In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;
Auf Antrag des Staatsrates.

beschliesst :

Art. 1

Die Korrektio n der Strasse Goppenstein - Blatten, auf dem Gebiet der
Gemeinden Kippel und Wiler, ist als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten betragen, gemäss der durch das Baudepartement
genehmigten Vorausberechnung Fr. 3 500 000.—.

Art. 3

Die am Werke interessierten Gemeinden sind Gampel, Steg, Ferden,
Kippel, Wiler und Blatten.

Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes werden gemäss den Bestimmungen
obenerwähnten Gesetzes zwischen dem Staat und den interessierten Ge-
meinden verteilt.

Art. 5

Die Arbeiten können nur dann unternommen werden, wenn sie in dem
vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Bud-
get-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

Art. 6

Weil nicht von allgemeiner Tragweite, wird das gegenwärtige Dekret der
Volksabstimmung nicht unterbreitet.

So angenommen in erster und zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten,
den 8. Februar 1973.

Der Präsident des Grossen Rates :

A. Imsand

Die Schriftführer :

O. Guntern E. Rossier

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2, der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den
25. März 1973, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um so-
fort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates :

A. Zuffrey

Der Staatskanzler :

G. Moulin

Sitten, den 21. Februar 1973.

Dekret

vom 8. Februar 1973

betreffend die Korrektio n des Wallibaches, auf dem Gebiet der Gemeinde Selkingen

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1932 über die Wasserläufe und des Artikels 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 5. Februar 1957, in Kraft tretend ab 1. Januar 1958 ;

Eingesehen das Dekret vom 3. September 1951 betreffend die Berechnung der abgestuften Subvention und den entsprechenden Staatsratsbeschluss vom 19. August 1953 ;

Eingesehen den Staatsratsbeschluss vom 31. Oktober 1957 bezüglich der zusätzlichen Subvention, die den Gemeinden für die Korrektio n und den Unterhalt des Rottens, der Wildbäche und Kanäle bewilligt wird ;

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Selkingen nach der Überflutung am 14. und 15. August 1972 ;

Eingesehen die Pläne und den Kostenvoranschlag, die vom Baudepartement ausgearbeitet und vom Staatsrat genehmigt worden sind ;

Auf Antrag des Staatsrates.

beschliesst :

Art. 1

Die Korrektionsarbeiten des Wallibaches, auf Gebiet der Gemeinde Selkingen, werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten dieser Arbeiten werden auf Fr. 1 000 000.— geschätzt und gehen zu Lasten der Gemeinde Selkingen, auf deren Gebiet die Arbeiten ausgeführt werden.

Art. 3

Der Staat beteiligt sich an der Ausführung dieses Werkes, gemäss den Bestimmungen von Artikel 20 des Gesetzes über die Wasserläufe, mit einer Beisteuer von 25 % der wirklichen Ausgaben mehr einer zusätzlichen Subvention, die nach Artikel 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 5. Februar 1957 durch den Staatsrat bestimmt wird.

Art. 4

Die Auszahlung des ordentlichen Beitrages erfolgt im Verhältnis zum Fortschreiten der Arbeiten und je nach den verfügbaren Mitteln im Staatsvoranschlag. Die Entrichtung der abgestuften Subvention wird nach Staatsratsbeschluss in einer oder mehreren Zahlungen erfolgen, je nach den verfügbaren Mitteln des Reservefonds und entsprechend dem Staatsratsbeschluss vom 5. September 1958.

Art. 5

Die Arbeiten stehen unter der Leitung und Aufsicht des Bau- und Forstdepartementes.

Art. 6

Ausser der Territorialgemeinde haben, gestützt auf Artikel 22 und folgende des Gesetzes über die Wasserläufe, an den Kosten dieses Werkes sich zu beteiligen :

- die Gemeinde Biel ;
- die Brig-Furka-Oberalp-Bahn ;
- der Staat Wallis für die Strasse Brig - Gletsch.

Art. 7

Die Beiträge der Drittinteressierten werden jährlich der Territorialgemeinde ausbezahlt, die für den Bund und den Kanton die Vorschüsse zu leisten hat. Die Zahlungen erfolgen mittels Anweisungen, die vom Baudepartement im Verhältnis zum Fortschreiten der Arbeiten ausgestellt werden.

Art. 8

Der Anteil der Beteiligten wird gemäss Artikel 25 des einschlägigen Gesetzes festgesetzt werden.

Art. 9

Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 8. Februar 1973.

Der Präsident des Grossen Rates :

A. Imsand

Die Schriftführer :

O. Guntern E. Rossier

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,
beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 25. März 1973, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 21. Februar 1973.

Der Präsident des Staatsrates :

A. Zufferey

Der Staatskanzler :

G. Moulin

Dekret

vom 31. Januar 1973

betreffend die finanzielle Beteiligung des Staates am Bau des neuen Spitals von Sitten

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

In Anwendung von Artikel 62 des Gesetzes über das öffentliche Gesundheitswesen vom 18. November 1961 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Der Bau des neuen Spitals von Sitten, für dessen Errichtung die Direktion des Spitales Sitten am 31. August 1972 um eine finanzielle Beteiligung des Staates nachgesucht hat, kommt in den Genuss von kantonalen Subventionen.

Art. 2

Der Staat beteiligt sich an den Bauarbeiten, Einrichtungen und am Mobilien mit 35 % der vorausgerechneten Kosten, veranschlagt auf Franken 125 834 000.- d.h. höchstens Fr. 44 041 900.- und mit 45 % der veranschlagten Kosten auf Fr. 9 166 000.-, d.h. höchstens Fr. 4 124 700.- an der medizinischen Ausrüstung.

Art. 3

Der Staatsrat ist befugt, die zusätzlichen Beiträge zu leisten für die Kosten die auf die Erhöhung des offiziellen Baukostenindex zurückzuführen sind.

Art. 4

Die Beiträge werden in Jahresraten gemäss den verfügbaren Krediten des Staates ausbezahlt.

Art. 5

Der Staatsrat, durch das Sanitätsdepartement, wird mit der Ausführung dieses Dekretes, welches sofort in Kraft tritt, beauftragt.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 31. Januar 1973.

Der Präsident des Grossen Rates :

A. Imsand

Die Schriftführer :

O. Guntern E. Rossier

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag den 25. März 1973, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates :

A. Zufferey

Sitten, den 21. Februar 1973.

Der Staatskanzler :

G. Moulin

Dekret

vom 31. Januar 1973

betreffend die finanzielle Beteiligung des Staates am Bau des neuen Spitals von Brig

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

In Anwendung von Artikel 62 des Gesetzes über das öffentliche Gesundheitswesen vom 18. November 1961 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Der Bau des neuen Spitals von Brig, für dessen Errichtung die Direktion des Spitales Brig am 1. September 1972 um eine finanzielle Beteiligung des Staates nachgesucht hat, kommt in den Genuss von kantonalen Subventionen.

Art. 2

Der Staat beteiligt sich an den Bauarbeiten, Einrichtungen und am Mobiliar mit 35 % der vorausgerechneten Kosten, veranschlagt auf Fr. 42 167 000.— d.h. höchstens Fr. 14 758 450.— und mit 45 % der veranschlagten Kosten auf Fr. 3 986 000.— d.h. höchstens Fr. 1 793 700.— an der medizinischen Ausrüstung.

Art. 3

Der Staatsrat ist befugt, die zusätzlichen Beiträge zu leisten für die Kosten, die auf die Erhöhung des offiziellen Baukostenindex zurückzuführen sind.

Art. 4

Die Beiträge werden in Jahresraten gemäss den verfügbaren Krediten des Staates ausbezahlt.

Art. 5

Der Staatsrat wird, durch das Sanitätsdepartement, mit der Ausführung dieses Dekretes, welches sofort in Kraft tritt, beauftragt.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 31. Januar 1973.

Der Präsident des Grossen Rates :

A. Imsand

Die Schriftführer :

O. Guntern E. Rossier

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 25. März 1973, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates :

A. Zufferey

Der Staatskanzler :

G. Moulin

Sitten, den 21. Februar 1973.

Dekret

vom 8. Februar 1973

betreffend den Bau der Strasse Unterbäch - Eischoll, auf dem Gebiet der Gemeinden Unterbäch und Eischoll

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Gemeinden Unterbäch und Eischoll ;
Eingesehen die prekäre Verbindung der interessierten Gegend mit dem
Tal ;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;
Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Der Bau der Strasse Unterbäch - Eischoll, auf dem Gebiet der Gemeinden Unterbäch und Eischoll, ist als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten betragen, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung, Fr. 5 400 000.-.

Art. 3

Die am Werke interessierten Gemeinden sind Visp, Bürchen, Unterbäch, Eischoll und Turtmann.

Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes sind, gemäss den Bestimmungen des obenerwähnten Strassengesetzes, zwischen dem Staat und den interessierten Gemeinden verteilt.

Art. 5

Die Arbeiten können nur dann ausgeführt werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

Art. 6

Die Strasse wird je nach Fortschritt ihres Baues als kantonale Nebenstrasse im Berggebiet klassiert.

Art. 7

Weil nicht von allgemeiner Tragweite, wird das gegenwärtige Dekret der Volksabstimmung nicht unterbreitet.

So angenommen in erster und zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten,
den 8. Februar 1973.

Der Präsident des Grossen Rates :

A. Imsand

Die Schriftführer :

O. Guntern E. Rossier

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2, der Kantonsverfassung,
beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 25. März 1973, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates :

A. Zufferey

Sitten, den 21. Februar 1973.

Der Staatskanzler :

G. Moulin

Dekret

vom 8. Februar 1973

betreffend die Kreditgewährung für die zweite Etappe zur Errichtung von Lawinenschutzbauten auf den kantonalen Strassen

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Dekret vom 8. September 1969 ;

Eingesehen die Notwendigkeit, den Bau von Lawinenschutzgalerien fortzusetzen, um die nötige Sicherheit dem Verkehr auf gewissen kantonalen Strassen im Winter zu gewähren ; *

Eingesehen das Bundesgesetz vom 21. März 1969 betreffend die Änderungen desjenigen über die Oberaufsicht der Forstpolizei ;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Ein Kredit von Fr. 10 000 000.— wird für die zweite Bauetappe der Lawinenschutzgalerien auf den kantonalen Strassen gewährt.

Art. 2

Die Gemeinden, die sich an den Kosten dieser Werke zu beteiligen haben, sind diejenigen, die schon am Bau der Strasse, auf welcher die Lawinenschutzbauten zu errichten sind, interessiert sind.

Art. 3

Die wirklichen Kosten des Werkes werden, nach Abzug der durch das Bundesgesetz vom 21. März 1969 bestimmten Bundessubvention, gemäss Verfügungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965, zwischen dem Staate und den interessierten Gemeinden verteilt.

Art. 4

Die Jahreskredite werden in eine neue Rubrik des Baudepartementes aufgenommen und laut Bundesprogramm festgesetzt.

Art. 5

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet.

So angenommen in erster und zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 8. Februar 1973.

Der Präsident des Grossen Rates :

A. Imsand

Die Schriftführer :

O. Guntern E. Rossier

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2, der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 25. März 1973, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates :

A. Zufferey

Der Staatskanzler :

G. Moulin

Sitten, den 21. Februar 1973.

Dekret

vom 31. Januar 1973

betreffend die finanzielle Beteiligung des Staates an der Vergrößerung des Spitals von Martinach

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

In Anwendung von Artikel 62 des Gesetzes über das öffentliche Gesundheitswesen vom 18. November 1961 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Vergrößerung des Spitals Martinach, für welche die Direktion des Spitals Martinach am 4. September 1972 um eine finanzielle Beteiligung des Staates nachgesucht hat, kommt in den Genuss von kantonalen Subventionen.

Art. 2

Der Staat beteiligt sich an den Bauarbeiten, Einrichtungen und am Mobilium mit 35 % der vorausgerechneten Kosten, veranschlagt auf Franken 46 211 000.—, d.h. höchstens Fr. 16 173 850.— und mit 45 % der veranschlagten Kosten auf Fr. 3 093 000.— d.h. höchstens Fr. 1 391 860.— an der medizinischen Ausrüstung.

Art. 3

Der Staatsrat ist befugt, die zusätzlichen Beiträge zu leisten für die Kosten, die auf die Erhöhung des offiziellen Baukostenindex zurückzuführen sind.

Art. 4

Die Beiträge werden in Jahresraten gemäss den verfügbaren Krediten des Staates ausbezahlt.

Art. 5

Der Staatsrat wird durch das Sanitätsdepartement, mit der Ausführung dieses Dekretes, welches sofort in Kraft tritt, beauftragt.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 31. Januar 1973.

Der Präsident des Grossen Rates :

A. Imsand

Die Schriftführer :

O. Guntern E. Rossier

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 25. März 1973, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 21. Februar 1973.

Der Präsident des Staatsrates :

A. Zufferey

Der Staatskanzler :

G. Moulin

Dekret

vom 31. Januar 1973

betreffend die finanzielle Beteiligung an der Verwirklichung eines zentralen Institutes der Walliser Spitäler

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

In Anwendung von Artikel 62 des Gesetzes über das öffentliche Gesundheitswesen vom 18. November 1961 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Fondation in Entstehung des « zentralen Institutes der Walliser Spitäler » kommt in den Genuss von kantonalen Subventionen.

Art. 2

Der Staat beteiligt sich an den Bauarbeiten, Einrichtungen und am Mobilium mit 35 % der effektiven Kosten, veranschlagt auf Fr. 14 502 000.—, d.h. höchstens Fr. 5 075 700.— und mit 45 % der veranschlagten Kosten auf Fr. 498 000.—, d.h. höchstens Fr. 224 100.— an der medizinischen Ausrüstung.

Art. 3

Der Staatsrat ist befugt, die zusätzlichen Beiträge zu leisten für die Kosten, die auf die Erhöhung des offiziellen Baukostenindex zurückzuführen sind.

Art. 4

Die Beiträge werden in Jahresraten im Verhältnis der verfügbaren Kredite des Staates ausbezahlt.

Art. 5

Der Staatsrat wird, durch das Sanitätsdepartement, mit der Ausführung dieses Dekretes, welches sofort in Kraft tritt, beauftragt.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 31. Januar 1973.

Der Präsident des Grossen Rates :

A. Imsand

Die Schriftführer :

O. Guntern E. Rossier

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 25. März 1973, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 21. Februar 1973.

Der Präsident des Staatsrates :

A. Zufferey

Der Staatskanzler :

G. Moulin

Dekret

vom 8. Februar 1973

betreffend die Korrektio n der Strasse Sitten - Ayent :

- a) Strecke : Walliser Brauerei - Fabrik Reichenbach, auf dem Gebiet der Gemeinde Sitten ;
- b) Strecke Grimisuat - Botyre, auf dem Gebiet der Gemeinden Grimisuat und Ayent.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Gemeinden Sitten, Grimisuat und Ayent ;
Eingesehen die Notwendigkeit, die bestehende Strasse auszubauen, um sie dem heutigen Verkehr anzupassen ;
In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Korrektio n der Strasse Sitten - Ayent :

- a) Strecke : Walliser Brauerei - Fabrik Reichenbach, auf dem Gebiet der Gemeinde Sitten ;
 - b) Strecke : Grimisuat - Botyre, auf dem Gebiet der Gemeinden Grimisuat und Ayent,
- ist als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten betragen, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung :

- a) Strecke : Walliser Brauerei - Fabrik Reichenbach, Fr. 1 250 000.-
- b) Strecke : Grimisuat - Botyre, Fr. 6 200 000.-

Art. 3

Die an diesem Werke interessierten Gemeinden sind :

- a) Strecke : Walliser Brauerei - Fabrik Reichenbach : Sitten, Grimisuat, Arbaz und Ayent ;
- b) Strecke : Grimisuat - Botyre : Sitten, Grimisuat und Ayent.

Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes werden, gemäss den Bestimmungen des vorerwähnten Strassengesetzes, zwischen dem Staat und den interessierten Gemeinden verteilt.

Art. 5

Die Arbeiten können nur dann ausgeführt werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

Art. 6

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 8. Februar 1973.

Der Präsident des Grossen Rates :
A. Imsand

Die Schriftführer :
O. Guntern E. Rossier

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,
beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 25. März 1973, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 21. Februar 1973.

Der Präsident des Staatsrates :
A. Zufferey
Der Staatskanzler :
G. Moulin

Dekret

vom 8. Februar 1973

betreffend die Korrektion der Strasse Brämis - Sankt Martin, auf dem Gebiet der Gemeinde Sitten

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Sitten ;

Eingesehen die Notwendigkeit, das Trasse der heutigen Strasse dem gegenwärtigen Verkehr anzupassen ;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Korrektion der Strasse Brämis – Sankt Martin, auf dem Gebiet der Gemeinde Sitten, ist als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten betragen, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung, Fr. 3 000 000.—.

Art. 3

Die am Werke interessierten Gemeinden sind : Sitten, Nax, Sankt Martin, Vernamiège und Mase.

Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes werden gemäss dem obenerwähnten Strassengesetz zwischen dem Staat und den interessierten Gemeinden verteilt.

Art. 5

Die Arbeiten können nur dann unternommen werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeit des Staates erlauben.

Art. 6

Weil nicht von allgemeiner Tragweite, wird das gegenwärtige Dekret der Volksabstimmung nicht unterbreitet.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 8. Februar 1973.

Der Präsident des Grossen Rates :

A. Imsand

Die Schriftführer :

O. Guntern E. Rossier

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 25. März 1973, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 21. Februar 1973.

Der Präsident des Staatsrates :

A. Zufferey

Der Staatskanzler :

G. Moulin

Dekret

vom 8. Februar 1973

**betreffend die Korrektio n der Strasse Visp- Saas Almagell,
auf dem Gebiet der Gemeinden Saas Balen und Saas Grund**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Gemeinden Saas Grund und Saas Balen ;
Eingesehen die Notwendigkeit, die heutige Strasse dem gegenwärtigen
Verkehr anzupassen ;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;
Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Korrektio n der Strasse Visp - Saas Almagell, auf dem Gebiet der Ge-
meinden Saas Balen und Saas Grund, ist als Werk öffentlichen Nutzens er-
klärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten betragen, gemäss der durch das Baudepartement
genehmigten Vorausberechnung, Fr. 1 000 000.—.

Art. 3

Die am Werke interessierten Gemeinden sind Visp, Stalden, Eisten, Saas
Balen, Saas Grund, Saas Fee und Saas Almagell.

Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes werden gemäss obenerwähntem
Strassengesetz zwischen dem Staat und den interessierten Gemeinden verteilt.

Art. 5

Diese Arbeiten können nur dann unternommen werden, wenn sie in dem
vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Bud-
get-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

Art. 6

Weil nicht von allgemeiner Tragweite, wird dieses Dekret der Volksab-
stimmung nicht unterbreitet.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den
8. Februar 1973.

Der Präsident des Grossen Rates :

A. Imsand

Die Schriftführer :

O. Guntern E. Rossier

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den
25. März 1973, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um so-
fort in Kraft zu treten.

Sitten, den 21. Februar 1973.

Der Präsident des Staatsrates :

A. Zufferey

Der Staatskanzler :

G. Moulin

Dekret

vom 7. Februar 1973

**betreffend die Gewährung einer Subvention zu Gunsten der Vergrößerung
des Foyer « Pierre-Olivier », in Chamoson**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren des Stiftungsrates des Foyer « Pierre-Olivier »,
in Chamoson ;

Eingesehen den Artikel 63 des Gesetzes vom 2. Juni 1955 über das öffent-
liche Fürsorgewesen ;

Eingesehen die Artikel 58 und 62 des Gesetzes vom 18. November 1961
über das öffentliche Gesundheitswesen ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Eine Subvention von 30 % der wirklichen Ausgaben wird für die Ver-
größerung des Foyer « Pierre-Olivier », in Chamoson gewährt, deren Kosten-
voranschlag sich auf Fr. 2 070 696.— beläuft.

Art. 2

Die 20 % der wirklichen Ausgaben, d.h. höchstens Fr. 414 139.20 wird auf
Grund des Gesetzes über das öffentliche Fürsorgewesen und 10 %, d.h.
höchstens Fr. 207 069.60 auf Grund des Gesetzes über das öffentliche Gesund-
heitswesen ausbezahlt.

Art. 3

Diese Beträge werden im Verhältnis zum Fortschreiten der Arbeiten und
der verfügbaren Kredite des Staates ausbezahlt. Die letzte Annuität wird erst
nach der endgültigen Anerkennung der Arbeiten und der Genehmigung der
Abrechnungen ausbezahlt. Der Staatsrat ist zuständig, ebenfalls eventuelle, auf
die Erhöhung des offiziellen Baukostenindex zurückzuführende zusätzliche
Ausgaben zu subventionieren.

Art. 4

Im Falle der Auflösung der Stiftung oder der Umwandlung ihres sozialen
Ziels kann der Staatsrat die Rückvergütung der Subventionen verlangen.

Art. 5

Der Staatsrat, durch das Departement des Innern und das Sanitäts-
departement, ist mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt, das, da es nicht
der Volksabstimmung unterliegt, sofort in Kraft tritt.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den
7. Februar 1973.

Der Präsident des Grossen Rates :

A. Imsand

Die Schriftführer :

O. Guntern E. Rossier

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS
Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag den 25. März 1973, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 21. Februar 1973.

Der Präsident des Staatsrates :

A. Zufferey

Der Staatskanzler :

G. Moulin

Dekret

vom 8. Februar 1973

**betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1966
über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 30, Ziffer 3b, der Kantonsverfassung ;

In Anwendung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1966 über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten und seiner Vollziehungsverordnung vom 21. August 1968 :

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Ziel

Dieses Dekret bezweckt die Sicherung und Respektierung der im Kanton befindlichen Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten.

Art. 2

Durchführungsbeauftragte

Mit der Durchführung sind beauftragt :

1. der Staatsrat ;
2. das kantonale Amt für Kulturgüterschutz (im folgenden « das kantonale Amt ») in Zusammenarbeit mit der kantonalen Kommission für Kulturgüterschutz (im folgenden « die kantonale Kommission ») ;
3. der Staat, die Gemeinden, die Burschenschaften, das Bistum, die Pfarreien oder religiösen Gemeinschaften, die Kulturgüter besitzen oder deren Obhut sie anvertraut sind.

Art. 3

Staatsrat

1. Der Staatsrat hat die Oberaufsicht über den Kulturgüterschutz im Kanton.
2. Er übernimmt die Befugnisse, die im vorliegenden Dekret nicht ausdrücklich einer andern Instanz übertragen sind, und erlässt die Vorschriften und Weisungen.

Art. 4

Das kantonale Amt

1. Das kantonale Amt ist das ausführende Organ dieses Dekretes und seiner Vollziehungsverordnungen.
2. Es ist dem kantonalen Feuerinspektorat und dem Amt für Zivilschutz angegliedert.
3. Es ist mit folgenden Aufgaben betraut :
 - a) es übernimmt die Befugnisse, welche das Bundesgesetz in den Artikeln 10, 11 und die Vollziehungsverordnung in den Artikeln 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9 Ziffer 1 und 2, 10, 11, 12, 13, 17, 18, 19, 20, 22, 24, 25 Ziffer 1, 26 Ziffer 1, 27, 28, 36, den Kantonen überträgt ;
 - b) es fördert, koordiniert und überwacht die zu treffenden Massnahmen zum Schutze der Kulturgüter im Kanton ;
 - c) es trifft die notwendigen Massnahmen, um der Bevölkerung den Kulturgüterschutz bekannt zu machen ;

- d) es erstellt ein Inventar der im Kanton befindlichen Kulturgüter ;
- e) es schlägt dem Staatsrat, in Übereinstimmung mit der kantonalen Kommission, und nach Kontaktnahme mit den betreffenden Besitzern die Güter vor, die besondere Aufmerksamkeit verdienen, und für die sich bei bewaffneten Konflikten besondere Schutzmassnahmen rechtfertigen ;
- f) Es hat die Massnahmen vorzubereiten und durchzuführen, welche zur Sicherung und Respektierung der Kulturgüter dienen, die sich in staatlichem Besitze befinden oder dem Staate anvertraut sind.

Art. 5

Kantonale Kommission

1. Die kantonale Kommission ist beratendes Organ. Sie wird vom Staatsrat ernannt, der auch das Pflichtenheft derselben aufstellt.
2. Sie besteht aus höchstens 17 Mitgliedern und wird von einem Delegierten für Kulturgüterschutz präsiert, der ebenfalls vom Staatsrat ernannt wird, und für die Organisation verantwortlich ist.
3. Sie kann wie jedes Mitglied einzeln Massnahmen vorschlagen, die zur Verwirklichung der Ziele dieses Dekretes dienen.

Art. 6

Besitzer

1. Unter Vorbehalt der dem kantonalen Amt eingeräumten Befugnisse sind die Besitzer verantwortlich für Vorbereitung und Ausführung der Massnahmen zur Sicherung und Respektierung der ihnen anvertrauten Kulturgüter.
2. Sie melden dem kantonalen Amt jegliche Beschädigung von Kulturgütern.

Art. 7

Kosten zu Lasten des Kantons

Der Kanton übernimmt die Kosten betreffend :

- a) die Massnahmen zum Schutze der Kulturgüter, die dem Kanton gehören oder seiner Obhut anvertraut sind ;
- b) die Inventarisierung der Kulturgüter und die Kennzeichnung jener Güter, für welche die Verwendung des Kulturgüterschildes erlaubt worden ist ;
- c) die Erstellungsdokumente und Sicherheitskopien, welche die nötige Auskunft geben für eine Wiederinstandstellung oder den Wiederaufbau von Kulturgütern, und es erlauben, deren Kenntnis der Nachwelt zu vermitteln.

Art. 8

Kosten zu Lasten der Besitzer

1. Die Besitzer tragen die Kosten der vorgeschriebenen Schutzmassnahmen für jene Kulturgüter, die ihnen gehören oder ihrer Obhut anvertraut worden sind.
2. Wenn die vorgeschriebenen Schutzmassnahmen nicht innerhalb der vom kantonalen Amt gesetzten Frist ausgeführt werden, sorgt das kantonale Amt auf Kosten des Besitzers dafür.

Art. 9

Grundsätze zur Subventionerteilung

1. Der Kanton beteiligt sich an den Kosten zur Ausführung der vorgeschriebenen Massnahmen, wobei der finanziellen Lage der Gemeinden Rechnung zu tragen ist.

2. Ist der Besitzer nicht eine Bürgerschaft, beteiligen sich die Gemeinden ebenfalls an diesen Kosten zum Schutze der Kulturgüter, die sich auf ihrem Gebiet befinden.

Art. 10

Ansätze der Subvention

1. Wird ein Bundesbeitrag im Sinne von Artikel 24, Ziffern 1 und 2 des Bundesgesetzes zugesprochen, sind die zur Subventionierung von Schutzbauten für den Zivilschutz vorgesehenen Bestimmungen anwendbar; ein Schutzraum von 250 m³ wird einem öffentlichen, einer von weniger als 250 m³ einem privaten Schutzraum gleichgestellt.
2. Wird ein Bundesbeitrag im Sinne von Artikel 24, Ziffer 3 des Bundesgesetzes zugesprochen, gewährt der Kanton einen Beitrag von 20-35 % an die Kosten der getroffenen Massnahmen, berechnet gemäss den Bestimmungen von Artikel 23, Ziffer 2 des Bundesgesetzes; die möglicherweise daran interessierte Gemeinde hat ihren Beitrag so zu bemessen, dass die Bundes-, Kantons- und Gemeindebeiträge zusammen mindestens 70 % dieser Kosten betragen.
3. Bezieht sich eine durch die Behörde auferlegte Ausgabe auf den Unterhalt oder die Instandstellung gewährt der Kanton einen Beitrag von 45-60 %; die möglicherweise daran interessierte Gemeinde hat ihren Beitrag so zu bemessen, dass die Kantons- und Gemeindebeiträge zusammen wenigstens 70 % der Kosten betragen.

Art. 11

Einstellen in der Verwendung, Änderungen

1. Jedes Einstellen in der Verwendung und jede Aufhebung von Schutz- oder andern technischen Anlagen, für die Subventionen bezahlt worden sind, sowie jeder Plan zur Änderung von Kulturgütern, benötigt die Bewilligung des kantonalen Amtes.
2. Dienen Schutzräume und andere Einrichtungen nicht mehr dem Schutz von Kulturgütern, so sind die Subventionen soweit zurückzuerstatten, als diese Anlagen und Einrichtungen für andere Zwecke verwendet werden können. Unter gewissen Umständen kann der Staatsrat die völlige oder teilweise Nichtzurückerstattung der Subventionen beschliessen.

Art. 12

Rekurs

Gegen Beschlüsse des kantonalen Amtes kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Staatsrat Einspruch erhoben werden.

Art. 13

Strafverfolgung

Der Instruktionsrichter ist zuständig für die Strafverfolgung und Aburteilung der in Artikel 26, 27, 28 und 29 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1966 über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten genannten Zuwiderhandlungen.

Der Instruktionsrichter kann einen Strafbefehl erlassen, sofern die Tatsache als genügend bekannt feststeht und der Verstoss durch eine Gefängnisstrafe bis zu höchstens 3 Monaten oder eine Busse bis zu höchstens 1000 Franken oder durch diese beiden Strafen zusammen geahndet werden kann.

Im übrigen ist die Strafprozessordnung anwendbar.

**Art. 14
Inkrafttreten**

Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes.

**Art. 15
Schlussbestimmung**

Das vorliegende Dekret, das in Ausführung eines Bundesgesetzes erlassen wird, untersteht nicht der Volksabstimmung.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 8. Februar 1973.

Der Präsident des Grossen Rates :
A. Imsand
Die Schriftführer :
O. Guntern E. Rossier

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS
Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag den 18. April 1973 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um auf den 1. Juni 1973 in Kraft zu treten.

Sitten, den 28. März 1973.

Der Präsident des Staatsrates :
A. Zufferey
Der Staatskanzler :
G. Moulin

Dekret
vom 18. Mai 1973

**betreffend die Aufhebung des Niveauüberganges in Sankt German
auf dem Gebiet der Gemeinde Raron**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Bau der SBB-Doppelspur auf der Simplonlinie zwischen Leuk und Visp ;

Eingesehen die Notwendigkeit, den Niveauübergang von Sankt German auszubauen ;

Eingesehen den Bundesbeschluss vom 21. Februar 1964 betreffend Beiträge an die Kosten für die Aufhebung der Bahnübergänge oder für die Anwendung von Sicherheitsmassnahmen ;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Aufhebung des Niveauüberganges in Sankt German, auf dem Gebiet der Gemeinde Raron, ist als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten betragen, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung, Fr. 1 200 000.--.

Art. 3

Die an diesem Werke interessierte Gemeinde ist Raron.

Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes werden, nach Abzug des Bundesbeitrages und desjenigen der S.B.B., gemäss Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965, zwischen dem Staat und der interessierten Gemeinde verteilt.

Art. 5

Die Arbeiten können nur dann ausgeführt werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

Art. 6

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet.

So angenommen in erster und zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 18. Mai 1973.

Der Präsident des Grossen Rates :

Ch.-M. Crittin

Die Schriftführer :

E. Rossier P. Pfammatter

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,
beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den
1. Juli 1973 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in
Kraft zu treten.

Sitten, den 29. Juni 1973.

Der Präsident des Staatsrates :

G. Genoud

Der Staatskanzler :

G. Moulin

Dekret vom 18. Mai 1973

betreffend die Übernahme der Luftseilbahnen Fürgangen-Bellwald und Raron-Eischoll durch den Kanton

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die von den Gemeindeverwaltungen Bellwald und Eischoll gestellten Gesuche betreffend die Übernahme der Luftseilbahnen Fürgangen-Bellwald resp. Raron-Eischoll ;

Eingesehen die Artikel 17 und 127 bis 136 des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;

Erwägend, dass die Strassen, die die Bergdörfer Bellwald und Eischoll mit dem Tale verbinden, ohne Dekret vom Kantonalen Forstamt gebaut worden sind ;

Erwägend, dass der Grosse Rat, bei der Klassifizierung dieser Strassen, über den Weiterbestand oder Abbruch dieser Luftseilbahnen sich nicht ausgesprochen hat ;

Erwägend, dass diese Luftseilbahnen der einheimischen Bergbevölkerung erhebliche Dienste leisten und deshalb unentbehrlich sind ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Der Weiterbestand der Luftseilbahnen Fürgangen-Bellwald und Raron-Eischoll wird gewährleistet.

Art. 2

Der Betrieb dieser Luftseilbahnen wird vom Kanton übernommen und vom Baudepartement verwaltet.

Art. 3

Dieses Dekret tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

So angenommen in erster und zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 18. Mai 1973.

Der Präsident des Grossen Rates :

Ch.-M. Crittin

Die Schriftführer :

E. Rossier P. Pfammatter

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 1. Juli 1973 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um auf den 1. Juli 1973 in Kraft zu treten.

Sitten, den 29. Juni 1973.

Der Präsident des Staatsrates :

G. Genoud

Der Staatskanzler :

G. Moulin

Dekret

vom 18. Mai 1973

**betreffend die Korrektio n der Strasse Sankt Niklaus-Grächen,
auf dem Gebiet der Gemeinden Sankt Niklaus und Grächen**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Gemeinden Sankt Niklaus und Grächen ;
Eingesehen die Notwendigkeit, die bestehende Strasse, um sie dem heuti-
gen Verkehr anzupassen, auszubessern ;
In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Korrektio n der Strasse Sankt Niklaus-Grächen, auf dem Gebiet der
Gemeinden Sankt Niklaus und Grächen, ist als Werk öffentlichen Nutzens
erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten betragen, gemäss der durch das Baudepartement
genehmigten Vorausberechnung, Fr. 17 000 000.-.

Art. 3

Die am Werke interessierten Gemeinden sind Sankt Niklaus, Grächen,
Stalden und Visp.

Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes werden gemäss obenerwähntem Gesetz
zwischen dem Staat und den interessierten Gemeinden verteilt.

Art. 5

Die Arbeiten können nur dann unternommen werden, wenn sie in dem
vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Bud-
get-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

Art. 6

Weil nicht von allgemeiner Tragweite, wird das gegenwärtige Dekret der
Volksabstimmung nicht unterbreitet.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den
18. Mai 1973.

Der Präsident des Grossen Rates :

Ch.-M. Crittin

Die Schriftführer :

E. Rossier P. Pfammatter

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den
1. Juli 1973 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in
Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates :

G. Genoud

Der Staatskanzler :

G. Moulin

Sitten, den 29. Juni 1973.

Dekret

vom 18. Mai 1973

betreffend die Korrektur der Strasse Vionnaz-Illarsaz, im Rahmen des Anschlusses an die N9 und der Aufhebung des Niveauüberganges von Vionnaz, auf dem Gebiet der Gemeinden Vionnaz und Collombey-Muraz.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Notwendigkeit, die Kantonsstrasse Saint-Gingolph-Saint-Maurice durch Anschluss an die N9 zu verbinden und den Niveauübergang in Vionnaz aufzuheben ;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Korrektur der Strasse Vionnaz-Illarsaz, auf dem Gebiet der Gemeinden Vionnaz und Collombey-Muraz, ist als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten betragen, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung Fr. 5 500 000.—.

Art. 3

Die wirklichen Kosten des Werkes werden, im Rahmen des Nationalstrassenbaues, zwischen dem Bund und dem Staat verteilt.

Art. 4

Die Arbeiten können nur dann unternommen werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

Art. 5

Weil nicht von allgemeiner Tragweite, wird das gegenwärtige Dekret der Volksabstimmung nicht unterbreitet.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 18. Mai 1973.

Der Präsident des Grossen Rates :

Ch.-M. Crittin

Die Schriftführer :

E. Rossier P. Pfammatter

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 1. Juli 1973 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 29. Juni 1973.

Der Präsident des Staatsrates :

G. Genoud

Der Staatskanzler :

G. Moulin

Dekret
vom 18. Mai 1973

**betreffend die Korrektio n der Strasse Sitten-Brämis-Chippis, Umfahru ng
Pramagnon-Gröne auf dem Gebiet der Gemei nden Gröne und Siders**

DER GROSSE RAT DES KANTONS VALAIS
Eingesehen das Begehren der Gemei nden Gröne und Siders ,
Eingesehen das Begehren der Gesellschaft Swis sgas zur Benützung des
Bodens der zukünftigen Trassefö hru ng der Strasse für die Verlegung der Natur-
gasleitung ;

Eingesehen die Notwendigkeit, die bestehende Strasse umzuleiten, um sie
den Anforderungen des heutigen Verkehrs anzupassen ;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Korrektio n der Strasse Sitten-Brämis-Chippis, Umfahru ng Pramagnon-
Gröne, auf dem Gebiet der Gemei nden Gröne und Siders, ist als Werk öffent-
lichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten betragen, gemäss der durch das Baudepartement
genehmigten Vorausberechnung, Fr. 4 300 000.—.

Art. 3

Die am Werke interessierten Gemei nden sind Gröne und Siders.

Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes werden gemäss den Bestimmungen des
obenerwähnten Gesetzes zwischen dem Staat und den interessierten
Gemei nden verteilt.

Art. 5

Die Arbeiten können nur dann unternommen werden, wenn sie in dem
vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Bud-
get-Verfügbarkeiten des Staates erlauben. Der Kanton ist ermächtigt, das Ar-
beitsprogramm zu beschleunigen, falls eine Vereinbarung bezüglich der Finan-
zierung mit der Gesellschaft Swis sgas getroffen werden kann.

Art. 6

Weil nicht von allgemeiner Tragweite, wird das gegenwärtige Dekret der
Volksabstimmung nicht unterbreitet.

So angenommen in erster und zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten,
den 18. Mai 1973.

Der Präsident des Grossen Rates :

Ch.-M. Crittin

Die Schriftführer :

E. Rossier P. Pfammatter

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,
beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den
1. Juli 1973 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in
Kraft zu treten.

Sitten, den 29. Juni 1973.

Der Präsident des Staatsrates :

G. Genoud

Der Staatskanzler :

G. Moulin

Dekret
vom 18. Mai 1973

**betreffend die Korrektio n der Strasse Siders-Montana-Crans,
Teilstück : Station SMC, auf dem Gebiet der Gemeinde Randogne**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Randogne ;
Eingesehen die Notwendigkeit, das Trasse der bestehenden Strasse zu verbessern, um es dem heutigen Verkehr anzupassen ;
In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;
Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Korrektio n der Strasse Siders-Montana-Crans, Teilstück : Station SMC, auf dem Gebiet der Gemeinde Randogne, ist als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten betragen, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung, Fr. 2 500 000.—.

Art. 3

Die am Werke interessierten Gemeinden sind Siders, Veyras, Miège, Venthône, Mollens, Randogne, Montana, Chermignon, Lens und Icogne.

Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes werden gemäss vorerwähntem Gesetze zwischen dem Staat und den interessierten Gemeinden verteilt.

Art. 5

Die Zuteilung zur Beitragsleistung an die durch die Verwirklichung der Werke entstandenen Mehrwerte erfolgt durch das Baudepartement, auf Grund des von ihm erstellten Perimeters und Verteilungsschlüssels.

Art. 6

Die Arbeiten können nur dann unternommen werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

Art. 7

Weil nicht von allgemeiner Tragweite, wird das gegenwärtige Dekret der Volksabstimmung nicht unterbreitet.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 18. Mai 1973.

Die Schriftführer : Der Präsident des Grossen Rates :
E. Rossier P. Pfammatter Ch.-M. Crittin

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,
beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 1. Juli 1973 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates :

G. Genoud

Sitten, den 29. Juni 1973.

Der Staatskanzler :

G. Moulin

Dekret

vom 18. Mai 1973

**betreffend die Korrektur der Sinièse, auf dem Gebiet
der Gemeinden Siders, Veyras, Miège und Venthône**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1932 über die Wasserläufe und des Artikels 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 5. Februar 1957, in Kraft tretend ab 1. Januar 1958 ;

Eingesehen das Dekret vom 3. September 1951 betreffend die Berechnung der abgestuften Subvention und den entsprechenden Staatsratsbeschluss vom 19. August 1953 ;

Eingesehen den Staatsratsbeschluss vom 31. Oktober 1957 bezüglich der zusätzlichen Subvention, die den Gemeinden für die Korrektur und den Unterhalt des Rottens, der Wildbäche und Kanäle bewilligt wird ;

Eingesehen das Begehren der Gemeinden Siders, Veyras, Miège und Venthône ;

Eingesehen die Pläne und den Kostenvorschlag, die vom Baudepartement ausgearbeitet und vom Staatsrat genehmigt worden sind ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Korrekturarbeiten der Sinièse, auf Gebiet der Gemeinden Siders, Veyras, Miège und Venthône, werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten dieser Arbeiten werden auf Fr. 3 310 000.— geschätzt und gehen zu Lasten der Gemeinden Siders, Veyras, Miège und Venthône, auf deren Gebiet die Arbeiten ausgeführt werden.

Art. 3

Der Staat beteiligt sich an der Ausführung dieses Werkes, gemäss den Bestimmungen von Artikel 20 des Gesetzes über die Wasserläufe, mit einer Beisteuer von 25 % der wirklichen Ausgaben mehr einer zusätzlichen Subvention, die nach Artikel 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 5. Februar 1957 durch den Staatsrat bestimmt wird.

Art. 4

Die Auszahlung des ordentlichen Beitrages erfolgt im Verhältnis zum Fortschreiten der Arbeiten und je nach den verfügbaren Mitteln im Staatsvoranschlag. Die Entrichtung der abgestuften Subvention wird nach Staatsratsbeschluss in einer oder mehreren Zahlungen erfolgen, je nach den verfügbaren Mitteln des Reservefonds und entsprechend dem Staatsratsbeschluss vom 5. September 1958.

Art. 5

Die Arbeiten stehen unter der Leitung und Aufsicht des Bau- und Forstdepartementes.

Art. 6

Ausser den Territorialgemeinden haben, gestützt auf Artikel 22 und folgende des Gesetzes über die Wasserläufe, an den Kosten dieses Werkes sich zu beteiligen :

- die Schweizerischen Bundesbahnen
- die Nationalstrasse Nr. 9
- der Staat Wallis für die Kantonsstrassen

Art. 7

Die Beiträge der Dritttinteressierten werden jährlich den Territorialgemeinden ausbezahlt, die für den Bund und den Kanton die Vorschüsse zu leisten haben. Die Zahlungen erfolgen mittels Anweisungen, die vom Baudepartement im Verhältnis zum Fortschreiten der Arbeiten ausgestellt werden.

Art. 8

Der Anteil der Beteiligten wird gemäss Artikel 25 des einschlägigen Gesetzes festgesetzt werden.

Art. 9

Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 18. Mai 1973.

Der Präsident des Grossen Rates :

Ch.-M. Crittin

Die Schriftführer :

E. Rossier P. Pfammatter

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 1. Juli 1973 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 29. Juni 1973.

Der Präsident des Staatsrates :

G. Genoud

Der Staatskanzler :

G. Moulin

Dekret vom 18. Mai 1973

**betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages zu Gunsten
der Stiftung « Alterssiedlung Santa-Maria » in Naters**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren des Stiftungsrates « Alterssiedlung Santa-Maria »
in Naters ;

Eingesehen den Artikel 63 des Gesetzes vom 2. Juni 1955 über das öffent-
liche Fürsorgewesen ;

Eingesehen die Artikel 58 und 62 des Gesetzes vom 18. November 1961
über das öffentliche Gesundheitswesen ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Eine Subvention von 30 % der effektiven Ausgaben wird für den Bau der
« Alterssiedlung Santa-Maria » in Naters gewährt, dessen Kostenvoranschlag
sich auf Fr. 2 704 000.– beläuft.

Art. 2

20 % der wirklichen Ausgaben, d.h. höchstens Fr. 540 800.– wird auf Grund
des Gesetzes über das Fürsorgewesen und 10 %, d.h. höchstens Fr. 270 400.– auf
Grund des Gesetzes über das Gesundheitswesen ausbezahlt.

Art. 3

Diese Beiträge werden im Verhältnis der verfügbaren Kredite des Staates
bezahlt. Die letzte Teilzahlung wird erst erfolgen, nach der definitiven Aner-
kennung der Arbeiten und Genehmigung der Abrechnungen. Der Staatsrat ist
befugt, zusätzliche Beiträge auszurichten, die auf die Erhöhung des offiziellen
Baukostenindex zurückzuführen sind.

Art. 4

Falls die Stiftung aufgelöst wird oder deren Zweck eine Änderung erfährt,
kann der Staatsrat die Rückzahlung des Kantonsbeitrages verlangen.

Art. 5

Der Staatsrat, durch das Departement des Innern und das Sanitätsdeparte-
ment, ist mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt, das, da es nicht der
Volksabstimmung unterliegt, sofort in Kraft tritt.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den
18. Mai 1973.

Der Präsident des Grossen Rates :

Ch.-M. Crittin

Die Schriftführer :

E. Rossier P. Pfammatter

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,
beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag den
1. Juli 1973 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in
Kraft zu treten.

Sitten, den 29. Juni 1973.

Der Präsident des Staatsrates :

G. Genoud

Der Staatskanzler :

G. Moulin

Dekret vom 16. Mai 1973

**betreffend die Gewährung eines Ergänzungsbeitrages von 3 %
zu Gunsten der Zentralkäserei Goms**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Zentralkäserei Goms, um in den Besitz der Leistung vorgesehen im Artikel 7, Absatz 3, des Meliorationsgesetzes vom 2. Februar 1961 zu kommen, Artikel, der folgendes aussagt : « In Berggebieten, wo Meliorationen von Genossenschaften ausgeführt werden und wo die Mitglieder zu Beiträgen verpflichtet werden, wird eine Zusatzsubvention von 3 % gewährt ;

In Anbetracht, dass die Anwendung dieser Verordnung höhere Subventionsbeiträge zur Folge hat ;

Auf Antrag des Staatsrates,

verfügt :

Art. 1

Eine zusätzliche Subvention von 3 % der geschätzten Kosten von Fr. 2 300 000.— aber Fr. 69 000.— als Höchstbeitrag, wird der Käsereizentrale Goms zuerkannt.

Art. 2

Die Subvention wird je nach den zur Verfügung stehenden budgetierten Beträgen des Staates ausbezahlt.

Der Staatsrat wird ermächtigt, mögliche Kostenerhöhungen, welche an die amtliche Preissteigerung der Baukosten gebunden sind, ebenfalls zu subventionieren.

Das gegenwärtige Dekret, da es nicht von allgemeiner Tragweite ist, tritt sofort in Kraft.

So angenommen in erster und zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 16. Mai 1973.

Der Präsident des Grossen Rates :

Ch.-M. Crittin

Die Schriftführer :

E. Rossier P. Pfammatter

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,
beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 1. Juli 1973 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 29. Juni 1973.

Der Präsident des Staatsrates :

G. Genoud

Der Staatskanzler :

G. Moulin

Dekret

vom 18. Mai 1973

betreffend den Tarif der Gerichtskosten

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 18 und 20 des Gesetzes über die Gerichtsbehörden vom 13. Mai 1960 ;

Eingesehen den Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 1971 betreffend die Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Gerichtsbehörden vom 13. Mai 1960 ;

Eingesehen die Artikel 49, Ziffer 6 und 210 der Strafprozessordnung vom 22. Februar 1962 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Als Gerichtskosten, die zu Lasten der Parteien gehen, gelten : Gebühren, Entschädigungen, Auslagen und Honorare, welche den Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen, Polizeibeamten und den Anwälten geschuldet sind, die Stempelgebühren, Stempelmarken und Kanzleigebühren.

Art. 2

Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer

Der Richter bestimmt das Honorar der Sachverständigen, Dolmetscher und Übersetzer mit Rücksicht auf Bedeutung und Schwierigkeit ihrer Arbeit und der in ihrem Beruf üblichen Ansätze. Die Parteien können angehört werden.

Art. 3

Zeugen und Parteien

Die Zeugen erhalten neben der Reisevergütung eine Entschädigung von Fr. 10.—. Müssen sie auswärts übernachten, so beziehen sie eine Zulage von Fr. 25.— pro Nacht.

Die Parteien sind den Zeugen gleichgestellt.

Je nach den Umständen kann der Richter eine höhere Entschädigung zusprechen.

Art. 4

Reisevergütungen

Die Sachverständigen, Dolmetscher, Zeugen und Parteien erhalten eine Reiseentschädigung von Fr. 0,80 pro Kilometer.

Die Entschädigung wird nur für die einfache Fahrt ausgerichtet.

Art. 5

Polizeibeamte

Die Gebühren und Entschädigungen der Polizeibeamten im gerichtlichen Untersuchungsverfahren sind festgesetzt wie folgt :

- a) Kilometerentschädigung pro Fahrzeug Fr. 0,50
b) Entschädigung bei Verkehrsunfällen für Bericht, Situationsplan, photographische Aufnahme, Gutachten, Analyse und Verschiedenes Fr. 20.— bis 200.—
Diese Entschädigung sind auf der Kostenliste des Gerichtes einzutragen und nach Bezahlung der Staatskasse abzuliefern.

Kapitel II
Anwaltshonorar in Zivilsachen

Art. 6
Verfahren vor dem Gemeinderichter

1. Versöhnungsverfahren
a) Abfassung eines Rechtsbotes Fr. 20.—
b) Erscheinen Fr. 20.— bis Fr. 40.—
2. Zuständigkeitsverfahren des Gemeinderichters
a) Abfassung eines Rechtsbotes Fr. 30.—
b) Erscheinen Fr. 20.— bis Fr. 30.—
c) Abfassung von Fragebogen für Zeugen- und Parteiverhöre, Gutachten und andere Instruktionsvorkehren Fr. 20.— bis Fr. 50.—
d) Schlussverhandlungen Fr. 30.— bis Fr. 50.—

Art. 7
Verfahren vor dem Instruktionsrichter, auf einseitiges Begehren, vorsorgliche Massnahmen, Massnahmen zum Schutze der ehelichen Gemeinschaft, vorsorgliche Beweisaufnahmen usw.

- a) Begehren Fr. 30.— bis Fr. 200.—
b) Erscheinen oder Verhandlungen Fr. 30.— bis Fr. 200.—
c) Fragebogen Fr. 30.— bis Fr. 100.—

Art. 8
Verfahren vor dem Instruktionsrichter als einziger Instanz

- a) Abfassung des prozesseinleitenden Rechtsbotes oder der Denkschrift Fr. 40.— bis Fr. 80.—
b) Abfassung eines Rechtsbotes, eines Begehrens oder eines Fragebogens Fr. 20.— bis Fr. 50.—
c) Vorverhandlungen und Verhandlungen bei Zwischenfragen Fr. 40.— bis Fr. 80.—
d) Erscheinen für jede Instruktionshandlung, Verhör von Zeugen, Parteien und Sachverständigen Fr. 40.— bis Fr. 80.—
e) Schlussverhandlungen Fr. 50.— bis Fr. 100.—

Art. 9

In den Prozessen, die in der Zuständigkeit des Instruktionsrichters als erste Instanz, des Kantonsgerichtes und des Gerichtshofes für Verwaltungsstreitigkeiten liegen, wird das Anwaltshonorar wie folgt berechnet :
von Fr. 1 000.— bis Fr. 3 000.— : 25 % des Streitwertes ;
und überdies von Fr. 3 001.— bis Fr. 6 000.— : 20 % des Streitwertes ;
und überdies von Fr. 6 001.— bis Fr. 10 000.— : 15 % des Streitwertes ;
und überdies von Fr. 10 001.— bis Fr. 50 000.— : 10 % des Streitwertes ;
und überdies von Fr. 50 001.— bis Fr. 100 000.— : 7 % des Streitwertes ;

und überdies von Fr. 100 001.– bis Fr. 500 000.– : 3 % des Streitwertes ;
und überdies von Fr. 500 001.– und mehr : 2 % des Streitwertes.

Die vorstehenden Honorare werden nach dem Streitwert gemäss Artikel 8 Z.P.O. berechnet ; der Betrag der Haupt- und Widerklage wird zusammenge-rechnet.

Diese Honorare können um 10 bis 20 % erhöht werden, wenn der Prozess eine aussergewöhnliche Arbeit erfordert, namentlich bei heiklen oder langwierigen Beweisverfahren, in Fällen, wo die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse besonders verwickelt sind, wie auch in anderen analogen Fällen, ins-besondere wenn der Anwalt mehrere Parteien vertritt oder wenn sein Klient mehreren Parteien gegenübersteht.

Art. 10 *Vaterschaftsprozess*

Der Anwalt erhält das in Artikel 9 vorgesehene Honorar. Dieses Honorar wird auf Grund des kapitalisierten Wertes der bewilligten Entschädigungen be-rechnet.

In der Vaterschaftsprozessen mit Standesfolge erhält der Anwalt, je nach der Schwierigkeit des Handels und der finanziellen Lage der Parteien, zusätz-lich ein Honorar von Fr. 500.– bis Fr. 1000.–.

Art. 11 *Klage auf Anfechtung der Ehelichkeit, auf Bestreitung der Anerkennung oder der Ehelicherklärung*

Das Honorar beträgt Fr. 1000.– bis Fr. 5000.– je nach der Schwierigkeit des Handels und der finanziellen Lage der Parteien.

Art. 12 *Klage auf Scheidung, Trennung und Nichtigerklärung der Ehe*

Der Anwalt bezieht :

- a) das in Artikel 9 vorgesehene Honorar. Bei Bestreitung der Kostenliste wird der Ansatz gemäss der in Artikel 9 enthaltenen Skala festgesetzt. Dabei wird der Bedeutung des Handels und der finanziellen Lage der Parteien Rechnung getragen ;
- b) überdies ein Honorar von Fr. 1000.– bis Fr. 4000.– gemäss der vom Anwalt geleisteten Arbeit.

Art. 13 *Verfahren in Vormundschaftssachen*

Das Honorar beträgt Fr. 300.– bis Fr. 2000.– gemäss der Schwierigkeit und Bedeutung des Handels sowie der finanziellen Lage der Parteien.

Art. 14 *Berufungsverfahren vor Kantonsgericht*

Das Honorar beträgt 10 % des Streitwertes.

Art. 15 *Ablehnungsverfahren*

- a) Abfassung eines Rechtsbotes oder eines Begehrens Fr. 30.— bis Fr. 50.—
- b) Erscheinen vor dem Präsidenten des Kantonsgerichtes Fr. 30.— bis Fr. 50.—
- c) Erscheinen vor dem Kantonsgericht Fr. 50.— bis Fr. 100.—

Art. 16

Nichtigkeitsklage

1. Vor dem Instruktionsrichter
 - a) Abfassung einer Denkschrift Fr. 40.— bis Fr. 80.—
 - b) Abfassung eines Rechtsbotes
oder eines Begehrens Fr. 20.— bis Fr. 50.—
 - c) Erscheinen für Beweisaufnahme Fr. 30.— bis Fr. 60.—
2. Vor dem Kantonsgericht
 - a) Abfassung einer Denkschrift Fr. 100.— bis Fr. 700.—
 - b) Abfassung eines Rechtsbotes oder
eines Begehrens Fr. 30.— bis Fr. 80.—
 - c) Erscheinen für Beweisaufnahme Fr. 50.— bis Fr. 150.—

Art. 17

Revisionsverfahren

1. Vor dem Instruktionsrichter
 - a) Abfassung einer Denkschrift Fr. 50.— bis Fr. 200.—
 - b) Erscheinen für jede Instruktions-
handlung Fr. 40.— bis Fr. 80.—
 - c) Schlussverhandlungen Fr. 50.— bis Fr. 300.—
2. Vor dem Kantonsgericht
 - a) Abfassung einer Denkschrift Fr. 100.— bis Fr. 700.—
 - b) Erscheinen für jede Instruktionshandlung Fr. 50.— bis Fr. 150.—
 - c) Schlussverhandlungen Fr. 100.— bis Fr. 300.—
 - d) Berufung Fr. 100.— bis Fr. 300.—

Art. 18

*Verfahren vor Schiedsgericht und dem
kantonalen Versicherungsgericht*

Der vorliegende Tarif und insbesondere Artikel 9 sind analogerweise auf das Verfahren vor Schiedsgericht und dem kantonalen Versicherungsgericht anwendbar.

Art. 19

Lässt sich der Streitwert nicht zahlenmässig bestimmen oder hat er sich im Laufe des Verfahrens geändert, so bestimmt der zuständige Richter, bei Bestreitung der Kostenliste das Honorar gemäss den in Artikel 9 festgesetzten Grenzen, sofern sich die Parteien darüber nicht einigen können.

Art. 20

Stellt eine Partei offensichtlich übersetzte Forderungen, so bestimmt der Richter den Streitwert von Amtes wegen oder auf Begehren der Parteien.

Art. 21

Wird der Handel durch Abstand, Klageanerkennung, gerichtlichen oder aussergerichtlichen Vergleich, Wegfall des Rechtsgrundes, Rückweisung der Klage oder Säumnisurteil erledigt, so hat der Anwalt Anspruch auf ein Drittel des Pauschalhonorars wenn der Abstand usw. nach dem Schriftenwechsel, auf die Hälfte wenn er bei den Vorverhandlungen oder unmittelbar nachher, und auf Dreiviertel wenn er im Verlaufe der Beweisaufnahme oder nach derselben, spätestens aber fünfzehn Tage vor den Schlussverhandlungen, erfolgt. Nach Ablauf dieser Frist ist, mit Ausnahme der in Artikel 226 und Artikel 327 Z.P.O. vorgesehenen Fälle, das Gesamthonorar geschuldet.

Wird ein Handel durch einen Zwischenentscheid erledigt, so hat der Anwalt für das Verfahren bei Zwischenstreitigkeiten überdies Anspruch auf ein Honorar von Fr. 100.— bis Fr. 500.—.

Art. 22

Wenn das Anwaltshonorar in einem festen Anspruch besteht (Art. 6, 7, 8, 10 Absatz 2, 11, 12 Buchstabe b, 13, 15, 16, 17 und 21 Absatz 2) so wird der Betrag mit Rücksicht auf die Schwierigkeit und die Bedeutung des Handels sowie die finanzielle Lage der Parteien festgesetzt.

Kapitel III
Anwaltshonorar in Strafsachen

Art. 23

Veröhnungsverfahren vor dem Gemeinderichter

- a) Abfassung eines Rechtsbotes Fr. 20.—
b) Erscheinen Fr. 20.— bis Fr. 40.—

Art. 24

Verfahren vor Polizeigericht

- Abfassung einer Klage oder jedes weiteren
Gesuches, Erscheinen zu den Untersuchungsverfahren
und zur Urteilsitzung Fr. 20.— bis Fr. 50.—

Art. 25

*Verfahren vor dem Instruktionsrichter als
Einzelrichter und Kassationsbehörde*

- a) Abfassung einer Klage, von Beweisanträgen
oder andern Eingaben Fr. 20.— bis Fr. 60.—
b) Aktenstudium beim Schreibamt, Erscheinen
für jede Untersuchungshandlung (Ein-
vernahme, Verhör von Zeugen, Parteien
und Sachverständigen) Fr. 20.— bis Fr. 60.—
c) Schlussverhandlungen Fr. 50.— bis Fr. 200.—
d) Nichtigkeitsbeschwerden Fr. 20.— bis Fr. 60.—

Art. 26

*Verfahren vor dem Instruktionsrichter als erster Instanz
und vor Kreisgericht*

- a) Abfassung einer Klage von Beweisanträgen
oder andern Eingaben Fr. 50.— bis Fr. 200.—
b) Aktenstudium beim Schreibamt, Erscheinen
für jede Untersuchungshandlung (Einvernahme,
Verhör von Zeugen, Parteien und Sachver-
ständigen) Fr. 50.— bis Fr. 200.—
c) Schlussverhandlungen vor dem
Instruktionsrichter Fr. 100.— bis Fr. 300.—
d) Schlussverhandlungen vor dem Kreisgericht Fr. 200.— bis Fr. 1000.—
e) Berufungserklärung Fr. 30.— bis Fr. 50.—
f) Berufungsverhandlungen vor dem Kreisgericht Fr. 150.— bis Fr. 300.—

Art. 27
Verfahren vor Kantonsgericht

a) Abfassung einer Klage, von Beweisanträgen	Fr. 50.— bis Fr. 200.—
b) Ablehnungsgesuch	Fr. 30.— bis Fr. 50.—
c) Berufungserklärung	Fr. 30.— bis Fr. 100.—
d) Schlussverhandlungen	Fr. 200.— bis Fr. 1000.—

Art. 28
Revisionsverfahren vor Kantonsgericht

a) Abfassung einer Berufung	Fr. 100.— bis Fr. 300.—
b) Erscheinen für jede Untersuchungshandlung	Fr. 50.— bis Fr. 100.—
c) Schlussdenkschrift oder Schlussverhandlungen	Fr. 100.— bis Fr. 300.—

Art. 29

Wenn die zugesprochenen Zivilbegehren den Betrag von mindestens Fr. 2000.— — die Ansprüche anerkannt — überschreiten, so wird der vorstehende Tarif durch das für Zivilprozesse vorgesehene Pauschalhonorar ersetzt. Dieses Honorar wird auf die Differenz zwischen der gerichtlich zugesprochenen Entschädigung und dem durch die Partei anerkannten Betrage berechnet. In diesem Honorar sind die Gebühren für die Schlussverhandlungen ebenfalls inbegriffen.

Art. 30

Das Honorar wird in den in den Artikeln 23, 24, 25, 26, 27 und 28 vorgesehenen Grenzen festgesetzt unter Berücksichtigung der Bedeutung und Schwierigkeit des Handels.

Wenn jedoch der Prozess aussergewöhnliche Vorbereitungsarbeiten verlangt hat, so kann der Anwalt für die Schlussverhandlungen eine höhere Entschädigung verlangen als die Artikel 25, 26, 27 und 28 vorsehen. Das wird namentlich der Fall sein, wenn die Verhandlungen mehrere Tage dauern, wenn der Anwalt mehrere Parteien vertritt oder sein Klient mehreren Parteien gegenübersteht.

Kapitel IV
Allgemeine Bestimmungen

Art. 31

Bei Bestreitung der in der Kostenliste aufgeführten Honorare setzt der Richter den Betrag gemäss den vorstehenden Bestimmungen fest, wobei er der Bedeutung und Schwierigkeit des Handels, der vom Anwalt geleisteten Arbeit und der finanziellen Lage der Parteien Rechnung trägt.

Art. 32

Die aussergerichtlichen Honorare und Auslagen des Anwalts gehen zu Lasten seines Klienten und können der Gegenpartei nicht angerechnet werden.

Bei Bestreitung dieser aussergerichtlichen Honorare und Auslagen setzt sie das Gericht, das den Handel abgeurteilt oder damit bei Abschluss des Prozesses zu tun hatte, fest. Das geschieht auf Grund des schriftlichen, summarischen Verfahrens, ohne Verhandlungen und nach dem die Parteien angehört worden sind.

Art. 33

Sind im Tarif nicht vorgesehene Vorkehren notwendig, so werden sie auf der Grundlage jener, denen sie am ähnlichsten sind, berechnet.

Art. 34

Der Anwalt bezieht ausserdem folgende Gebühren :

- a) für die Vollmacht : Fr. 5.— ;
- b) für Auslagen für Abschriften und Photocopien : Fr. 2.— pro Seite ;
- c) für Erstellung der Kostenliste : Fr. 5.— bis Fr. 30.— ;
- d) für das Verfahren auf Bestreitung der Kostenliste : Fr. 20.— bis Fr. 50.—.

Art. 35

Der Anwalt bezieht folgende Reiseentschädigung :

- a) Fr. 1.50 pro Kilometer. Diese Entschädigung wird nur für die einfache Fahrt berechnet ;
- b) überdies hat er Anspruch auf eine Tagesentschädigung von Fr. 40.— und eine Zulage von Fr. 60.—, wenn er auswärts übernachten muss.

Kapitel V
Unentgeltlicher Rechtsbeistand

Art. 36

Wenn in Strafsachen die Kosten dem Fiskus auferlegt werden oder der Anwalt den Handel gestützt auf den vollständigen unentgeltlichen Rechtsbeistand vertritt oder als Officialanwalt bezeichnet wurde, so werden seine Auslagen und Honorare durch die Staatskasse bezahlt, sofern die Partei, deren Interessen er wahrnimmt, sie nicht bezahlen kann.

Art. 37

Im Rahmen des vorgenannten Artikels bezahlt die Staatskasse dem Anwalt folgende Honorare :

- a) in Händeln vor dem Instruktionsrichter als einziger Instanz oder als Kassationsbehörde : Fr. 50.— bis Fr. 200.— ;
- b) in Händeln vor dem Instruktionsrichter als erster Instanz und vor Kreisgericht : Fr. 100.— bis Fr. 500.— ;
- c) vor Kantonsgericht im Berufungsfall : Fr. 100.— bis Fr. 500.—.

Der Anwalt hat ebenfalls Anspruch auf die Rückvergütung seiner Auslagen.

Art. 38

Das Honorar wird im Rahmen der vorstehenden Grenzen durch den Gerichtspräsidenten mit Rücksicht auf die Bedeutung und Schwierigkeit des Handels festgesetzt.

Dieser Betrag kann erhöht werden, wenn der Handel besonders schwierig ist und die auf dem Spiel stehenden Interessen beträchtlich sind, oder wenn der Anwalt in einem Handel mehrere Angeklagte verteidigt.

Art. 39

In Händeln, die das Polizeigericht betreffen, erhält der Anwalt kein Honorar.

Art. 40

Wenn in Zivilsachen die eine oder beide Parteien den Handel gestützt auf den vollständigen, unentgeltlichen Rechtsbeistand vertreten, werden die Auslagen und Honorare in folgenden Fällen von der Staatskasse bezahlt :

- a) wenn der Verbeiständete den Prozess verloren hat ;
- b) wenn die Kosten wettgeschlagen worden sind ;
- c) wenn der Verbeiständete zwar den Prozess verloren hat, die Gegenpartei die Prozesskosten jedoch nicht zu bezahlen in der Lage ist.

Art. 41

In den im vorstehenden Artikel genannten Fällen bezahlt die Staatskasse dem Anwalt, der darauf Anspruch hat, die Hälfte des ordentlichen Honorars.

Bei Bestreitung der Kostenliste wird das Honorar im Rahmen des Tarifes durch den Gerichtspräsidenten mit Rücksicht auf Bedeutung und Schwierigkeit des Handels festgesetzt.

Dieser Betrag kann erhöht werden, wenn der Handel besonders schwierig ist und die auf dem Spiele stehenden Interessen beträchtlich sind, oder wenn der Anwalt mehrere Parteien vertritt.

Der Anwalt hat ebenfalls Anspruch auf die Rückvergütung seiner Auslagen.

Art. 42

Die Bestimmungen der Artikel 40 und 41 sind auch auf die in der Zuständigkeit des kantonalen Versicherungsgerichtes liegenden Händel anwendbar.

Art. 43

Die Zahlung der Auslagen und Honorare durch die Staatskasse erfolgt für jeden Zivil- und Strafhandel auf Grund einer vom Anwalt erstellten Kostenliste, die durch den Präsidenten des Gerichtes, das zuletzt befunden hat, visiert sein muss.

Die so erstellte und visierte Kostenliste muss innert sechs Monaten nach der Inkrafttretung des Urteils dem Justizdepartement unterbreitet werden.

Kapitel VI Fiskalgebühren in Zivilsachen

Art. 44

Bei der ersten Gerichtshandlung hat die Partei, welche die Klage einleitet, dem Schreibamt zur Deckung der Kanzleikosten einen Vorschuss von Fr. 20.— bis Fr. 50.— zu leisten.

Art. 45

In Zivilsachen bezieht die Staatskasse von den Parteien folgende Gebühren :

- a) für jede Hinterlage von Denkschriften und jede Instruktionssitzung :
- | | |
|-----------------------------|----------|
| von Fr. 201.— bis 1 000.— | Fr. 20.— |
| von Fr. 1001.— bis 2 000.— | Fr. 25.— |
| von Fr. 2001.— bis 5 000.— | Fr. 30.— |
| von Fr. 5001.— bis 10 000.— | Fr. 50.— |
- für jede weitere Summe von Fr. 5000.— oder
Teilsomme davon, jedoch höchstens Fr. 1000.— Fr. 10.—
- b) für Schlussverhandlungen vor dem Instruktionsrichter :
- | | |
|---------------------------|-----------|
| von Fr. 201.— bis 1000.— | Fr. 30.— |
| von Fr. 1001.— bis 2000.— | Fr. 50.— |
| von Fr. 2001.— bis 4000.— | Fr. 100.— |
| von Fr. 4001.— bis 6000.— | Fr. 200.— |
| von Fr. 6001.— bis 8000.— | Fr. 300.— |
- c) für Schlussverhandlungen vor Kantonsgericht in erster Instanz :
- | | |
|-------------------------------|-----------|
| von Fr. 8 000.— bis 10 000.— | Fr. 350.— |
| von Fr. 10 001.— bis 15 000.— | Fr. 500.— |
- für jede weitere Summe von Fr. 5000.— oder
Teilsomme davon, jedoch höchstens Fr. 10 000.— Fr. 100.—

- d) bei Berufung ans Kantonsgericht :
 - von Fr. 1001.— bis 4000.— Fr. 200.—
 - von Fr. 4001.— bis 8000.— Fr. 350.—
- e) für Nichtigkeitsklagen gegen ein Urteil
des Instruktionsrichters : von Fr. 50.— bis Fr. 300.—
- f) bei Berufung gegen ein Zwischenurteil : von Fr. 50.— bis Fr. 300.—

Art. 46

Überdies bezieht die Staatskasse von den Parteien folgende Gebühren :

- a) für jeden richterlichen Entscheid im
Verfahren auf einseitiges Begehren, bei
vorsorglichen Massnahmen,
vorsorglicher Beweisaufnahme, be-
treffend Eheschutz, Vollstreckung
von Urteilen usw. von Fr. 30.— bis Fr. 200.—
- b) für einseitiges Begehren, vorsorgliche
Massnahmen, vorsorgliche Beweisauf-
nahmen die nach der Vorladung zurückge-
zogen werden ; für Rechtsbote im Zwischen-
verfahren das vor oder während der Sitzung
erledigt wird ; für Versöhnungssitzungen
vor dem Instruktionsrichter (Ehescheidung
und Ehetrennung) von Fr. 30.— bis Fr. 50.—
- c) für Entscheide des Kantonsgerichtes be-
treffend die Zulässigkeit des Rechts-
mittels (Berufung und Beschwerden), Hin-
fälligkeit der Berufung oder ähnliche Fälle von Fr. 50.— bis Fr. 200.—

Art. 47

Im Verfahren des öffentlichen Inventars (Art. 580-592 Z.G.B. und 152-159 EG-ZGB sowie in den in den Artikeln 398 Absatz 3, 534, 582, 490, 555, 595 Absatz 2 und 602 Absätze 2 und 3 ZGB vorgesehenen Fällen erhebt die Staatskasse folgende Gebühren :

- a) für die Anordnung des öffentlichen Inventars :
 - wenn der Vermögenswert Fr. 2000.— nicht übersteigt Fr. 20.—
 - bei einem Reinvermögen von 2001.— bis 5000.— Fr. 40.—
 - bei einem Reinvermögen von Fr. 5001.— bis 10 000.— Fr. 60.—
 - für jede weitere Summe von Fr. 10 000.— oder
Teilsomme davon Fr. 50.—
- b) für die Schlussitzungen gelten die gleichen Ansätze ;
- c) in Streitfällen werden die Gebühren verdoppelt ;
- d) für jede während des Verfahrens abgehaltene Sitzung Fr. 20.—

Art. 48

Für Säumnisurteile und Zwischenurteile, die den Handel nicht materiell entscheiden, werden die Gebühren des Artikels 45 auf die Hälfte herabgesetzt.

Erfolgen der Abstand, die Klageanerkennung, der Vergleich oder der Rückzug der Berufung weniger als fünf Tage vor den Schlussverhandlungen oder erhält der Richter erst dann davon Kenntnis, so wird die zutreffende Gebühr zur Hälfte angerechnet.

Art. 49

In Händeln mit unbestimmten Streitwert, in Sachen des Personenstandes,

Ehescheidung, Ehe- und Gütertrennung, Vaterschaftsklagen, Anfechtung der Ehelichkeit, Bevormundung und Entmündigung setzt der Richter die Gebühr nach Artikel 45 fest mit Rücksicht auf die Bedeutung des Handels und die finanziellen Verhältnisse der Parteien.

Art. 50

Für jede Haupt- oder Anschlussberufung und Nichtigkeitsklage an das Kantonsgericht hat die Berufungspartei innert der in den Artikeln 276 und 294 ZPO vorgesehenen Fristen bei der Kanzlei des obgenannten Gerichtes den Betrag von Fr. 350.— einzuzahlen.

Die Berufungsbeklagte hat die gleiche Gebühr am Tage der Verhandlungen zu entrichten.

Für die Nichtigkeitsbeschwerde an den Instruktionsrichter beträgt der Vorschuss Fr. 50.—.

Kapitel VII
Fiskusgebühren in Strafsachen

Art. 51

In Strafsachen bezieht die Staatskasse folgende Gebühren :

- | | |
|---|-------------------------|
| a) für die Strafuntersuchung | Fr. 30.— bis Fr. 500.— |
| b) für die Einstellungsverfügung | Fr. 20.— bis Fr. 50.— |
| c) für den Strafbefehl | Fr. 20.— bis Fr. 50.— |
| d) für Schlussverhandlungen vor dem
Instruktionsrichter | Fr. 50.— bis Fr. 200.— |
| e) für Schlussverhandlungen vor Kreis-
gericht in erster Instanz | Fr. 100.— bis Fr. 300.— |
| f) für Berufungsverhandlungen vor Kreis-
gericht | Fr. 100.— bis Fr. 200.— |
| g) für Berufungsverhandlungen vor Kantons-
gericht | Fr. 200.— bis Fr. 500.— |

Diese Gebühren bestimmt der Richter im Rahmen der vorstehenden Ansätze und mit Rücksicht auf Bedeutung und Schwierigkeit des Handels.

Art. 52

Für jede Haupt- oder Anschlussberufung ans Kreisgericht beträgt der Vorschuss nach Artikel 188 StPO Fr. 200.—.

Für jede Haupt- oder Anschlussberufung ans Kantonsgericht beträgt der Vorschuss nach Artikel 188 StPO Fr. 350.—.

Kapitel VIII
Verschiedene Bestimmungen

Art. 53

Die von den Parteien vor dem Instruktionsrichter und vor Kantonsgericht in Schuldbetreibungs- und Konkursachen bezahlten Taxen und Gebühren werden zuhanden der Staatskasse bezogen.

Art. 54

Die Rechtspflege vor dem Gemeinderichter, den Polizeirichtern und in Sozialversicherungssachen ist gebührenfrei.

Art. 55

Der feste Stempel

Unter Vorbehalt abweichender Sonderbestimmungen müssen auf Stempelpapier geschrieben sein :

- a) alle Akten im Zivil- und Strafprozess und die davon für die Gerichte erstellten Abschriften ;
- b) alle von einer Gerichtsbehörde verfassten und ausgestellten Aktenstücke ;
- c) alle Vorladungen, Einladungen, Vollmachten und Aufträge.

Art. 56

Der Wertstempel

Nebst den Fiskalgebühren und dem festen Stempel unterliegen die gerichtlichen Urteile und Vergleiche dem Wertstempel gemäss Artikel 11 und 13 des Stempelgesetzes vom 14. November 1953.

Art. 57

Tuberkulose-Marken

Gemäss Gesetz vom 18. November 1950 über die Schaffung eines kantonalen Fonds für die Tuberkulosebekämpfung ist eine Spezialgebühr nach folgenden Ansätzen zu erheben :

- a) Sitzung des Gemeinderichters Fr. —50
- b) für jede Sitzung einer anderen Gerichtsbehörde Fr. 1.—
- c) für Entscheide oder Urteile einer Gerichtsbehörde bis Fr. 5000.— Fr. 2.—
 - von Fr. 5 000.— bis 20 000.— Fr. 3.—
 - von Fr. 20 001.— bis 50 000.— Fr. 4.—
 - von Fr. 50 001.— bis 100 000.— Fr. 5.—
 - von Fr. 100 001.— bis 200 000.— Fr. 10.—
 - von Fr. 200 001.— bis 300 000.— Fr. 15.—
 - von Fr. 300 001.— und darüber Fr. 20.—
- d) für Entscheide und Urteile betreffend Handel ohne bestimmten Streitwert Fr. 2.—

Kapitel IX

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 58

Der vorliegende Tarif ist auf alle Prozesse anwendbar, die am Tage des Inkrafttretens dieses Dekretes hängig sind.

Art. 59

Alle diesem Dekret widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben namentlich das Dekret von 12. Juli 1963 betreffend den Tarif der Gerichtskosten, sowie das Reglement vom 30. Oktober 1963 über die Entschädigung des Offizialanwaltes.

Art. 60

Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes.

So angenommen in erster und zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten den 18. Mai 1973.

Der Präsident des Grossen Rates:
Ch.-M. Crittin;
Die Schriftführer:
E. Rossier P. Pfammatter

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,
beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 15. Juli 1973, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um auf den 1. August 1973 in Kraft zu treten.

Sitten, den 20. Juni 1973.

Der Präsident des Staatsrates :

G. Genoud

Der Staatskanzler :

G. Moulin

Dekret

vom 29. Juni 1973

betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages zu Gunsten der Erweiterung der Milchzentrale in Sitten

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Walliser Milchzentrale A.G. in Sitten, welche die Gewährung eines Kostenbeitrages an die Erweiterung der Milchzentrale in Sitten, beantragt ;

Erwägend die Notwendigkeit dieser Arbeiten ;

Kraft der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Februar 1961 über die Bodenverbesserungen und andere Massnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Erweiterung der Milchzentrale in Sitten, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt und den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Februar 1961 über die Bodenverbesserungen unterstellt.

Art. 2

Die Kosten der beitragsberechtigten Arbeiten werden auf Fr. 6 600 000.- festgesetzt.

Art. 3

Der Kanton wird sich an den effektiven Kosten mit einem Beitrag von 25 % im Maximum Fr. 1 650 000.- beteiligen.

Art. 4

Der Kantonsbeitrag wird gemäss den zur Verfügung stehenden Krediten ausbezahlt.

Art. 5

Die Walliser Milchzentrale verpflichtet sich, bei der Lagerung und Behandlung der Milch, der Produktion aus dem Wallis den absoluten Vorrang zu gewähren.

Art. 6

Das Gebäude in Sitten wird Eigentum der Walliser Milchzentrale A.G. in Sitten sein, welche die Pflicht hat, dasselbe in Betrieb zu nehmen und zu unterhalten. Jegliche Veräusserung ohne die Bewilligung des Staatsrates und jede Zweckentfremdung im Sinne der Artikel 84 und folgende des Landwirtschaftsgesetzes und der Artikel 53 und folgende der Bodenverbesserungsverordnung vom 14. Juni 1971, sind mit der Bedingung verknüpft, die Beiträge zurückzuerstatten. Ein diesbezüglicher Vermerk wird im Grundbuch eingetragen.

Art. 7

Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 29. Juni 1973.

Der Präsident des Grossen Rates : **Ch.-M. Crittin**
Die Schriftführer : **E. Rossier P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag den 30. September 1973 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 5. September 1973.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 27. Juni 1973

betreffend die Gewährung eines Beitrages an die « Société pour le traitement des ordures du haut bassin lémanique et de la vallée inférieure du Rhône » (SATOM) in Monthey

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das vom Verwaltungsrat der « Société pour le traitement des ordures du haut bassin lémanique et de la vallée inférieure du Rhône », in Monthey – (nachstehend SATOM genannt) – im Namen nachstehend aufgeführter Walliser Gemeinden, die Aktieninhaber sind, eingereichte Gesuch, d.h., Saint-Gingolph, Port-Valais, Vouvry, Vionnaz, Massongex, Vérossaz, Champréy, Val-d'Illicz, Troistorrents, Monthey, Collombey-Muraz, Saint-Maurice, Mex, Martigny-Combe, Martigny, Fully, Charrat, Evionnaz, Collonges, Dorénaz, Vernayaz, Salvan, Finhaut, Trient, Saxon, Riddes, Saillon, Bagnes, Liddes, Bourg-Saint-Pierre, Sembrancher, Orsières, Bovernier et Vollèges ;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer und seine Anwendungsbestimmungen ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die durch die SATOM in Monthey, am Ort genannt « Bœuferrant », projektierte Kehrrichtverbrennungsanlage wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt sowie auch die von « Bœuferrant » bis zu den Fabriken der Aktiengesellschaft Ciba-Geigy geführte Dampfleitung.

Art. 2

Die Baukosten des Teils der Anlage, die den oben genannten Walliser Gemeinden zufällt, beträgt Fr. 14 151 150.– gemäss dem vom kantonalen sanitäts-technischen Amt aufgestellten Kostenvoranschlag.

Der Kanton beteiligt sich mit einem Beitrag von 30,5 % an den Baukosten, die den Walliser Gemeinden zufallen. Die kantonale Subvention wird höchstens Fr. 4 316 100.– betragen.

Art. 3

Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung der zusätzlichen Ausgaben, die durch die Erhöhung des offiziellen Baukostenpreises bedingt sind, und zwar vom Baubeginn an.

Art. 4

Die Subvention wird im Rahmen der verfügbaren Kredite ausbezahlt.

Art. 5

Der Staatsrat, durch das Sanitätsdepartement, wird mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

Art. 6

Dieses Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat zu Sitten, den 27. Juni 1973.

Der Präsident des Grossen Rates : **Ch.-M. Crittin**
Die Schriftführer : **P. Pfammatter – E. Rossier**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,
beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag den 30. September 1973 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 5. September 1973.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 27. Juni 1973

betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Vouvry für den Bau von Abwasserkanalisationen im Weiler von Miex und in der Industriezone und für die Vergrößerung der Abwasserreinigungsanlage

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Vouvry ;

In Anwendung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 und seiner Allgemeinen Verordnung vom 19. Juni 1972, Artikel 40 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Sanierungsbauwerke der Gemeinde Vouvry, nämlich :

- Abwasserkanalisationen ausserhalb des Baugebietes
 - Vergrößerung der Abwasserreinigungsanlage
- werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Der Staat beteiligt sich mit einer Subvention von 30 % an den Baukosten der Abwassersammelkanäle ausserhalb des Baugebietes und der Vergrößerung der Abwasserreinigungsanlage. Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom kantonalen sanitätstechnischen Amt geprüft wurde, auf Fr. 1 903 950.-, die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 571 185.-.

Art. 3

Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung der zusätzlichen Kosten, welche durch die Erhöhung des offiziellen Baukostenpreises bedingt sind. Die Subventionen werden nach Massgabe der verfügbaren Kredite ausbezahlt.

Art. 4

Der Staatsrat durch das Sanitätsdepartement, wird mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

Art. 5

Dieses Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 27. Juni 1973.

Der Präsident des Grossen Rates : **Ch.-M. Crittin**

Die Schriftführer : **P. Pfammatter – E. Rossier**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag den 30. September 1973 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 5. September 1973.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 29. Juni 1973

betreffend Subventionierung von Orts- und Regionalplanungen und Arbeiten im Rahmen von regionalen Entwicklungskonzepten

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. März 1965 betreffend die Förderung des Wohnungsbaus ;

Eingesehen die Notwendigkeit, Orts- und Regionalplanungen und Arbeiten im Rahmen von regionalen Entwicklungskonzepten zu fördern ;

Eingesehen die Artikel 15, Ziffer 1 und 30, Ziffer 3, Buchstabe *a* der kantonalen Verfassung ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Der Staatsrat ist ermächtigt, je nach Finanzlage des Kantons jährlich bis zum Inkrafttreten der kantonalen Ausführungsgesetze zum Bundesgesetz über die Raumplanung und zum Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete im Budget des Baudepartementes die nötigen Summen für folgende Zwecke einzutragen :

1. Zur Subventionierung bis zu einem Betrag von 30 % der Effektivkosten von Orts- und Regionalplanungen und Arbeiten im Rahmen von regionalen Entwicklungskonzepten ;
2. Zur Übernahme der Zinskosten der durch Bund und Kanton subventionierten Summen für die Zeit zwischen der Abgabe der Zwischenberichte oder des Schlussberichtes und der Ausschüttung der entsprechenden Bundes- und Kantonssubventionen.

Art. 2

Der Staatsrat ist zur Vollziehung des vorliegenden Dekretes beauftragt und erlässt die diesbezüglichen Bestimmungen.

Art. 3

Das vorliegende Dekret tritt sofort nach dessen Veröffentlichung durch den Staatsrat in Kraft. Es ersetzt den entsprechenden Erlass vom 26. Juni 1967.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 29. Juni 1973.

Der Präsident des Grossen Rates : **Ch.-M. Crittin**
Die Schriftführer : **E. Rossier – P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, 30. September 1973 in allen Gemeinde des Kantons veröffentlicht werden, um nach seiner Veröffentlichung in Kraft zu treten.

Sitten, den 5. September 1973.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 16. November 1973

betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Siders für den Bau von Abwassersammelkanälen innerhalb des durch das generelle Kanalisationsprojekt abgegrenzten Gebietes

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Siders ;

In Anwendung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung und der allgemeinen Gewässerschutzverordnung vom 19. Juni 1972 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Die Sanierungsbauwerke der Gemeinde Siders, nämlich :

- Hauptsammelkanäle, innerhalb des durch das generelle Kanalisationsprojekt abgegrenzten Gebietes ;
 - interkommunale Sammelkanäle
- werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Gemäss den kantonalen Ausführungsbestimmungen beteiligt sich der Kanton mit einer Subvention von 29 % an Baukosten der Hauptsammelkanäle, innerhalb des durch das generelle Kanalisationsprojekt abgegrenzten Gebietes.

Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom Kantonalen Amt für Umweltschutz geprüft wurde, auf Fr. 664 500.—, die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 192 700.—.

Art. 3

Gemäss den kantonalen Ausführungsbestimmungen beteiligt sich der Kanton mit einer Subvention von 29 % an den Baukosten der interkommunalen Sammelkanäle.

Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom Kantonalen Amt für Umweltschutz geprüft wurde, auf Fr. 3 937 200.—, die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 1 141 800.—.

Art. 4

Für einen Gesamtbetrag der Arbeiten von Fr. 4 601 700.—, ist die kantonale Subvention auf höchstens Fr. 1 334 500.— festgelegt.

Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung der zusätzlichen Ausgaben, die durch die Erhöhung des offiziellen Baukostenpreises bedingt sind.

Die Subventionen werden im Rahmen der verfügbaren Kredite ausbezahlt.

Art. 5

Der Staatsrat, durch das Sanitätsdepartement, wird mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

Art. 6

Dieses Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in erster und zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 16. November 1973.

Der Präsident des Grossen Rates : **Ch.-M. Crittin**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,
beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den
13. Januar 1974 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um so-
fort in Kraft zu treten.

Sitten, den 28. November 1973.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 16. November 1973

betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinden Visp, Visperterminen, Brig (Brigerbad), Lalden, Eggerberg, Baltschieder, Ausserberg und Lonza A.G. für den Bau einer Abwasserreinigungsanlage

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Visp ;
Eingesehen das Bundesgesetz über den Gewässerschutz vom 8. Oktober 1971 ;
Eingesehen die allgemeine Gewässerschutzverordnung vom 19. Juni 1972 ;
Auf Antrag des Staatsrates ;

beschliesst :

Art. 1

Die Abwasserreinigungsanlage der Region Visp wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Baukosten dieses Werkes belaufen sich auf Fr. 29 600 000.—.

Art. 3

Der Kanton beteiligt sich an den Baukosten dieses Werkes wie folgt :

	Anteil	Subventions- ansatz	kantonale Subvention
Visp	3 900 000	29 %	1 131 000
Visperterminen	920 000	37 %	340 400
Brig (Brigerbad)	670 000	31 %	207 700
Lalden	205 000	32 %	65 600
Eggerberg	134 000	42 %	56 280
Baltschieder	160 000	38 %	60 800
Ausserberg	320 000	40 %	128 000
Lonza : Abwasserbehandlung	19 791 000	25,5 %	5 046 705
Lonza : Schlammverbrennung	3 500 000	0,0 %	—
	<u>29 600 000</u>		<u>7 036 485</u>

Art. 4

Die kantonale Subvention für dieses Bauwerk wird höchstens Franken 7 036 485.— betragen.

Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung der zusätzlichen Kosten, welche durch die offizielle Erhöhung der Baukostenpreise bedingt sind.

Art. 5

Der Staatsrat, durch das Sanitätsdepartement, wird mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

Art. 6

Dieses Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 16. November 1973.

Der Präsident des Grossen Rates : **Ch.-M. Crittin**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,
beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 13. Januar 1974, in allen Gemeinde des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 28. November 1973.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 16. November 1973

**betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages zu Gunsten
des Gemeinnützigen Vereins « Alterssiedlung Visp » in Visp**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren des Gemeinnützigen Vereins « Alterssiedlung Visp » ;

Eingesehen Artikel 63 des Gesetzes vom 2. Juni 1955 über das öffentliche Fürsorgewesen ;

Eingesehen die Artikel 58 und 62 des Gesetzes vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Eine Subvention von 30 % der effektiven Auslagen, wird für den Bau des Heimes « Alterssiedlung Visp » gewährt, dessen Kostenvoranschlag sich auf Fr. 5 778 000.— beläuft.

Art. 2

20 % der effektiven Auslagen d. h. Fr. 1 155 600.— im Maximum, werden gestützt auf das Gesetz über das öffentliche Fürsorgewesen bezahlt und 10 % d. h. höchstens Fr. 577 800.— auf Grund des Gesetzes über das öffentliche Gesundheitswesen.

Art. 3

Diese Beiträge werden je nach Voranschreiten der Arbeiten und der verfügbaren Kredite des Staates bezahlt. Die letzte Teilzahlung erfolgt nach endgültiger Anerkennung der Arbeiten und Genehmigung der Abrechnungen. Der Staatsrat ist befugt zusätzliche Beiträge auszurichten, die auf die Erhöhung des offiziellen Baukostenindex zurückzuführen sind.

Art. 4

Falls der Verein aufgelöst wird oder dessen Zweck eine Änderung erfährt, kann der Staatsrat die Rückvergütung des Kantonsbeitrages verlangen.

Art. 5

Der Staatsrat, durch das Departement des Innern und das Sanitätsdepartement ist mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt, das sofort in Kraft tritt.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 16. November 1973.

Der Präsident des Grossen Rates : **Ch.-M. Crittin**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag den 13. Januar 1974, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 28. November 1973.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 16. November 1973

betreffend die finanzielle Beteiligung des Staates am Umbau des Spitals von Siders

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das vom Spital von Siders eingereichte Begehren ;

In Anwendung des Artikels 62 des Gesetzes über das öffentliche Gesundheitswesen ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Vergrößerungen, Umbauten und Installationen, für die das Spital von Siders am 12. September 1973 um eine finanzielle Hilfe nachgesucht hat, kommen in den Genuss der im Artikel 62 des Gesetzes vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen vorgesehenen kantonalen Subventionen.

Art. 2

Der Anteil des Staates beträgt 35 % der wirklichen, auf Fr. 970 000.– veranschlagten Kosten, d. h. höchstens Fr. 339 500.– und 45 % der wirklichen, auf Fr. 227 000.– veranschlagten Kosten, d. h. höchstens Fr. 102 150.– für die medizinische Ausrüstung.

Art. 3

Der Staatsrat ist befugt, zusätzliche Beiträge zu leisten für die Kosten, die auf die Erhöhung des offiziellen Baukostenindex zurückzuführen sind.

Art. 4

Die Beiträge werden gemäss den verfügbaren Krediten des Staates ausbezahlt.

Art. 5

Der Staatsrat, durch das Sanitätsdepartement, wird mit der Ausführung dieses Dekretes, welches sofort in Kraft tritt, beauftragt.

So angenommen in erster und zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 16. November 1973.

Der Präsident des Grossen Rates : **Ch.-M. Crittin**

Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag den 13. Januar 1974, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 28. November 1973.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 16. November 1973

betreffend die Änderung des Bundesgesetzes vom 19. März 1965 über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1971 betreffend Änderung des Bundesgesetzes vom 19. März 1965 über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues ;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. März 1965 über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues (Änderung vom 21. März 1973) ;

Eingesehen die Notwendigkeit, den Wohnungsbau zu fördern ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Gültigkeitsdauer des Dekretes vom 29. Januar 1971 betreffend die Änderung des Bundesgesetzes vom 19. März 1965 über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues wird verlängert, bis Mittel auf Grund des neuen Wohnbaugesetzes verfügbar sind, längstens aber bis zum 31. Dezember 1974.

Art. 2

Für den Fall, dass ein Bauvorhaben, welches für eine kinderreiche Familie bestimmt ist, trotz der in den Artikeln 7 und 9 des Bundesgesetzes vom 19. März 1965 über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues vorgesehenen Hilfe offensichtlich zu einer übermässigen Belastung des Gesuchstellers führt, kann die Kantonsleistung bis auf höchstens 3 % der in Frage kommenden Kosten erhöht werden.

Art. 3

Vorliegendes Dekret wird, weil von befristeter Dauer, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in erster und zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 16. November 1973.

Der Präsident des Grossen Rates : **Ch.-M. Crittin**

Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag den 13. Januar 1974, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 28. November 1973.

Der Präsident des Staatsrates :

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**

Dekret

vom 16. November 1973

**betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Chamoson
für den Bau von Abwassersammelkanälen und einer
Abwasserreinigungsanlage**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Chamoson ;

In Anwendung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung und der allgemeinen Gewässerschutzverordnung vom 19. Juni 1972 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Sanierungsbauwerke der Gemeinde Chamoson, nämlich :

- Hauptsammelkanäle, innerhalb des durch das generelle Kanalisationsprojekt abgegrenzten Gebietes
- Abwasserreinigungsanlage und damit zusammenhängende Bauwerke werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Gemäss den kantonalen Ausführungsbestimmungen beteiligt sich der Kanton mit einer Subvention von 37 % an den Baukosten der Hauptsammelkanäle, innerhalb des durch das generelle Kanalisationsprojekt abgegrenzten Gebietes.

Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom Kantonalen Amt für Umweltschutz geprüft wurde, auf Fr. 2 372 000.-, die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 877 700.-.

Art. 3

Gemäss den kantonalen Ausführungsbestimmungen beteiligt sich der Kanton mit einer Subvention von 37 % an den Baukosten der Abwasserreinigungsanlage und der damit zusammenhängenden Bauwerke.

Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom Kantonalen Amt für Umweltschutz geprüft wurde, auf Fr. 1 448 500.-, die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 536 000.-.

Art. 4

Für einen Gesamtbetrag der Arbeiten von Fr. 3 820 500.- ist die kantonale Subvention auf höchstens Fr. 1 413 700.- festgelegt.

Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung der zusätzlichen Ausgaben, die durch die Erhöhung des offiziellen Baukostenpreises bedingt sind.

Die Subventionen werden im Rahmen der verfügbaren Kredite ausbezahlt.

Art. 5

Der Staatsrat, durch das Sanitätsdepartement, wird mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

Art. 6

Dieses Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in erster und zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten,
den 16. November 1973.

Der Präsident des Grossen Rates : **Ch.-M. Crittin**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,
beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den
13. Januar 1974 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um
sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 28. November 1973.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 16. November 1973

**betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Leytron
für den Bau von Abwassersammelkanälen und einer Abwasserreinigungsanlage
in den Dörfern Ovronnaz, Mortay und Dugny**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Leytron ;

In Anwendung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung und der allgemeinen Gewässerschutzverordnung vom 19. Juni 1972 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Sanierungsbauwerke der Gemeinde Leytron, nämlich :

- Hauptsammelkanäle, innerhalb des durch das generelle Kanalisationsprojekt abgegrenzten Gebietes ;
- Abwasserreinigungsanlage und damit zusammenhängende Bauwerke werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Gemäss den kantonalen Ausführungsbestimmungen beteiligt sich der Kanton mit einer Subvention von 38 % an den Baukosten der Hauptsammelkanäle, innerhalb des durch das generelle Kanalisationsprojekt abgegrenzten Gebietes.

Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom Kantonalen Amt für Umweltschutz geprüft wurde, auf Fr. 540 500.–, die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 205 390.–.

Art. 3

Gemäss den kantonalen Ausführungsbestimmungen beteiligt sich der Kanton mit einer Subvention von 38 % an den Baukosten der Abwasserreinigungsanlage und der damit zusammenhängenden Bauwerke.

Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom Kantonalen Amt für Umweltschutz geprüft wurde, auf Fr. 1 742 400.–, die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 662 110.–.

Art. 4

Für einen Gesamtbetrag der Arbeiten von Fr. 2 282 900.–, ist die kantonale Subvention auf höchstens Fr. 867 500.– festgelegt.

Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung der zusätzlichen Ausgaben, die durch die Erhöhung des offiziellen Baukostenpreises bedingt sind.

Die Subventionen werden im Rahmen der verfügbaren Kredite ausbezahlt.

Art. 5

Der Staatsrat, durch das Sanitätsdepartement, wird mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

Art. 6

Dieses Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in erster und zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten,
den 16. November 1973.

Der Präsident des Grossen Rates : **Ch.-M. Crittin**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,
beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag den
13. Januar 1974 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um so-
fort in Kraft zu treten.

Sitten, den 28. November 1973.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 16. November 1973

betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Vionnaz für den Bau von Abwassersammelkanälen und einer Abwasserreinigungsanlage für das Gebiet von Torgon.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Vionnaz ;

In Anwendung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung und der allgemeinen Gewässerschutzverordnung vom 19. Juni 1972 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Sanierungsbauwerke der Gemeinde Vionnaz, nämlich :

- Hauptsammelkanäle, innerhalb des durch das generelle Kanalisationsprojekt abgegrenzten Gebietes
- Abwasserreinigungsanlage und damit zusammenhängende Bauwerke werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Gemäss den kantonalen Ausführungsbestimmungen beteiligt sich der Kanton mit einer Subvention von 36 % an den Baukosten der Hauptsammelkanäle, innerhalb des durch das generelle Kanalisationsprojekt abgegrenzten Gebietes.

Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom Kantonalen Amt für Umweltschutz geprüft wurde, auf Fr. 595 200.-, die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 214 300.-.

Art. 3

Gemäss den kantonalen Ausführungsbestimmungen beteiligt sich der Kanton mit einer Subvention von 36 % an den Baukosten der Abwasserreinigungsanlage und der damit zusammenhängenden Bauwerke.

Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom Kantonalen Amt für Umweltschutz geprüft wurde, auf Fr. 823 900.-, die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 296 600.-.

Art. 4

Für einen Gesamtbetrag der Arbeiten von Fr. 1 419 100.-, ist die kantonale Subvention auf höchstens Fr. 510 900.- festgelegt.

Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung der zusätzlichen Ausgaben, die durch die Erhöhung des offiziellen Baukostenpreises bedingt sind. Die Subventionen werden im Rahmen der verfügbaren Kredite ausbezahlt.

Art. 5

Der Staatsrat, durch das Sanitätsdepartement wird mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

Art. 6

Dieses Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in erster und zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten,
den 16. November 1973.

Der Präsident des Grossen Rates : **Ch.-M. Crittin**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,
beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag den
13. Januar 1974 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um so-
fort in Kraft zu treten.

Sitten, den 28. November 1973.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 16. November 1973

**betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Vernayaz
für den Bau von Abwassersammelkanälen und einer Abwasserreinigungsanlage**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Vernayaz ;

In Anwendung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung und der allgemeinen Gewässerschutzverordnung vom 19. Juni 1972 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Sanierungsbauwerke der Gemeinde Vernayaz, nämlich :

- Hauptsammelkanäle, innerhalb des durch das generelle Kanalisationsprojekt abgegrenzten Gebietes ;
- Abwasserreinigungsanlage und damit zusammenhängende Bauwerke werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Gemäss den kantonalen Ausführungsbestimmungen beteiligt sich der Kanton mit einer Subvention von 30 % an den Baukosten der Hauptsammelkanäle, innerhalb des durch das generelle Kanalisationsprojekt abgegrenzten Gebietes.

Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom Kantonalen Amt für Umweltschutz geprüft wurde, auf Fr. 2 003 400.-, die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 601 000.-.

Art. 3

Gemäss den kantonalen Ausführungsbestimmungen beteiligt sich der Kanton mit einer Subvention von 30 % an den Baukosten der Abwasserreinigungsanlage und der damit zusammenhängenden Bauwerke.

Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom Kantonalen Amt für Umweltschutz geprüft wurden, auf Fr. 1 046 400.-, die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 313 900.-.

Art. 4

Für einen Gesamtbetrag der Arbeiten von Fr. 3 049 800.-, ist die kantonale Subvention auf höchstens Fr. 914 900.- festgelegt.

Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung der zusätzlichen Ausgaben, die durch die Erhöhung des offiziellen Baukostenpreises bedingt sind. Die Subventionen werden im Rahmen der verfügbaren Kredite ausbezahlt.

Art. 5

Der Staatsrat, durch das Sanitätsdepartement, wird mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

Art. 6

Dieses Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite sofort in Kraft.

So angenommen in erster und zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten,
den 16. November 1973.

Der Präsident des Grossen Rates : **Ch.-M. Crittin**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,
beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag den
13. Januar 1974 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um so-
fort in Kraft zu treten.

Sitten, den 28. November 1973.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 16. November 1973

**betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Collombey-Muraz
für den Bau von Abwassersammelkanälen und einer
Abwasserreinigungsanlage**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Collombey-Muraz ;

In Anwendung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung und der allgemeinen Gewässerschutzverordnung vom 19. Juni 1972 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Sanierungsbauwerke der Gemeinde Collombey-Muraz, nämlich :

- Hauptsammelkanäle, innerhalb des durch das generelle Kanalisationsprojekt abgegrenzten Gebietes ;
 - besondere Bauwerke ;
 - Abwasserreinigungsanlage und damit zusammenhängende Bauwerke
- werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Gemäss den kantonalen Ausführungsbestimmungen beteiligt sich der Kanton mit einer Subvention von 29 % an den Baukosten der Hauptsammelkanäle, innerhalb des durch das generelle Kanalisationsprojekt abgegrenzten Gebietes.

Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom Kantonalen Amt für Umweltschutz geprüft wurde, auf Fr. 4 601 500.—, die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 1 334 500.—.

Art. 3

Gemäss den kantonalen Ausführungsbestimmungen beteiligt sich der Kanton mit einer Subvention von 29 % an den Baukosten der besonderen Bauwerke.

Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom Kantonalen Amt für Umweltschutz geprüft wurde, auf Fr. 497 500.—, die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 144 300.—.

Art. 4

Gemäss den kantonalen Ausführungsbestimmungen beteiligt sich der Kanton mit einer Subvention von 29 % an den Baukosten der Abwasserreinigungsanlage und der damit zusammenhängenden Bauwerke.

Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom Kantonalen Amt für Umweltschutz geprüft wurde, auf Fr. 3 437 900.—, die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 997 000.—.

Art. 5

Für einen Gesamtbetrag der Arbeiten von Fr. 8 536 900.—, ist die kantonale Subvention auf höchstens Fr. 2 475 800.— festgelegt.

Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung der zusätzlichen Ausgaben, die durch die Erhöhung des offiziellen Baukostenpreises bedingt sind. Die Subventionen werden im Rahmen der verfügbaren Kredite ausbezahlt.

Art. 6

Der Staatsrat, durch das Sanitätsdepartement wird mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

Art. 7

Dieses Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in erster und zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 16. November 1973.

Der Präsident des Grossen Rates : **Ch.-M. Crittin**

Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2, der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag den 13. Januar 1974, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 28. November 1973.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Verordnung

vom 5. Februar 1973

zum Bundesbeschluss über Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

gestützt auf Artikel 15 des Bundesbeschlusses über Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes vom 20. Dezember 1972 (A.S. 1972, 3049) (zit. Bundesbeschluss) und auf Artikel 31 der Verordnung des Bundesrates über Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes vom 10. Januar 1973 (A.S. 1973, 67).

beschliesst :

Art. 1

Diese Verordnung gilt für alle Gemeinden des Kantons Wallis, die vom Bund den Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes ganz oder teilweise unterstellt sind.

Anwendungsbereich

Art. 2

¹ Der Vollzug des Bundesbeschlusses und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen obliegt dem Baudepartement.

Zuständigkeit

² Das Baudepartement beurteilt, wenn nötig nach Anhören des Sachverständigenremiums, die Gesuche um Abbrüche- bzw. Ausführungsbewilligungen, soweit dazu nicht der Beauftragte für die Stabilisierung des Baumarktes zuständig ist.

³ Die Rechtsabteilung des Bau- und Forstdepartementes führt das Sekretariat.

Art. 3

¹ Mit dem Gesuch um Erteilung einer baupolizeilichen Bewilligung hat die Bauherrschaft wenn nötig auch ein solches um Erteilung der Abbruch- bzw. Ausführungsbewilligung einzureichen.

Verfahren
a) Eingabe

² Auf einem besondern Formular nimmt die Bauherrschaft Stellung :

- a) ob das Bauvorhaben den Abbruch eines Wohn- oder Geschäftshauses bedingt und wie sie diese Notwendigkeit unter dem Gesichtspunkt des Bundesbeschlusses beurteilt ;
- b) ob das Bauvorhaben unter die Ausführungssperre fällt oder nicht.

Art. 4

¹ Der Gemeinderat überweist nach Erteilung der baupolizeilichen Bewilligung sämtliche Akten mit ihrem Antrag an das Sekretariat der K.B.K. ;

b) Weiterleitung der Akten

² Das Sekretariat der K.B.K. übermittelt die Akten dem Sekretariat für Stabilisierung des Baumarktes.

³ Das Baudepartement teilt dem Beauftragten sämtliche Entscheide mit.

Überwachung der Einhaltung des Bundesbeschlusses

Art. 5

¹ Die Gemeindebehörde überwacht die Einhaltung des Abbruchverbotes und der Ausführungssperre.

² Sie bringt Verstösse gegen die Bestimmungen des Bundesbeschlusses und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen dem Baudepartement unverzüglich zur Kenntnis.

Rechtsmittel

Art. 6

Entscheide der kantonalen Stelle können mit Beschwerde innert 30 Tagen an den Beauftragten weitergezogen werden. (Art. 25 ff. V.V.O. v. 10.1.1973).

Fristenlauf

Art. 7

Der Fristenlauf nach Artikel 15 der Verordnung über die Organisation und die Befugnisse der kantonalen Baukommission vom 13. Januar 1967 beginnt nicht oder ruht, wenn und solange mit den baupolizeilich bewilligten Arbeiten infolge Fehlens einer Abbruch- bzw. Ausführungsbewilligung nicht begonnen werden kann.

Gebühren

Art. 8

Das mit der Durchführung des Bundesbeschlusses betraute Sekretariat erhebt für die Behandlung der Akten eine Gebühr von 0,5 ‰ der Erstellungskosten.

Bisheriges Recht

Art. 9

Die Vollziehungsverordnung des Staatsrates vom 26. Juli 1971 zu den Bundeserlassen über Massnahmen zur Stabilisierung des Bau-marktes wird suspendiert (Amtsblatt vom 13.8.1971 Nr. 33, S. 683 und Art. 18 Bundesbeschluss).

Art. 10

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Sie beschlossen im Staatsrat zu Sitten, am 5. Februar 1973.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Zufferey**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Vollziehungsverordnung

(vom 28. März 1973)

zum Bundesbeschluss vom 17. März 1972 über dringliche Massnahmen auf dem Gebiet der Raumplanung

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Bundesbeschluss vom 17. März 1972 über dringliche Massnahmen auf dem Gebiet der Raumplanung ;

Eingesehen die Vollziehungsverordnung vom 29. März 1972 zum Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung ;

Eingesehen die Vormeinung des Baudepartementes :

verordnet :

Erster Artikel

Zuständige Instanz

Das Baudepartement wird mit dem Vollzug des Bundesbeschlusses vom 17. März 1972 über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung, nachstehend « Bundesbeschluss » genannt, beauftragt.

Art. 2

Zonenbestimmung

1. Der Staatsrat bestimmt für das ganze Kantonsgebiet :
 - a) provisorisch geschützte Zonen und Objekte, indem er sich stützt :
 - sowohl auf Artikel 2, Absatz 1 des Bundesbeschlusses : Fluss- und Seeufer ; Landschaften von besonderer Schönheit und Eigenart : Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler von nationaler oder regionaler Bedeutung ; Erholungsräume in der näheren und weiteren Umgebung der Siedlungen ; Gebiete deren Gefährdung durch Naturgewalten bekannt ist ;
 - als auch auf Artikel 2, Absatz 2 : Landschaftsschongebiete und ausgesprochen landwirtschaftliche Gebiete.
 - b) Bauzonen, die den Anforderungen der künftigen Raumplanung, gemäss Artikel 2, Absatz 2 des Bundesbeschlusses, entsprechen.
2. Der Rest des Gebietes stellt die nicht ausgeschiedenen Zonen dar.

Art. 3

Information

Das zuständige Departement informiert die Gemeinden, bevor die Pläne dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet werden.

Art. 4

Planaufgabe

1. Die Pläne werden durch Vermittlung des Baudepartementes in jeder beteiligten Gemeinde während dreissig Tagen öffentlich aufgelegt. Die Bekanntmachung der Aufgabe geschieht durch Veröffentlichung im

Amtsblatt und durch Ausruf oder Anschlag in den beteiligten Gemeinden.

2. Die Beschwerden der Gemeinden oder der Privatpersonen müssen dem Staatsrat schriftlich innert dreissig Tagen seit Beginn der Planaufgabe eingereicht werden. Der Benützung dieses Rechtsmittels kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Überdies ist der Beschluss vom 11. Oktober 1966 über das Verwaltungsverfahren vor dem Staatsrat und seinen Departementen anwendbar.
3. Die provisorischen Schutzgebiete müssen vor der öffentlichen Auflage vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigt werden.

Art. 5

Änderung der Pläne

Wenn die Umstände es rechtfertigen, können die Zonenperimeter vom Staatsrat gemäss der gleichen Verfahren geändert werden.

Art. 6

Bauten

1. Die Bauten und Anlagen, die mit den durch die Raumplanung verfolgten Zielen unvereinbar sind, werden in den provisorischen Schutzgebieten nicht bewilligt.
2. Bewilligungen für Bauten und Anlagen in den provisorischen Schutzgebieten bedürfen der Zustimmung des zuständigen Departementes.
3. In den Gebieten, die aus Gründen des Landschaftsschutzes oder der Erhaltung von Erholungsräumen ausgeschieden werden, dürfen neue Bauten nur bewilligt werden, wenn sie den Bedürfnissen der Land- und Forstwirtschaft oder des Weinbaues entsprechen: sie dürfen das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.
4. Ausnahmsweise können bereits bestehende landwirtschaftliche und andere Bauten umgebaut oder renoviert werden, wenn sie zur Erhaltung des Ortsbildes oder Teile desselben (Stadel, Häusergruppen usw.) die von der Gemeinde und vom Staatsrat als besonders schützenswert anerkannt wurden, dienen.
5. Die Spezialgesetzgebung des Bundes bleibt vorbehalten.

Art. 7

1. Die Bauten und Anlagen, die die künftige Raumplanung ungünstig beeinflussen könnten, dürfen in nicht ausgeschiedenen Zonen nicht bewilligt werden. Jedes Gesuch für diese Zonen muss Gegenstand eines Gutachtens der Abteilung für Orts- und Regionalplanung oder der zu diesem Zweck zu schaffenden Dienststelle sein. Die Bewilligung für Bauten oder Anlagen müssen vom Staatsrat genehmigt werden.
2. Den laufenden Planungsstudien wird Rechnung getragen.

Art. 8

Vorsorgliche Verfügungen

Der Staatsrat ist zuständig, um die vom Artikel 12, Absatz 2 des Bundesbeschlusses vorgesehenen vorsorglichen Verfügungen zu treffen.

Er kann namentlich vorschreiben, dass ihm alle Baubewilligungsgesuche

für die bestimmten Zonen übermittelt werden und den Gemeinden ausdrücklich befehlen, mit deren Prüfung bis zur Erstellung eines speziellen Planes zuwarten.

Art. 9

Inkrafttreten

Die gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft ; sie wird dem Bundesrat zur Genehmigung unterbreitet.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, in der Sitzung vom 28. März 1973.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Genehmigt vom Bundesrat am 27. April 1973.

Verordnung über die Adoption vom 29. März 1973

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Eingesehen das Bundesgesetz vom 30. Juni 1972 über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Adoption und Artikel 321);

Eingesehen den Artikel 52 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches;

Auf Antrag des Justizdepartementes,

verfügt :

Erster Artikel

Zuständige Behörde

Der Staatsrat ist für die Adoption zuständig (Artikel 268 ZGB und 12 *b* und *c* Schlusstitel).

Artikel 2

Gesuch

Das Adoptionsgesuch ist beim Justizdepartement einzureichen.

Artikel 3

Untersuchung

Das kantonale Amt für Minderjährige führt die Voruntersuchung durch (Artikel 268 *a* ZGB).

Artikel 4

Antrag

Das Justizdepartement stellt nach Prüfung der Unterlagen durch die Abteilung Zivilstandswesen Antrag an den Staatsrat.

Artikel 5

Mitteilungen

Die Abteilung Zivilstandswesen übermittelt die Beschlüsse des Staatsrates den zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen und ordnet die Eintragungen in die Zivilstandsregister des Kantons an.

Artikel 6

Bürgerrecht

Der durch einen Walliser Bürger adoptierte unmündige Schweizer oder Ausländer erwirbt das Bürgerrecht des Adoptierenden.

Der unmündige Schweizer verliert sein bisheriges Bürgerrecht.

Artikel 7

Adoptivkindervermittlung

Das kantonale Amt für Minderjährige übt die Aufsicht über die Vermittlung von Kindern zur späteren Adoption aus.

Dieses Amt erteilt die Bewilligung an Personen oder Institutionen, welche die Adoptivkindervermittlung berufsmässig betreiben (Artikel 269 c ZGB).

Artikel 8

Aufhebung alter Vorschriften

Alle dieser Verordnung widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Artikel 9

Anwendung, Inkrafttretung

Das Justizdepartement ist mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt. Sie tritt nach Genehmigung durch den Bundesrat rückwirkend auf 1. April 1973 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, am 29. März 1973 um im *Amtsblatt* veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Zufferey**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Vom Bundesrat am 23. Mai 1973 genehmigt.

Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Wallis

Hinweis

Die Adoptionsgesuche sind von den Adoptiveltern an das Justizdepartement, Abteilung Zivilstandswesen, 1950 Sitten, zu richten. Vertreter haben eine Vollmacht beizulegen.

Folgende Unterlagen sind erforderlich :

- **Für die Adoptiveltern** : Familienschein, Familienbüchlein, Auszug aus dem Strafregister für das Ehepaar, Leumundszeugnis und Wohnsitzbestätigung ;
- **Für adoptierte Person** : (eventuell durch Vormund oder Vermittlungsstelle) Geburtsschein, Familienschein der Mutter oder der Eltern, Zustimmung der Mutter oder der Eltern ; wenn bevormundet, zusätzlich Zustimmung der vor mundschaftlichen Aufsichtsbehörde.

Nach Artikel 12 *b* des genannten Bundesgesetzes können die früheren Adoptionen Unmündiger auf Antrag binnen fünf Jahren seit Inkrafttreten der neuen Bestimmungen diesen unterstellt werden. Diese Frist läuft am 1. April 1978 ab. Die Zustimmung der leiblichen Eltern ist dabei nicht erforderlich. Die Unterstellung kann auch beantragt werden, wenn das während der Unmündigkeit adoptierte Kind inzwischen volljährig geworden ist. Das Unterstellungsgesuch ist mit den obgenannten Belegen sowie der Adoptionsurkunde einzureichen.

Je nach Lage können weitere Unterlagen einverlangt werden. Die Auszüge aus den Zivilstandsregistern dürfen nicht älter als 6 Monate sein.

Gesuche zur Aufnahme von Adoptivkindern sind direkt an das kantonale Amt für Minderjährige zu richten.

Sitten, den 29. August 1973.

Der Vorseher : **A. Bender**

Abänderung

vom 15. Dezember 1972

des Artikels 2 des Ausführungsreglementes vom 30. April 1952 zum Dekret vom 14. November 1951 betreffend die Gründung einer Propagandastelle für die Erzeugnisse der Walliser Landwirtschaft (PEWAL) und die Beschaffung der erforderlichen Mittel für eine rationelle Organisation der landwirtschaftlichen Produktion und ihres Absatzes.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 6 des Dekretes vom 14. November 1951 betreffend die Gründung einer Propagandastelle für die Erzeugnisse der Walliser Landwirtschaft (PEWAL) und die Beschaffung der erforderlichen Mittel für eine rationelle Organisation der landwirtschaftlichen Produktion und ihres Absatzes ;

Auf Antrag des Staatsrates,

verordnet :

Die neue Fassung des Artikels 2 des obenerwähnten Reglementes lautet wie folgt :

« Der « Weinsektor » bezeichnet 90 Delegierte und der « Früchte- und Gemüsesektor » 50 Delegierte.

Die Gesamtzahl der Delegierten bleibt auf 140 Vertreter festgesetzt.

Wenn die Wirtschaftslage der beiden Gruppen sowie die finanziellen Beistuern es rechtfertigen, kann die Delegiertenversammlung eine unterschiedliche Verteilung beschliessen, indem sie der schwächsten Gruppe eine Mindestvertretung von 40 Mitgliedern garantiert.

Die Produktion und der Handel sind mit der gleichen Delegiertenzahl vertreten. »

So angenommen im Staatsrate zu Sitten, den 15. Dezember 1972.

Der Präsident des Staatsrates :

A. Zufferey

Der Staatskanzler :

G. Moulin

So genehmigt im Grossen Rate zu Sitten, den 7. Februar 1973.

Der Präsident des Grossen Rates :

A. Imsand

Die Schriftführer :

O. Guntern E. Rossier

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Reglement soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 25. März 1973, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 21. Februar 1973.

Der Präsident des Staatsrates :

A. Zufferey

Der Staatskanzler :

G. Moulin

Ausführungsreglement

vom 20. Dezember 1972

über die Einführung der Orientierungsschule

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 2, 8, 55-60, 83-88, 91-93 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen ;

Eingesehen die Bestimmungen der Artikel 10 und 11 des Dekretes vom 16. Mai 1972 über die Einführung der Orientierungsschule ;

Auf Antrag des Erziehungsdepartementes,

beschliesst :

I. Inkrafttreten

Art. 1

Eröffnung der Orientierungsschule

Die ersten Klassen der Orientierungsschule (1A, 1B) werden auf Beginn des Schuljahres 1974-1975 eröffnet.

Lateinklassen, soweit sie nötig sind für die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler, welche die erste Klasse wiederholen, oder die sie nach der 6. Primarklasse beginnen wollen, werden 1973-1974 noch bestehen bleiben ; sie können, wenn notwendig, örtlich zusammengezogen werden.

Schülerinnen und Schüler, die 1972-1973 die 5. Primarklasse besuchen, werden der neuen Schulorganisation unterstellt.

Art. 2

Übergangslösung

Sofern eine volle Verwirklichung der Orientierungsschule wegen fehlender Schulräume nicht sofort möglich ist, werden als Übergangslösung grundsätzlich im gleichen Schulhaus die Klassen 1A und 1B und in einem andern die Klassen 2A und 2B untergebracht.

Schülerinnen und Schüler, die vor 1974-1975 die Lateinklassen, die Sekundarschule, die Haushaltungsschule oder die Abschlussklassen begonnen haben, besuchen die Klassen weiterhin nach der Schulordnung, die vor der Orientierungsschule bestand.

II. Aufnahme in die Orientierungsschule

Art. 3

Beobachtung

Die 5. und 6. Primarschuljahre bilden für Schülerinnen und Schüler eine erste Beobachtungsstufe.

Während dieser zwei Jahre werden die Kenntnisse der Schüler dauernd beurteilt und ihre Eignungen einer steten Beobachtung unterzogen. Ein Schülerdossier, das die verschiedenen Bewertungsmittel enthält, wird für diesen Zweck angelegt.

Art. 4

Eintritt in die Abteilungen A und B

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund der Beobachtungszeit die Aufnahmebedingungen erfüllt haben, treten in die Abteilung A oder B der Orientierungsschule ein.

Der Eintritt in die eine oder andere Abteilung wird durch die Meinung der Eltern und den Wunsch der Schüler bestimmt, soweit die Kenntnisse und die festgestellten Eignungen es gestatten.

Art. 5

Werkklassen

Schülerinnen und Schüler, denen zur Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht nicht mehr als zwei Jahre fehlen und die sich auf einer unter der 6. Primarklasse liegenden Stufe befinden oder die nach der 6. Primarklasse nicht befördert wurden, besuchen im allgemeinen die innerhalb der Orientierungsschule im Sinne von Artikel 2, letzter Absatz, des Dekretes vom 16. Mai 1972 geschaffenen Werkklassen.

III. Berufsberatung

Art. 6

Schul- und Berufsinformation

Schülerinnen und Schüler der Abteilungen A und B erhalten eine Schul- und Berufsinformation, die grundsätzlich vom Klassenlehrer nach einem vom Departement aufgestellten Programm erteilt wird.

Art. 7

Ständige Beratung

Die Beobachtung, die Beförderung, der Übertritt sowie die Wiederholung einer Klasse bilden Gegenstand besonderer Weisungen des Departementes.

Die in der Klasse erteilte Schul- und Berufsinformation wird, wenn nötig noch zusätzlich durch eine individuelle Beratung ergänzt.

Der Übertritt eines Schülers von einer Abteilung in die andere erfolgt auf Vorschlag der beteiligten Lehrer durch die Schulleitung, im Einverständnis mit dem Schulinspektor und nach Rücksprache mit den Eltern.

Art. 8

Stützkurse

In Ausnahmefällen können für Schülerinnen und Schüler, bei denen besondere und vorübergehende Schwierigkeiten in einem einzelnen Fach auftreten, während des Schuljahres Stützkurse geführt werden.

Sie sind von begrenzter Dauer und erstrecken sich in der gleichen Zeitspanne nur auf ein einziges Fach.

Art. 9

Nachhilfkurse

Wenn nötig, können während der Ferien Nachhilfkurse geführt werden für Schülerinnen und Schüler, deren Übertritt in eine andere Abteilung in Aussicht steht.

IV. Lehrpersonal

Art. 10

Stundenzahl

Die Zahl der Unterrichtsstunden ist für das Lehrpersonal beider Abteilungen der Orientierungsschule dieselbe.

Art. 11

Ausbildung des Lehrpersonals

Für den Unterricht in den Klassen der Abteilung A gelten die Artikel 83 und 84 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen.

Für den Unterricht in der Abteilung B der Orientierungsschule muss ein Lehrer im Besitze eines pädagogischen Reifezeugnisses sein und zudem eine durch den Staatsrat festgelegte zusätzliche Ausbildung genossen haben.

Der Staatsrat kann für den Unterricht in einzelnen Fächern von diesen Grundsätzen abweichen. Zudem kann er über Sonderfälle befinden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 12

Anstände

Schwierigkeiten, die sich bei der Auslegung oder Ausführung dieses Reglementes ergeben können, werden durch das Erziehungsdepartement unter Vorbehalt eines Rekurses an den Staatsrat, entschieden.

Art. 13

Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement wird dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt.

Seine Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Das Erziehungsdepartement wird mit der Ausführung beauftragt.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 20. Dezember 1972.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Zufferey**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

So genehmigt im Grossen Rate zu Sitten, den 7. Februar 1973.

Der Präsident des Grossen Rates : **A. Imsand**

Die Schriftführer : **O. Guntern E. Rossier**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Reglement soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 25. Februar 1973, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 14. Februar 1973.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Zufferey**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Reglement

vom 13. Dezember 1972

welches das Reglement vom 9. Juni 1971 über die Ernennung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis aufhebt und ersetzt

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 19 des Reglementes vom 19. April 1968 betreffend das Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates ;

Erwägend, dass sich eine neue Anpassung der Löhne des Staatspersonals im Sinne einer Angleichung an das schweizerische Mittel in Anbetracht der gegenwärtigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse als notwendig erweist ;

Auf Antrag des Präsidenten,

beschliesst :

Art. 1

Lohnskala

Die Besoldungen der Beamten werden im Rahmen folgender Besoldungsklassen festgesetzt :

	Minimum	Maximum	Klasse
Jährl. Erhöhung			
1	42 750	54 820	10 x 1207
2	40 220	52 290	10 x 1207
3	38 620	50 690	10 x 1207
4	37 160	49 230	10 x 1207
5	35 830	47 210	10 x 1138
6	35 090	46 070	10 x 1098
7	34 340	45 030	10 x 1069
8	33 060	43 320	10 x 1026
9	32 230	42 490	10 x 1026
10	29 710	39 970	10 x 1026
11	29 350	39 040	10 x 969
12	28 160	36 970	10 x 881
13	26 490	34 760	10 x 827
14	24 720	32 680	10 x 796
15	24 030	31 880	10 x 785
16	22 730	30 580	10 x 785
17	21 490	28 710	10 x 722
18	20 910	27 690	10 x 678
19	19 820	26 220	10 x 640
20	18 790	24 220	10 x 543
21	17 920	23 200	10 x 528
22	17 240	21 780	10 x 454
23	16 350	20 770	10 x 442
24	15 640	19 500	10 x 386
25	15 130	18 600	10 x 347
26	14 360	17 250	10 x 289

Der Staatsrat kann besonders qualifizierten verdienten Beamten, die eine erhebliche Verantwortung zu tragen haben und mit Aufgaben betraut sind,

deren Erfüllung bedeutende Anforderungen an ihre Initiative stellt, den Grundlohn bis zu 10 % erhöhen.

Art. 2

Haushalt- und Kinderzulagen

Zusätzlich zum Grundlohn beziehen die verheirateten Beamten mit Familienlasten

- a) eine monatliche Haushaltzulage von Fr. 88.—;
- b) eine monatliche Zulage von Fr. 66.— für jedes Kind unter 18 Jahren; sie wird für kranke und invalide Kinder ohne Rücksicht auf deren Alter für die ganze Dauer der Invalidität ausgerichtet sofern diese 50 % erreicht;
- c) eine monatliche Zulage von Fr. 30.— zusätzlich der normalen Zulage von Fr. 66.— für Kinder vom 16. bis zum vollendeten 25. Altersjahr, die im Studium oder in einer Lehre sind.

Art. 3

Teuerungszulagen

Die Lohnskala sowie die Familienzulagen, die in den Artikeln 1 und 2 festgesetzt sind entsprechen 125,84 Punkten des neuen schweizerischen Indexes der Konsumentenpreise (September 1966).

Der Index der Konsumentenpreise des Monats September eines jeden Jahres bestimmt die während des folgenden Kalenderjahres auf dem Grundlohn und den Haushalt- und Kinderzulagen auszurichtende Teuerungszulage. Fällt jene Indexzahl vorübergehend erheblich unter diejenige der vorausgegangenen Monate, so kann der Staatsrat den Prozentsatz des Teuerungsausgleichs unter Berücksichtigung der Entwicklung der Lebenskosten festlegen.

Liegt der während der Berechnungsperiode (1. September des Vorjahres bis 31. August des laufenden Jahres) angewandte durchschnittliche Ansatz der Teuerungszulage unter dem durchschnittlichen Wert des Lebenskostenindex der selben Periode, so wird im Dezember mit dem Lohn eine einmalige, die festgestellte Differenz ausgleichende Sonderzulage ausgerichtet.

Bewirkt die Entwicklung, des Indexes der Konsumentenpreise ein Fallen Zulagenansatzes, so gilt der neue Ansatz, ohne Rückbehalt für die vergangenen Monate, ab Januar des folgenden Jahres.

Die Beamten, deren Lohn Fr. 16 700.— nicht erreicht, erhalten eine Zulage, die dem auf diesen Lohn berechneten Teuerungsausgleich entspricht.

Art. 4

Einbau der Teuerungszulagen in den Grundlohn

Sobald der Durchschnittsansatz der Berechnungsperiode (1. September bis 31. August) 10 % erreicht, so wird dieser ohne weiteres ab 1. Januar des folgenden Jahres in den Grundlohn und in die Haushalt- und Kinderzulagen eingebaut.

Anlässlich eines jeden Einbaus von 10 % Teuerungszulagen werden die Grundlöhne und die Haushalt- und Kinderzulagen auf der Grundlage des nach diesem Einbau erreichten Lebenskostenindexes stabilisiert.

Der neue Ansatz der Teuerungszulage bestimmt sich nach dieser Indexzahl.

Art. 5

Realloohnerhöhung

Der Staatsrat wird dem Grossen Rat die Anpassung der Gehälter, die er als angezeigt erachtet, beantragen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons und der Gehaltsanpassungen in den andern Kantonen, jedoch in dem Masse, als es die finanzielle Lage des Staates zulässt.

Art. 6

Ausführungsbestimmungen

Die Ausführungsvorschriften zum vorliegenden Reglement werden vom Staatsrat erlassen.

Art. 7

Aufhebung

Das Reglement vom 9. Juni 1971 wird aufgehoben.

Art. 8

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. September 1972 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 13. Dezember 1972, um dem Grossen Rate zur Genehmigung unterbreitet zu werden.

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident : **A. Zufferey**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

So genehmigt im Grossen Rate zu Sitten, den 30. Januar 1973.

Der Präsident des Grossen Rates :

A. Imsand

Die Schriftführer :

O. Guntern E. Rossier

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Reglement soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 25. Januar 1973, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um rückwirkend auf den 1. September 1972 in Kraft zu treten.

Sitten, den 14. Februar 1973.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Zufferey**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Reglement

vom 17. Januar 1973

betreffend den Betrieb von Badeanstalten

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 1, 2, 3, 58 und 59 des Gesetzes vom 18. November 1969 über das öffentliche Gesundheitswesen ;
Nach Anhören des Gesundheitsrates ;
Auf Antrag des Sanitätsdepartements,

beschliesst :

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Unter den Begriff « Badeanstalten » fallen alle Hallen- und Freiluftbäder, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, sowie diejenigen, welche zu öffentlichen Betrieben oder auch zu Heil- Schul- oder Erziehungsanstalten gehören.

Definition

Art. 2

Das kantonale Gesundheitsamt überwacht die Durchführung der Bestimmungen dieses Reglementes. Es koordiniert die Zusammenarbeit mit den anderen Amtsstellen.

Kontrollorgane

Das sanitätstechnische Amt kontrolliert die technischen Anlagen wie Pumpen, Filter, Entkeimung und übt die periodischen Kontrollen der technischen Anlagen aus.

Das kantonale Laboratorium kontrolliert die Wasserqualität.

Art. 3

Die von den zuständigen Amtsstellen beauftragten Personen haben jederzeit Zutritt zu den Anlagen und zu den Kontrollbüchern usw. Sie haben unter anderem das Recht, die nötigen Überprüfungen vorzunehmen.

Art. 4

Das Gesuch für die Baubewilligung oder für die Erweiterung oder Umänderung einer Badeanstalt ist der kantonalen Baukommission zu unterbreiten. Die Bewilligung wird auf Antrag des Gesundheitsamtes, des kantonalen Laboratoriums, des sanitätstechnischen Amtes oder anderer interessierter Amtsstellen erteilt.

Baubewilligung

Art. 5

Die Bewilligung für den Betrieb einer Badeanstalt wird vom Sanitätsdepartement für die Dauer von 5 Jahren erteilt. Sie kann jederzeit zurückgezogen werden, wenn die Vorschriften dieses Reglementes nicht mehr erfüllt sind. Im Notfall oder bei Gefährdung der öffentlichen Gesundheit durch die Badeanstalt, kann die Betriebsbewilligung vom Gesundheitsamt vorübergehend aufgehoben werden.

Betriebsbewilligung

Verantwortung Art. 6
Die Betriebsleiter sind für die Ausführung dieses Reglementes verantwortlich. Die Badeanstalt muss unter der Aufsicht einer qualifizierten Person stehen, die insbesondere mit dem Betrieb der verschiedenen Anlagen beauftragt ist. Die bezeichnete Person ist verpflichtet, einen vom Sanitätsdepartement anerkannten Rettungskurs zu besuchen.

Notfallposten Art. 7
Jede Badeanstalt verfügt über einen Notfallposten oder, je nach Grösse, über ein Krankenzimmer im Erdgeschoss. Das Sanitätsdepartement stellt eine Liste der für jeden Notfallposten obligatorischen Ausrüstung auf.

Richtlinien Art. 8
Das Sanitätsdepartement stellt die technischen Richtlinien betreffend die Einrichtung, den Unterhalt und die Betriebsanforderungen im allgemeinen auf.

Allgemeine Auflagen Art. 9
Badeanstalten sind mit genügend Sanitätsanlagen (Toiletten, Duschen) zu versehen. Letztere sollen sich in der Nähe der Schwimmbecken oder anderer Badeanlagen befinden.

Art. 10
Gaststätten, die zu den Badeanstalten gehören, müssen mit eigenen, von der Badeanstalt getrennten Toiletten versehen sein.

Art. 11
Fussböden, Umkleide-Kabinen, Toiletten und Duschräume sind mit dichten und glatten Materialien auszukleiden, so dass eine ständige Reinhaltung leicht möglich ist.

Art. 12
Die Umgebung der Schwimmbecken und anderer Badeanlagen sind fortwährend zu überwachen und rein zu halten.

Sanitäre Anlagen Art. 13
Der Zutritt zu den Badeanstalten ist Personen mit ansteckenden Krankheiten verboten. Der Betriebsleiter hat sich durch periodische Kontrollen zu versichern, dass das in den Badeanstalten beschäftigte Personal nicht an einer ansteckenden Krankheit leidet.

Kapitel II *Badeanstalten an Seen und Flüssen* *Strände*

Qualität des Badewassers Art. 14
Badewasser von Seen und Flüssen müssen den von der hygienisch-bakteriologischen Kommission des Verbandes der Kantons- und Stadtchemiker aufgestellten Anforderungen entsprechen.

Badeverbot
Die Gewässer können zum Baden verboten werden :
a) wenn die Gesamtkeimzahl und die Anzahl coliformer Keime und

der Enterokokken auf eine gesundheitsgefährdende Verschmutzung des Wassers hindeuten ;

- b) wenn sie durch chemische Substanzen stark verunreinigt sind ;
- c) wenn der Badestrand sich in einer Zone befindet, die von städtischen oder industriellen Abwässer verschmutzt ist ;
- d) wenn infolge anderer Faktoren die Gesundheit der Badenden beeinträchtigt wird.

Art. 15

Wo es die Verhältnisse verlangen, kann das Departement die Gemeinden veranlassen, durch Hinweisschilder auf verbotene Badestellen aufmerksam zu machen.

Art. 16

Die Badewasser werden periodisch durch das kantonale Laboratorium chemisch und bakteriologisch kontrolliert. Kontrolle

Kapitel III

Künstliche Beckenbäder

Art. 17

Das Wasser künstlicher Beckenbäder und die Installationen müssen den Anforderungen, welche vom Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Verein aufgestellt werden, entsprechen (S.I.A.-Normen). Normen

Art. 18

Das Wasser künstlicher Beckenbäder wird im geschlossenen Kreislauf regeneriert. Die Aufbereitung hat sich auf das Filtrieren und die Desinfektion des Wassers mittels automatischer Anlagen zu erstrecken. Das verwendete Desinfektionsmittel muss beim Beckenauslauf stets nachweisbar sein. Es darf keine Haut- oder Schleimhautreizungen bewirken. Wasser-
aufbereitung

Art. 19

Das Wasser aller Becken ist täglich von einem verantwortlichen Aufseher zu kontrollieren. Die Prüfung erstreckt sich auf die Bestimmung des Gehalts des verwendeten Desinfektionsmittels, des P.H.-Wertes und der Durchsichtigkeit des Wassers. Die Ergebnisse sind in einem in jeder Badeanstalt vorliegenden Kontrollbuch einzutragen. Aus den Eintragungen soll auch die tägliche Anzahl der Badenden ersichtlich sein, sowie andere technische Massnahmen, die vom Departement erfordert werden können. Tägliche
Kontrollen

Art. 20

Zwecks bakteriologischer und chemischer Untersuchung veranlasst das kantonale Laboratorium im Prinzip zweimal im Monat eine Probenentnahme des Wassers. Falls es sich als notwendig erweist, werden die Untersuchungen in kürzeren Abständen vorgenommen. Probe-
entnahme

Art. 21

Die Abwässer von Schwimmbädern (Spül- und sanitäre Abwässer) sind vor ihrer Ableitung in öffentliche Gewässer laut den Bestimmungen über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung entsprechend zu behandeln. Ableitung
der
Abwässer

Kapitel IV *Thermalanstalten*

- Art. 22
- Definition** Unter Thermalwasser versteht man Wasser, dessen Quelltemperatur dauernd über 20° liegt.
- Art. 23
- Normen** Für Wasser von Thermalanstalten gelten die Anforderungen an Wasser für künstliche Beckenbäder. Sie sind denselben Kontrollen unterworfen. Vorbehalten bleiben die therapeutischen Eigenschaften der Thermen.
- Art. 24
- Wasser-
aufbereitung** Im Falle der Wasser-Umwälzung ist die Aufbereitung des Badewassers durch Filtrieren und Desinfektion obligatorisch.
- Art. 25
- Frequenz-
beschränkung** Die für die künstlichen Beckenbäder massgebenden Vorschriften sind auch für Thermalbäder gültig. Bei zu grossem Andrang sind Massnahmen für eine Beschränkung der Anzahl der Badenden zu treffen.
- Art. 26
- Ärztliche
Aufsicht** Ein Arzt muss jeder Thermalanstalt als ärztlicher Ratgeber zur Verfügung stehen. Die Thermalanstalten, die im wesentlichen therapeutische Behandlungen ausführen, müssen, was den Pflegedienst betrifft, unter der Aufsicht von hilfsmedizinischem, diplomiertem Personal stehen (Physiotherapeuten, Krankenschwestern usw.).

Kapitel V *Verschiedene Bestimmungen*

- Art. 27
- Analysen-
kosten** Die Kosten der Wasseranalysen laut Artikel 20 und 23 dieses Reglementes gehen zu Lasten des Betriebsinhabers des Bades. Sie werden nach dem Gebührentarif für amtliche Lebensmittel-Untersuchungsanstalten verrechnet.
- Art. 28
- Strafen** Für Strafen und Rekurse gelten die Bestimmungen der Artikel 101 und folgende des Gesetzes vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen.
- Art. 29
- Gebühren** Die Betriebsbewilligung wird für eine Dauer von 5 Jahren, ne nach Grösse der Badeanstalt, gegen eine Gebühr von 100 bis 200 Franken ausgestellt.
- Art. 30
- Das Sanitätsdepartement wird mit der Ausführung des vorliegenden Reglementes betraut, das in Kraft tritt, sobald es im Amtsblatt veröffentlicht ist.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 17. Januar 1973.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Zufferey**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Reglement

vom 14. März 1973

über die Organisation des Schuljahres

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

In der Absicht, die bestehenden Vorschriften über die Organisation des Schuljahres zu vereinheitlichen und sie gleichzeitig den Bedürfnissen der Wirtschaft sowie gewissen örtlichen oder regionalen Besonderheiten anzupassen ;

Ervägend, dass es angezeigt ist, die in den Artikeln 29, 30 und 31 des Reglementes vom 20. Juni 1963 über die Anstellungsbedingungen des Lehrpersonals der Primar-, der Sekundar- und der Mittelschulen festgesetzten Fristen für die Kündigung, Bewerbung, Unterbreitung durch die Schulkommission, Wahl durch die Gemeinde und Regionalschulbehörden, vorzulegen, damit eine bessere Organisation des Schuljahres möglich ist ;

Eingesehen die Bestimmungen von Artikel 20, 39, 41, 59, 60, 69 und 73 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen und derjenigen der Artikel 1, 3 und 14 des Dekretes vom 7. Februar 1973 über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen :

Auf Antrag des Erziehungsdepartementes,

beschliesst :

I. Dauer des Schuljahres

Art. 1.

Zuständige Behörde

Unter Vorbehalt der Bestimmungen von Artikel 39 und 59 des vorgeannten Gesetzes obliegt die Festsetzung der Schuldauer dem Gemeinderat, bzw. der regionalen Schulkommission. Jede Verlängerung der Schuldauer ist dem Erziehungsdepartement (Departement) bis spätestens zum **10. Juli** zu melden.

Änderungen der Schuldauer im Verlaufe des Schuljahres sind nicht gestattet.

II. Schulfreie Tage und Ferien

Art. 2.

Wöchentliche schulfreie Tage

Wöchentliche schulfreie Tage sind in der Regel der Mittwoch- und der Samstagnachmittag. Gestützt auf ein von der Gemeinde oder der Schule bis zum **10. Juli** eingereichtes schriftlich begründetes Gesuch kann das Erziehungsdepartement andere wöchentliche schulfreie Tage gestatten.

Art. 3.

Zuteilung der Unterrichtsstunden

Die Schulkommissionen, die Schulleitungen und die Inspektoren achten darauf, dass die Zuteilung der Wochenstunden in erster Linie den Forderungen einer vernünftigen Erziehung entspricht. Um Überforderungen zu vermeiden, soll das tägliche Programm den geistigen und körperlichen Fähig-

keiten der Schüler Rechnung tragen. Aus diesem Grunde sieht das Programm für die Halbtage, die den freien Mittwoch- und Samstagnachmittagen vorausgehen, mindestens drei Unterrichtsstunden vor.

Art. 4

Ferien und besondere schulfreie Tage

Die Weihnachts- und Osterferien sowie die freien Tage an Allerheiligen, in der Fastnachtszeit und am Pfingstmontag werden alljährlich durch das Departement bestimmt.

Art. 5

Andere schulfreie Tage

Nebst den vorerwähnten schulfreien Tagen und Ferien haben die Schulen noch Anrecht auf vier zusätzliche schulfreie Tage, die von den Direktoren, den Direktoren oder den Schulkommissionen entsprechend den Bedürfnissen der Wirtschaft oder den örtlichen und regionalen Verhältnissen festgesetzt werden können. Der schulfreie Tag, der gewöhnlich auf den Schulspaziergang folgt, kann nicht zusätzlich gewährt werden.

Art. 6

Abweichungen

Das Departement kann Direktoren, Direktoren und Schulkommissionen ermächtigen, zu Gunsten von schulfreien Tagen für die landwirtschaftlichen Arbeiten oder um besonderen Verhältnissen besser Rechnung zu tragen, auf die an Allerheiligen und Fastnachten vorgesehenen schulfreien Tage zu verzichten sowie die Weihnachtsferien und Osterferien um höchstens je vier Tage zu kürzen.

Art. 7

Schulbeginn und Schulschluss

In keinem Falle kann aber der Verzicht auf die unter Artikel 6 vorgesehenen schulfreien Tage gestattet werden, um das Schuljahr später zu beginnen oder früher zu schliessen.

Art. 8

Erleichterungen

Die in Artikel 39 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 vorgesehenen Erleichterungen für den Schulbetrieb liegen in der Zuständigkeit des Departementes, das aufgrund eines schriftlich begründeten, von der Gemeindeverwaltung nach Anhören des Schulinspektors eingereichten Gesuches beschliesst.

Bevor von diesen Erleichterungen Gebrauch gemacht wird, sind alle unter Artikel 6 des vorliegenden Reglementes vorgesehenen Möglichkeiten der Verschiebung von schulfreien Tagen und Ferien auszuschöpfen.

Art. 9

Vereinheitlichung

In den Gemeinden mit verschiedenen Schulstufen sind die schulfreien Tage und die Ferien im Einverständnis mit den **zuständigen** Schulbehörden zu vereinheitlichen.

Art. 10

Ferienplan

Die Gemeindeverwaltungen, die regionalen Schulkommissionen oder die Schuldirektionen haben bis spätestens zum **10. Juli** dem Departement den Ferienplan mit nachfolgenden Angaben in drei Exemplaren zu unterbreiten :

- a) Dauer des Schuljahres in Wochen berechnet.
- b) Daten der Ferien und der schulfreien Tage.
- c) Die Änderungen und den Ausgleich der schulfreien Tage.

III. Anstellung - Kündigung

Art. 11

Bewerbung

Das Lehrpersonal des Primar- und Sekundarschulunterrichtes muss seine schriftliche Bewerbung der Schulkommission bis spätestens zum **15. Juni** zu gehen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist trifft die Schulkommission ihre Wahl unter Berücksichtigung der Lehrpatente und, soweit möglich, der lokalen Gegebenheiten.

Die Schulkommission unterbreitet dem Gemeinderat bis zum **25. Juni** ihre Vorschläge.

Art. 12

Bekanntgabe der Wahlergebnisse

Der Gemeinderat bringt dem Bewerber, dem Departement und der Schulkommission das Ergebnis der Wahl bis zum **10. Juli** schriftlich zur Kenntnis.

Bis zum gleichen Zeitpunkt unterrichtet die Schulkommission einer Regionalschule den Bewerber und das Departement schriftlich über das Wahlergebnis.

Gegen die Beschlüsse des Gemeinderates und der regionalen Schulkommission kann innert zwanzig Tagen beim Departement Einsprache erhoben werden.

Art. 13

Kündigung

Hat eine Gemeindeverwaltung oder die Schulkommission einer Regionalschule triftige Gründe für die Auflösung des Anstellungsverhältnisses, ist die Lehrperson bis spätestens zum **1. Mai** davon in Kenntnis zu setzen.

Die gleichen Bestimmungen gelten für eine Lehrperson, die ihr Anstellungsverhältnis auflösen will.

Art. 14

Eröffnung neuer Klassen

Alle Gesuche um Errichtung neuer Klassen sind mit genauen Angaben über die voraussichtliche Schülerzahl bis spätestens zum **31. Mai** für den Primarunterricht und bis spätestens zum **10. Juli** für den Sekundarunterricht dem Departement einzureichen.

Das Lehrpersonal für diese neuen Klassen wird erst angestellt, sobald die durch das Departement erteilte schriftliche Genehmigung der fristgemäss eingetroffenen Gesuche vorliegt.

Art. 15

Freie Lehrstellen

Freie Lehrstellen, welche von den Gemeindeverwaltungen zur Bewerbung ausgeschrieben wurden und keinen Erfolg erzielten, sind dem Departement bis spätestens zum **25. Juni** zu melden. Die Einhaltung dieser Frist ist unerlässlich und soll es erlauben, zur rechten Zeit die notwendigen Massnahmen zu ergreifen.

IV. Prüfungen

Art. 16

Daten

Die Prüfungsdaten werden vom Departement bestimmt und veröffentlicht.

V. Schlussbestimmungen

Art. 17

Abweichungen

Für jede Abweichung von den vorliegenden Weisungen muss vorgängig die schriftliche Bewilligung des Departementes eingeholt werden.

Art. 18

Zusätzliche Weisungen

Das Departement kann die Bestimmungen des vorliegenden Reglementes durch Weisungen an die Schulbehörden oder an das Lehrpersonal ergänzen und genauer umschreiben.

Art. 19

Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement tritt am 14. März 1973 in Kraft.

Es werden im weitem alle dem vorliegenden Reglement zuwiderlaufenden Bestimmungen aufgehoben.

Das Erziehungsdepartement ist mit seinem Vollzug beauftragt.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 14. März 1973.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Zufferey**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Reglement

vom 20. Dezember 1972

bezüglich der Finanzhilfe an die im Grossen Rate vertretenen politischen Gruppen

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 44 ff. der Kantonsverfassung ;

Eingesehen den Artikel 77 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die
Wahlen und Abstimmungen ;

Auf Antrag des Staatsrates,

verordnet :

Art. 1

Begriffsbestimmung

Unter politischer Gruppe im Sinne von Artikel 77 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen versteht man jede auf kantonaler Ebene organisierte Gruppe, **die eine politische Partei vertritt und im Grossen Rat wenigstens zwei in mehr als einem Bezirk gewählte Abgeordnete zählt.**

Die Abänderung von Gruppen im Verlaufe der Amtsperiode, d.h. also nach der konstituierenden Versammlung, hat auf die Bezahlung des Beitrages keine Auswirkung.

Art. 2

1) Anteil Gruppe

Der an die Gruppen auszufrichtende Beitrag berechnet sich wie folgt :

- a) ein Grundbeitrag von 700 Franken je Abgeordneten bis höchstens 5 Abgeordnete ;
- b) ein zusätzlicher Beitrag von 700 Franken für jeden Abgeordneten der Gruppe.

2) Andere Fälle

Die in den Grossen Rat gewählten Abgeordneten, die keiner Gruppe im Sinne von Artikel 1 angehören, **erhalten** nur den Minimalbeitrag von 700 Franken je Abgeordneten.

Art. 3

Verfahren

Der Beitrag wird jährlich **am 30. Mai ausbezahlt.**

Die Gruppen teilen dem Sekretariat des Grossen Rates mit, an wen der Beitrag zu entrichten ist.

Art. 4

Übergangsbestimmungen

Das gegenwärtige Reglement tritt für **die konstituierende Versammlung vom Monat März 1973 in Kraft.**

Der erste Beitrag wird am 30. Mai 1973 ausbezahlt.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 20. Dezember 1972.

Der Präsident des Staatsrates :

A. Zufferey

Der Staatskanzler :

G. Moulin

So genehmigt im Grossen Rat zu Sitten, den 7. Februar 1973.

Der Präsident des Grossen Rates :

Albert Imsand

Die Schriftführer :

O. Guntern E. Rossier

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Reglement soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 25. März 1973., in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um für die konstituierende Versammlung vom Monat März 1973 in Kraft zu treten.

Sitten, den 21. Februar 1973.

Der Präsident des Staatsrates :

A. Zufferey

Der Staatskanzler :

G. Moulin

Reglement

vom 21. Februar 1973

betreffend die öffentliche Ausschreibung und die Vergebung der vom Staat subventionierten Arbeiten und Lieferungen

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Auf Antrag der interessierten Departemente,

beschliesst :

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Öffentliche Ausschreibung

In der Regel werden die durch den Staat ausgeführten oder subventionierten Arbeiten im Amtsblatt öffentlich ausgeschrieben. Dasselbe gilt auch für Lieferungen.

Art. 2

Ausnahmen

Es kann von einer öffentlichen Ausschreibung Abstand genommen werden :

1. Für öffentliche Arbeiten und Lieferungen, deren Voranschlag Fr. 100 000.- respektiv Fr. 20 000.- nicht überschreitet.
2. Für Hochbauten und Lieferungen, deren Voranschlag Fr. 10 000.- nicht überschreitet.
3. Wenn eine unverzügliche Vergebung infolge Naturereignisse oder aus anderen höheren Gründen sich aufdrängt.
4. Wenn es sich um durch Patente geschützte Leistungen handelt oder um solche, die besondere berufliche Fähigkeiten erfordern.
5. Wenn es angemessen erscheint, eine bereits zugeteilte Vergebung zu ergänzen.

In diesen Fällen sind Offerten von mehreren Konkurrenten zu verlangen.

Kapitel II

Durch den Staat ausgeführte Arbeiten

Art. 3

Modalitäten

Im Prinzip werden die Arbeiten getrennt nach Berufsständen ausgeschrieben. Jedoch, wenn es sich um Arbeiten handelt, wo eine enge Zusammenarbeit verschiedener Berufe erforderlich ist, kann der Bauherr eine Gesamtausschreibung machen und verlangen, dass die interessierten Gewerbe eine gemeinsame Offerte unterbreiten, die von jedem Vertreter unterzeichnet wird. In diesem Falle übernimmt das Hauptunternehmen die Verantwortung für das Werk.

Art. 4

Dokumente

Die den Bewerbern zur Verfügung gestellten Dokumente sollen alle notwendigen Angaben enthalten, um die Offerten berechnen zu können.

Art. 5

Fristen

Die Submissionsfristen sollen so angesetzt werden, dass die Bewerber genügend Zeit haben, ihre Offerten sorgfältig auszurechnen.

In der Regel beträgt die Mindestfrist :

- 30 Tage für Bauten mit einem Aufwand von 1 Million Franken ;
- 45 Tage für Bauten mit einem Aufwand von 1 bis 5 Millionen Franken ;
- 60 Tage für Bauten mit einem Aufwand von über 5 Millionen Franken.

Diese Minimalfrist kann jedoch in einem angemessenen Verhältnis gekürzt werden, wenn besondere Umstände es verlangen.

Art. 6

Ortsschau

In der Regel wird bei der Ausschreibung von Hochbauarbeiten und Bauarbeiten eine Ortsschau vorgesehen. Die zusätzlichen Angaben, die anlässlich dieser Ortsschau gegeben werden, bilden Gegenstand eines Protokolls, das zur Verfügung der Bewerber gehalten wird. Dieses Protokoll bildet einen integrierenden Bestandteil der Offerte.

Art. 7

Berufsregister

- a) In der Regel können nur Unternehmungen, die im Berufsregister eingetragen sind, vom Staate vergebene und subventionierte Arbeiten ausführen. Die Eingaben, die von den im Berufsregister eingetragenen Unternehmungen herrühren und welche von nicht eingetragenen Unternehmern mitunterzeichnet sind, können abgewiesen werden. Vorbehalten bleibt Artikel 8 ;
- b) Die Offerten, die den öffentlichen Ausschreibungen entsprechen, müssen auf besonderem Stempelpapier erstellt werden und sind verschlossen an die Adresse und auf das in der Ausschreibung angegebene Datum einzureichen. Einzig das Datum des Poststempels gilt ;
- c) Den Eingaben muss die Bestätigung beigelegt werden, dass der Unternehmer den Verpflichtungen gegenüber seinen sozialen Berufskassen nachkommt. Diese Erklärungen sind für 4 Monate gültig ;
- d) Solange die Eingabefrist nicht abgelaufen ist, kann jede Offerte zurückgezogen werden ;
- e) Die Bewerber sind während 120 Tagen an ihre Offerten gebunden ;
- f) Die Bewerber sind ermächtigt, für das Einreichen einer Offerte, sich zu einem Konsortium zusammenzuschliessen. In diesem Falle sind die Beteiligten anzugeben und zu erwähnen, wer befähigt ist, das Konsortium rechtsgültig zu vertreten. Die Eingabe ist von jedem Mitglied des Konsortiums zu unterzeichnen ;
- g) Wenn die zuständige Behörde die Absicht hat, die Arbeit in mehrere Lose aufzuteilen oder nicht einem einzigen Bewerber zu vergeben, muss dies bei der öffentlichen Ausschreibung hervorgehoben werden.

Art. 8

Ausnahmen

- a) Es kann von der Eintragung ins Berufsregister abgesehen werden :
1. Für Arbeiten, die keine besonderen technischen Kenntnisse erfordern und deren Voranschlag den Betrag nicht übersteigt, der für jeden Beruf durch ein von Staatsrat genehmigtes Reglement festgesetzt ist.
 2. Für Arbeiten, welche die bürgerlichen Wohnungen und die Landwirtschaft in Berggemeinden betreffen, in denen sich keine im Berufsregister eingetragene Unternehmungen befinden und der Kostenvoranschlag nicht den Betrag übersteigt, der im genehmigten Reglement des Staatsrates festgesetzt ist.
 3. Für Arbeiten, um die sich die im Berufsregister eingetragenen Unternehmungen zu einem offensichtlich übersetzten Preis bewerben oder zu einem Preis, der einen unlauteren Wettbewerb bewirkt.
 4. Vom Bund subventionierte Arbeiten, welche die vollständige Anwendung der kantonalen Reglemente nicht gestattet.
- b) Auf alle Fälle müssen die Gesamtarbeitsverträge ganz und gar eingehalten werden.
- d) Die im Berufsregister eingetragenen Unternehmungen haben jedoch bei der Vergebung der Arbeiten zu gleichen Bedingungen den Vorrang.

Art. 9

Öffnen der Offerten

In der Regel werden die Offerten durch den Bauherrn geöffnet. Die Bewerber oder ihr ermächtigter Vertreter sowie ein Vertreter der interessierten Arbeitgeberverbände können der Öffnung der Offerten beiwohnen. Der Vorsitzende des Berufsregisters wird von ^{der}Amtes wegen eingeladen. Für diesen Vorgang wird ein Protokoll erstellt.

Art. 10

Submissionstabelle

- a) Nach der Eröffnung der Eingaben werden dieselben überprüft und soweit als möglich auf eine gleiche Basis gebracht.
- b) Nach der Vergebung können die Bewerber und die Berufsverbände innert der Frist von zehn Tagen, in das Protokoll und die Liste der abgeänderten Eingaben Einsicht nehmen.

Art. 11

Orientierung

Zu ihrer Orientierung kann die vergebende Behörde von den Arbeitsverbänden eine Normalofferte und von den Konkurrenten die detaillierte Berechnung ihrer Submissionspreise einverlangen.

Art. 12

Abgewiesene Offerten

Abgewiesen werden Offerten,

- a) die unvollständig sind (z.B. jene, wo ein oder mehrere Einheitspreise fehlen) ;

die eine Abänderung des Textes enthalten :

denen nicht alle geforderten Beilagen hinzugefügt wurden oder welche abnormale Vorbehalte enthalten ;

- b) die den Eingabebedingungen nicht entsprechen ;
- c) die einen Mangel an Erfahrung oder an Fachkenntnis seitens des Bewerbers erkennen lassen ;
- d) die als Akt unlauteren Wettbewerbes betrachtet werden müssen ;
- e) die nach Ablauf der Frist eingegangen sind.

Diese werden an den Absender zurückgesandt.

Die Bewerber, deren Eingaben nicht berücksichtigt worden sind, werden gleich nach der Vergebung davon in Kenntnis gesetzt. Die vergebende Verwaltung ist nicht verpflichtet ihren Beschluss zu rechtfertigen.

Art. 13

Vergabung

- a) Die vergebende Verwaltung wählt frei unter den Bewerbern, indem folgende Beweggründe in Erwägung gezogen werden :
 - 1. Vergleichstabelle der Eingaben.
 - 2. Preis, der einem erfahrenen und fleissigen Unternehmer gestattet, tadellose Arbeit zu leisten, wobei seinen Arbeitern der Lohn und die sozialen Leistungen, die im Gesamtarbeitsvertrag des Berufes vorgeesehen sind, gewährleistet sind.
 - 3. Vom Unternehmer gebotene Gewähr für gute Ausführung der Arbeiten und korrektes Geschäftsgebahren.
 - 4. Befriedigende Ausführung früher übertragener Arbeiten.
 - 5. Gerechte Abwechslung zwischen den Konkurrenten.
 - 6. Bei gleichen Bedingungen den Unternehmern der Gegend einzuräumender Vorzug.
 - 7. Die von der Unternehmung auf den Gewinn bezahlten Steuern unter Berücksichtigung des Umsatzes.
 - 8. Fähigkeit in Bezug auf Material, Baumaschinen, Ausrüstung usw.
- b) Augenscheinlich zu tiefe Offerten können in Betracht gezogen werden, wenn die Bewerber in der Lage sind, ihre Preise durch besondere Umstände zu rechtfertigen, die unabhängig sind von den bezahlten Löhnen und den Arbeitsbedingungen, die den Arbeitern auferlegt werden. In diesem Falle wird eine besondere, auf diese Umstände sich beziehende Klausel in den Werkvertrag aufgenommen.
- c) Ein Beschluss der Vergebung wird dem Sozialamt für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse und den interessierten Arbeitgeberverbänden zugestellt.
Die Arbeit kann nur mit vorherigem Einverständnis der vergebenden Behörde einem Dritten übertragen werden.

Art. 14

Abrechnungen

Die Abrechnungen erfolgen getrennt für die verschiedenen Berufe auf Grund der vorgelegten Offerten.

Kapitel III

Durch den Staat subventionierte Arbeiten

Art. 15

Regel

Was die durch den Staat subventionierten Arbeiten betrifft, bei denen der Kanton nicht Bauherr ist, sind die vorgehenden Artikel sinngemäss anwendbar.

Art. 16

Kontrolle

Die Liste der Bewerber wird so schnell als möglich an das kantonale Sozialamt für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse, das mit der Führung der Berufsregister betraut ist, weitergeleitet durch die Stelle, welche die Eingaben erhalten hat.

Die Liste wird bereinigt und dann an den Absender zurückgeschickt.

Art. 17

Antrag

Nach Möglichkeit wird der Staatsrat dem Antrag des Subventionsberechtigten Rechnung tragen, sofern dieser Antrag den oberwähnten Anordnungen entspricht.

Art. 18

Genehmigung

Die folgenden Arbeiten, die durch den Staat subventioniert werden, werden dem Staatsrat zur Genehmigung der Vergebung unterbreitet :

- Meliorationswesen ;
- Forstarbeiten ;
- Gesundheitstechnik - Gewässerschutz ;
- Schulhausbauten ;
- Spitalbauten ;
- Geschichts- und Kunstdenkmäler.

Art. 19

Bedingungen

Die Genehmigung der Vergabungsentscheide durch den Staatsrat werden nachstehenden Regeln unterstellt :

- a) Wenn der Antrag des Bauherrn weniger als 5 % höher ist als die günstigste Offerte, die in Betracht kommt, wird er in der Regel genehmigt.
- b) Wenn der Antrag des Bauherrn 5 bis 15 % höher ist als die günstigste Eingabe, wird der Kantonsbeitrag auf Grund der letztgenannten Offerte gerechnet mehr 5 %.
- c) Wenn der Antrag des Bauherrn höher ist als 15 % der günstigsten Eingabe, wird das Dossier für eine neue Antragsstellung an den Bauherrn zurückgesandt.

Kapitel IV

Schlussbestimmungen

Art. 20

Eidgenössisches Recht

Die einschlägigen eidgenössischen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 21

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt sofort nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Es hebt dasjenige vom 26. Juli 1951 auf.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 21. Februar 1973.

Der Präsident des Staatsrates :

A. Zufferey

Der Staatskanzler

G. Moulin

Reglement

vom 18. April 1973

über den Kindergarten

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen des Artikels 33 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen ;

Eingesehen die Bestimmungen der Artikel 16 und 43 des Dekretes vom 7. Februar 1973 über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen ;

Eingesehen die Bestimmungen des Artikels 2 des Reglementes vom 20. Juni 1963 über die Anstellungsbedingungen des Lehrpersonals der Primar-, der Sekundar- und der Mittelschulen ;

Eingesehen die Bestimmungen von Artikel 14 des Reglementes vom 20. Juni 1963 über die Gewährung von Beiträgen aufgrund von Artikel 120 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen ;

Eingesehen die Bestimmungen der Artikel 7 und 15 des Reglementes vom 14. März 1973 über die Organisation des Schuljahres ;

Eingesehen den Beschluss vom 17. Januar 1973 über die Vorverlegung des Schuleintrittsalters ;

Eingesehen den Beschluss der Erziehungsdirektoren-Konferenz der Westschweiz und des Tessins vom 22. September 1972, wonach die Rahmenlehrpläne für die beiden Kindergartenjahre und für die ersten vier Primarklassen genehmigt wurden ;

Eingesehen die Koordinationsbestrebungen der deutschen Schweiz im allgemeinen und derjenigen der Innerschweiz im besonderen, der das Oberwallis angeschlossen ist ;

Auf Antrag des Erziehungsdepartementes,

beschliesst :

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Rechtliche Grundlagen

Der Kindergarten ist öffentlich und fakultativ ; der Besuch ist unentgeltlich ; den Eltern ist es freigestellt, ihre Kinder in den Kindergarten zu schicken ; aber nach erfolgter Aufnahme sind die Kinder an Regelmässigkeit gebunden ; und die Eltern müssen sich an die gesetzlichen Bestimmungen halten.

Art. 2

Zweck des Kindergartens

Der Kindergarten

- bereitet das Kind für die Eingliederung in die Schule vor ;
- fördert die Entfaltung und Entwicklung des Kindes ;
- unterstützt die Eltern in der Erziehung der Kinder.

Art. 3

Wesen des Kindergartens

Der Kindergarten steht grundsätzlich Kindern offen, die das primarschulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben. In begründeten Fällen kann das Erziehungsdepartement Ausnahmen gestatten.

II. Errichtung

Art. 4

Eröffnung neuer Klassen

Ein Kindergarten kann eröffnet werden, sofern dessen Besuch regelmässig durch mindestens 20 Kinder gesichert ist.

In einer Gemeinde oder Ortschaft, die 4 km und mehr von einem Schulort entfernt ist, kann die Eröffnung eines Kindergartens gestattet werden, sofern er regelmässig mindestens 12 Kinder aufweist.

Für die Eröffnung oder Weiterführung von Kindergärten mit geringen Schülerbeständen gelten die Bestimmungen von Artikel 9 des vorliegenden Reglementes.

Art. 5

Klassentrennung

Wenn ein Kindergarten während drei aufeinanderfolgender Jahre einen Bestand von mehr als 30 Kindern aufweist, kann er getrennt werden.

Art. 6

Bewilligung für die Eröffnung eines Kindergartens

Die Gesuche für die Eröffnung eines Kindergartens oder für dessen Trennung muss innert den reglementarisch vorgeschriebenen Fristen dem Erziehungsdepartement unterbreitet werden. Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn eine ausgebildete Kindergärtnerin mit dem Berufsdiplom oder mit einem gleichwertig anerkannten Diplom angestellt werden kann.

III. Organisation

Art. 7

Regional geführte Kindergärten

Gemeinden oder Ortschaften mit geringer demographischer Entwicklung werden ersucht, regionale Kindergärten zu führen. Gegebenenfalls kann der Staat Gemeinden oder Ortschaften dazu verpflichten.

Art. 8

Unterrichtszeit und Besoldung

Die übliche Unterrichtszeit pro Woche dauert 20 Stunden, die in der Regel während 10 Halbtagen zu je 2 Stunden zu erteilen sind; die Pause nicht inbegriffen. Die zusätzliche obligatorische Präsenzzeit von mindestens 30 Minuten pro Halbtage, die Pause, die Vorbereitungszeit und die Elternberatungsstunden sind nicht inbegriffen.

Aufgrund dieser Unterrichtszeit wird die Besoldung einer vollamtlich angestellten Kindergärtnerin berechnet.

Art. 9

Besondere Massnahmen

Um besonderen Umständen wie weite Entfernungen, Lehrermangel, Fehlen von Klassenzimmern oder kleinen Schülerbeständen Rechnung zu tragen, kann eine Kindergärtnerin im Wechsel halbtagsweise zwei Kindergärten betreuen.

Die gleichen Bestimmungen gelten auch für die zwei Kindergartenjahre gleicher oder verschiedener Gemeinden oder Ortschaften.

Aus erzieherischen oder wirtschaftlichen Gründen kann das Erziehungsdepartement gegebenenfalls verlangen, dass diese Massnahmen eingehalten werden. Eine Kindergärtnerin kann auch nur halbtags einen Kindergarten betreuen.

Art. 10

Abweichungen

Sofern nach den vorgesehenen Bestimmungen von Artikel 9 des vorliegenden Reglementes ein Kindergarten nur halbtags geführt wird, kann die Unterrichtszeit am Vormittag oder am Nachmittag 2½ Stunden dauern; die Pause nicht inbegriffen.

Das Gehalt der Kindergärtnerin wird im Verhältnis zu ihrer Unterrichtszeit berechnet. Es kann in keinem Fall das Gehalt einer Lehrerin mit Diplom Montessori und ihnen angeglichenen Lehrerinnen übersteigen. Die Anzahl Dienstjahre und die Anzahl Schulwochen werden dabei berücksichtigt.

Art. 11

Eintrittsalter in den Kindergarten

Das Eintrittsalter in den Kindergarten ist im Staatsbeschluss vom 17. Januar 1973 festgelegt.

IV. Programm

Art. 12

Gemeinsame Bestimmungen

Der Kindergarten fördert das Kind zu Tätigkeiten, die seinen inneren Bedürfnissen entsprechen. Er gibt ihm Gelegenheit, sich im Spielen zu entfalten und führt es, ohne seinen Fortschritt zu erzwingen, zu freigewählten Anstrengungen, nimmt aber dabei Rücksicht auf seine natürlichen Reifungsstufen. Zudem sind in den Artikeln 13 und 14 besondere Bestimmungen für die einzelnen Kantonsteile aufgeführt.

Art. 13

Kindergärten im Oberwallis

Für das Oberwallis wird der vom Schweizerischen Kindergartenverein herausgegebene Rahmenplan für die Erziehungs- und Bildungsarbeit im Kindergarten als massgebend erklärt, sofern er dem vorliegenden Reglement nicht widerspricht.

Art. 14

Kindergärten im Unterwallis

Die im Programm der Westschweizerischen Interdepartementalen Kommission für die Koordination des Primarschulwesens ausgearbeiteten Bestimmungen für den Kindergarten werden im Unterwallis verbindlich eingeführt.

Das Erziehungsdepartement wird dazu noch besondere Weisungen erlassen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 15

Bewilligungen für Spezialfälle

Sofern man von den in den Artikeln 9 und 10 des vorliegenden Reglementes vorgesehenen besondern Bestimmungen Gebrauch machen will, muss man vorgängig das Erziehungsdepartement bis zum 31. Mai benachrichtigen und seine Genehmigung erhalten.

Art. 16

Zusätzliche Weisungen

Das Departement kann die Bestimmungen des vorliegenden Reglementes durch Weisungen an die Schulbehörden oder an das Lehrpersonal erläutern und genauer umschreiben.

Art. 17

Anstände

Anstände, die sich aus der Auslegung oder dem Vollzug des vorliegenden Reglementes ergeben, werden vom Département entschieden, unter Vorbehalt der Einsprache beim Staatsrat innert 20 Tagen seit Eröffnung des Beschlusses.

Art. 18

Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement tritt am 18. April 1973 in Kraft.
Alle dem vorliegenden Reglement zu widerlaufenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Das Erziehungsdepartement ist mit seinem Vollzug beauftragt.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, am 18. April 1973.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Zufferey**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Reglement

vom 18. März 1970

zum Anstellungsverhältnis der Lehrer im gewerblichen und kaufmännischen Bildungswesen

Der Staatsrat hat in seiner Sitzung vom 11. April 1973 folgende Abänderungen des Reglementes vom 18. März 1970 zum Anstellungsverhältnis der Lehrer im gewerblichen und kaufmännischen Bildungswesen beschlossen :

Art. 8

neuer Text

Die Lehrer werden in fünf Gehaltsklassen eingeteilt :

Die erste Klasse umfasst :

1. die Inhaber des pädagogischen Reifezeugnisses oder eines vom Erziehungsdepartement anerkannten gleichwertigen Ausweises ;
2. die Inhaber des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses ; sie müssen bei Stellenantritt drei Jahre beruflich tätig gewesen sein.

Die zweite Klasse umfasst :

1. die Inhaber des Lehrerpatentes oder eines vom Erziehungsdepartement anerkannten gleichwertigen Ausweises mit dreijähriger Tätigkeit ;
2. die Inhaber des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses mit dreijähriger Unterrichtstätigkeit an der Schule.

Die dritte Klasse umfasst :

1. die Inhaber des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses jener Berufe, welche die eidgenössische Meisterprüfung nicht kennen, mit fünfjähriger Tätigkeit an der Berufsschule ;
2. die Inhaber des Primarlehrerpatentes mit fünfjähriger Tätigkeit im Berufsschulunterricht ;
3. die Techniker ohne eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, die aber ein Diplom als Ingenieur-Techniker H.T.L. oder Architekt-Techniker H.T.L. besitzen (Artikel 46 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung).

Die vierte Klasse umfasst :

1. die Inhaber des eidgenössischen Meisterdiplomes ;
2. die Lehrer der allgemeinbildenden Fächer, die den kompletten Studiengang des Schweizerischen Institutes für Berufspädagogik mit Erfolg abgeschlossen haben ;
3. die Lehrer der berufskundlichen Fächer, die den kompletten Studiengang des Schweizerischen Institutes für Berufspädagogik mit Erfolg abgeschlossen haben ;
4. die Inhaber des Sekundarlehrerpatentes ;
5. die Ingenieure-Techniker H.T.L. und die Architekten-Techniker H.T.L. (Artikel 46 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung), welche das eidgenössische Fähigkeitszeugnis besitzen ;
6. die Techniker ohne eidgenössisches Fähigkeitszeugnis die aber ein Diplom als Ingenieur-Techniker H.T.L. oder Architekt-Techniker H.T.L. (Artikel 46 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung) besitzen, nach fünfjähriger Tätigkeit im Berufsschulunterricht.

Die fünfte Klasse umfasst :

1. die Inhaber eines akademischen Titels (Lizenziat oder Doktorat) oder jene mit einem Mittelschullehrerdiplom ;
2. die Ingenieure und Architekten, welche das Diplom der Eidgenössischen Technischen Hochschule besitzen.

Art. 9

neuer Text

Für die Festsetzung der Dienstjahrprämien zählen die Jahre früherer Tätigkeit, die der Bewerber belegen kann :

- a) voll, wenn die neue Tätigkeit der bisherigen gleichgestellt ist ;
- b) zur Hälfte, wenn die neue Tätigkeit der bisherigen ähnlich ist ;
- c) nicht, wenn die neue Tätigkeit keine Beziehung zur bisherigen hat.

Art. 12

neuer Text

Die Lehrer werden aufgrund der Besoldungsklassen der Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung entlohnt.

Die in Artikel 8 des vorliegenden Reglementes vorgesehenen Einstufungen entsprechen folgenden Besoldungsklassen :

Klasse 1 = Klasse 14

Klasse 2 = Klasse 12

Klasse 3 = Klasse 10

Klasse 4 = Klasse 9

Klasse 5 = Klasse 6

Die Dauer von 42 Wochen dient als Grundlage für die Berechnung des Stundengehaltes sowie für die Gehaltsberechnung des vollamtlichen Lehrers, dessen Tätigkeit im Verlaufe des Schuljahres beginnt oder endet.

Lehrer die an mehreren Abteilungen unterrichten (kaufmännische Berufsschule, gewerbliche Berufsschule, Lehrwerkstätten), beziehen ein Gehalt, das im Verhältnis zur jeweiligen Unterrichtszeit ermittelt wird. In diesem Fall trifft der Direktor die erforderlichen Massnahmen, damit nach Möglichkeit eine vollamtliche Tätigkeit gewahrt bleibt.

Art. 15, Alinea 2

neuer Text

Die Entlohnung für eine Stellvertretung von mehr als 8 Stunden je Trimester wird auf Fr. 16.— je Unterrichtsstunde festgesetzt.

Art. 19, Alinea 3

neuer Text

Die Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung sowie die vollamtlichen Primar-, Sekundar- und Mittelschullehrer, die vom Staat ein Jahresgehalt beziehen und für Unterrichtsstunden an der Berufsschule herbeigezogen werden, erhalten dafür eine Entlohnung gemäss den diesbezüglichen Staatsratsbeschlüssen. Für jeden Einzelfall ist ein Staatsratsbeschluss notwendig. Lehrer der Berufsschulen in bezug auf die Entschädigung von Leistungen, die nicht im Pflichtenheft enthalten sind.

Art. 23

neuer Text

Vollamtliche Direktoren die neben der Schulleitung mit einer bestimmten

Anzahl Unterrichtsstunden und mit der Überwachung der praktischen Ausbildung beauftragt sind, Abteilungsleiter und Werkstattschefs sind in folgende Gehaltsklassen der Besoldungsskala der Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung eingestuft :

Abteilungsleiter

ohne Universitätstitel : Klasse 7

mit Universitätstitel : Klasse 5 ;

Direktoren der Gewerbeschulen von Martinach, Visp und der kaufmännischen und gewerblichen Berufsschulen von Brig

ohne Universitätstitel : Klasse 6

mit Universitätstitel : Klasse 5 ;

Direktor der Berufsschule von Sitten

Klasse 4.

Der Lehrlings- und Berufsschulinspektor erhält das gleiche Gehalt wie der Abteilungsleiter. Er ist dem Reglement betreffend das Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Wallis unterstellt.

Art. 25, Alinea 1

neuer Text

Die in den vorgehenden Artikeln festgesetzte Grundbesoldung entspricht dem Lebenskostenindex von 125,84 Punkten.

Art. 27, Alinea 2

neuer Text

Bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Unfall, Krankheit, Schwangerschaft oder Entbindung beziehen die Lehrer, deren Tätigkeit mindestens 13 Wochenstunden beträgt und deren Entlohnung auf 12 Monate verteilt ist, ihr Gehalt gemäss den Staatsratsbeschlüssen vom 19. August 1965 und 29. November 1972 über das Gehalt des Lehrpersonals der Primar-, Sekundar- und Mittelschulen. Falls ein Beamter verunfallt, werden dessen Ansprüche gegenüber einer verantwortlichen Drittperson oder deren Versicherung bis zum Höchstbetrag der Leistungen, die dem Verunfallten während seiner Arbeitsunfähigkeit zu entrichten sind, an den Staat abgetreten.

Diese Änderungen des Reglementes werden rückwirkend auf den 1. September 1972 in Kraft gesetzt.

Der Staatsratspräsident : **A. Zufferey**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Reglement

vom 7. Juni 1972

über die amtliche Unterzeichnung und die Verwendung von staatlichen Stempeln bei Diplomen oder ähnlichen Dokumenten privater Anstalten.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 17 und folgende des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen ;

Auf Antrag des Erziehungsdepartementes,

beschliesst :

Art. 1

Der Staatsrat erachtet es als gegeben, die Departemente zur amtlichen Unterzeichnung und zur Verwendung von staatlichen Stempeln bei Diplomen oder ähnlichen Dokumenten privater Anstalten zu ermächtigen.

Art. 2

Wenn die zuständige Behörde der Auffassung ist, dass der erteilte Unterricht dem Bedürfnis entspricht, erteilt sie diese Bewilligung unter den Bedingungen, die sie für notwendig erachtet. Namentlich wird gefordert dass :

- a) das Lehrprogramm und die Organisation der Anstalt durch das zuständige Departement genehmigt seien ;
- b) die Prüfungsarbeiten durch den Staat genehmigt und kontrolliert werden ;
- c) die Räume, das Mobiliar und Material den Bedürfnissen entsprechen ;
- d) die Rechnungen der betreffenden Anstalt der Finanzkontrolle des Staates unterbreitet werden ;
- e) die Lehrprogramme durch Vertreter des Departementes periodisch überprüft werden können.

Diese Bedingungen müssen gesamthaft erfüllt sein.

Art. 3

Die Bewilligung wird zurückgezogen, sobald die festgesetzten Bedingungen nicht mehr erfüllt sind.

Art. 4

Die amtlichen Unterschriften und die staatlichen Stempel auf Diplomen oder ähnlichen Dokumenten einer privaten Anstalt bedeuten für den Träger eines solchen Dokumentes nicht, dass er berechtigt ist, an einer öffentlichen Schule zu unterrichten.

Art. 5

Die amtliche Unterzeichnung und die Verwendung des staatlichen Stempels ziehen für den Staat keine finanzielle Verpflichtung nach sich.

Art. 6

Eine Anstalt, die einen gewinnbringenden Zweck verfolgt, erhält keine Bewilligung.

Art. 7

Hat eine Anstalt, die Bewilligung, kann sie dies in ihren Dokumenten und Drucksachen erwähnen.

Art. 8

Dieses Reglement tritt auf Beginn des Schuljahres 1972-1973 in Kraft.
Die in Frage kommenden Departemente sind mit dessen Ausführung beauftragt.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, am 7. Juni 1972.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Zufferey**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dienstreglement

für Revierförster
vom 3. Oktober 1973

1. Ernennung

Die Revierförster werden nach Anhören der Gemeinden des Reviers durch den Staatsrat auf vier Jahre ernannt.

Die Kandidaten müssen im Besitze eines vom Staate anerkannten Fähigkeitsausweises sein.

Beim Amtsantritt werden die Revierförster durch die Regierungsstatthalter vereidigt.

2. Berufliche Stellung, Pflichten und Aufgaben

Die Revierförster sind mit dem gesamten Forstdienst in den öffentlichen und privaten Waldungen ihres Reviers gemäss den eidgenössischen und kantonalen Forstgesetzen, dem Verwaltungs- und Waldreglement, den Wirtschaftsplänen sowie den Anordnungen des Kreisforstinspektors, beauftragt.

Auf Grund ihrer Funktion sind die Revierförster grundsätzlich dem Kreisforstinspektor, sodann den zuständigen Gemeinden- und Burgerverwaltungen des Reviers unterstellt.

Für jeden Revierförster ist in Zusammenarbeit mit den Gemeinde- und Burgerverwaltungen, dem Revierförster und dem Kreisforstinspektor ein Pflichtenheft auszuarbeiten.

3. Allgemeine Vorschriften

Die Revierförster leiten und überwachen als Verantwortliche alle im Walde auszuführenden Arbeiten und halten das Kreisforstamt sowie die Gemeindebehörde über die Ausführung der Arbeiten auf dem Laufenden.

Die Revierförster sind verpflichtet sich mit allen in ihrem Revier gelegenen Waldungen in Bezug auf Besitzesverhältnisse, Grenzen, Servitute, Waldbauarbeiten, Bestandespflege und Erschliessung genau bekannt zu machen.

Alle forstlichen Arbeiten, inbegriffen Bestandespflege, sollen nach den Anordnungen des Kreisforstamtes ausgeführt werden, unberücksichtigt der Besitzesverhältnisse.

Die Revierförster haben die Aufsicht und die Verantwortung über die ihnen unterstellten Hilfsförster und (Wald)arbeiter. In der Regel, soweit dies möglich ist, arbeiten die Revierförster mit diesen zusammen.

Die Revierförster sind verantwortlich für sämtliches ihnen übergebene Material, insbesondere Wirtschaftspläne, Register, Waldhammer, Werkzeuge, Geräte und Maschinen.

Entsprechend den geltenden, örtlichen Vorschriften unterbreiten die Revierförster periodische Berichte und Rapporte über ihre Tätigkeit.

4. Spezielle Vorschriften

Holzschläge

Die Revierförster leiten alle Holzschläge in den öffentlichen Waldungen und beaufsichtigen die Nutzungen in den Privatwaldungen.

Als Verteidiger der Interessen des Waldes, des Verkäufers und des Käufers sorgen sie dafür dass das Holz nach besten wirtschaftlichen und finanziellen Grundsätzen aufgerüstet wird, unter Berücksichtigung die Wälder in gutem Zustand zu erhalten.

Sie richten ihr Augenmerk ganz speziell auf den Schutz des verbleibenden Bestandes, auf eine genaue Klassierung der anfallenden Sortimente und marktgemässes Aufschichten des Holzes.

Sie sorgen dafür, dass der Schlag termingemäss aufgeräumt wird.

Sie sind dafür verantwortlich, dass die Holzausbeutungsverträge und die Bedingungen der Schlagbewilligung strikte eingehalten werden.

Im Sinne der Unfallverhütung machen die Revierförster ihre Mitarbeiter und die ihnen unterstellten Unternehmer auf die geltenden SUVA-Vorschriften aufmerksam.

Die Revierförster sind verantwortlich für die Holzeinmessung und Holzsortierung nach den schweizerischen Handelsgebräuchen, den kantonalen Vorschriften und den Anordnungen des Kreisforstinspektors. Sie erstellen die Masslisten und übergeben dem Kreisforstinspektor alle für den Verkauf notwendigen Unterlagen.

Bestandespflege

Die Revierförster ordnen alle notwendigen bestandespflichtigen Massnahmen an, sowohl in den Pflanzungen als auch in den Dickungen. Sie überwachen die Ausführung dieser Arbeiten.

Nebennutzungen

Die Revierförster üben die Kontrolle über die Nebennutzungen aus und sorgen für die Überwachung der Bestimmungen über das Sammeln von Leseholz.

Forst- und Umweltschutz

Sobald die Revierförster Feststellungen und Beobachtungen von erheblicher Bedeutung machen wie: Waldbrände, Lawenniedergänge, Überschwemmungen durch Wildbäche, Massenvermehrung von Forstschädlingen (Insekten und Pilze) und andere Gefahren, oder dass solche Schäden eintreten könnten, melden sie diese unverzüglich dem Kreisforstinspektor und treffen die notwendigen Vorkehrungen zum Schutze des Waldes.

Bei festgestellten Forstvergehen wie: Entwendung von Holz, unberechtigte Nutzungen, verbotene Ausbeutung von Nebennutzungen, Übertretungen betreffend den Umweltschutz oder andere Vergehen, ergreifen die Revierförster alle gesetzlichen Massnahmen zur Auffindung der Täter. (Kapitel V und VI des Forstgesetzes vom 11. Mai 1910).

Vorkommnisse und Beobachtungen von erheblicher Bedeutung, wie unerlaubte Rodungen und Kiesausbeutungen, Nichteinhalten von Bauabständen, Waldbrände, unerlaubte Schutt- und Kehrlichtablagerungen im Waldareal und Umweltverschandelung melden sie unverzüglich dem Kreisforstinspektor.

Im weiteren wachen sie darüber, dass Streuenutzung, Weidgang von Gross- und Kleinvieh nur entsprechend den Bestimmungen der zuständigen Verwaltung nach den Vorschriften der Wirtschaftspläne und unter Beachtung besonderer Verfügungen erfolgen.

Die Revierförster haben die Pflicht, ausserhalb ihres Reviers festgestellte Vergehen dem zuständigen Revierförster zu melden.

Subventionierte Arbeiten

Den Revierförstern obliegt der Unterhalt der subventionierten Arbeiten.

Vermarchung

Die Revierförster führen periodische Begehungen aus und kontrollieren die Vermarchungen aller öffentlichen Waldungen.

Fehlende oder beschädigte Grenzsteine in nicht vermessenen Waldungen werden in Anwesenheit der Anstösser durch sie ersetzt.

Über verlorene oder fehlende Grenzsteine in vermessenen Waldungen orientieren sie den Kreisforstinspektor, in grundbuchvermessenen Waldungen dazu noch den zuständigen Grundbuchgeometer.

Beschädigungen oder Gefährdungen von Vermessungsfixpunkten sind dem Kreisforstinspektor zuhanden des kantonalen Vermessungsamtes zu melden.

5. **Weiterbildung**

Die Revierförster sind verpflichtet, die in den verschiedenen Forstkreisen organisierten forstlichen Fachkurse zu besuchen, zu deren Teilnahme sie aufgefordert werden.

6. **Nebenbeschäftigung**

Das Pflichtenheft bestimmt im Einverständnis mit dem Kreisforstinspektor, ob und in welchem Umfang den Revierförstern eine Nebenbeschäftigung gestattet werden kann.

Die Revierförster dürfen weder mittelbar noch unmittelbar im Holzhandel beteiligt sein, mit Ausnahme allerdings, wenn dies im Interesse des Waldbesitzers und in Ausübung ihrer beruflichen Obliegenheiten erfolgt.

7. **Entlöhnung**

Die Revierförster erhalten einen Leistungslohn (im Pflichtenheft mit der Gemeinde festgelegt).

8. **Schlussbestimmungen**

Das vorliegende Reglement ersetzt das Dienstreglement für die Revierförster vom 25. Juni 1928 und tritt ab 1. November 1973 in Kraft.

So beschlossen vom Staatsrate am 3. Oktober 1973.

Der Präsident des Staatsrates : **Guy Genoud**
Der Staatskanzler : **Gaston Moulin**

Reglement

vom 27. September 1972

betreffend die Aufsicht über Pflegekinder und über Institutionen für Kinder und Jugendliche

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Gestützt auf Artikel 6, 7 und 8 des Gesetzes über den Schutz der Minderjährigen vom 14. Mai 1971 ;

Auf Antrag des Justizdepartementes,

beschliesst :

1. Abschnitt Pflegekinder

Art. 1 *Aufsicht*

Die Aufsicht über die Pflegekinder obliegt dem kantonalen Jugendamt. Unter einem Pflegekind versteht man die Minderjährigen, die ausserhalb ihres Familienkreises leben, mit Ausnahme derjenigen die sich nur für kurze Zeit in Pflege befinden und derjenigen Kinder und Jugendlichen, die sich zu Ausbildungszwecken, zur ärztlichen Behandlung oder aus andern ähnlichen Gründen ausserhalb des Familienkreises befinden.

Vorbehalten sind die Bestimmungen des 2. Abschnittes dieses Reglementes betreffend die Aufsicht über Minderjährige, die in Heimen untergebracht sind.

Art. 2 *Bewilligung*

Ohne Bewilligung des kantonalen Jugendamt darf kein Minderjähriger entgeltlich oder unentgeltlich in Pflege gegeben werden.

Die Bewilligung ist zum voraus einzuholen. Rechtfertigen es die Umstände, so kann sie noch binnen 14 Tagen nach Ankunft des Minderjährigen verlangt werden.

Art. 3 *Voraussetzungen für die Aufnahme*

Der Gesuchsteller hat nachzuweisen :

- a) dass er einen guten Leumund hat ;
- b) dass er in sittlicher Hinsicht und dank körperlicher und geistiger Gesundheit jede Gewähr bietet ;
- c) dass er in der Lage ist, für Wohnung, Nahrung, Kleidung und Erziehung der Jugendlichen die unerlässlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Art. 4 *Abklärung*

Das kantonale Jugendamt unternimmt die Abklärung und entscheidet über das Bewilligungsgesuch.

Art. 5 *Entscheid*

Kommt es zum Schluss, dass die Voraussetzungen von Artikel 3 erfüllt sind, so erteilt das kantonale Jugendamt die Bewilligung. Diese ist persönlich und gilt nur für den oder die Minderjährigen, für die sie verlangt worden ist.

Es lehnt sie ab, wenn seiner Auffassung nach die Aufnahme dem Minderjährigen abträglich wäre.

Art. 6

Periodische Kontrolle

Das kantonale Jugendamt besucht in regelmässigen Abständen die Familien, die Kinder oder Jugendliche aufnehmen. Zweck der Abklärung ist festzustellen, ob die zur Zeit der Bewilligung verlangten Voraussetzungen noch erfüllt sind und ob das Milieu dem Minderjährigen körperlich, geistig oder moralisch förderlich ist.

Art. 7

Entzug der Bewilligung

Die Bewilligung kann jederzeit entzogen werden, wenn Gefahr in Verzug ist oder das Wohl des Minderjährigen es verlangt. Dieser wird sofort weggenommen und andern Personen oder einer Institution anvertraut.

Art. 8

Beschwerde

Der Entscheid, mit dem das kantonale Jugendamt die Bewilligung verweigert oder entzieht, kann binnen 20 Tagen an den Vorsteher des Justizdepartementes weitergezogen werden.

Die Beschwerde hat, wo nicht anders verfügt wird, keine aufschiebende Wirkung.

2. Abschnitt

Anstalten für Minderjährige

Art. 9

Aufsicht

Dem Justizdepartement obliegt die allgemeine Aufsicht über Anstalten, Heime und Pensionen, die mehr als fünf Minderjährige aufnehmen, namentlich über Institute, Internate, Waisenhäuser, Erziehungsheime, Ferienkolonien, Kinderheime, Kinderhorte usw.

Anstalten die vom Erziehungs- oder Gesundheitsdepartement kontrolliert werden, unterstehen nicht dieser Aufsicht.

- e) er hat dafür zu sorgen, dass sowohl das Personal als die Minderjährigen die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen zum Schutze der Gesundheit erfüllen und sich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen unterziehen.

Art. 12

Erforderliche Unterlagen

Der Gesuchsteller hat mit dem Gesuche zu erbringen :

- a) den genauen Personenstand der für den Betrieb verantwortlichen Person oder Personen ;
- b) nötigenfalls den Namen und Sitz der juristischen Person, die Träger der Anstalt ist ;
- c) einen Auszug aus dem Strafregister ;
- d) ein Leumundszeugnis ;
- e) eine Bescheinigung über die Zahlungsfähigkeit ;
- f) die genaue Zweckbestimmung der Anstalt ;
- g) die Anzahl Plätze ;
- h) die genaue Anzahl der Angestellten, ihre Beschäftigung und Ausbildung.

Art. 13

Abklärung

Das Justizdepartement lässt durch das kantonale Jugendamt, gegebenenfalls durch andere interessierte Dienste, eine Abklärung durchführen. Es kann wo nötig Sachverständige beiziehen um den baulichen Zustand, die sanitären Einrichtungen und den Feuerschutz zu begutachten. Es kann auch die Gemeindebehörden anhören.

Art. 14

Entscheid

Kommt es zum Schluss, dass die Voraussetzungen von Artikel 11 erfüllt sind, so erteilt das Justizdepartement die Bewilligung. Diese ist persönlich und gilt nur für die bezeichnete Anstalt. Sie kann zeitlich begrenzt oder anders eingeschränkt werden.

Die Bewilligung gibt die Höchstzahl der Zöglinge an. Soll die Zahl erhöht werden oder ändert die Heimleitung, so ist eine neue Bewilligung nötig.

Art. 15

Gebühren

Die Bewilligung wird gegen eine Gebühr von 100 bis 300 Franken erteilt. Diese trägt der Grösse der Anstalt und den Abklärungskosten Rechnung.

Die Gebühr kann herabgesetzt oder erlassen werden.

Zweck dieser Kontrolle ist festzustellen, ob die zur Zeit der Bewilligung verlangten Voraussetzungen noch erfüllt sind und ob das Milieu dem Minderjährigen körperlich, geistig und moralisch förderlich ist.

Art. 18

Administrative Massnahmen

Lässt der Betrieb einer Anstalt zu wünschen übrig, so schreitet das Justizdepartement ein und verlangt von der Leitung, dass die festgestellten Mängel behoben werden.

In schweren Fällen oder im Wiederholungsfalle kann das Justizdepartement den Entzug der Bewilligung aussprechen und die sofortige Schliessung der Anstalt verfügen.

Art. 19

Beschwerde

Der Entscheid, mit dem das Justizdepartement die Bewilligung, eine Anstalt für Minderjährige zu betreiben, verweigert oder entzieht, kann binnen 20 Tagen an den Staatsrat weitergezogen werden.

Die Beschwerde hat, wo nicht anders verfügt wird, keine aufschiebende Wirkung.

3. Abschnitt

Straf- und Übergangbestimmungen

Art. 20

Strafen

Zuwiderhandlungen gegen das vorliegende Reglement werden gemäss Artikel 21 des Gesetzes über den Schutz der Minderjährigen vom 14. Mai 1971 geahndet.

Art. 21

Übergangsordnung

Anstalten, Heime und Pensionen, die bei Inkrafttreten des vorliegenden Reglementes schon betrieben werden, sind gehalten, die Bewilligung gemäss Artikel 10 binnen Jahresfrist einzuholen.

Wo die neuen Voraussetzungen nicht erfüllt werden, sind die notwendigen Änderungen binnen zwei Jahren auszuführen. Dabei ist jedoch dem Alter des Gebäudes und der Art wie das Heim betrieben wird, gebührende Rechnung zu tragen.

Art. 22

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 1973 mit dem Gesetz über den Schutz der Minderjährigen in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten am 27. September 1972, um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :
A. Zufferey

Der Staatskanzler :
G. Moulin

Reglement

vom 24. Oktober 1973

betreffend den Honorartarif der Liegenschaftsvermittler

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Juni 1971 über die Vermittler ;
Eingesehen Artikel 17 des Ausführungsreglementes vom 25. Mai 1972 zum
Gesetz über die Vermittler vom 23. Juni 1971 ;
Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

beschliesst :

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Der Liegenschaftsvermittler hat Anspruch auf die durch das vorliegende Reglement festgesetzten Honorar und Auslagen, es sei denn, es werde schriftlich anders vereinbart.

Für die nachstehend nicht eigens bezeichneten Geschäftshandlungen werden die Honorare auf Grund der Posten berechnet, die diesen Geschäftshandlungen am Ähnlichsten sind.

Darüber hinaus werden in allen in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fällen die Beziehungen zwischen den Parteien durch die Bestimmungen des Obligationenrechtes geregelt.

II. Liegenschaftsverkäufe und Geschäftsübergaben

Art. 2

Die Bestimmungen des vorliegenden Reglementes finden auf jeden Verkauf einer Liegenschaft oder Teilliegenschaft Anwendung, unbekümmert der rechtlichen Form, sei es durch Mutation oder Aktienabtretung.

Art. 3

Für jeden Liegenschaftsverkauf (Mietgebäude, Miteigentums- oder Stockwerkeigentumswohnungen, Einzelgaragen, Villen, Hotels, Gebäude zu Industrie- oder Handelszwecken, Domänen, landwirtschaftliches Eigentum, Wälder usw.) hat der Liegenschaftsvermittler Anspruch auf folgende Kommissionen :

bis Fr. 100 000.—	5 %
von Fr. 100 001.— bis Fr. 200 000.—	4 %
über Fr. 200 000.—	2 %

Für die Berechnung der Kommission ist der Verkaufspreis massgebend.

Art. 4

Bei Geschäftsübergabe hat der Liegenschaftsvermittler Anspruch auf eine Kommission von 5 % des Übergabepreises.

Art. 5

Der Liegenschaftsvermittler hat überdies Anspruch auf Vergütung seiner Kosten und Auslagen.

Das Werbeprogramm wird in jedem einzelnen Fall in Übereinstimmung zwischen dem Verkäufer und dem Mäkler erstellt.

Art. 6

Die Kommission ist geschuldet, auch wenn der Verkauf für eine zu nennende Person beurkundet wird.

Art. 7

Wird die Liegenschaft mit dem Mobilien verkauft, so hat der Liegenschaftsvermittler Anspruch auf die Kommission für den Verkaufspreis der Liegenschaft und überdies auf eine Kommission von 5 % auf den Verkaufspreis des Mobilien.

III. Verwaltung von Mietgebäuden

Art. 8

Die Verwaltung eines zu Mietzwecken bestimmten Gebäudes umfasst :

- a) die getroffenen Massnahmen in bezug auf die Vermietung, den Abschluss und die Auflösung von Mietverträgen, die Abfassung der Verträge und zusätzlichen Vereinbarungen, die Besichtigung des Zustandes der Räumlichkeiten, das Einziehen der Mietzinsen und anderer Abgaben und, ganz allgemein, die Vertretung des Eigentümers in seinen Beziehungen zu den Mietern, zu seinen Gebäudeangestellten oder zu Drittpersonen.
- b) die allgemeine Überwachung des Gebäudes und seiner Installationen, den laufenden Unterhalt, den Abschluss von Versicherungsverträgen und die Bezahlung der Prämien, die Regelung der Hypothekarzinsen, der festen Lasten und Rechnungen.
- c) die Führung und die jährliche oder halbjährliche Übergabe der Gebäuderechnungen.

Art. 9

Für die Verwaltung eines Mietgebäudes hat der Liegenschaftsvermittler Anspruch auf ein Honorar, das in Zusammenhang mit dem jährlichen Mietstand des Gebäudes und nach folgenden Ansätzen berechnet wird :

bis Fr. 100 000.— 5 %

von Fr. 100 001.— 4 % (Minimum Fr. 5000.—)

Unter Mietstand versteht man den Gesamtbetrag der jährlich erhobenen Mietzinsen, ausgenommen die die allgemeinen Dienste betreffenden Abgaben.

Art. 10

Die Verwaltung eines Gebäudes besondere Schwierigkeiten erfordert,

- d) dem Verwaltungsreglement oder den Statuten Nachachtung zu verschaffen ;
- e) den Abwart zu ernennen, sein Pflichtenheft aufzustellen und die Entlohnung festzusetzen ;
- f) alle die Gesamtheit des Gebäudes betreffenden Unterhalts- und Versicherungsverträge abzuschliessen ;
- g) die allfälligen Mietverträge von bestimmten gemeinsamen Teilen des Gebäudes abzuschliessen und die Verwaltung zu übernehmen ;
- h) die Regelung der Kosten und das Inkasso der Erträge vorzunehmen ;
- i) die Versammlung der Miteigentümer, den Geschäftsbericht, die Rechnungen des abgelaufenen Geschäftsjahres und den Kostenvoranschlag für das kommende Geschäftsjahr vorzubereiten ;
- j) unter die Miteigentümer die Lasten, allgemeinen Kosten und Erträge zu verteilen und ihnen die Jahresabrechnung zuzustellen ;
- k) die Anzahlungen und die von den Miteigentümern geschuldeten Restbeträge der Lasten einzutreiben.

Art. 12

Für die Verwaltung eines Gebäudes in Stockwerkeigentum hat der Liegenschaftsvermittler Anspruch auf ein Honorar, welches 1,5 promille des Feuerversicherungs-Neuwertes des Gebäudes entspricht.

V. Verwaltung von möblierten Chalets und Ferienwohnungen

Art. 13

Die Verwaltung von möblierten Chalets und Ferienwohnungen umfasst :

- a) die für die Vermietung getroffenen Massnahmen, den Abschluss von Mietverträgen oder Vereinbarungen, die Besichtigung des Zustandes der Räumlichkeiten, die Vertretung des Eigentümers in seinen Beziehungen zu den Mietern ;
- b) die allgemeine Überwachung des Gebäudes und die Ausführung sämtlicher Unterhaltsarbeiten ;
- c) die Leitung und Überwachung des Funktionierens der allgemeinen Dienste (Heizung, Warmwasser, Klimatisation usw.) ;
- d) die Führung der Buchhaltung und die jährliche oder halbjährliche Übergabe der Gebäuderechnungen.

Art. 17

Der Liegenschaftsvermittler hat ebenfalls Anspruch auf ein Honorar für die Verwertung eines neuen oder renovierten Gebäudes. Darunter versteht man die vom Liegenschaftsvermittler vor, während und nach der Bau- oder Renovationsperiode entwickelte Tätigkeit, mit dem Zwecke aus einem projektierten Gebäude eine neue wirtschaftliche Einheit zu schaffen.

Diese Tätigkeit umfasst :

- a) die Erstellung des Mietstandes ;
- b) den Abschluss der provisorischen Versicherungsverträge, des Wasser-Glas- Elektrizitäts- und Unterhaltsabonnementes ;
- c) das Suchen nach einem Abwart und die Erstellung des Anstellungsvertrages ;
- d) die Erstellung eines Hausreglementes ;
- e) die Ingangsetzung der allgemeinen Dienste des Gebäudes ;
- f) die Erstellung einer Lastenverteilungstabelle zwischen den künftigen Mietern ;
- g) die Erstellung eines Werbeplanes ;
- h) die Auskunfterteilung an allfällige Mieter und ihre provisorische oder definitive Vormerkung, sowie alle für die Vorbereitung und Erleichterung der Mietabschlüsse erforderlichen Massnahmen.

Art. 18

Für die obgenannte Tätigkeit hat der Liegenschaftsvermittler Anspruch auf ein Honorar, das 5 % des gesamten Mietstandes des Gebäudes entspricht. Das Honorar wird mit der Aushändigung der Wohnbewilligung fällig.

Art. 19

Umfasst der Verwaltungsauftrag nur einen Teil der in den Artikeln 8, 11, 13 und 17 aufgezählten Leistungen, so ist der Honoraransatz verhältnismässig herabzusetzen.

Art. 20

Die effektiven Kosten für Publizität, Telefon, Porto, Reisen ausserhalb des Ortsbereiches, sowie alle andern Auslagen sind in den durch diesen Tarif festgesetzten Honoraren nicht inbegriffen.

Sie werden gesondert belastet.

Art. 21

Streitigkeiten über die Anwendung des vorliegenden Tarifs entscheidet das Justiz- und Polizeidepartement. Vorbehalten bleibt die Beschwerde an den Staatsrat innert zwanzig Tagen.

VII. Inkrafttretung

Art. 22

Dieser Tarif tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 24. Oktober 1973, um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :
G. Genoud

Der Staatskanzler :
G. Moulin

Allgemeines Reglement

vom 15. November 1973

über die Orientierungsschule

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 2, 8, 16, 28, 55-60, 99-106, 117, 122-127 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen ;

Eingesehen das Gesetz vom 12. Mai 1971 betreffend die Organisation des Walliser Schulwesens ;

Eingesehen das Dekret vom 16. Mai 1972 und das Ausführungsreglement vom 20. Dezember 1972 über die Einführung der Orientierungsschule ;

Eingesehen das Ausführungsreglement vom 2. April 1969 zum kantonalen Gesetz vom 10. Mai 1967 über die Berufsbildung ;

Eingesehen das Reglement vom 23. August 1967 betreffend das Statut der Schulkommission ;

Eingesehen das Reglement vom 14. März 1973 über die Organisation des Schuljahres ;

Auf Antrag des Erziehungsdepartementes,

beschliesst :

I. Allgemeines

Art. 1

Anwendungsbereich

Das vorliegende Reglement enthält die Richtlinien und die allgemeinen Vorschriften für die Klassen der drei letzten Jahre der obligatorischen Schulzeit (Klassen 1A, 1B, 2A, 2B, 3A, 3B der Orientierungsschule, inbegriffen die Werkklassen).

Die Schülerinnen und Schüler (im folgenden mit Schüler bezeichnet) der ersten Klassen in den kantonalen Kollegien oder in diesen gleichgestellten Mittelschulen sind den Bestimmungen des Allgemeinen Reglementes vom 26. August 1970 über die Mittelschulen unterstellt.

Art. 2

Zuständige Organe

Die Gemeinden und die regionalen Schulkommissionen sind für die Orientierungsschulen zuständig.

Sie können einige ihrer Befugnisse einem Schuldirektor übertragen.

Schulzentren, denen mehrere Gemeinden angehören, unterstehen einem Vertrag, der vom Erziehungsdepartement zu genehmigen ist.

Art. 3

Schulrat, Abteilungsrat, Klassenrat

Das gesamte Lehrpersonal einer Schule, einer Abteilung oder einer Klasse bildet den Schulrat, den Abteilungsrat oder den Klassenrat. Diese Organe beraten die Schulkommission oder die Schulleitung in allen erzieherischen und schulischen Fragen. Der Berufsberater der Schule kann dazu beigezogen werden.

II. Organisation des Schuljahres

Art. 4

Schuljahr und Ferientage

Die Dauer des Schuljahres der Orientierungsschule beträgt 39 bis 42 Wochen.

Im übrigen sind die Bestimmungen des Reglementes vom 14. März 1973 über die Organisation des Schuljahres anwendbar.

Art. 5

Anmeldung

Die Gemeinden sind verpflichtet, den Schulzentren die voraussichtlichen Bestände der Abteilungen A und B jeweils bis zum 1. Mai zu melden. Am 25. Juni müssen die Schulen im Besitze der endgültigen Anmeldungen sein.

Art. 6

Annahme von Schülern

In der Regel werden nach Beginn des Schuljahres keine Schüler mehr angenommen.

Art. 7

Besuch der Schulstunden

Die Schüler sind verpflichtet, alle im Programm aufgeführten Schulstunden zu besuchen. Artikel 28 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen bleibt vorbehalten.

Art. 8

Vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht, Sonderfälle

Die Gesuche um vorzeitige Entlassung im Sinne von Artikel 16 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen und alle ähnlichen Gesuche sind der regionalen Schulkommission zu unterbreiten. Diese verlangt am Wohnort des Gesuchstellers die Vormeinung der Schulkommission ein und überweist das Gesuch dem Erziehungsdepartement zum Entscheid.

Art. 9

Urlaube und Schulversäumnisse

Für Urlaubsbewilligungen ist die Schulkommission oder die Schulleitung zuständig.

Bei jedem unvorhergesehenen Fernbleiben muss der Schüler sofort die Schulleitung benachrichtigen und das voraussichtliche Datum des Wiedereintritts angeben. Bei seiner Rückkehr muss er eine Bestätigung der Eltern oder ihrer Stellvertreter vorweisen.

Bei Krankheit und Unfall kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden. Jede nicht begründete Abwesenheit wird bestraft.

Art. 10

Urlaub für einzelne Schüler

Die Schulkommission oder die Schulleitung kann aus berechtigten Gründen einzelnen Schülern höchstens drei Tage Urlaub gewähren. Die Eltern oder deren gesetzliche Vertreter müssen vorgängig ein schriftliches Gesuch an die genannten Stellen richten.

Für mehr als drei Frei-Tage ist das Gesuch über die Schulkommission oder die Schuldirektion an den Schulinspektor zu richten.

Art. 11

Beteiligung an sportlichen Veranstaltungen

Die Schulkommission oder die Schulleitung entscheidet, ob einzelnen Schülern Frei-Tage zur Beteiligung an sportlichen Veranstaltungen (Training, Wettkämpfe) zu gewähren sind. Der Entscheid hängt von der Leistung und vom Einsatz des Schülers und von der Wichtigkeit der Veranstaltung ab.

Für wiederholte Urlaube und für mehr als drei Frei-Tage ist der Schulinspektor zuständig. Den Gesuchen sind die Bestätigungen der Schule und der Sportvereine beizulegen.

Die Weisungen des Erziehungsdepartementes über die Gewährung von Frei-Tagen für sportliche Betätigung, Trainings- und Wettkampflager bleiben vorbehalten.

III. Aufnahmebedingungen

Art. 12

Aufnahme in die Abteilung A oder B

Schüler, die die 6. Primarklasse bestanden haben, werden in eine der zwei Abteilungen der Orientierungsschule aufgenommen. Dem Wunsche der Schüler und der Eltern kann entsprochen werden, sofern die Aufnahmebedingungen aufgrund des Schülerdossiers erfüllt sind. Als Aufnahmebedingungen gelten :

Die Note 4,0 ist erforderlich für den Eintritt in die Orientierungsschule und die Note 5,0 und mehr gibt grundsätzlich ohne weiteres Anrecht auf die Abteilung A. Das Erziehungsdepartement kann statt 5,0 eine andere Note als Grenze festsetzen.

Die Notendurchschnitte ergeben sich aus allen Teilergebnissen der Beobachtungsklassen.

Grenzfälle werden anhand des Schülerdossiers oder durch eine allfällige zusätzliche Abklärung einzeln geprüft. Schüler mit Noten zwischen 4,6 und 5,0 werden grundsätzlich als Grenzfälle betrachtet. Das Erziehungsdepartement kann andere Noten als Grenze festsetzen.

Schüler, die nicht in die Abteilung A oder B aufgenommen werden, wiederholen die 6. Primarklasse. Artikel 13 dieses Reglementes bleibt vorbehalten.

Art. 13

Aufnahme in die Werkklassen

Schüler, denen zur Erfüllung der obligatorischen Schulzeit nicht mehr als zwei Jahre fehlen und die die Aufnahmebedingungen für die Orientierungsschule nicht erfüllen, werden in die Werkklassen aufgenommen.

Art. 14

Sonderfälle

Das Erziehungsdepartement entscheidet über Sonderfälle für die Aufnahme in die Orientierungsschule, so unter anderm für Schüler, die aus Privatschulen und von ausserhalb des Kantons kommen.

IV. Berufsberatung

Art. 15

Ständige Beratung

Beobachtung, Schulnoten, gemeinsame Prüfungen, individuelle und gemeinsame psycho-pädagogische Tests, Besprechungen mit der Familie, Schul- und Berufsberatung garantieren eine ständige Orientierung der Schüler. Die

Klassen-, Abteilungs- und Schulräte beraten über die Schüler, die anders zu orientieren sind. Die Mitarbeit des Berufsberaters kann auf allen Stufen in Anspruch genommen werden.

Art. 16

Bewertung der Arbeiten

Der Wert aller Arbeiten ist in folgenden Noten auszudrücken :

6 ; 5,5 ; 5 ; 4,5 ; 4 für genügende Leistungen

3,5 ; 3 ; 2,5 ; 2 ; 1,5 ; 1 für ungenügende Leistungen.

Die Note 0 kann nur bei Verweigerung jeder Antwort oder bei Betrug gegeben werden.

Die Lehrer haben den Schülern die verbesserten und bewerteten Arbeiten zurückzugeben und ihnen alle Noten mitzuteilen.

Art. 17

Berechnung der Durchschnitte

Die Notendurchschnitte werden mit einer Dezimale berechnet.

Art. 18

Trimester- und Jahresdurchschnitte

Für die Berechnung des Trimesterdurchschnittes sind alle Fächer massgebend.

Die drei Trimesterdurchschnitte zählen für die Jahresnote im gleichen Verhältnis.

Die Schulkommission oder die Schulleitung kann auf begründeten Vorschlag des Klassenrats hin in Einzelfällen von diesem Grundsatz abweichen.

Art. 19

Bestehen einer Klasse

Der Schüler hat eine Klasse bestanden, wenn er sowohl im Total aller Fächer als auch im Total der Hauptfächer (Sprachen und Mathematik) einen Durchschnitt von 4,0 erreicht.

Ein Schüler besteht das Schuljahr trotzdem nicht, wenn er eine Note 1 (1 bis 1,4) oder zwei Noten 2 (1,5 bis 2,4) oder eine Note 2 und zwei Noten 3 (2,5 bis 3,4) oder mehr als drei Noten 3 hat.

Hat ein Schüler wohl aufgrund von Absatz 1, nicht aber aufgrund von Absatz 2 bestanden, kann er in den Fächern mit ungenügenden Noten Promotionsprüfungen ablegen.

Der Schüler kann nicht zweimal die gleiche Klasse wiederholen.

Art. 20

Entscheidung für die Beförderung

Der Klassenrat überprüft und bespricht am Schluss des Schuljahres die Noten und beantragt die Beförderung. Ein Vertreter der Schulkommission oder der Schuldirektor nimmt nach Möglichkeit an diesen Beratungen teil. Die Schulkommission oder die Schulleitung ist für den endgültigen Entscheid zuständig.

Art. 21

Übertritte

Der Übertritt von einer Abteilung in die andere ist möglich für Schüler, die offensichtlich nicht am richtigen Platz sind. Der Übertritt geschieht in der Regel im ersten Trimester.

Der Übertritt eines Schülers ist vom Klassenrat in Zusammenarbeit mit dem Berufsberater vorzuschlagen und zu begründen. Die Schulkommission oder die Schulleitung entscheidet im Einverständnis mit dem Schulinspektor und nach Fühlungnahme mit den Eltern des Schülers.

Art. 22
Stützkurse

Die Stützkurse sollen eine Versetzung oder die Wiederholung einer Klasse verhindern.

Sie werden für Sprachen und Mathematik durchgeführt und können höchstens 18 Unterrichtsstunden umfassen.

Sie dürfen erst nach gründlicher Abklärung der aufgetretenen Schwierigkeiten und ihrer Ursachen vorgeschlagen werden. Die Meinung des Berufsberaters ist einzuholen.

Art. 23
Nachhilfkurse

Für Schüler, deren Übertritt in eine andere Abteilung in Aussicht steht, können während der Ferien Nachhilfkurse durchgeführt werden.

Art. 24
Gemeinsame Prüfungen

Es können für alle Orientierungsklassen gemeinsame Prüfungen durchgeführt werden.

Sie sind dazu bestimmt, die Beurteilung durch die Schulnoten zu ergänzen, und sollen Vergleiche zwischen den einzelnen Orientierungsklassen ermöglichen.

Art. 25
Zusätzliche Forderungen

Das Departement kann für den Übertritt in die Mittelschule zusätzliche Forderungen aufstellen.

V. Verhalten der Schüler

Art. 26
Disziplin

Die Disziplin hat ein erzieherisches Ziel; sie verlangt die Mitarbeit des Schülers und seiner Familie und trägt zur Charakter- und Persönlichkeitsbildung bei.

Die Mitarbeit der Schüler bedingt dass für sie die Möglichkeit besteht, angehört zu werden, und dass sie, wenn nötig, ihre Klagen vorbringen können.

Die Lehrpersonen tragen das Ihre bei zur Aufrechterhaltung der Disziplin in und ausserhalb der Schule. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich über alle Schüler der Schule.

Art. 27
Beaufsichtigtes Studium

Schüler die nicht im Schulort wohnen, und solche, die mittags nicht heimgehen, können zum gemeinsamen Mittagessen und zum beaufsichtigten Studium verpflichtet werden. Die Dauer dieses Studiums wird von der Schulbehörde festgelegt.

Art. 28

Ausflüge und Veranstaltungen

Alle Schüler nehmen an den von der Schule durchgeführten Ausflügen und unentgeltlichen Anlässen teil. Über die Berechtigung der vorgebrachten Verhinderungsgründe entscheidet die Schulleitung.

Werden Anlässe oder Ausflüge durchgeführt, die bedingen, dass die Schüler mehr als einen Tag von daheim wegbleiben, ist das Einverständnis der Eltern einzuholen.

Die Schulleitung achtet darauf, dass für die Schulausflüge nicht zu hohe Ausgaben vorgesehen werden.

Art. 29

Verbote

Es ist untersagt :

- a) ungeziemende oder schädliche Veröffentlichungen bei sich zu haben oder auszuteilen ;
- b) schädliche Erzeugnisse oder gefährliche Gegenstände zu besitzen.

Der Besuch von öffentlichen Lokalen, Bällen, Kinos, Dancings usw. ist gesetzlich untersagt. Schüler, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, können von der Schule, unabhängig von den gesetzlichen Strafen, gebüsst werden.

Art. 30

Ausserschulische Beschäftigungen

Die Schulleitung wacht zusammen mit den Eltern darüber, dass die auserschulischen Beschäftigungen weder der Gesundheit noch der Schularbeit schaden.

Art. 31

Verantwortung der Schüler

Die Schüler sind für die Räume, die sie betreten, und für die Gegenstände, die ihnen anvertraut werden, verantwortlich. Bei Beschädigungen gehen die Reparaturen zu Lasten der Fehlbaren, ohne Rücksicht auf die disziplinarischen Strafen.

Art. 32

Strafmassnahmen

Gewohnheitsmässige Trägheit und Disziplinlosigkeit, schlechtes Benehmen und schlechter Geist sind Gründe für eine Bestrafung.

Folgende Strafen können den Schülern auferlegt werden :

- a) durch das Lehrpersonal :
 - 1. nützliche zusätzliche Arbeiten, die nicht mehr als drei Stunden beanspruchen ;
 - 2. überwachte Arbeiten bis zu zwei Stunden (ist den Eltern mitzuteilen) ;
 - 3. Ausschluss aus Schulstunden (ist der Schulleitung zu melden) ;
- b) durch den Klassenlehrer oder den für die Disziplin Verantwortlichen :
 - 4. überwachte Arbeiten bis zu vier Stunden (ist den Eltern mitzuteilen) ;
- c) durch die Schulkommission oder die Schulleitung :
 - 5. Verwarnung ;
 - 6. vorübergehender Ausschluss aus der Schule ;
 - 7. Versetzung in eine andere Schule.

Vor der Verwarnung, dem vorübergehenden Ausschluss oder der Versetzung in eine andere Schule ist der Klassenrat anzuhören.

Die unter 5 bis 7 vorgesehenen Massnahmen sind den Eltern oder ihren Stellvertretern schriftlich mitzuteilen.

Kollektivstrafen sind untersagt.

Art. 33

Disziplinar- und Strafmassnahmen

Ungehorsam, ungerechtfertigtes Fernbleiben von der Schule, missbräuchlicher Urlaub usw. werden nach den Bestimmungen des Reglementes über die Disziplinar- und Strafmassnahmen im Rahmen der obligatorischen Schulzeit geahndet.

VI. Beziehungen zu den Eltern

Art. 34

Pflichten der Eltern

Die Eltern haben die Pflicht, mit der Schulleitung und dem Lehrpersonal zusammenzuarbeiten, um die von der Schule angestrebten Ziele zu erreichen.

Art. 35

Elternversammlungen

Schulleitung und Lehrer begünstigen die Kontakte mit den Familien und den Schülern und führen Elternversammlungen durch, so oft es sich als nötig erweist, in der Regel zweimal jährlich.

Art. 36

Recht der Eltern, angehört zu werden

Wenn ernsthafte Schwierigkeiten bei ihren Kindern auftreten, haben die Eltern das Recht, von den Lehrern und, wenn nötig, von der Schulbehörde angehört zu werden.

Art. 37

Elternvereinigungen

Die örtlichen Elternvereinigungen gelten für die Schulbehörde als Gesprächspartner für Probleme, die die Schüler betreffen.

VII. Gemeinde- und Regionalschulkommissionen

Art. 38

Grundsätzliches

Während der obligatorischen Schulzeit ist die Wohnsitzgemeinde für den Schulbesuch ihrer Schüler verantwortlich.

Das Reglement vom 23. August 1967 betreffend das Statut der Schulkommission ist anwendbar.

Art. 39

Besonderes Reglement

Ein besonderes Reglement für jede Schule bestimmt in einzelnen die Fragen der Organisation, der Disziplin und der Überwachung. Es ist vom Departement zu genehmigen.

VIII. Ausweis nach Abschluss der Schulpflicht

Art. 40

Schulausweis

Die erfüllte Schulpflicht berechtigt zu einem Ausweis, in dem erwähnt wird, welche Abteilung der Schüler besucht hat.

Art. 41

Unterricht in Hauswirtschaft

Die Schülerinnen, die den Hauswirtschaftsunterricht besucht haben, erhalten einen Ausweis.

Art. 42

Unterschrift

Die Schulausweise werden gemeinsam vom Schulinspektor und vom Präsidenten der Schulkommission oder vom Schulleiter unterzeichnet. Die Ausweise für den Hauswirtschaftsunterricht tragen statt der Unterschrift des Schulinspektors jene der Inspektorin für Hauswirtschaft.

IX. Rekurse

Art. 43

Rekurse

Die Rekurse gegen die Entscheide eines Lehrers oder eines andern für die Schule Verantwortlichen sind an die Schulkommission oder die Schulleitung zu richten. Diese hört die Parteien an.

Die Rekurse gegen die Entscheide der Schulkommission oder der Schulleitung sind an das Mittelschulamt zu richten. Seine Entscheide können beim Vorsteher des Erziehungsdepartementes angefochten werden. Dieser entscheidet, unter Vorbehalt der geltenden kantonalen Vorschriften, in letzter Instanz.

Der Rekurs muss individuell sein und schriftlich abgefasst werden. Er ist innert zwanzig Tagen nach der Eröffnung des Entscheides einzureichen.

Art. 44

Zuständigkeiten

Zur Einreichung eines Rekurses sind einzig zuständig: die Lehrperson oder der betreffende Verantwortliche, die Eltern oder der gesetzliche Vertreter des Schülers

X. Schlussbestimmungen

Art. 45

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. September 1974 in Kraft.

Art. 46

Streitfälle

Allfällige Schwierigkeiten, die sich bei der Auslegung dieses Reglementes ergeben, und Fälle, die in diesem Reglement oder in jenem der Schule nicht vorgesehen sind, werden vom Erziehungsdepartement entschieden. Der Rekurs an den Staatsrat innert zwanzig Tagen nach Eröffnung des Entscheides bleibt vorbehalten.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 15. November 1973, um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :
G. Genoud

Der Staatskanzler :
G. Moulin

Statuten

vom 30. Mai 1973

der Ruhegehalts- und Vorsorgekasse des Lehrpersonals des Kantons Wallis

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen von Artikel 95, 97 und 130 des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962 :

Auf Antrag des Erziehungs- und des Finanzdepartementes,
beschliesst :

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Unter der Bezeichnung « Ruhegehalts- und Vorsorgekasse des Lehrpersonals des Kantons Wallis » besteht eine selbständige Ruhegehalts- und Vorsorgekasse, nachstehend Kasse genannt. Sie ist eine Einrichtung öffentlichen Rechtes und hat ihren Sitz in Sitten.

Rechtspersönlichkeit
Zweck

² Sie umfasst die Ruhegehalts- und die Spareinlegerkasse sowie den Hilfsfonds.

³ Im Rahmen der gegenwärtigen Statuten versichert die Kasse ihre Mitglieder und ihre Angehörigen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Invalidität, Alter und Tod.

Art. 2

¹ Die Kasse sichert ihren Mitgliedern folgende Leistungen zu :

- die Bezahlung der Renten und Entschädigungen ;
- die in den gegenwärtigen Statuten vorgesehene Rückzahlung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge und der Einkaufssummen.

Sicherheiten
Persönliche
Haftung

² Die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge werden so angesetzt und beibehalten, dass die jährlichen Verpflichtungen erfüllt und das finanzielle Gleichgewicht der Kasse auf lange Sicht gewährleistet werden kann.

³ Die Verpflichtungen der Kasse werden garantiert durch ihr Vermögen, die periodischen und einmaligen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge sowie durch die von den Mitgliedern und von den Arbeitgebern bezahlten Einkaufssummen. Eine persönliche Haftung der Versicherten besteht nicht.

Art. 3

¹ Die Kasse wird unabhängig von der Alters- und Hinterbliebenenversicherung (AHV) und der Invalidenversicherung (IV) geführt.

² Es ist demzufolge kein Ersatz der Kassaleistungen durch die gesetzlichen AHV- und IV-Renten vorgesehen.

³ Vorbehalten bleiben die Fälle, wo die einfache AHV- oder IV-Rente, erhöht um die Leistungen der Kasse und die Teuerungszulagen, das Bruttogehalt (Anfangsgehalt, Alters-, Haushaltungs-, Kinder- und Teuerungszulagen und die Treueprämie) übersteigt, das die Lehrkraft beziehen würde, wenn sie noch berufstätig wäre. In diesem Falle werden die Leistungen der Kasse entsprechend gekürzt.

Verhältnis zu den eidgenössischen Versicherungen

II. Beitritt

Art. 4

Bedingungen

¹ Der Beitritt ist für die weltlichen Lehrkräfte der öffentlichen Primar- und Orientierungsschulen und für diejenigen der privaten, vom Staate anerkannten Schulen obligatorisch, sofern sie :

- a) im Genusse einer provisorischen oder definitiven Ernennung sind,
- b) wöchentlich während wenigstens 21 Stunden unterrichten.

² Der Beitritt ist jenen Lehrkräften freigestellt, die wöchentlich während 13-20 Stunden berufstätig sind.

³ Unter Vorbehalt der in Absatz 1 und 2 des gegenwärtigen Artikels vorgesehenen Bedingungen können Mitglied der Kasse werden oder bleiben :

- a) die von einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder vom Staate angestellten und besoldeten Lehrkräfte der Spezialfächer (Gesang, Turnen, Rhythmik, Zeichnen, Handfertigkeit, zweite Landessprache usw.) ;
- b) die Direktoren der öffentlichen kommunalen oder regionalen und der privaten vom Staate anerkannten Schulen ;
- c) die Schulinspektoren ;
- d) das geistliche, vom Staate besoldete Lehrpersonal der Primar- und Orientierungsschulen ;
- e) das Personal der Ruhegehaltskasse.

⁴ Unter Vorbehalt der obgenannten Bedingungen können Mitglied der Kasse bleiben :

- a) die Direktoren und Lehrkräfte der Schulen und Kurse für Berufsbildung und Berufsberatung ;
- b) die Lehrkräfte der öffentlichen kommunalen oder regionalen und der privaten vom Staate anerkannten Mittelschulen.

⁵ Im weitem können sich der Kasse anschliessen : die Lehrkräfte der Fortbildungsschulen und der Weiterbildungskurse für Jugendliche und Erwachsene, sofern sie im Jahr während wenigstens drei Monaten wöchentlich 21 Stunden Unterricht erteilen.

⁶ Die beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Statuten bestehenden Rechte bleiben gewahrt.

Art. 5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft wird durch den Beitritt zur Kasse erworben. Sie setzt die provisorische oder definitive Ernennung des Kandidaten voraus. Unter Vorbehalt der Bestimmungen von Artikel 7 erlischt die Mitgliedschaft bei Aufgabe der Tätigkeit, durch die sie begründet wurde.

² Die Verwaltungskommission kann jedoch aufgrund eines gebührend begründeten schriftlichen Gesuches ein Mitglied, das die Lehr-tätigkeit freiwillig unterbricht, ermächtigen, noch während drei Jahren Mitglied der Kasse zu bleiben. Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann diese Frist um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

³ Das Mitglied ist verpflichtet, während dieser Zeit einen jährlichen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Verwaltungskommission festgesetzt wird. Dieser Beitrag beläuft sich auf mindestens Fr. 300.- ; er darf den letzten für eine normale Tätigkeit bezahlten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag nicht übersteigen.

Art. 6

Die Bestimmungen von Artikel 5 sind auch auf die weiblichen Lehrkräfte anwendbar, welche die Lehrtätigkeit aus familiären Gründen unterbrechen müssen. Nach Ablauf der Frist von drei, bzw. fünf Jahren können die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge und die Einkaufssummen auf Gesuch hin an die Spareinlegerkasse überwiesen werden.

Verheiratete
weibliche
Lehrkräfte

Art. 7

¹ Der Versicherte, der es wünscht, kann seine Mitgliedschaft behalten, wenn sein neuer Arbeitgeber (Bund, Kanton, Gemeinde, öffentliche oder kirchliche Körperschaft), zusammen mit dem Arbeitnehmer, die regelmässige Bezahlung der in den Statuten vorgesehenen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge und der Einkaufssummen gewährleisten.

Beibehaltung
der Mitgliedschaft

² Der Versicherte, der der Kasse seit mehr als 20 Jahren angehört, kann seine Mitgliedschaft aufrecht erhalten, wenn er und sein neuer Arbeitgeber alle Sicherheit bieten für die regelmässige Bezahlung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge und Einkaufssummen, die in den gegenwärtigen Statuten vorgesehen sind.

Art. 8

¹ Die Aufnahme oder Wiederaufnahme eines Kandidaten in die Kasse erfolgt durch die Verwaltungskommission aufgrund eines von einem Vertrauensarzt ausgestellten Zeugnisses.

Ärztliche
Untersuchung

² Unter Vorbehalt einer schriftlichen Anmeldung und der Vorlage des ärztlichen Zeugnisses, das der Genehmigung durch die Verwaltungskommission unterliegt, wird die Aufnahme in dem Zeitpunkt rechtskräftig, wo der Kandidat seine Tätigkeit aufnimmt.

³ Das für die ärztliche Untersuchung gültige Verfahren wird von der Kasse geregelt; die diesbezüglichen Auslagen gehen zu ihren Lasten.

⁴ Die Kandidaten können auf ihre Kosten weitere Beweismittel über ihren Gesundheitszustand beibringen.

Art. 9

¹ Die Anwärter auf die Mitgliedschaft, die Kassamitglieder und die Nutzniesser von Kassaleistungen sind verpflichtet, die Verwaltungskommission oder den Vertrauensarzt über alle Tatbestände zu unterrichten, welche die Kasse interessieren, und alle zu diesem Zwecke erforderlichen Belege beizubringen. Die Bezahlung der Rente kann eingestellt oder aufgehoben werden, wenn der Bezüger dieser Verpflichtung nicht nachkommt.

Auskunfts-
pflicht

² Der Versicherte, der bei der vorgängigen ärztlichen Untersuchung wichtige Tatbestände verschwiegen hat, die ihn für die Aufnahme in die Kasse ungeeignet gemacht hätten, wird rückwirkend in die Spareinlegerkasse versetzt. Ist er im Genusse einer Rente, werden ihm die bereits bezogenen Leistungen auf das Guthaben angerechnet, auf das er als Spareinleger Anrecht hätte.

³ Der Bezüger einer von der Kasse ausgerichteten Invalidenrente ist verpflichtet, sich innert drei Monaten bei der eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) anzumelden und deren Entscheid der Verwaltung der Kasse mitzuteilen.

Art. 10

¹ Wer die in den gegenwärtigen Statuten festgesetzten Aufnahmebedingungen nicht erfüllt, wird Mitglied der Spareinlegerkasse.

Aufnahme in
die Sparein-
legerkasse

² Die gleiche Bestimmung kommt für jenen Kandidaten zur Anwendung, welcher das erfüllte 55. Altersjahr überschritten hat.

Art. 11

Freier
Übertritt

Die Kasse erleichtert den freien Übertritt und trifft zu diesem Zwecke entsprechende individuelle oder allgemeine Abmachungen; diese sind dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 12

Wiederher-
stellung der
früheren
Situation als
Versicherter

¹ Der Versicherte, der entlassen wurde oder seinen Rücktritt genommen hat, kann sein früheres Statut bei der Kasse wieder herstellen, indem er die beim Austritt bezogenen Beiträge samt den einfachen Zinsen zurückbezahlt.

² Die früheren Versicherungsjahre werden angerechnet und zur Festsetzung der Kassaleistungen den neuen hinzugefügt.

³ In allen Fällen ist die Wiederaufnahme der Vorlage eines Zeugnisses untergeordnet, das von einem Vertrauensarzt der Kasse auszustellen ist.

III. Finanzielle Grundlagen

Art. 13

Einnahmen
der Kasse

Die Einnahmen der Kasse sind :

- a) die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge ;
- b) die Einkaufssummen ;
- c) die Zinsen des Kassavermögens ;
- d) die Vergabungen und Legate.

Art. 14

Beitrags-
pflichtiges
und versicher-
tes Gehalt

¹ Die beitragspflichtige und versicherte Besoldung eines nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen besoldeten Mitgliedes beträgt drei Viertel des Grundgehaltes, der Haushaltsgzulage und der Teuerungszulagen.

² Die Kasse kann vorsehen, dass ihre Mitglieder, die an einer Schule unterrichten, deren Dauer weniger als 42 Wochen im Jahr beträgt, das Gehalt, das einer Tätigkeit von 42 Wochen entspricht, versichern können. In diesem Falle setzt sie die zusätzlichen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge fest, die vom Versicherten für den Unterschied zwischen dem versicherten und dem tatsächlichen Gehalt zu leisten sind und zieht diese ein.

³ Das beitragspflichtige und versicherte Gehalt der übrigen Lehrkräfte wird von der Verwaltungskommission analog festgesetzt.

⁴ Der Versicherte, dessen Gehalt eine Verminderung erfährt, bleibt im Genusse seiner bisherigen Rechte, wenn er fortfährt, seine Beiträge auf dem früheren Gehalt zu entrichten und diejenigen des Arbeitgebers auf dem Unterschied zwischen der früheren und der gegenwärtigen Besoldung.

⁵ Der Versicherte kann jedoch die Rückzahlung seiner periodischen und einmaligen Beiträge und der Einkaufssummen im Verhältnis zur Gehaltsverminderung verlangen. In diesem Falle dient das neue Gehalt für die Berechnung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge und der Kassaleistungen.

⁶ Ist das neue versicherte Gehalt niedriger als das frühere, hat das Mitglied die Wahl zwischen der Anwendung der Bestimmungen von Absatz 4 oder 5 des gegenwärtigen Artikels. Ist das neue Gehalt höher, wird der Unterschied als Verbesserung des früheren Gehaltes betrachtet.

Art. 15

¹ Periodische Beiträge der Arbeitnehmer

Die periodischen Beiträge belaufen sich auf 8 % des gemäss Artikel 14, 1. Absatz der gegenwärtigen Statuten versicherten Gehaltes.

² Periodische Beiträge der Arbeitgeber

Der Staat entrichtet für die in Artikel 4, 1., 2. und 5. Absatz, 3. Absatz, Buchstaben *c* und *d* und 4. Absatz, Buchstaben *a* und *b* aufgeführten Mitglieder einen periodischen Beitrag von 12 % der gemäss den Bestimmungen von Artikel 14 der gegenwärtigen Statuten versicherten Besoldung.

³ Für die in Artikel 4, Absatz 3, Buchstaben *a*, *b* und *e* aufgeführten Mitglieder sind die periodischen Arbeitgeberbeiträge die gleichen wie die in den Absätzen 1 und 2 des gegenwärtigen Artikels vorgesehenen.

⁴ Einmalige Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge

Das Mitglied, dessen Tätigkeit infolge einer Erhöhung der wöchentlichen Stundenzahl eine Ausweitung erfährt, kann diese Erhöhung ganz oder teilweise versichern, indem es pro Jahr einen einmaligen Beitrag von 4 % der eingetretenen Gehaltserhöhung bezahlt.

⁵ Der Arbeitgeber entrichtet einen gleich hohen einmaligen Beitrag wie der Arbeitnehmer.

Art. 16

Wenn in Zukunft die Lage der Kasse oder der Versicherten die Änderung der in den gegenwärtigen Statuten vorgesehenen beitragspflichtigen und versicherten Besoldung, der Ansätze der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge, der Einkaufssummen und der Kassaleistungen sowie der Zahl der Beitragsjahre verlangt oder erlaubt, kann die Delegiertenversammlung sie unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Staatsrat und unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten und Bedürfnisse der Kasse beschliessen.

Art. 17

Jeder Versicherte, der das 20. Altersjahr erfüllt hat, kann rückwirkend Versicherungsjahre einkaufen, um mit 60 Jahren in den Genuss des Rentenmaximums zu gelangen. Er bezahlt zu diesem Zwecke pro Versicherungsjahr folgende Beiträge :

- vom 20. bis 30. erfüllten Altersjahr : 8 % der versicherten Besoldung ;
- vom 30. bis 40. erfüllten Altersjahr : 10 % der versicherten Besoldung ;
- vom 40. bis 55. erfüllten Altersjahr : 12 % der versicherten Besoldung.

Art. 18

Die in Artikel 15 der gegenwärtigen Statuten vorgesehenen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge ersetzen die einmaligen Beiträge im Falle einer allgemeinen Erhöhung der versicherten Gehälter.

Art. 19

¹ Die periodischen Beiträge werden bei Verfall des Gehaltes von diesem abgezogen.

Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge

Änderung der beitragspflichtigen und versicherten Besoldung und der Ansätze der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge, Einkaufssummen und Kassaleistungen und der Zahl der Beitragsjahre

Einkauf von Versicherungsjahren

Festsetzung der einmaligen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge im Falle einer allgemeinen Gehaltserhöhung

Bezahlung der Beiträge

² Für die Bezahlung der einmaligen Beiträge und der Einkaufssummen kann die Kasse Zahlungserleichterungen gewähren.

³ Stirbt ein Versicherter, bevor er die Einkaufssummen vollständig bezahlt hat und ohne Bezugsberechtigte zu hinterlassen, kann die Verwaltungskommission, wenn die Umstände es rechtfertigen, auf die Bezahlung des noch geschuldeten Betrages verzichten.

Art. 20

Rückzahlung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge und der Einkaufssummen

Der Versicherte, der die Mitgliedschaft aufgibt, ohne im Genusse einer Kassaleistung zu sein, hat Anrecht auf die Rückvergütung der Beiträge gemäss den Bestimmungen der einschlägigen Bundesgesetzgebung oder der individuellen oder allgemeinen Abmachungen betreffend den freien Übertritt, mindestens aber auf die Rückvergütung seiner periodischen und einmaligen Beiträge und der Einkaufssummen, erhöht um die einfachen Zinsen zu dem von der Kantonalbank für Sparhefte festgesetzten Ansatz.

IV. Kassaleistungen

Art. 21

Art der Leistungen

¹ Die Kassaleistungen im Sinne der vorliegenden Statuten sind folgende :

- a) die Invalidenrente ;
- b) die Ergänzung zur Invalidenrente ;
- c) die Altersrente ;
- d) die vorzeitige Altersrente ;
- e) die Zusatzrente ;
- f) die herabgesetzte Altersrente ;
- g) die Witwenrente ;
- h) die Witwerrente ;
- i) die Waisenrente ;
- j) die Rente für Kinder von Invaliden und Altersrentnern ;
- k) die freiwilligen Kassaleistungen ;
- l) die Leistungen an die Mitglieder der Spareinlegerkasse und ihre Anverwandten ;
- m) die vom Hilfsfonds zugesprochenen Leistungen.

Art. 22

Grundlage für die Festsetzung der Invaliden- und Altersrente

¹ Die Invalidenrente wird aufgrund der möglichen Versicherungsjahre berechnet.

² Als mögliche Versicherungsjahre gelten die Jahre der Mitgliedschaft, die zwischen dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Kasse und der obligatorischen Altersgrenze liegen, sowie die eingekauften Versicherungsjahre.

³ Die Höhe der Altersrente wird aufgrund der Anzahl Versicherungsjahre und des im Zeitpunkt des Rücktrittes infolge Erreichung der Altersgrenze versicherten Gehaltes festgesetzt.

⁴ Für den Versicherten, der infolge von Umständen, die von seinem Willen unabhängig sind, die Zahl von 40 Versicherungsjahren nicht erreicht, kann die Verwaltungskommission für die fehlenden Jahre die Beiträge kürzen oder erlassen.

⁵ Der Grundsatz der möglichen Versicherungsjahre ist auch auf die Mitglieder anwendbar, die zwischen 60 und 65 Jahren vom Schuldienst zurücktreten.

Art. 23

¹ Die periodischen Leistungen der Kasse werden jeden Monat ausbezahlt. Sofern das Recht auf die Leistung am ersten Tage des Monats noch besteht, wird diese für den ganzen Monat ausgerichtet. Die Invalidenrente wird jedoch aufgehoben, sobald ihr Bezüger seine Berufstätigkeit wieder aufnimmt oder eine Tätigkeit ausübt, die ihm ein wenigstens gleich grosses Einkommen sichert.

**Auszahlung
der Renten**

² Die nicht bezahlten Beiträge und Einkaufssummen verfallen im Zeitpunkt der Bezahlung einer Kassaleistung und werden von dieser in Abzug gebracht. Die Bestimmungen von Artikel 19, 2. Absatz sind anwendbar.

Art. 24

¹ Die Kassaleistungen sind ausschliesslich für den Lebensunterhalt der Bezugsberechtigten bestimmt.

**Bestimmung
und Sicher-
stellung der
Leistungen**

² Sie können weder abgetreten noch verpfändet werden. Unter Vorbehalt der in Kraft stehenden gesetzlichen Bestimmungen sind sie nicht der Zwangsverwertung unterstellt.

³ Die Verwaltungskommission kann eine Abweichung von diesen Bestimmungen gestatten, wenn die Interessen des Versicherten oder seiner Familie es verlangen. Sie kann namentlich alle notwendigen Massnahmen treffen, um die Zweckentfremdung der Kassaleistungen zu verhindern.

Art. 25

Ist ein Dritter für die Folgen eines Ereignisses verantwortlich, das die Ausrichtung einer Kassaleistung nach sich zieht, hat die Kasse ein Rückgriffsrecht gegen den verantwortlichen Dritten bis zum Gegenwert ihrer Leistungen.

**Rückgriffs-
recht**

Art. 26

¹ Der Versicherte, der aufgrund eines vom Vertrauensarzt der Kasse ausgestellten ärztlichen Zeugnisses invalid erklärt wird, hat Anrecht auf eine Invalidenrente. Die Höhe dieser Rente wird gemäss den Bestimmungen von Artikel 22, 1. Absatz berechnet.

**Invaliden-
rente**

² Wird das Gehalt infolge Arbeitsunfähigkeit gekürzt oder aufgehoben, kommt die Invalidenrente im Verhältnis zur Kürzung oder zur Aufhebung zur Auszahlung.

³ Die Invalidenrente macht für 40 und mehr mögliche Versicherungsjahre 60 % des zuletzt versicherten Gehaltes aus. Wird diese Zahl nicht erreicht, erfährt der Rentenansatz eine Kürzung von 1 % des versicherten Gehaltes für jedes fehlende Jahr.

⁴ Ist es wahrscheinlich, dass der Versicherte seine Arbeitsfähigkeit wieder erlangen wird, kann die Ausrichtung der Invalidenrente auf eine Zeitspanne beschränkt werden, die in der Regel zwei Jahre nicht überschreitet.

⁵ Der Nutzniesser einer Invalidenrente kann veranlasst werden, sich jedes zweite Jahr einer Untersuchung durch einen Vertrauensarzt der Kasse zu unterziehen.

Art. 27

¹ Der Invalide erhält eine Zusatzrente, solange weder er noch sein Ehegatte im Genuss einer wenigstens gleich grossen Leistung von seiten der IV sind. Diese Zusatzrente entspricht dem Unterschied zwischen den statutarischen Leistungen der Kasse und dem zuletzt von dem Betroffenen bezogenen Netto Gehalt.

**Zusatz zur
Invaliden-
rente**

² Grundsätzlich wird diese Zusatzrente nur während eines Jahres ausgerichtet. Im Bedürfnisfall kann die Ausrichtung dieser Rente verlängert werden.

³ Macht der Invalide seine Rechte der IV gegenüber trotz einer Aufforderung der Kasse nicht geltend, kann die Zusatzrente gekürzt oder aufgehoben werden.

Art. 28

Kürzung der Invalidenrente

¹ Ist die Arbeitsunfähigkeit Folge eines schweren Fehlers von seiten des Versicherten, kann die Rente bis zur Hälfte gekürzt werden. Die Ansprüche der Hinterbliebenen werden von dieser Massnahme aber nicht betroffen.

² Verhindert teilweise Arbeitsunfähigkeit den Invaliden an der Ausübung seines Berufes, lässt sie ihm aber die Möglichkeit, eine Tätigkeit auszuüben, die ihm ein gleiches Einkommen sichert, wie er es als Lehrer bezog, wird die Rente in einem angemessenen Verhältnis gekürzt.

³ Die Verwaltungskommission kann jederzeit einen Ausweis über die gewinnbringende Tätigkeit des Bezügers einer Invalidenrente verlangen. Deren Auszahlung kann aufgeschoben oder aufgehoben werden, wenn der Rentenbezüger dieser Aufforderung nicht nachkommt.

Art. 29

Wiederaufnahme der Berufstätigkeit durch einen Bezüger der Invalidenrente

Nimmt der Bezüger einer Invalidenrente seine Tätigkeit im Sinne von Artikel 4 der gegenwärtigen Statuten wieder auf, gewinnt er seine Eigenschaft als Versicherter zurück, verliert aber sein Anrecht auf diese Rente. Die Jahre, während der er im Genusse einer Invalidenrente stand, werden ihm als Versicherungsjahre angerechnet, für die aber kein Beitrag zu entrichten ist.

Art. 30

Rücktrittsrecht

¹ Jeder Versicherte kann im Alter von 62 Jahren sein Recht auf den Rücktritt vom Lehramt geltend machen. Der Rücktritt wird obligatorisch auf Ende des Schuljahres, das mit dem bürgerlichen Jahr zusammenfällt, in dem der Versicherte sein 65. Altersjahr erfüllt.

Vorzeitiger Rücktritt

² Mit 60 Jahren kann der Versicherte, der unter von einem Kassaarzt bescheinigten und vom Erziehungsdepartement festgestellten Altersbeschwerden leidet, seine Versetzung in den Ruhestand verlangen.

Die Bestimmungen von Artikel 31 dieser Statuten sind anwendbar.

Besondere Massnahmen

³ Der Staatsrat kann bezüglich der Altersgrenze andere Vorschriften erlassen. Er kann namentlich nach schriftlicher Verwarnung durch das Erziehungsdepartement von amteswegen ein Mitglied des Lehrkörpers, das seine Amtspflichten nicht mehr in zweckdienlicher Weise erfüllt, in den Ruhestand versetzen. Ist dieses Mitglied nicht invalid im Sinne der gegenwärtigen Statuten und noch nicht 60 Jahre alt, vergütet der Staat der Kasse die Auslagen zurück, die ihr aus dieser Massnahme erwachsen.

Art. 31

Zusatzrente

Zwischen dem zurückgelegten 60. und 65. Altersjahr erhält der Rentner, der nicht im Genusse einer AHV- oder IV-Rente steht, eine Zusatzrente, die wie folgt festgesetzt wird :

30 % seiner normalen mutmasslichen AHV-Rente, wenn der Rücktritt zwischen dem 60. und 62. Altersjahr erfolgt ;

50 % seiner normalen mutmasslichen AHV-Rente, wenn der Rücktritt zwischen dem 62. und 63. Altersjahr erfolgt ;

65 % seiner normalen mutmasslichen AHV-Rente, wenn der Rücktritt zwischen dem 63. und 64. Altersjahr erfolgt ;
80 % seiner normalen mutmasslichen AHV-Rente, wenn der Rücktritt zwischen dem 64. und 65. Altersjahr erfolgt.

Art. 32

Die Lehrkraft, die noch nicht 40 Versicherungsjahre aufweist und vom Staatsrat ermächtigt wurde, ihre berufliche Tätigkeit über das 65. Altersjahr hinaus auszuüben, kann weiterhin Beiträge an die Kasse leisten.

Art. 33

Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann die Verwaltungskommission einem Versicherten, der das 55. Altersjahr zurückgelegt hat, eine herabgesetzte Rente, zusprechen. Die Bedingungen betreffend die Ausrichtung dieser Leistung werden in den Ausführungsbestimmungen zu den gegenwärtigen Statuten festgesetzt.

Art. 34

¹ Die Altersrente beträgt 60 % der versicherten Besoldung für 40 und mehr Versicherungsjahre. Ist diese Zahl nicht erreicht, wird der Rentenansatz für jedes fehlende Jahr um 1 % der versicherten Besoldung gekürzt.

² Die Bestimmungen von Artikel 22, 5. Absatz sind anwendbar.

Art. 35

¹ Die Witwe eines Versicherten oder eines Rentenbezügers und der Witwer einer versicherten oder pensionierten Lehrerin haben Anspruch auf eine Rente, wenn die Ehe vor oder während der Mitgliedschaft des Ehegatten oder der Ehegattin geschlossen wurde.

² Die geschiedene Frau wird beim Tode ihres Mannes der Witwe gleichgestellt, wenn dieser ihr gegenüber zu einem Unterhaltsbeitrag verpflichtet war.

³ Der Anspruch auf die Rente wird rechtskräftig bei Wegfall des Gehaltes oder der Rente des oder der Versicherten.

⁴ Bei Wiederverheiratung erlischt das Recht auf die Rente. Die Witwe erhält jedoch in diesem Falle den Betrag von drei Jahresrenten ausbezahlt.

Art. 36

Die Witwenrente beläuft sich auf 45 % des versicherten Gehaltes des Ehegatten, die Witwerrente auf 25 % des versicherten Gehaltes der Ehegattin. Die Witwerrente kann jedoch bis zu 45 % des versicherten Gehaltes der Ehegattin gehen, wenn die wirtschaftliche und familiäre Lage des Witwers es verlangt.

Art. 37

¹ Ist der Bezüger einer Witwen- oder Witwerrente jünger als sein Ehegatte, erfährt die Rente eine Kürzung um $\frac{1}{50}$ für jedes erfüllte Jahr Altersunterschied, das die Zahl von 20 übersteigt. Die Kürzung wird nicht vorgenommen, wenn die Ehe wenigstens 15 Jahre gedauert hat.

² Die Witwe- oder Witwerrente kann teilweise oder ganz den Kindern zugesprochen werden, wenn die Witwe oder der Witwer ihre Pflichten diesen gegenüber vernachlässigen.

Recht, nach Erreichung der obligatorischen Altersgrenze Beiträge zu leisten

Zusprache einer herabgesetzten Rente nach dem zurückgelegten 55. Altersjahr

Höhe der Altersrente

Witwen- und Witwerrente

Höhe der Witwen- und der Witwerrente

Kürzung oder Aufhebung der Witwen- und Witwerrente

³ Die Rente kann gekürzt werden, wenn die Bezüger eine gewinnbringende Tätigkeit ausüben.

Art. 38

Waisenrente

¹ Die Waisen eines Versicherten oder eines Rentenbezügers haben Anspruch auf eine Rente. Neben den ehelichen Kindern haben Anspruch auf die Rente :

- a) die ehelich erklärten Kinder ;
- b) die gemäss den Bestimmungen der einschlägigen Bundesgesetzgebung adoptierten Kinder und die vor dem Anspruch auf eine Invaliden- oder Altersrente aufgenommenen Kinder ;
- c) die ausserehelichen Kinder einer Versicherten ;
- d) die ausserehelichen Kinder eines Versicherten, die während der Zeit der Mitgliedschaft geboren wurden, haben Anrecht auf eine Rente, wenn sie mit Standesfolge anerkannt oder zugesprochen worden sind ;
- e) die Waisen des Ehegatten eines Versicherten haben Anrecht auf eine Rente, deren Betrag der vom Staat ausgerichteten Kinderzulage entspricht.

² Der Anspruch auf eine Waisenrente besteht nicht :

- a) wenn die Ehe, aus der das Kind hervorgegangen ist, nach Zusage einer Invaliden- oder Altersrente eingegangen wurde ;
- b) wenn die Kindesannahme oder -aufnahme in der offensichtlichen Absicht erfolgte, dem Kind missbräuchlich eine Rente zu sichern ;
- c) wenn das Kind 300 Tage nach Auflösung der Ehe, der gesetzlichen Trennung oder dem Tod des Versicherten geboren wurde.

³ Der Anspruch auf eine Waisenrente beginnt bei Wegfall des Gehaltes, der Invaliden- oder Altersrente. Er erlischt mit dem erfüllten 18. Altersjahr der Waise. Die Rente ist jedoch bis zum erfüllten 25. Altersjahr geschuldet, wenn die Waise Lehrling, Student oder arbeitsunfähig ist.

⁴ Die Verwaltungskommission kann die Ausrichtung der vollständigen oder teilweisen Rente für eine bedürftige und invalide Waise über das erfüllte 25. Altersjahr hinaus verlängern. Die Verlängerung darf jedoch die Dauer von 5 Jahren nicht übersteigen.

Art. 39

Höhe der Waisenrente

¹ Die Waisenrente beträgt pro Bezugsberechtigten 12,5 % der versicherten Besoldung. Sie wird für die Vollwaise verdoppelt und kann auf 37,5 % der versicherten Besoldung erhöht werden, wenn jene in einer Erziehungs- oder Bildungsanstalt untergebracht werden muss.

² Diese Bestimmungen sind ebenfalls anwendbar auf :

- a) die Waise, deren Mutter kein Anrecht auf eine Witwenrente hat ;
- b) das aussereheliche Kind einer verstorbenen Versicherten, unter Abzug des Unterhaltsbeitrages, zu dem eine Drittperson verpflichtet ist.

³ Die Vollwaise, deren Vater und Mutter bei der Kasse versichert waren, hat Anrecht auf die Rente, die auf dem höheren versicherten Gehalt berechnet wird.

⁴ Die Waisenrenten werden gleichmässig auf alle Kinder verteilt.

Art. 40

Renten für die Kinder von Invaliden und Altersrentnern

¹ Die Kinder von Invaliden und Altersrentnern haben Anrecht auf je eine Rente von 12,5 % der versicherten Besoldung. Die Bestimmungen von Artikel 38, 3. Absatz der gegenwärtigen Statuten sind anwendbar.

² Die Kinder eines Versicherten, dessen Ehegattin invalid ist, haben ebenfalls Anrecht auf eine Rente. Die Bestimmungen von Artikel 38, 1. Absatz, Buchstabe *e* sind anwendbar.

Art. 41

Freiwillige Leistungen

¹ Die Waise, die über 30 Jahre alt ist und schon vor dem 25. Altersjahr körperlich oder geistig schwer behindert war und nicht in der Lage ist, für ihren Lebensunterhalt aufzukommen, kann in den Genuss freiwilliger Kassaleistungen gelangen, abgestuft nach ihren Bedürfnissen und dem Grad ihrer Arbeitsunfähigkeit.

Waisen von
mehr als
30 Jahren

² Diese Leistungen dürfen jedoch den Betrag einer Waisenrente nicht übersteigen.

Art. 42

Der versicherte oder pensionierte Witwer, dessen Ehegattin nicht Mitglied der Kasse war, kann eine einmalige oder provisorische periodische Leistungen erhalten, wenn seine wirtschaftliche und familiäre Lage es rechtfertigt. Die Höhe dieser Leistungen wird in jedem einzelnen Falle von der Verwaltungskommission festgesetzt. Diese Leistung darf jedoch den Betrag einer Witwerrente nicht übersteigen.

Versicherter
oder pensionierter
Witwer

Art. 43

¹ Wenn besondere Umstände es verlangen, kann die Kasse beim Tode eines pensionierten Mitgliedes den volljährigen Kindern, seinem Vater, seiner Mutter, oder seinen Brüdern und Schwestern für deren Unterhalt der Verstorbene oder die Verstorbene aufgekomen ist, eine einmalige Leistung oder provisorische periodische Leistungen zusprechen.

Nächste Verwandte des
Versicherten

² Die periodischen Leistungen zugunsten aller Hinterlassenen dürfen jedoch 45 % des versicherten Gehaltes nicht übersteigen.

Art. 44

Der Versicherte, der, ohne invalid zu sein, seine Mitgliedschaft bei der Kasse verliert, kann, sofern besondere Umstände es rechtfertigen, eine einmalige Leistung oder periodische Beiträge erhalten, welche das Kapital und die Zinsen aller für ihn an die Kasse geleisteten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge und Einkaufssummen nicht übersteigen.

Sonderfälle

Art. 45

Alle von der Kasse ausgerichteten Renten sind automatisch der Erhöhung der Lebenskosten angepasst und, im Rahmen der Möglichkeiten der Kasse und einer normalen Entwicklung der Gehälter, auch den realen Erhöhungen des Grundgehältes und der Haushaltungszulagen, die dem berufstätigen Lehrpersonal zugesprochen werden.

Indexierung
und automatische
Anpassung der
Renten

V. Spareinlegerkasse

Art. 46

Die Guthaben der Spareinlegerkasse setzen sich aus den Beiträgen der Mitglieder und der Arbeitnehmer zusammen.

Guthaben der
Spareinlegerkasse

Art. 47

¹ Der Spareinleger, der den Schuldienst unter Bedingungen aufgibt, die ihm, sofern er versichert wäre, Anrecht auf eine Invaliden- oder

Leistungen

Altersrente gäben, hat Anspruch auf den Gesamtbetrag der von ihm bezahlten Beiträge, erhöht um die Arbeitgeberbeiträge.

² Diese Leistungen werden, zusammen mit den entsprechenden Zinsen, in einer einmaligen Zahlung ausgerichtet.

Art. 48

Übertritt in die Ruhegehaltskasse

¹ Wer mit Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand der Spareinlegerkasse angeschlossen ist, tritt in die Ruhegehaltskasse über, sobald er versicherungsfähig ist.

² Nach zwölfjähriger Zugehörigkeit zur Spareinlegerkasse erfolgt der Übertritt ohne vorherige ärztliche Untersuchung, sofern der Spareinleger die gleichen Beiträge entrichtet hat wie der Versicherte.

³ In diesem Falle wird der Gesamtbetrag des Guthabens Eigentum der Ruhegehaltskasse und die Jahre der Mitgliedschaft bei der Spareinlegerkasse gelten als Versicherungsjahre.

Art. 49

Rückzahlung der Beiträge

¹ Verlässt das Mitglied die Spareinlegerkasse, ohne im Genusse der in Artikel 47 der gegenwärtigen Statuten vorgesehenen Leistung zu sein, hat es Anrecht auf die Rückvergütung seiner persönlichen Einzahlungen, erhöht um die einfachen Zinsen zum Ansatz der Sparhefte bei der Walliser Kantonalbank.

² In diesem Falle werden die vom Arbeitgeber zugunsten dieses Mitgliedes einbezahlten Beiträge dem Hilfsfonds überwiesen.

Art. 50

Vorzeitiger Hinschied des Spareinlegers

Bei vorzeitigem Hinschied eines Spareinlegers wird der Gesamtbetrag der von ihm bezahlten Beiträge, erhöht um die Arbeitgeberbeiträge und die entsprechenden Zinsen seinem Ehegatten oder bei dessen Fehlen seinen Kindern ausbezahlt und bei deren Fehlen dem Hilfsfonds überwiesen.

VI. Hilfsfonds

Art. 51

Bezeichnung

Unter der Bezeichnung « Hilfsfonds der Ruhegehalts- und Vorsorgekasse des Lehrpersonals des Kantons Wallis » besteht eine Hilfseinrichtung, die gemäss den nachstehenden Bestimmungen verwaltet wird.

Art. 52

Zweck

Der Hilfsfonds bezweckt, die aktiven und pensionierten Mitglieder der Ruhegehalts- und der Spareinlegerkasse und ihre Hinterbliebenen, sowie die Lehrkräfte, die im Genusse einer vom Staate ausgerichteten Pension sind, zu unterstützen, sofern sie Gefahr laufen, in Not zu geraten, namentlich bei Todesfall, schwerer oder längerer Krankheit des Familienvaters, der Ehegattin, der Kinder oder der Eltern, die zu ihren Lasten sind.

Art. 53

Mittel

Der Hilfsfonds wird gespeisen :

1. durch die Sparguthaben, die gemäss den Bestimmungen von Artikel 49, 2. Absatz und Artikel 50 der gegenwärtigen Statuten verfallen sind ;

2. durch die Leistungen der Kasse und die rückzahlbaren Beträge, auf die der Berechtigte ohne genaue Angaben über ihre Zweckbestimmung verzichtet ;
3. durch Vergabungen und Legate.

Art. 54

Der Hilfsfonds wird von der Verwaltungskommission der Kasse geführt. Sie spricht ihre Hilfe aufgrund eines ausreichend begründeten Berichtes des Verwalters der Kasse zu. Verwaltung

Art. 55

¹ Der Verwalter der Kasse führt für den Hilfsfonds getrennte Rechnung. Rechnung

² Aus der Rechnung geht nur der Gesamtbetrag der zugesprochenen Beiträge hervor, ohne namentliche Bezeichnung der Nutzniesser. Einzig die Mitglieder der Verwaltungskommission und ihres Büros, der Verwalter und das Kontrollorgan dürfen unter dem Siegel der Verschwiegenheit in die Akten Einsicht nehmen.

³ Die auf den 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossene Rechnung unterliegt, nach Prüfung durch das Kontrollorgan, der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung.

Art. 56

¹ Die Auflösung des Hilfsfonds kann von der Delegiertenversammlung der Kasse nur aufgrund einer Vierfünftel Mehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen werden. Auflösung

² Im Falle der Auflösung entscheidet die Delegiertenversammlung über die Verwendung des Vermögens.

VII. Versicherungsmathematische Grundlagen und Anlage des Kassavermögens

Art. 57

¹ Die Kasse wird nach den versicherungsmathematischen Grundsätzen einer offenen Kasse geführt. Grundsätzlich wird alle fünf Jahre eine technische Bilanz erstellt. Verwaltungsgrundsätze

² Erweist sich die finanzielle Lage der Kasse als dauernd gefährdet, wird diesem Umstand Rechnung getragen durch die Erhöhung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge und, nötigenfalls, durch die Anpassung der Leistungen der Kasse.

³ Der Staat garantiert der Kasse für ihre Anlagen einen Nettozinsfuss, der demjenigen der Sparhefte bei der Walliser Kantonalbank entspricht.

Art. 58

¹ Das Vermögen der Kasse wird so angelegt, dass die Risiken verteilt und die Geldentwertung vermieden wird. Die üblichen Anlagen sind : Anlage des Kassavermögens

- a) Wertschriften des Staates Wallis ;
- b) Depots bei der Walliser Kantonalbank zu dem höchstmöglichen Ansatz, den diese für ihre Anlagen auf Termin vergütet ;
- c) Obligationen des Bundes, der Bundesbahnen, der Kantone und Gemeinden sowie halböffentlicher Unternehmen und von Unternehmen der schweizerischen Energiewirtschaft oder andere mündelsichere Wertschriften ;

- d) Bau oder Erwerb von Immobilien mit Ertrag.
² Sofern die Interessen der Kasse offensichtlich sind, können auch andere Anlagen vorgenommen werden.
³ Die Anlage des Kassavermögens unterliegt in allen Fällen der vorherigen Genehmigung durch den Staatsrat.
⁴ Die Kasse kann ihren Aktivmitgliedern für den Bau, den Erwerb oder den Umbau eines Einfamilienhauses oder einer Wohnung Hypothekendarlehen gewähren. Der Vollzug dieser Bestimmung wird in dem in Artikel 75 dieser Statuten vorgesehenen Ausführungsreglement näher umschrieben.

VIII. Organisation der Kasse

Art. 59

Organe der Kasse

- ¹ Die Organe der Kasse sind :
- a) die Bezirksversammlungen ;
 - b) die Delegiertenversammlung ;
 - c) die Verwaltungskommission ;
 - d) der Ausschuss der Verwaltungskommission ;
 - e) der Verwalter ;
 - f) das Kontrollorgan.
- ² Die Amtsdauer der Organe der Kasse beträgt vier Jahre.

A. Die Bezirksversammlungen

Art. 60

Bezirksversammlung

- ¹ Das Lehrpersonal organisiert sich auf der Ebene des Bezirkes.
² Die Bezirksversammlung setzt sich aus den Aktivmitgliedern und den Bezüglern einer Rente zusammen. Für die Aktivmitglieder ist der Arbeitsort massgebend, für die Bezüglern einer Rente der Wohnort.

Art. 61

Zusammensetzung

- ¹ Der Vorstand der Bezirksversammlung besteht aus fünf Mitgliedern. Der Präsident und der Vize-Präsident werden vor der Versammlung gewählt, der Sekretär vom Vorstand.
² Das weibliche Lehrpersonal und die Rentenbezüglern sind im Vorstand der Bezirksversammlung von rechts wegen und in angemessener Weise vertreten.

Befugnisse

- ¹ Die Bezirksversammlung hat folgende Befugnisse :
- a) sie wählt ihren Vorstand ;
 - b) sie bezeichnet aus den Reihen der Aktivmitglieder und der Rentenbezüglern ihre Vertreter an der Delegiertenversammlung ;
 - c) sie prüft zuhanden der Delegiertenversammlung die Vorschläge für die Revision der Statuten und ihrer Vollzugsbestimmungen.
- ² Alle Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes sind der Verwaltungskommission der Kasse zur Kenntnis zu bringen.
³ Die Versammlung tritt wenigstens einmal im Jahr auf Einladung durch den Präsidenten zusammen. Diese hat mit Angabe der Tagesordnung 10 Tage vorher zu erfolgen.
⁴ Eine ausserordentliche Versammlung kann einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder die Verwaltungskommission es verlangt.
⁵ Die Bezirksversammlung fasst ihre Beschlüsse auf Grund der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

B. Delegiertenversammlung

Art. 62

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus den Vertretern der Bezirke. Die Abordnungen setzen sich aus den Vertretern der Aktivmitglieder und denen der Rentenbezüger im Verhältnis zu ihrer Zahl zusammen. Zusammensetzung

² Ein Delegierter vertritt 30 Aktivmitglieder und Rentenbezüger. Ein Bruchteil von mehr als 15 Mitgliedern gibt Anrecht auf einen Delegierten. Jeder Bezirk oder Halbbezirk ist durch mindestens zwei Delegierte vertreten. Die Rentenbezüger haben Anrecht auf mindestens einen Vertreter pro Bezirk oder Halbbezirk.

³ Die Präsidenten der Bezirksvorstände und der Berufsorganisationen und die Mitglieder der Verwaltungskommission gehören der Delegiertenversammlung von rechtswegen an.

⁴ Ist der Verwalter der Kasse nicht Mitglied der Verwaltungskommission, nimmt er an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

⁵ Die Versammlung ist von der Verwaltungskommission mindestens 10 Tage zuvor unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

⁶ Die Versammlung tritt einmal im Jahr zu ihrer ordentlichen Sitzung zusammen und zu ausserordentlichen Sitzungen, sooft die Verwaltungskommission oder ein Fünftel der Delegierten es verlangt.

⁷ Die Delegierten, welche Anträge über Fragen einbringen wollen, die auf der Traktandenliste nicht vorgesehen sind, haben sie spätestens 5 Tage vor der Versammlung beim Sekretär zu hinterlegen.

⁸ Um verbindlich verhandeln zu können, müssen wenigstens zwei Fünftel der Delegierten an der Versammlung teilnehmen. Sie fasst ihre Beschlüsse aufgrund der Mehrheit der anwesenden Delegierten. Vorbehalten bleiben die Beschlüsse über die Auflösung der Kasse und des Hilfsfonds und über die Revision der Statuten.

Art. 63

¹ Unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Staatsrat oder den Grossen Rat beschliesst die Delegiertenversammlung über : Befugnisse

- a) die Genehmigung des Verwaltungsberichtes und der Jahresrechnung ;
- b) die Änderung des beitragspflichtigen und versicherten Gehaltes und der Ansätze betreffend die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge, die Einkaufssummen, die Kassaleistungen und die Anzahl Beitragsjahre ;
- c) die Revision der Statuten ;
- d) den Erlass von Übergangs- und Ausführungsbestimmungen ;
- e) die Auflösung der Kasse.

² In die ausschliessliche Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen :

- a) die Wahl ihrer Vertreter in der Verwaltungskommission ;
- b) die Bezeichnung des Kontrollorgans, das sich aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzmann zusammensetzt ;
- c) die betreffend die Vorschläge der Verwaltungskommission und der Delegierten zu fassenden Beschlüsse.

³ Die Delegiertenversammlung kann die Verwaltungskommission beauftragen, im Hinblick auf ihre nächste Sitzung Berichte und Vor-

schläge über Fragen auszuarbeiten, die in den Aufgabenkreis dieser Versammlung gehören.

C. Verwaltungskommission

Art. 64

Zusammen-
setzung

¹ Die Verwaltungskommission setzt sich aus elf Mitgliedern zusammen. Die verschiedenen Kategorien der versicherten Mitglieder sind darin in angemessener Weise vertreten.

² Der Präsident und fünf Mitglieder der Kommission werden vom Staatsrat auf Antrag des Erziehungsdepartementes ernannt und fünf von der Delegiertenversammlung.

³ Die von der Delegiertenversammlung bezeichneten Mitglieder der Kommission müssen bei der Kasse versichert sein.

⁴ Die Kommission konstituiert sich selbst. Grundsätzlich amtet der Verwalter der Kasse als Sekretär des Ausschusses, der Kommission und der Delegiertenversammlung.

⁵ Die Kommission wird von ihrem Präsidenten einberufen, sooft die Geschäfte der Kasse es notwendig machen oder fünf ihrer Mitglieder es verlangen. Um verbindlich verhandeln zu können, muss wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

⁶ Sie fasst ihre Beschlüsse aufgrund der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dringliche Beschlüsse können schriftlich gefasst werden.

⁷ Die Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, über alle Geschäfte der Kasse das Stillschweigen zu wahren.

⁸ Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder wird vom Erziehungsdepartement nach den Ansätzen festgesetzt, welche für die vom Staatsrat ernannten Kommissionen gelten.

Art. 65

Befugnisse

¹ Die Kommission hat die nachstehend genannten Befugnisse :

- a) sie regelt alle Fragen, die nicht einem andern Organ vorbehalten sind ;
- b) sie bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor und unterbreitet die entsprechenden Anträge und Berichte ;
- c) sie beschliesst im Einvernehmen mit dem Experten über die versicherungsmathematischen Grundlagen der Kasse ;
- d) sie wählt den Verwalter, den Sekretär und das Büropersonal ;
- e) sie setzt die Gehälter des Präsidenten, des Verwalters, des Sekretärs und des Büropersonals und die Honorare der Vertrauensärzte der Kasse fest ;
- f) sie bezeichnet die Personen, deren Unterschriften die Kasse Dritten gegenüber verpflichtet.

² Die Kommission kann Mitglieder der Kasse oder Fachleute einladen, mit beratender Stimme an Sitzungen teilzunehmen, an denen wichtige Geschäfte behandelt werden.

D. Ausschuss der Verwaltungskommission

Art. 66

Zusammen-
setzung und
Befugnisse

¹ Der Ausschuss setzt sich aus dem Präsidenten, einem zweiten Mitglied der Kommission und dem Verwalter zusammen.

² Der Präsident oder, in seiner Abwesenheit, der Vize-Präsident und der Verwalter vertreten die Kasse Dritten gegenüber. Diese ist durch die Unterschriften des Präsidenten oder des Vize-Präsidenten und des Verwalters verpflichtet.

³ Der Ausschuss prüft die der Kommission zu unterbreitenden Geschäfte und macht ihr Vorschläge betreffend deren Erledigung.

⁴ Er fasst die Beschlüsse, die einen dringlichen Charakter haben, und unterbreitet sie der Kommission anlässlich ihrer nächsten Sitzung zur Genehmigung.

Art. 67

¹ Der Verwalter hat folgende Befugnisse :

**Pflichten des
Verwalters**

- a) er erledigt alle Geschäfte der Kasse, die nicht in die Zuständigkeit einer andern Stelle fallen ;
- b) er wacht über die strikte Einhaltung der statutarischen Bestimmungen, welche die Verwaltung der Kasse betreffen ;
- c) er zahlt die Renten und jene Beträge aus, deren Rückvergütung in den Statuten vorgesehen ist ;
- d) er führt das Verzeichnis der Aktivmitglieder und der Rentenbezüger der Kasse ;
- e) er besorgt den Einzug der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberbeiträge ;
- f) er bereitet die Geschäfte vor, die dem Ausschuss der Kommission zu unterbreiten sind ;
- g) er schliesst auf den 31. Dezember die Verwaltungsrechnung ab und legt sie der Kommission bis spätestens zum 1. April des folgenden Jahres vor ;
- h) er ist mit der Veröffentlichung des Jahresberichtes und der Verwaltungsrechnung beauftragt ;
- i) er führt die Register der Kasse und verwahrt die Buchhaltung, die Buchhaltungsbelege und die Archive der Kasse.

² Er ist verpflichtet, über alle Fragen, welche die Kasse betreffen, das Berufsgeheimnis zu wahren.

³ Als Sekretär obliegen dem Verwalter folgende Verpflichtungen :

- a) Abfassung der Protokolle der Sitzungen des Ausschusses, der Verwaltungskommission und der Delegiertenversammlung ; Abfassung des Verwaltungsberichtes ;
- b) Übermittlung der Beschlüsse der Kommission an die davon betroffenen Personen ;
- c) Abfassung der Berichte und Vormeinungen der Kommission.

⁴ Der Verwalter ist, zusammen mit dem Präsidenten, für alle Zahlungen der Kasse zeichnungsberechtigt.

⁵ Das Büropersonal untersteht der Aufsicht des Verwalters.

Art. 68

Als Sicherheit für die Geschäftsführung des Verwalters schliesst die Kasse eine Haftpflichtversicherung ab und übernimmt die Bezahlung der Prämien.

Sicherheiten

E. Kontrollorgan

Art. 69

¹ Die Rechnungsrevisoren und ihr Stellvertreter müssen Aktivmitglieder der Kasse sein.

**Zusammen-
setzung und
Befugnisse**

² Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und richten ihre Bemerkungen an die Kommission und durch sie an die Delegiertenversammlung und an den Staatsrat.

³ Auf Beschluss der Verwaltungskommission wird die Kasse periodisch von einem Treuhandbüro kontrolliert.

Art. 70

Aufsichts-
behörde

¹ Die Kasse untersteht der Oberaufsicht des Staatsrates, der diese durch das Erziehungsdepartement ausübt.

² Jeder Entwurf für eine Revision der Statuten oder eine Änderung des Aufbaus der Kasse sind dem Staatsrat zu unterbreiten, bevor sie den Berufsorganisationen des Lehrpersonals und der Delegiertenversammlung zugeleitet werden.

IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 71

Statuten-
revision

¹ Die Revision oder Abänderung der gegenwärtigen Statuten kann rechtsgültig nur erfolgen, wenn sie auf der Tagesordnung und der Einladung bekanntgegeben wurde und wenn vier Fünftel der anwesenden Delegierten sich auf einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Versammlung dafür aussprechen.

² Die Abstimmung findet geheim statt.

Art. 72

Auflösung
der Kasse

¹ Der Beschluss betreffend die Auflösung der Kasse liegt in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung. Diese Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Delegierten von einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Versammlung beschlossen werden.

² Die Abstimmung findet geheim statt.

³ Im Falle einer Auflösung der Kasse werden zuerst die Mittel abgezweigt, um die Verpflichtungen der Kasse den Rentenbezüglern gegenüber zu erfüllen. Nachher werden den Mitgliedern die von ihnen bezahlten Beiträge samt den entsprechenden Zinsen zurückbezahlt. Der eventuelle Überschuss wird von der Delegiertenversammlung dem mit der oberwähnten Mehrheit beschlossenen Zweck zugewendet.

⁴ Sofern die Delegiertenversammlung mit der hiezu notwendigen Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Delegierten beschliesst, eine neue Ruhegehaltskasse zu gründen, ist das Vermögen der aufgelösten Kasse auf die neue Einrichtung zu übertragen.

Art. 73

Anstände

¹ Die Beschlüsse der Verwaltungskommission können innert 20 Tagen vom Datum ihrer Bekanntgabe an gerechnet, Gegenstand einer Beschwerde bei einem Schiedsgericht bilden. Dieses setzt sich aus je einem Vertreter der Kasse und des Versicherten oder des Bezüglers einer Rente oder einer Entschädigung und einem vom Präsidenten des Kantonsgerichtes bezeichneten Vertreter zusammen.

² Das Schiedsgericht konstituiert sich selbst. Sein Entscheid ist endgültig. Im weitern sind die Bestimmungen des interkantonalen Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit anwendbar.

³Gegen die Beschlüsse der Verwaltungskommission, welche die Aufnahme der in Artikel 4, Absätze 3, 4 und 5 genannten Personen betreffen, sowie gegen die Beschlüsse über freiwillige Kassaleistungen und Zuwendungen aus dem Hilfsfonds kann keine Beschwerde erhoben werden.

Art. 74

¹ Die Kasse richtet folgende Minimalrenten aus :

Übergangs-
bestim-
mungen

a) verheiratete Lehrer und Lehrerinnen :	Fr. 12 300.— pro Jahr
b) verwitwete Lehrer und Lehrerinnen und ledige Personen :	Fr. 10 800.— pro Jahr
c) Witwen von Versicherten :	Fr. 9 000.— pro Jahr
d) Witwer von Versicherten :	Fr. 5 000.— pro Jahr
e) Waisen und Kinder von Invaliden und Altersrentnern :	Fr. 3 000.— pro Jahr

Die unter Buchstabe *a* und *b* des gegenwärtigen Artikels vorgesehenen Renten entsprechen 40 Jahren Mitgliedschaft bei der Ruhegehaltskasse des Lehrpersonals. Wird diese Zahl nicht erreicht, erfährt die Rente eine Verminderung um 1 % für jedes fehlende Jahr.

² Die Grundrenten, die zwischen dem 1. September 1962 und dem 31. Dezember 1972 zugesprochen wurden, werden wie folgt erhöht :

1. September 1962 - 31. August 1963 :	40 %
1. September 1963 - 31. Dezember 1968 :	20 %
1. Januar 1969 - 31. August 1971 :	15 %
1. September 1971 - 31. Dezember 1972 :	10 %

³ Die Bestimmungen von Artikel 45 der gegenwärtigen Statuten sind auf die unter Absatz 1 und 2 genannten Rentenbezüger anwendbar.

⁴ Die Renten, welche die Spareinleger auf den 1. Januar 1973 erhalten, werden um 35 % erhöht.

⁵ Die beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Statuten bestehende Mitgliedschaft und die bereits erfüllten Versicherungsjahre werden von diesen letzteren Bestimmungen nicht betroffen.

⁶ Die Bestimmungen von Artikel 22 betreffend die Höhe der Invalidenrente sind auf alle Lehrkräfte anwendbar, die beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Statuten im Genusse einer Invalidenrente stehen.

⁷ Solange das am 1. September 1972 versicherte Gehalt die drei Viertel des letzten Bruttogehaltes überschreitet, dient es als Grundlage für die Berechnung der von der Kasse auszurichtenden Renten. Die Kassaleistungen die aufgrund der drei Viertel des letzten Bruttogehaltes festgesetzt werden, sind in keinem Falle niedriger als die unter Berücksichtigung des am 1. September 1972 versicherten Gehaltes berechneten Renten.

⁸ Die automatische Anpassung der neuen Renten im Sinne von Artikel 45 der gegenwärtigen Statuten erfolgt erst im Zeitpunkt wo die am 1. September 1972 versicherte Besoldung drei Viertel der für eine gleichwertige Funktion vorgesehenen Bruttobesoldung ausmacht. Die Höhe der Renten, die seit dem 1. September 1963 festgesetzt und angepasst wurden, darf den Betrag der seit dem 1. Januar 1973 zugesprochenen Renten nicht übersteigen.

⁹ Die Verwaltungskommission kann, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Staatsrat und die Delegiertenversammlung, andere Übergangsbestimmungen erlassen.

Art. 75

**Ausführungs-
reglement**

Die gegenwärtigen Statuten bilden Gegenstand eines Vollzugsreglementes, das von der Verwaltungskommission erlassen wird.

Art. 76

Inkrafttreten

¹ Die gegenwärtigen Statuten wurden angenommen :

- von der Delegiertenversammlung am 28. März 1973,
- vom Staatsrat in der Sitzung vom 30. Mai 1973.

² Sie heben die Statuten vom 9. Juni 1967 und ihr später eingetretenen Abänderungen auf und ersetzen sie. Sie treten am 1. September 1973 in Kraft. Für die Rentner, die am 1. Januar 1973 im Genusse einer Kassaleistung waren, treten die vorliegenden Bestimmungen auf dieses Datum in Kraft.

So angenommen in der Sitzung des Staatsrates, in Sitten, den 30. Mai 1973.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

So genehmigt im Grossen Rate zu Sitten, den 27. Juni 1973.

Der Präsident des Grossen Rates : **Ch.-M. Crittin**
Die Schriftführer : **E. Rossier – P. Pfammatter**

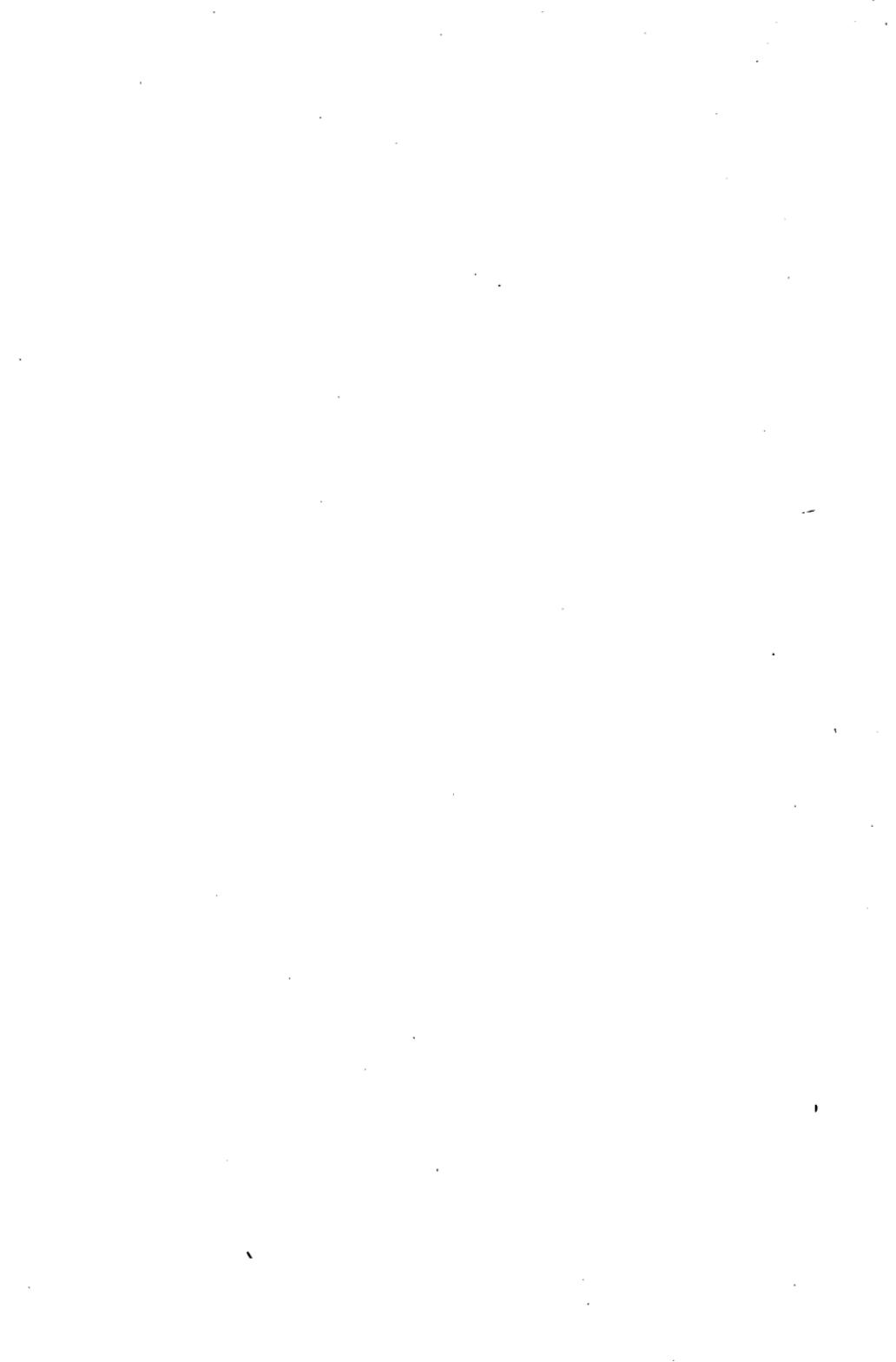
DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,
beschliesst :

Vorliegende Statuten sollen ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um rückwirkend auf den 1. September 1973 in Kraft zu treten.

Sitten, den 5. September 1973.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**





Alphabetisches Inhaltsverzeichnis

der im LXVII. Band der Gesetzessammlung enthaltenen
Gesetze, Dekrete und Beschlüsse

A

	Seite
Abstimmungen. – Beschluss, vom 10. Januar 1973, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 4. März 1973 : über	
1. den Bundesbeschluss vom 6. Oktober 1972 über die Änderung der Bundesverfassung betreffend das Bildungswesen ;	
2. den Bundesbeschluss vom 6. Oktober 1972 über die Ergänzung der Bundesverfassung betreffend die Förderung der wissenschaftlichen Forschung	9
 Beschluss, vom 13. März 1973, die Ergebnisse der Abstimmungen vom 11. März 1973 für die Wahl der 5 Mitglieder des Staatsrates proklamierend	 21
 Beschluss, vom 28. März 1973, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 20. Mai 1973 betreffend den Bundesbeschluss vom 6. Oktober 1972 über die Aufhebung des Jesuiten- und Klosterartikels der Bundesverfassung (Art. 51 und 52)	 22
 Beschluss, vom 11. Juli 1973, betreffend die kantonalen Volksabstimmungen vom 23. September 1973 über :	
1. das Dekret vom 18. Mai 1973 betreffend die Beteiligung des Staates Wallis am Bau der landwirtschaftlichen Berufsschule für Spezialbranchen in Changins (VD) ;	
2. die Abänderungen vom 15. November 1972 des Artikels 30, Ziffern 2, 3 und 4 der Kantonsverfassung und	
3. die Abänderungen vom 16. Mai 1973 des kantonalen Arbeitsgesetzes vom 16. November 1966	56

	Seite
Beschluss, vom 17. Oktober 1973, betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 2. Dezember 1973 über :	
1. den Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1972 betreffend Überwachung der Preise, Löhne und Gewinne ;	
2. den Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1972 über Massnahmen auf dem Gebiete des Kreditwesens ;	
3. den Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1972 über Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes ;	
4. den Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1972 über die Einschränkung der steuerwirksamen Abschreibungen bei den Einkommenssteuern von Bund, Kantonen und Gemeinden ;	
5. den Bundesbeschluss vom 27. Juni 1973 über einen Tierschutzartikel anstelle des bisherigen Artikels 25bis der Bundesverfassung	75
Abwässer. – Dekret, vom 27. Juni 1973, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Vouvry für den Bau von Abwasserkanalisationen im Weiler von Miex und in der Industriezone und für die Vergrösserung der Abwasserreinigungsanlage	168
Dekret, vom 16. November 1973, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Siders für den Bau von Abwassersammelkanälen innerhalb des durch das generelle Kanalisationsprojekt abgegrenzten Gebietes	170
Dekret, vom 16. November 1973, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinden Visp, Visperterminen, Brig (Brigerbad), Lalden, Eggerberg, Baltschieder, Ausserberg und Lonza AG für den Bau einer Abwasserreinigungsanlage	172
Dekret, vom 16. November 1973, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Chamoson für den Bau von Abwassersammelkanälen und einer Abwasserreinigungsanlage	177
Dekret, vom 16. November 1973, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Leytron für den Bau von Abwassersammelkanälen und einer Abwasserreinigungsanlage in den Dörfern Ovronnaz, Mortay und Dugny	179
Dekret, vom 16. November 1973, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Vionnaz für den Bau von Abwassersammelkanälen und einer Abwasserreinigungsanlage für das Gebiet von Torgon	181
Dekret, vom 16. November 1973, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Vernayaz für den Bau von Abwassersammelkanälen und einer Abwasserreinigungsanlage	183

Dekret, vom 16. November 1973, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Collombey-Muraz für den Bau von Abwassersammelkanälen und einer Abwasserreinigungsanlage	Seite 185
Adoption. – Verordnung über die Adoption, vom 29. März 1973	192
Alterssiedlungen. – Dekret, vom 7. Februar 1973, betreffend die Gewährung einer Subvention zu Gunsten der Vergrößerung des Foyer « Pierre-Olivier » in Chamoson	133
Dekret, vom 18. Mai 1973, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages zu Gunsten der Stiftung « Alterssiedlung Santa Maria » in Naters	149
Dekret, vom 16. November 1973, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages zu Gunsten des Gemeinnützigen Vereins « Alterssiedlung Visp » in Visp	174
Amtliche Stempel. – Reglement, vom 7. Juni 1972, über die amtliche Unterzeichnung und die Verwendung von staatlichen Stempeln bei Diplomen oder ähnlichen Dokumenten privater Anstalten	224
Arbeitsgesetz. – Abänderung, vom 16. Mai 1973, des kantonalen Arbeitsgesetzes vom 16. November 1966.	62
Beschluss, vom 21. November 1973, betreffend die Inkraftsetzung der Abänderungen vom 16. Mai 1973 zum kantonalen Arbeitsgesetz vom 16. November 1966	81
Arbeitsverträge. – Beschluss, vom 24. Januar 1973, betreffend Erlass eines neuen Normalarbeitsvertrages für die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer des Kantons Wallis	19
Beschluss, vom 11. April 1973, betreffend Erlass eines neuen Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter des Kantons Wallis	39
Beschluss, vom 30. Mai 1973, betreffend Erlass eines neuen Normalarbeitsvertrages für die Weinstockveredler des Kantons Wallis	47
Beschluss, vom 11. April 1973, betreffend die Genehmigung des Nachtrages I vom 30. September 1972 über die Abänderung des Gesamtarbeitsvertrages für das Autogewerbe des Kantons Wallis	48

Aufsicht über Pflegekinder. – Reglement, vom 27. September 1972, betreffend die Aufsicht über Pflegekinder und über Institutionen für Kinder und Jugendliche	Seite 229
Ausschreibung (öffentliche). – Reglement, vom 21. Februar 1973, betreffend die öffentliche Ausschreibung und die Vergebung der vom Staat subventionierten Arbeiten und Lieferungen	211

B

Badeanstalten. – Reglement, vom 17. Januar 1973, betreffend den Betrieb von Badeanstalten	201
Bau und Korrektion der Strassen und Bäche. – Dekret, vom 8. Februar 1973, betreffend die Korrektion der Strasse Saint-Gingolph-Novel, auf dem Gebiet der Gemeinde Saint-Gingolph	115
Dekret, vom 8. Februar 1973, betreffend den Bau der Zufahrtsstrassen in Ried-Mörel, auf dem Gebiet der Gemeinde Ried-Mörel	118
Dekret, vom 8. Februar 1973, betreffend die Korrektion der Strasse Goppenstein-Blatten, auf dem Gebiet der Gemeinden Kippel und Wiler	120
Dekret, vom 8. Februar 1973, betreffend die Korrektion des Wallibaches auf dem Gebiet der Gemeinde Selkingen	121
Dekret, vom 8. Februar 1973, betreffend den Bau der Strasse Unterbäch-Eischoll, auf dem Gebiet der Gemeinden Unterbäch und Eischoll	125
Dekret, vom 8. Februar 1973, betreffend die Kreditgewährung für die zweite Etappe zur Errichtung von Lawinenschutzbauten auf den kantonalen Strassen	126

	Seite
Dekret, vom 8. Februar 1973, betreffend die Korrektion der Strasse Sitten-Ayent :	
a) Strecke : Walliser Brauerei-Fabrik Reichenbach, auf dem Gebiet der Gemeinde Sitten ;	
b) Strecke : Grimisuat-Botyre, auf dem Gebiet der Gemeinden Grimisuat und Ayent	129
Dekret, vom 8. Februar 1973, betreffend die Korrektion der Strasse Brämis-Sankt Martin, auf dem Gebiet der Gemeinde Sitten	131
Dekret, vom 8. Februar 1973, betreffend die Korrektion der Strasse Visp-Saas Almagell, auf dem Gebiet der Gemeinden Saas Balen und Saas Grund	132
Dekret, vom 18. Mai 1973, betreffend die Korrektion der Strasse Siders-Niklaus-Grächen, auf dem Gebiet der Gemeinden Sankt Nilaus und Grächen	142
Dekret, vom 18. Mai 1973, betreffend die Korrektion der Strasse Vionnaz-Illarsaz, im Rahmen des Anschlusses an die N9 und der Aufhebung des Niveauüberganges von Vionnaz, auf dem Gebiet der Gemeinden Vionnaz und Collombey-Muraz	143
Dekret, vom 18. Mai 1973, betreffend die Korrektion der Strasse Sitten-Brämis-Chippis, Umfahrung Pramagnon-Grône auf dem Gebiet der Gemeinden Grône und Siders	144
Dekret, vom 18. Mai 1973, betreffend die Korrektion der Strasse Siders-Montana-Crans, Teilstück : Station SMC auf dem Gebiet der Gemeinde Randogne	146
Dekret, vom 18. Mai 1973, betreffend die Korrektion der Sinièse, auf dem Gebiet der Gemeinden Siders, Veyras, Miège und Venthône	147
Beamte und Angestellte des Staates Wallis. – Reglement vom 14. Dezember 1972, welches das Reglement vom 9. Juni 1971 über die Ernennung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis aufhebt und ersetzt	198
Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit. – Beschluss, vom 21. November 1973, betreffend die Anwendung der Verordnung des Bundesrates vom 14. November 1973 über die Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit ausserorts	80

Besoldung des Lehrpersonals. – Dekret, vom 7. Februar 1973, über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen	Seite 99
Bettag. – Beschluss, vom 5. September 1973, betreffend den eidgenössischen Bettag	64

E

Einreihung der Strassen. – Dekret, vom 8. Februar 1973, für die Einreihung der Strassen gemäss Artikel 18 des Strassengesetzes vom 3. September 1965	116
Eintrittsalter in die obligatorische Schule. – Beschluss, vom 17. Januar 1973, über das Eintrittsalter in die obligatorische Schule	14

F

Finanzhilfe an politischen Gruppen. – Reglement, vom 20. Dezember 1972, bezüglich der Finanzhilfe an die im Grossen Rat vertretenen politischen Gruppen	209
Fischerei. – Beschluss, vom 28. November 1973, betreffend die Ausübung der Fischerei im Wallis (gültig für die Jahre 1974 und 1975)	82
Förderung des Wohnungsbaues. – Dekret, vom 16. November 1973, betreffend die Änderung des Bundesgesetzes vom 19. März 1965 über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues	176
Fremdenpolizeiliche Gebühren. – Beschluss, vom 4. Juli 1973, betreffend die Abänderung des Beschlusses vom 21. November 1967 über die Festsetzung der fremdenpolizeilichen Gebühren	50

G

Seite

Gerichtskosten. – Dekret, vom 18. Mai 1973, betreffend den Tarif der Gerichtskosten	152
Gewerbliches und kaufmännisches Bildungswesen. – Reglement, vom 18. März 1970, zum Anstellungsverhältnis der Lehrer im gewerblichen und kaufmännischen Bildungswesen	221
Grosser Rat. – Beschluss, vom 20. Dezember 1972, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	13
Beschluss, vom 21. Februar 1973, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	20
Beschluss, vom 28. März 1973, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	37
Beschluss, vom 23. Mai 1973, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	40
Beschluss, vom 19. September 1973, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	73
Beschluss, vom 19. Dezember 1973, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	60
Grundbuch. – Beschluss, vom 12. Dezember 1973, betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuches in der Gemeinde Turtmann	96
Beschluss, vom 12. Dezember 1973, betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuches in der Gemeinde Orsières	97

H

Honorartarif der Liegenschaftsvermittler. – Reglement, vom 24. Oktober 1973, betreffend den Honorartarif der Liegenschaftsvermittler	233
---	-----

I

Seite

- Instruktionsrichterstelle.** – Dekret, vom 8. Februar 1973, betreffend die Schaffung einer zweiten Instruktionsrichterstelle beim Gericht des Bezirkes Siders und beim Gericht des Bezirkes Sitten 110

J

- Jagd.** – Nachtrag Nr. 2, zum 5-Jahres-Beschluss vom 28. Juli 1971 über die Ausübung der Jagd im Wallis (gültig für die Jahre 1971-1975) 52

K

- Kaminfegerdienst.** – Beschluss, vom 9. Mai 1973, über den Kaminfegerdienst 41
- Kantonsverfassung.** – Beschluss, vom 4. Juli 1973, betreffend die Inkraftsetzung der Anpassung der Artikel 31 und 101 der Kantonsverfassung infolge der Einführung des Frauenstimmrechts 49
- Beschluss, vom 8. Oktober 1973, betreffend die Inkraftsetzung der Abänderung der Ziffer 4 des Artikels 30 der Kantonsverfassung 74
- Abänderung, vom 15. November 1972, des Artikels 30, Ziffer 4, der Kantonsverfassung 61
- Kindergarten.** – Reglement, vom 18. April 1973, über den Kindergarten 217

Kehrichtverbrennungsabstalt. – Dekret, vom 27. Juni 1973, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die « Société pour le traitement des ordures du haut bassin lémanique et de la vallée inférieure du Rhône » (SATOM) in Monthey	Seite 166
Konkordat über die Rechtshilfe. – Beschluss, vom 23. Mai 1973, betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum Konkordat über die Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche vom Bundesrat in der Sitzung vom 20. Dezember 1971 genehmigt	44
Kranken- und Unfallversicherung. – Beschluss, vom 11. Juli 1973, in Abänderung des Beschlusses vom 13. Dezember 1966 der den Beschluss vom 19. Februar 1965 ersetzt und der die Vollziehungsbestimmungen des Bundesgesetzes vom 13. März 1964 und des ersten Titels des Gesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung provisorisch festsetzt	98

L

Landwirtschaftliche Berufsschule. – Dekret, vom 18. Mai 1973, betreffend die Beteiligung des Staates Wallis am Bau der landwirtschaftlichen Berufsschule für Spezialbranchen in Changins (VD)	59
Lehrpersonal. – Statuten vom 30. Mai 1973, der Ruhegehalts- und Vorsorgekasse des Lehrpersonals des Kantons Wallis	245
Luftseilbahnen. – Dekret, vom 18. Mai 1973, betreffend die Übernahme der Luftseilbahnen Fürgangen-Bellwald und Raron-Eischoll durch den Kanton	141

M

Milchzentrale. – Dekret, vom 29. Juni 1973, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages zu Gunsten der Erweiterung der Milchzentrale in Sitten	164
Missbräuche im Mietwesen. – Beschluss, vom 24. Januar 1973, über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen	18

N

Seite

- Niveauübergänge.** – Dekret, vom 18. Mai 1973, betreffend die Aufhebung des Niveauüberganges in Sankt German auf dem Gebiet der Gemeinde Raron 139

O

- Organisation der Arbeit.** – Beschluss, vom 25. Juli 1973, betreffend Organisation der Arbeit und den Arbeitnehmerschutz auf grossen Bauplätzen 65
- Orientierungsschule.** – Reglement, vom 20. Dezember 1972, über die Einführung der Orientierungsschule 195
- Allgemeines Reglement, vom 15. November 1973, über die Orientierungsschule 237
- Orts- und Regionalplanungen.** – Dekret, vom 29. Juni 1973, betreffend Subventionierung von Orts- und Regionalplanungen und Arbeiten im Rahmen von regionalen Entwicklungskonzepten 169

P

- Plazierungskosten der Minderjährigen.** – Dekret, vom 8. Februar 1973, betreffend die Festsetzung des Staatsbeitrages an die Plazierungskosten der Minderjährigen und die Subventionierung von spezialisierten Institutionen für Kinder und Jugendliche 111
- PEWAL.** – Abänderung, vom 15. Dezember 1972, des Artikels 2 des Ausführungsreglementes vom 30. April 1952 zum Dekret vom 14. November 1951 betreffend die Gründung einer Propagandastelle für die Erzeugnisse der Walliser Landwirtschaft (PEWAL) und die Beschaffung der erforderlichen Mittel für eine rationelle Organisation der landwirtschaftlichen Produktion und ihres Absatzes 194

R

Seite

- Raumplanung.** – Vollziehungsverordnung, vom 28. März 1973, zum Bundesbeschluss vom 17. März 1972 über dringliche Massnahmen auf dem Gebiet der Raumplanung 189
- Reifekontrolle der Trauben.** – Beschluss, vom 5. September 1973, betreffend die Reifekontrolle der Trauben, die Qualitäts- und Mengenkontrolle der Weinernte und die Bezahlung derselben nach der Qualität 70
- Revierförster.** – Dienstreglement für Revierförster vom 3. Oktober 1973 226

S

- Schliessung der Metzgereibetriebe.** – Beschluss, vom 25. Juli 1973, betreffend wöchentliche Schliessung der Metzgereibetriebe 68
- Schuljahr.** – Reglement, vom 14. März 1973, über die Organisation des Schuljahres 205
- Schutz der Kulturgüter.** – Dekret, vom 8. Februar 1973, betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1966 über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten 135
- Sömmerung.** – Beschluss, vom 14. Februar 1973, betreffend die Sömmerung 1973 27
- Spitäler.** – Dekret, vom 31. Januar 1973, betreffend die finanzielle Beteiligung des Staates am Bau des neuen Spitals von Sitten 123
- Dekret, vom 31. Januar 1973, betreffend die finanzielle Beteiligung des Staates am Bau des neuen Spitals von Brig 124
- Dekret, vom 31. Januar 1973, betreffend die finanzielle Beteiligung des Staates an der Vergrösserung des Spitals von Martinach 127

Dekret, vom 31. Januar 1973, betreffend die finanzielle Beteiligung an der Verwirklichung eines zentralen Institutes der Walliser Spitäler	Seite 128
Dekret, vom 16. November 1973, betreffend die finanzielle Beteiligung des Staates am Umbau des Spitals von Siders	175
Stabilisierung des Baumarktes. — Verordnung, vom 5. Februar 1973, zum Bundesbeschluss über Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes	187

W

Wahlen. — Beschluss, vom 10. Januar 1973, betreffend die Wahl der Abgeordneten und Ersatzmänner in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1973-1977	1
Beschluss, vom 10. Januar 1973, betreffend die Wahl des Staatsrates für die Amtsperiode 1973-1977	6
Beschluss, vom 28. März 1973, betreffend die Wahl eines Ersatzmannes in den Grossen Rat	26
Beschluss, vom 11. April 1973, betreffend die Wahl von zwei Ersatzmännern in den Grossen Rat	38

Z

Zentralkäserei. — Dekret, vom 16. Mai 1973, betreffend die Gewährung eines Ergänzungsbeitrages von 3 % zu Gunsten der Zentralkäserei Goms	151
Zivilstands- und Bürgerrechtswesen. — Beschluss, vom 10. Januar 1973, über die vom Staat in Sachen Zivilstands- und Bürgerrechtswesen erhobenen Gebühren	16

